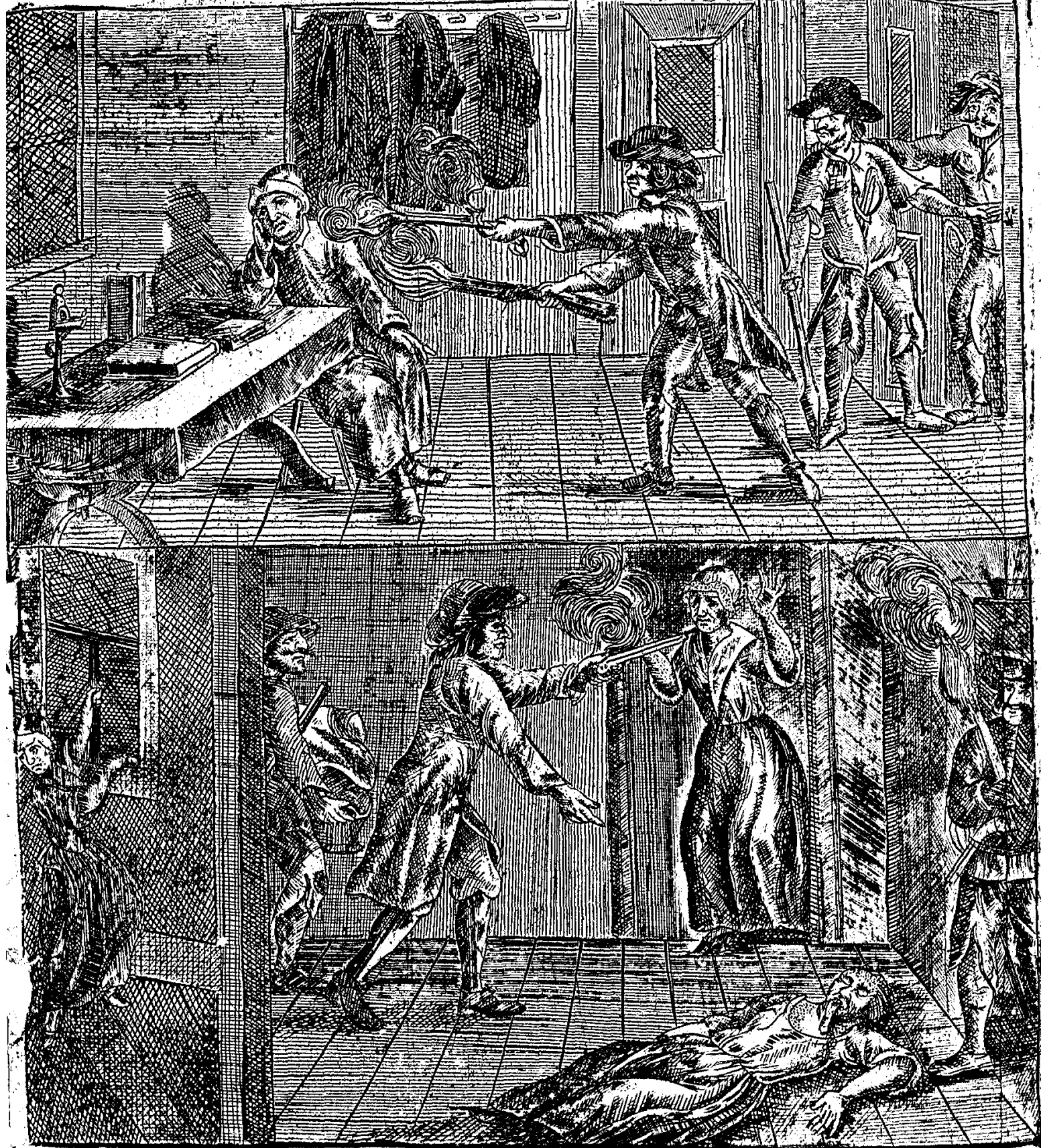




FAMOSE Mordthat welche der justificirte Hemperla und seine mord Cameraden
an dem pfarrer Heinsius und dessen Frau zu Dörßdorff im Gräffe Itsteinischen
ausgeübet haben

Ausführliche
RELATION

Von der
FAMOSEN

Ziegeuner = Diebs=

Mord- und Rauber-Bande/

Welche

Den 14. und 15. Novembr. Ao. 1726. zu Gießen durch Schwerdt
Strang und Rad, respective justificirt worden,

Worinnen

Nach præmittirter Historie von dem Ursprung und Sit-
ten derer Ziegeuner 2c. 2c. die vornehmste und schwereste Begangen-
schaften mit allen Umständen erzehlet, auch was *durante Processu* sowol
ante - als in - & post Torturam vorgenommen worden, enthalten ist,

Aus denen weitläufftigen Peinlichen Original- Actis in möglichster
Kürze zusammen gezogen,

Und auf

Er. Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt

Gnädigste Special-Erlaubniß,

Dem *Publico* zum Besten, in öffentlichen Druck befördert,

Durch

D. Johann Benjamin Weissenbruch/

Fürstl. Hessen-Darmstädtis. Vormunds-Rath, auch Ober-Schultheissen und Peinl. Gerichts-
Assessoren dafelbst.

Mit einigen Kupffern.

Frankfurt und Leipzig,

Verlegt Joh. Phil. Krieger, Universitäts-Buchhändler zu Gießen und Marburg, 1727.

Hochgebohrne Reichs - Grafen/
Gnädige Grafen und Herren/

Ich würde mich nicht unterfangen haben Ew. Ew.
Ew. Ew. Hochgräflichen / Hochgräflichen/
Hochgräflichen / Hochgräflichen Gnaden/
Gnaden / Gnaden / Gnaden Hohen Rahmen
iesem geringschätzigen, und, weilen meine überhäuffte ordinai-
Amts-Geschäften zur Ausarbeitung mir wenig Zeit übrig
lassen, gar unvollkommenen Bericht vorzusetzen, wann nicht
e denen beyden Hochgräflichen Häusern, Stollberg und
senburg, angestamte und ganz eigene Tugend der Gütigkeit
nd Generosität mich darzu animiret und aufgemunter hätte.
u dem sind Ew. Ew. Ew. Ew. Hochgräfliche / Hoch-
gräfliche / Hochgräfliche / Hochgräfliche Gnaden /
Gnaden / Gnaden / Gnaden bey dem traurigen, und in
Deutschland wohl nicht leicht erhörten Executions-Spectacul,
elches des Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-
Darmstadt / Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn/
Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit, nachdeme Höchst-Die-
selbe

selbe zu Auffuch und Peinl. Processirung derer Friedens-Störer
 in der Wetterau und dasiger Gegend keine Kosten gespart, zu öf-
 fentlicher Bezeugung Dero ohne das Reichs-kündigen Justiz-
 Eyffers, der Welt vor die Augen gestellet, nebst vielen tausend-
 den von allen Orten hieher gekommenen Menschen, Selbst
 hohe Zuschauer gewesen. Überdas haben Ew. Ew. Ew.
 Ew. Hochgräfliche / Hochgräfliche / Hochgräfliche /
 Hochgräfliche Gnaden / Gnaden / Gnaden / Gnaden
 ben denen, zu Herstellung der allgemeinen, durch die justificirte
 starcke Ziegeuner-Bande, seit einigen Jahren sehr gestörten Si-
 cherheit, nöthig befundenen rühmlichen Veranstaltungen, nebst
 denen übrigen Höchst-und Hohen Mit-Ständen des Löblichen
 Ober-Rheinischen Cranses so vieles bengetragen, daß ich ge-
 glaubt, weil Ew. Ew. Ew. Ew. Hochgräfliche / Hoch-
 gräfliche / Hochgräfliche / Hochgräfliche Gnaden /
 Gnaden / Gnaden / Gnaden an dem Ruhm und unendlichen
 Nutzbarkeit dieser Crans-Schlüssen, wovon in dem Tractätlein
 hin und wieder Erwähnung beschehen, so grossen Antheil neh-
 men, es würde auch um deswillen mir nicht übel ausgedeutet
 werden können, wann Ew. Ew. Ew. Ew. Hochgräflichen /
 Hochgräflichen / Hochgräflichen / Hochgräflichen Gna-
 den / Gnaden / Gnaden / Gnaden / ich meine Arbeit in
 geziemendem Respect zu widmen mich erühnete. Darff ich
 endlich noch ins besondere anführen, wie viele Gnade Ew. Ew.
 Ew. Ew. Hochgräfliche / Hochgräfliche / Hochgräfliche /
 Hochgräfliche Gnaden / Gnaden / Gnaden / Gnaden /
 ben Dero Hohen Anwesenheit mir ohnverdienter Weise zu er-
 zeigen beliebt, so möchte ich desto grössere Entschuldigung mei-

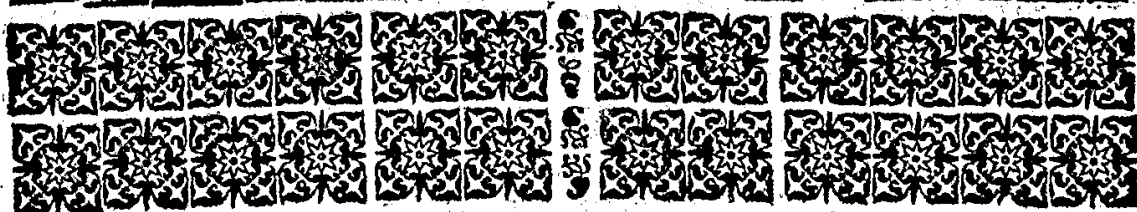
ner Freyheit, und desto mehrere Beweg-Ursachen dieser mei-
ner unterthänigen Zuschrift finden. Ich wünsche übrigenß
aus ganz devotem Herzen, daß Gott Ew. Ew. Ew. Ew.
Hochgräfliche / Hochgräfliche / Hochgräfliche / Hoch-
gräfliche Gnaden / Gnaden / Gnaden / Gnaden mit be-
ständiger Leibs-Gesundheit und aller hoch-ersprießlichen Hoch-
gräflichen Prosperität beseeligen, und Beide ohne dem mit so
vielen Banden der Freundschaft verknüpffte Hochgräfliche
Häuser / Isenburg und Stollberg / bey unverrücktem Flor
und immerwährendem Lustre bis ans Ende der Welt unter sei-
nem heiligen Nacht-Schutz beglückt und gesegnet erhalten wol-
le. Bitte anben ganz unterthänig, Ew. Ew. Ew. Ew.
Hochgräfliche / Hochgräfliche / Hochgräfliche / Hoch-
gräfliche Gnaden / Gnaden / Gnaden / Gnaden wollen mit
Dero unschätzbaren Gnade mich fernerhin zu consoliren geru-
hen. In welchem festen gehorsamsten Vertrauen, ich Lebens-
lang mit ganz profonder Soumission seyn und bleiben werde.

Ew. Ew. Ew. Ew. Hochgräflichen / Hoch-
gräflichen, Hochgräflichen, Hochgräflichen,
Gnaden / Gnaden / Gnaden / Gnaden

Giessen den 15.
Martii 1727.

unterthänig-gehorsamster
Diener

Johann Benjamin Weissenbruch / D.



Vorrede.

Dass ein Mensch öfters des andern Wolf oder Teuffel seye, ist ein altes bekanntes Sprüchwort, dessen Wahrheit durch die Erfahrung und traurige Exempel aller Zeiten bestätigt wird. Dann so weit ist der natürliche, unter der Herrschafft seiner Affecten stehende Mensch, von der ersten guten Intention des Schöpfers abgegangen, daß, da er seinem Nebenmenschen zu einem Instrument, in Beförderung seiner Glückseligkeit dienen sollen, er selbigen vielmehr verfolgt, ihm an Ehr und Gut zu schaden trachtet, ja gar nach Leib und Leben stehet. Der heydnische Poëte Juvenalis sehet unter andern darinn den Unterscheid der Menschen und der Thiere, daß **GOTT** diesen nur einen Lebens-Geist, jenem aber eine vernünfftige und himmlische Seele gegeben, zu keinem Ende anderst, als daß ein Mensch bey dem andern Hülffe zu suchen, und zu finden gleichsam durch einen natürlichen gemeinsamen Zug angetrieben werden sollte, die Worte (a) lauten sehr nachdencklich also :

)(

Sepa-

(a) Satyr. XV, 142-150.

Vorrede.

Separat hæc nos

A grege mutorum, atque ideo venerabile soli
Sortiti ingenium, divinorumque capaces,
Atque exercendis capiendisque artibus apti,
Sensum à coelesti demissum traximus arce,
Cujus egent prona & terram spectantia: mundi
Principio indulgit communis conditor illis
Tantum animas, nobis animum quoque, *mutuus ut nos
Adfectus petere auxilium & præstare juberet.*

Und Florentinus JCius leitet die Beweg-Ursache, warum kein Mensch dem andern schaden solle, von einer allgemeinen natürlichen Verwandtschaft des ganzen menschlichen Geschlechts her, wann er sagt: (b) Cum inter nos cognationem quandam natura constituit, consequens est, hominem homini insidiari nefas esse. Man möchte also, zumahlen bey der heutigen verderbten Welt, wohl fragen, wo der zarte, und so zu sagen, allein menschliche Affect der Liebe, die Gott denen Seelen der Menschen gleichwol eingepflanzt hat, hingekommen sey, weil man so gar wenig Werke der Gefälligkeit findet? oder ob niemand mehr an das feste und unauflößliche Freundschafts-Band gedencke, womit die Natur das menschliche Geschlecht vom ersten Ursprung her zusammen verbunden hat?

b) L. ut vim. 3. ff. de just. & jure.

Vorrede:

hat? Allein es heisset wohl hieben, wie vorangezogener Satyricus davon gar artig schreibt, daß die Thiere in diesem Stücke weit menschlicher, als die Menschen selbst gesinnet seyen, massen die erstere, wann sie noch so grimmig wären, dennoch ihrer Geschlechts-Art schoneten, die letztere aber einander ohne alle Barmherzigkeit umbrächten, und so gar mit Haut und Haar auffrassen. Die Passage (c) heist folgender massen:

Sed jam serpentum major concordia: parcit
Cognatis maculis similis fera: quando leoni
Fortior eripuit vitam leo? quo nemore unquam
Expiravit aper majoris dentibus apri?
Indica tigris agit rabida cum tigride pacem
Perpetuam: sævis inter se convenit ursis.
Ast homini &c.

Wir wollen den Beweißthum dieser Verderbniß derer Menschen nicht weit herholen, oder in die Historie älterer Zeiten zurück gehen, weilen wir zwar eine Menge von Exempeln darinn finden, solche Ausschweifung aber uns von dem Zweck, den wir uns vorgesetzt, allzuweit abführen würde. Es ist in der Nachbarschaft, und fast in dem ganzen Römischen Reich bekannt, was vor eine Ziegenner-Mord- und Diebs-

)()(2

Diebs-

Vorrede.

Diebs-Bande seit einigen Jahren in der Wetterau und angrenzenden Landen herum vagiret seye. Die Gottlosigkeit, welche dieses Volk mit Rauben und Morden ausübet, sind wegen der Menge so unzählich, und wegen der Grausamkeit so exorbitant und ausnehmend, daß man glauben sollte, der Troupp müste noch vielmahl grösser, und die Zeit, so sie zur Ausübung ihres Frevels gebrauchet, noch länger gewesen seyn, diese Böswichter aber alle Menschheit ausgezogen, und gar teuflische Natur angenommen haben. In was grosse Beänstigung die Leute auf dem Lande und in offenen Dörtern durch die Hölle-Brände gesetzt worden, ist kaum mit der Feder zu beschreiben, und der Mahnen der Ziegeuner in denen Ohren und Gemüthern eine Zeitlang so erschrocklich gewesen, daß ein jeder, der nur davon gehöret, darüber, gleich als ob Hannibal ante portas wäre, zu zittern und zu beben angefangen. Viele Menschen sind durch diese grausame und mehr als barbarische Vaganten um Gesundheit, gerade Glieder, Haab und Gut, ja gar um Leib und Leben gebracht worden: und wann Gottes gerechtes Gerichte, nach erfülltem Maass ihrer Sünden, nicht endlich aufgewacht wäre, würde das Ubel noch weiter um sich gefressen haben, auch ihrer Grausamkeit nicht mehr gesteuert werden können. Zwar hat der Löbliche Ober-Rheinische Crayß keinen Fleiß gespahret, durch heilsame Ver-

Verz

Vorrede.

Verordnungen dem Unheil vorzubiegen / und die allgemeine, durch solche Einbrüche sehr gestörte Sicherheit herzustellen; da es aber anfänglich nur beym Brandmarcken, Ausweitschen und der Landes-Verweisung geblieben, sind die Ziegeuner dadurch nur animosier geworden, und haben desto mehr auf Rache und grössere Ubelthaten gedacht. Nachdem aber Ihre Hoch-Fürstliche Durchläuchtigkeit zu Hessen-Darmstadt Sich des Werckes mit mehrerem Nachdruck angenommen, und Derer Hohes Craß-Obristen-Amt auch hierinnen in höchst-rühmlichste Activität gesetzt, hat es GOTT gefüget, daß die mehriste und schlimmste Bösewichter dieser Bande endlich zu gefänglichen Haften gebracht, darauf ordentlich processiret worden, und durch Urthel und Recht ihren wohlverdienten Lohn bekommen, die Wetterau und übrige ganze durch Dieb- und mörderische Einfälle bisher sehr infestirte Gegend aber dadurch wiederum vollkommene Ruh und Sicherheit erlangt hat. Und obwohlen bey der im Monat Novembris, nächst vorigen Jahrs, zu Giessen vorgewesenen grossen Execution, eine Specification sowohl derer justificirten, als deren noch in der Irre vagirenden Complicum in öffentlichem Druck heraus gegeben worden, so haben doch wegen Kürze der Zeit die sämtliche böse Thaten damahls nicht so ausführlich beschrieben, oder alle Umstände so deutlich ausgedrucket

Vorrede.

werden können. Dahero dann dem Publico verhoffentlich kein unangenehmer Dienst geleistet werden dürfte, wann nunmehr eine ausführliche und Acten-mäßige Relation von dieser gottlosen und famosen Ziegeuner-Bande und deren ausgeübten Unthaten, auch was deshalben bey dem Peinlichen Process vorgekommen, glaubhaft communiciret wird. Und das alles ist in gegenwärtigem Tractätlein verfaßt, welches, auf erhaltene Hoch-Fürstliche gnädigste Erlaubniß, hier an das Licht tritt. Damit aber der Leser gleichsam in compendio wissen möge, welcher Methode wir uns hierinnen bedienen, wollen wir ihn davon kürzlich belehren. Wir haben nemlich das ganze geringe Werckgen in zwey Haupt-Sectiones eingetheilet, in deren ersteren die Historie von der Ziegeuner Ursprung, Lebens-Art, Sprache, und was sonst notables von diesem Volck anzumercken ist, aus verschiedenen Scribenten zusammen getragen, und zwar darinnen nichts neues beygebracht, jedoch dasjenige, was hie und da zerstreuet anzutreffen ist, gesammlet, und in einige Ordnung gesetzt worden; in der andern aber ist eine glaubwürdige und aus denen Original-Actis extrahirte Relation von allem dem, was durante processu, sowol ante- in- & post torturam, als in ipsa executione, mit denen Inquisitis vorgegangen, enthalten, und dann sind einige Kupfferstiche beygefügt, welche, wo nicht zur Erläuterung derer Factorum und anderer Umstände nützen, dennoch der Jugend das

Juden.

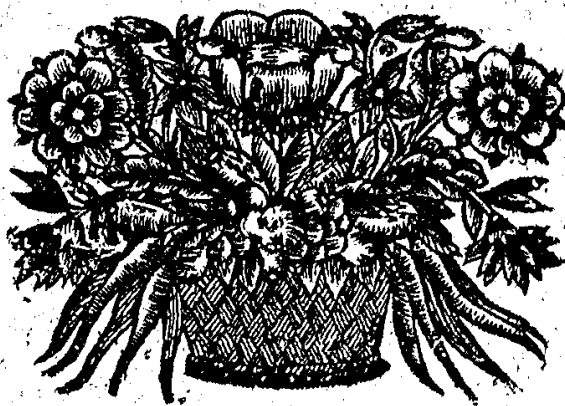
Vorrede.

Andenken derer Ubelthaten und Göttlichen Rache über die Delinquenten desto besser eindrücken können, auch zuletzt einige Appendices angehängt, die zum theil eine Connexion mit dem Inhalt Sectionis II. haben, theils ad illustrandam quaestionem; an Princeps tam severe in Cingaros animadvertere possit? dienen, und mag das Responsum juris, das hierüber gestellt worden, denen Censoribus, welche non inspectis Actis ihr Raisonnement allzuweit extendiret, als ob nemlich mit einigen Delinquenten, absonderlich denen Weibern, zu hart verfahren worden, loco responsionis seyn. Es ist ja ohnedem bekannt, daß ein Ziegeuner eine solch übelgeartete Creatur sey, die weder durch geringe Straffe sich auf bessere Gedanken bringen läßt, noch, wann man gleich aus der Jugend etwas gutes ziehen will, die Zucht annimt, welches, beydes man hier aus eigener Erfahrung erlernet hat: die Haupt-Bösewichter aber, die schon lange mitgelauffen, so viele Diebstähle begangen, so oft die Land- Leute gequälet, und ihre Hände gar mit unschuldigem Menschen-Blut bestrecket, sind wohl keiner Erbarung, ausser die man über ihre Seelen hat, würdig, und ist kein Mittel vor sie selbst zu einiger Besserung übrig, als daß man durch zeitliche Straffen ihre Missethaten belohnet, und dadurch von Ausübung fernerer Bosheiten abhält, auch ihre Seelen durch gute Præparation zu gewinnen sucht. Vorbey wir die Worte des Seneca (a) anzuführen nicht

(a) de ira lib. I. cap. 16.

Vorrede.

nicht undienlich achten: Tibi insanabilis animus est, & sceleribus scelera contexens: & jam non causis, quæ nunquam malo defuturæ sunt, impelleris, sed satis visceribus immiscuisti, ut nisi cum ipsis exire non possit. Olim miser mori quereris, bene de te merebimur: auferemus Tibi istam, quâ vexaris, insaniam, & per tua alienaque volutato supplicia, id, quod unum bonum tibi superest, repræsentabimus, mortem. Ubrigens, weilien die Ausarbeitung von dem Verleger sehr presiret worden, und der Author wegen seiner vielen und überhäufften Aunts-Geschäften wenig Zeit darzu anwenden können, wird der Leser nicht übel vermercken, wann hie und da etwas menschliches mit untergelauffen, und nicht alles in solcher Ordnung, wie es, wann man mehr Weile dazu gehabt, wohl geschehen können, tractiret worden, und zugleich die Druckfehler, welche, da man auf fremde Correctores sich mehrentheils verlassen müssen, eingeschlichen sind, gütigst übersehen.



SECTIO



SECTIO GENERALIS.

CAPUT I.

Von dem Wort Ziegeuner.

SUMMARIEN.

§. 1. Von denen Ziegeunern findet man sowol bey Deutschen als ausländischen Scribenten viele Nachricht. §. 2. Wird angezeigt/ daß die Schreib-Art und Benennung der Ziegeuner sehr unterschiedlich seye. §. 3. Wie das Wort Ziegeuner so oft im Deutschen variiret werde. §. 4. Im Lateinischen noch mehr. §. 5. Werden rationes Etymologicae angeführet.

§. I.



W zwar das nunmehr hin und wieder häufig herunter vagirende Ziegeuner-Gesinde durch seine von verschiedenen Jahren her verübte böse Thaten, zu vielerley Discoursen Anlaß gegeben, so findet man doch, daß auch in denen vorigen Zeiten viele Gelehrten sich die Mühe genommen, von dem Ursprung und eigentlichen Beschaffenheit dieser wunderlichen Nation der Welt eins und anders durch den Druck bekandt zu machen; wie dann unterschiedene ausländische Scriptores, als Spanier, Italiäner und Franzosen davon Meldung gethan. Die Deutschen Scribenten aber haben sich wohl die mehrste Mühe hierunter gegeben, denen auch das meiste hiervon, und zwar ehender als andern Ausländischen mag bekant gewesen

wesen seyn, wie dann unten weitläufftig wird gezeigt werden, daß, ehe die ersten Ziegeuner in Spanien, Frankreich und Italien gesehen worden, sie schon ganz Deutschland, oder doch zum wenigsten den größten Theil davon durchwandert und durchstrichen haben.

§. II. Gleichwie aber die Gelehrten wegen des ersten Ursprungs der Ziegeuner, davon apud Lindenspur. a) viele Nachricht zu finden, sehr unterschiedene Meynungen gehabt, dergestalten, daß die bekandte Regel wohl auf sie zu appliciren wäre, daß man viel eher sagen könne, was sie nicht seynd, als was sie seynd; also hat man auch wahrgenommen, daß sowol in der Deutsch- als Lateinischen Sprache in scriptura & denominatione sehr variiret worden.

§. III. Und zwar findet man, daß das Wort Ziegeuner in Deutscher Sprache genant und geschrieben werde: 1) Zeugeuner. 2) Ziegeiner. 3) Ziegeuner. 4) Ziegeyner. 5) Zigauner. 6) Zigeiner. 7) Zigeuner. 8) Zügeuner. 9) Zygaener. 10) Zygeiner. 11) Zygauner. 12) Zyginer. Im Lateinischen aber ist die Variation noch größer gewesen, als in welcher Sprach die Ziegeuner. 1) Attingani oder Attingari. 2) Ciani. 3) Cigani. 4) Cigari. 5) Cingali. 6) Cingani. 7) Cingari. 8) Cygari. 9) Sigari. 10) Singahi. 11) Zigani. 12) Zigareni. 13) Zigari. 14) Zigeni. 15) Zigerini. 16) Zigeuni. 17) Zigineri. 18) Zingani. 19) Zingari. 20) Zygari. 21) Zygaini. 22) Zygeni heißen.

§. IV. Es haben aber auch die Ziegeuner oder Cingari, wie sie Jacobus Thomafius b) nennet, und dieses Wort vor das gebräuchlichste hält, bey andern Nationen ihre eigene Benennung gehabt, und nennen sie die Frankosen Egiptiens, oder Boemiens; die Spanier los Gitanos; die Holländer Heylieden, Heydens oder Egypteners; die Italiäner Cingarios oder Cianos; von andern aber werden sie Cingulayen, Cilices, Uxii, Saracenen und Agarenen, auch Nubianer, welchen Nahmen die ersten Ziegeuner sich selbst bengelegt, und von denen Arabern und Mauris Rasel heranii, welches Wort einen Mörder und Strassen-Räuber bedeutet, genant; und haben diese letztere Benennung

a) in Commentar. über die Fürstl. Württembergische Landes-Ordnung
ut. von Ziegeunern 28. n. 5. b) in Dissert. de Cingar. §. 6.

Benennung die heutigen Ziegeuner, davon im andern Theil Specialius wird gehandelt werden, am besten verdienet, auch einige davon den verdienten Lohn bereits empfangen.

§. V. Bey denen vielerley Benennungen hat es inzwischen doch denen Gelehrten an Rationibus Etymologicis nicht gefehlet, und Jac. Thomafius in der vorhin allegirten Disputation deren verschiedene angeführet, worauff wir uns brevitatis studio, und damit wir von dem uns vorgenommenen Zweck nicht abkommen, wollen bezogen haben. Unter dessen dörfte diejenige Allusion, deren Wehner c) Meldung thut, daß nemlich die Ziegeuner von Ziehe einher/ oder wie Fritsch. in Tract. de Cingaris meynet, von Zig oder Ziehe Luch her, also genennet worden, nicht unrecht einschlagen, zumahlen man auch die Vagabundos & Errones schon in vorigen Zeiten, ehe die Ziegeuner bekandt worden, Zibe Gan genennet hat.

CAPUT II.

Von dem ersten Ursprung der Ziegeuner.

SUMMARIEN.

§. 1. Von denen Gelehrten werden vielerley Meynungen souceniret. §. 2. Einige haben sie vor Eingulayen / einige aber vor Reliquien von der Tamerlanischen Armée gehalten. §. 3. 4. & 5. Wird Hrn Wagenseils Opinion recensiret. §. 6. Was Bodinus vor ein Sentiment davon gehabt. §. 7. Werden noch mehrere Meynungen angeführet. §. 8. Ludolphus will sich nicht darüber determiniren. §. 9. Einige halten sie vor Nubianer, und diesem Urtheil wird von vielen Gelehrten adstipuliret.

§. I.

In nechst vorherigem Capitel ist bereits Erwähnung geschehen, daß von dem ersten Ursprung der Ziegeuner von denen Gelehrten vielerley Meynungen geheget worden; es soll aber nunmehr von dieser Materie ein mehreres alhier angebracht, auch welche Opinion die probableste seyn möchte, gezeiget werden.

§. II. Ei.

c) Obf. pr. Lit. Z.

§. II. Einige haben dafür gehalten, daß Ceylan, welche bekantlich eine der wichtigsten Inseln des Oceani Orientalis, und überall mit hohen Bergen angefüllet ist, auch bey 360 Meilen im Umfang haben soll, derselben Ziegeuner, welche am ersten in Deutschland angelangt seynd, Vaterland, und dieselben von Geburt Eingulayen gewesen, auch an Sitten, Stern- und Wahrsager-Kunst, und dergleichen, mit denen Einwohnern dieser Insel, ziemlich überein gekommen seyen; sonderlich aber hätte geschienen, als ob sie von denen Ceylanischen Bettlern entsprossen wären, und von selbigen in ganzen Hauffen mit Männern, Weibern und Kindern betteln zu gehen, und mit ihren Söhnen und Töchtern Blut-Schande zu treiben gelernt hätten. Andere, und darunter Hottingerus in seiner Kirchen-Historie über das 15. Seculum, haben im Gegentheil behaupten wollen, daß die ersten Ziegeuner Reliquien, oder ein Rest der Tamerlanischen Armée, welche aus allerhand Völkern und Nationen bestanden, und worunter vermuthlich auch Eingulayen sich befunden, gewesen.

§. III. Der berühmte Wagenseil hat inzwischen von denen Ziegeunern eine besondere Meynung in seinen Schrifften gehabt, und alleriren wollen, daß die ersten Ziegeuner aus Deutschland gebürtige Juden gewesen; und weil diese Opinion so singulair ist, als verschiedene specielle Umstände darbey vorkommen, dürfte es dem Leser nicht unangenehm seyn, wann ein kurzer Extract davon hierher gesetzt wird; die historische Erzählung lautet nun folgender massen:

§. IV. Es habe nemlich um die Mitte des XIV. Seculi in ganz Europa, sonderlich aber in Deutschland, eine grausame und unerhörte Pest grassiret; und weil man die Schuld auf die Juden gewelket, als ob von selbigen die Brunnen vergiffet worden, wären sie erbärmlich gemartert, verbrannt, und den völligen Baraus ihnen zu machen getrohet, dardurch aber sehr viele Juden veranlasset worden, um dem Grimm des wütenden Christen-Pöbels zu entfliehen, sich mit Weib und Kindern in die Wälder und Einöden zu begeben, und hernach große Höhlen unter der Erden auszugraben, darinnen sie sich, so gut sie gekönnnt, ernehret und vermehret; aber darbey fest über ihrem Glauben gehalten. Nachdem jedoch mehr als 50. Jahr verfloffen, und die Pest längstens aufgehöret, der Juden Todt-Feinde auch bereits

reits gestorben, hätte ein ziemlicher Hauffe derer im Verborgnen gelegenen einen Muth gefasset, und wäre bey der damahls in Deutschland vorgehenden Hussitischen Unruhe wieder an die freye Luft gekommen.

§. V. Damit sie sich aber nicht in weitere Gefahr setzen, oder ihrer Glaubens- Lehre etwas zuwider begehen, oder gar vor Strassen- Räuber angesehen werden möchten, hätten sie einen Heerführer, Zundel genannt, aus ihrem Mittel erwählt, und darbey vorgegeben, daß ihre Vor- Eltern, die Juden, in Egypten gewohnt, und deswegen daraus vertrieben worden, weil sie Mariam mit ihrem Sohn, das ist, die Christliche Religion nicht annehmen wollen; über das eine fremde Sprache, welche ein aus dem Ebräischen und Deutschen unter einander geworfener Mischmasch, und nichts anders als Ziegeunerisch- Notwelsch gewesen, angenommen, und damit sie auch etwas mitbrächten, um sich dardurch beliebt zu machen, hätten sie an statt Gold und Silbers, so sie nicht gehabt, die Leute beredet, daß sie alle Feuers- Brünste löschen, auch wo man sie beherbergte, machen könnten, daß selbiges Haus, Scheuer und dergleichen, nimmermehr abbrennete, nebst deme von sich gerühmt und ausgegeben, daß sie denen Leuten aus den Linien ihrer Hände das bevorstehende Glück und Unglück verkündigen könnten, wären also solchergestalt ganz schwarz, lumpicht und zerrissen, aus ihren Höhlen heraus gefrochen, und von dem Einherziehen Ziegeuner genennet worden. Daß aber diese Meynung im allergeringsten nicht gegründet seye, ist von vielen andern gelehrten Männern, als Stumpfio, Cranzio, Vulcanio, Thomasio, Cordova, Honorio, Spondano, Jobo Ludolpho, Camerario, Paschasio, und andern hin und wieder zur Gnüge demonstriret worden.

§. VI. Eben so wenig mag auch fundiret seyn, was Bodinus d) hiervon geschrieben hat, der Passus ist dieser: Arcendi sunt etiam grassatores ac fures, qui Egyptiorum specie ac nomine impune, ubique prædantur: quos contra Lex Aurelia magistratus armari jubet. Quæpestis, quum in Hispania quoque latissime grassaretur, edicto Ferdinandi Regis coerceri cœpit: falso quidem se Egyptios appellant, cum moribus.

ac lin-

d) de Republica. Libr. 5. p. 832.

ac lingua Ægyptiorum dissimillimi semper fuerint, nec probabile sit ex uberrima fertilissimaque regione ad extremas Hispaniæ infertilis oras emenso mari mediterraneo advectos, sed illa sortilegarum colluvies ex Alpium & Pyrenæorum præruptis faxis & latebris appetente ætate quasi fucorum examina in regiones uberiorer erumpunt.

§. VII. Andere haben geglaubt, die ersten Ziegeuner hätten ihren Ursprung von Zocotara oder Socotara, einer Insel auf dem Indianischen Meer, gegen dem Golfo von Babelmandel oder von Zeugitane, einem Stück vom Königreich Algier in Africa, an den Küsten des Mitteländischen Meers; oder aber, wie Aventinus meynen will, aus Bulgarien und der Wallachey, oder nach des Delrii Meynung, aus Scavonien. Der Continuator des Thuanii aber gehet ganz von diesen Meynungen ab, und sagt: Es habe ein gewisser Ziegeuner in Frankreich umständlich erzehlet, daß seine Vorfahren zwischen Arabien und Egypten gewohnet; und als Ludovicus Sanctus gegen die Ungläubigen in Egypten Krieg geführt, mit denen Europäern sich conjungiret hätten, nach der Hand jedoch von den Saracenen mit denen Frankosen aus Egypten verjagt worden. Andere wollen sie gar vor Nachkömmlinge des Cains halten; und attestiret Befoldus, e) daß in einem alten Italiänischen Buch sie also genennet worden, welcher Opinion aber um deswillen nicht beizupflichten ist, weil den des Cains Posteris mit einander in der Sündfluth ums Leben gekommen / und könnte solchemnach der Ziegeuner Ursprung noch füglich ad Chusum, Chami filium referret werden; es müssen aber auf solche Weise die Ziegeuner schon lang vor Christi Geburt herum vagiret haben.

§. VIII. Ludolphus in der Schaubühne f) gedencket auch der Ziegeuner, will aber in conflictu so vieler Opinionum ratione originis sich nicht determiniren, seine Worte lauten also: Eine wunderliche Beschaffenheit hat es mit diesen Leuten, den Ziegeunern, die sich fast in die ganze Christenheit eingeschlichen, und unterschiedlich genennet werden. In Deutschland sind sie zur Zeit des Kayfers Sigismundi ums Jahr 1419. etliche sagen 1417 zuerst kommen; kan also wohl seyn, daß sie um obbenannte Zeit sich üben Rhein in Frankreich practiciret; von ihrer Ankunfft

e) Thesaur. Pr. p. 692. f) Ludolph. p. 400.

Ankunft und Ursprung ist gar nichts gewisses zu melden, was sie vor sich selbst zu erzählen, ist lauter Gabel-Weck, dann ob sie gleich an Gestalt und Haaren den Tartarn oder Egyptiern nicht ungleich sehen, so ist doch ihre Sprache keiner von beyden gleich. Es finden sich auch die Worte derselben in keiner andern noch zur Zeit bekanten Sprach, ob man gleich deren über 80 zehlen kan, daraus zu schliessen, daß sie kein zusammen gelauffenes Gesind von Europäischen Nationen, welche etwa eine eigene Sprache unter sich gemacht, sondern gar ein eigen Volk seyn müssen, haben sich allerwegen vor Christen ausgegeben, auch oftmahls Zeugnisse ihrer Tauffe bey sich gehabt.

§. IX. Bey der Menge und Diversität derer Sentiments hat diejenige Meynung, daß die Zigeuner aus der Landschaft Nubia, welche Bonaventura Vulcanius citatus a Camerario 11. Opusc. succ. 75. vor Klein-Egypten hält, ihren ersten Ursprung deriviren, noch den mehristen Ingress gefunden; wie dann auch Andreas Presbyter Ratisbonensis, welcher zu Zeiten Kayfers Sigismundi gelebet, mithin einer von den ältesten Scribenten ist, so von denen Zigeunern etwas gemeldet, in Chron. Bavar. p. 122. bezeuget, daß die damahligen Zigeuner sich beständig vor Egyptier ausgegeben, ejus verba sic sonant: eodem anno (1433.) venerunt ad terram nostram quidam de populo Cinganorum, qui dicebant se esse de Aegypto &c. und hat unter andern Thomasius in vorangeführter Disputation §. 29. & seqq. mit mehreren bewiesen, daß die ersten Zigeuner nicht allein von jedermann vor Egyptier gehalten worden, sondern auch denenselben in vielen Stücken, zum Exempel, in der Kleidung, im Wahrsagen, in der Christlichen Bekantnuß, in der schwarzen Farbe und übrigen Lebens-Art gleich gewesen; Eben dieser Thomasius führet cit. Differt. §. 30. & 31. aus des Crusii Ann. Seuyic. drey Epitaphia an, welche folgender massen lauten: Das erste zu Stainbach im Convent, als man zählt nach Christus unsers Seligmachers Gebuhrt 1445. auf St. Sebastians-Abend, ist gestorben Herr Panuel, Herzog in Klein-Egypten, und Herr zum Hirschhorn desselben Landes; das 2te zu Baütma bey Bracknang: Anno Domini MCCCCLIII. obiit nobilis Comes Petrus de minori Aegypto in die Philippi & Jacobi Apostolorum; Das dritte Pforz Anno 1498. auff Montag nach Urbani starb der Wohlgebohrne Herr, Johann, Freyherr Graf aus Kleinern Egypten, des Seel. G. D. S. gnädig und barmherzig.

berzig seyn wöll. Mithin kan also gar wohl seyn, daß die ersten Ziegeuner, von welchen annoch beständig die Rede ist, per injurias temporum & calamitates bellicas aus der Landschaft Nubia und angränzenden Ländern vertrieben worden; und weilten sie, wie gar wahrscheinlich ist, auch in diesen Landen des herum-vagirens gewohnt gewesen, nach langem Herum-wallen, in denen Landschaften an der Donau sich eingefunden, von dannen durch Ungarn in Böhmen (deßwegen sie von denen Frankosen Boemians genennet werden) und aus Böhmen in Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien gekommen seyen. Und dieser Meynung stimmen in specie Gisebert. Voetius Select. Disput. p. 2. g) J. C. Becmannus h) Herr Baron ab Andler i) Domin. Buddeus k) bey, und wäre dieses also genug von dem ersten Ursprung der Ziegeuner.

CAPUT III.

Wann die Ziegeuner zuerst in Deutschland gekommen.

SUMMARIEN.

- §. 1. Von dem eigentlichen Jahr unterschiedene Meinungen. §. 2. Die mehrste kommen darinnen überein/ daß sie Ao. 1417. zu erst in Deutschland gekommen. §. 3. Werden *causae diversitatis opinionum circa tempus* angeführet. §. 4. Wie stark die Anzahl deren gewesen/ so erst in Deutschland ankommen/ und was mehr notables darbey passiret. §. 5. Werden einige Ursachen ihrer Migration halber recensiret. §. 6. Wird ihre damalige Lebens- Art beschrieben. §. 7. Wird von ihrer Sprache gehandelt.

§. I.

D zwar die Scribenten mit einander überein kommen, daß unter der Regierung des Kayfers Sigismundi, welche er von Ao. 1411. bis auf 1437. geführet, die Ziegeuner zum ersten mahl in Deutschland gesehen worden, so findet sich doch unter denenselben

g) in Dissert. de Gentilismo. p. 654. h) in histor. Orbis terrar. Geographic. & Civ. Cap. IX. §. 5. p. 403. i) in Corpore Constitution. Imperial. T. 2. sub voc. Ziegeuner. p. 1816. k) im allgemeinen Hist. Lexic. sub voc. Zeugitane.

selben wegen des eigentlichen Jahrs einige Discrepanz, und hat Bilirchius citante Zeillero ^{l)} gemeldet, daß in Ao. 1414. die Ziegeuner bereits in Hessen gekommen; Fabricius in annal. Misnic. meldet aber, daß sie schon in Ao. 1416. aus Meissen verjagt worden; andere hingegen/ als Hedio ^{m)} Crusius ⁿ⁾ Spangenberg ^{o)} Goldast ^{p)} haben die Zeit auf das Jahr 1418 gesetzt; und schreibet Stumpfius ^{q)} hiervon folgendes: In diesem 1418. kamend erstlich die Zygner, so man nennt die Heyden, in Helvetiam, gen Zürich, und andere Ort, die waren mercklich seltsam, und hievor in diesem Land nit mer gesehen. Derend warend Mann, Weib und Kind auf 14000 Personen geschähet, doch nit an einem Hauffen, sondern hin und wieder zerstrawet; Sy gabend für, wie sy us Egypten verstoffend wären, und müßind also im Elend 7. Jahr Buß würcken. Sy hielten Christliche Ordnung, trugend vil Gold und Silber, doch darneben arme Kleider. Sy wurden von den iren aus irem Vaterland herüber mit Geld verlegt und besoldet, hattend keinen Mangel an Zeeerung, bezaltend ir Essen und Trinken, und nach sieben Jaren führend sie wiederumb heim 2c. 2c. Das unnütze Duben-Volck, so bey unsern Tagen herum zeucht, hat sich sydhär erhebt, deren ist der Frommest ein Dieb, dann Sy allein sich Stälens erneerend.

§. II. Die mehristen aber gehen dahin, daß die Ziegeuner zu erst in Ao. 1417. in Deutschland bekant worden, welches behaupten Kranz. ^{r)} Munster ^{s)} Genebrardus & Ortelius cit. Cordova. ^{t)} Fortunatus Sprecherus ^{u)} Beckm. ^{vv)} Sigisbertus Voet. ^{x)} Herr Baron ab Andler. ^{y)} Dominus Buddeus im allgemeinen Histor. Lexic. ^{z)} allwo er folgendes recensiret: Die ersten Ziegeuner, welche sich in Ao. 1417. in Deutschland sehen lassen, waren schwarz, garstig und übel bekleidet. Sie führten ihre Weiber mit sich, und hatten einen Capitain, den sie ehrten, welcher besser gekleidet gieng als die andern,

B

- l) Epist. 276. m) Paralip. ad Ursip. p. 402. n) P. III. Annal. Suev. p. 345. & 384. o) Mannsfeldische Chron. c. 308. p) cit. à Wehnero Obf. pr. Lit. Z. q) Schweiger, Chronic. XIII. 10. r) XI. Sax. 2. s) Libr. III. Cosmog. 5. t) p. 407. u) Libr. III. Pall. Rheet. p. 91. vv) Histor. Orb. Terrar. Cap. IX. Sect. IV. p. 404. x) Dict. Dissert. de Gentilismo. p. 654. y) in Corp. Const. Imp. sub voc. Ziegeuner. p. 1816. z) sub voc. Zeugitane.

ändern, und dadurch von ihnen unterschieden war. Sie nenneten sich Egyptier, gaben vor, daß sie aus ihrem Lande verbannt worden, weil ihre Vorfahren die Heil. Jungfrau Mariam mit ihrem Sohne, als sie Joseph dahin gebracht / nicht annehmen wollen, und suchten das Volk weiß zu machen, daß sie durch einen Göttlichen Befehl, diese Sünde durch eine siebenjährige Verbannung, da sie hin und her ziehen mußten, und keine gewisse Stätte hätte, zu büßen verdammt worden.

§. III. Die Ursach aber, warum die Scribenten in der Chronologie so sehr variiren, kan leichtlich seyn, weilien die Ziegeuner als ein flüchtiges Volk nach des Thomasi Meynung ganz Deutschland in Zeit von 2 Jahren durchfrochen, da es dann wohl nicht anders zugehen können / als daß sie an einem Ort früher, an andern aber später gesehen worden, und referiret Crusius aa) daß man sie zu Augsburg erst in Ao. 1419. Linneus bb) aber, daß man sie in Ao. 1422. zu Basel zum erstenmahl wahrgenommen; wie dann auch Zeill. cc) Linneus d. l. und Ludolph dd) dafür halten, daß allererst in Ao. 1427. zu den Zeiten König Carls des VII. die Ziegeuner in Frankreich, und zwar zu Patis gesehen worden, worbey der Continuator des Thuani L. V. noch dieses als etwas besonders anführet, daß, als er einen Ziegeuner um die Zeit ihrer Ankunfft in Frankreich befraget, dieser ihm zur Antwort gegeben, daß bey ihrer Migration ein Theil Ziegeuner recta auf Frankreich zugegangen; der andere Theil aber durch Mysien, Ungarn und Böhmen herum vagiret seye, und hätte man die erstere Egyptier, die letztere aber Bohemos genennet. In Spanien und Italien haben sie nach der Hand sich auch sehen lassen, man findet aber bey denen Scribenten nicht aufgezeichnet, umb welche Zeit sie eigentlich daselbsten ankamen.

§. IV. Oben in §. I. ist aus des Stumpfi Chronik bereits angeführt worden, daß die Anzahl derer Ziegeuner sich damahls ad 14000 von beydenley Geschlecht, Jung und Alten zusammen gerechnet, belaußen habe; allein Paschasius ee) gehet von dieser Summe ab, und sehet

aa) Cit. libr. p. 346. bb) in jure publ. Libr. XI. Cap. 1. n. 165. cc) Epist. 71. dd) in der Schaubühne. p. 329. ee) Libr. 4. Recherches de la France cap. XIX.

Wann die Ziegeuner zu erst in Deutschland gekommen. II

setzet solche weit geringer, nemlich auf 1000. oder 1200 Personen, welche Zahl auch endlich durch die langwierige und beschwerliche Reise dergestalt zusammen geschmolzen, daß nur beynah 120. übrig geblieben. Gleichwie aber heutiges Tages die Ziegeuner sich in kleine Troupes vertheilen, und selten einmahl so ein grosser Schwarm, als wie ohn längst zu Herkenhayn beyammen gewesen, beyeinander bleibet; also haben auch die ehemahlige Ziegeuner, welche jedoch sonsten toto cælo von den heutigen differiren, die maxime gehabt, daß sie sich in viele Troupes getheilet, und ein jeder seinen aparten Führer gehabt, wie dann Crusius ff) erzehlet, daß ein in 70. Mann bestandener Troup Ziegeuner, so zu erst nach Augspurg gekommen, zwey Duces und etliche Grafen bey sich gehabt, andere gedencen eines Ducis Namens Michael, worbey noch dieses zu bemercken, daß sie ihre Führer jederzeit sehr distinguiet und honoriret, so daß diese allemahl in sauberer Kleidung erschienen, und zu Pferd marchiret, Jagd = Hund mit sich geführt, der übrige Troß aber zu Fuß nachgefolget. (Fritsch. gg.) & Voetius hh.) Imgleichen findet man Nachricht, daß die Ziegeuner nebst Pferden auch Maul = und andere Esel bey sich gehabt.

§. V. Weiter haben wir in §. II. einige Ursachen von der Ziegeuner beständige migration ex Budd. incidenter allegiret, ansezo aber soll derer übrigen, weilten solche doch meistentheils in lauter Gabel = Werck bestehen, noch mit wenigem gedacht werden. Es hat von vielen Gelehrten, wie solches allschon oben berührt worden, darfür gehalten werden wollen, daß die Landschaft Nubia das eigentliche Vaterland der ersten Ziegeuner, diese Landschaft aber nach aller Geographorum Beschreibung ein gesegnetes und sehr fruchtbahres Land gewesen; mithin folget gar nicht hieraus, daß sie um etwa ein noch fruchtbahres Land zu suchen ihr Vaterland verlassen, und eine so beschwerliche Herumwanderung übernommen haben solten; gesetzt auch, daß diese Nation in ihrem Land eben keine beständige Wohnung gehabt hätte, sondern dann und wann herum zu vagiren gewohnt gewesen wäre, so hätten sie doch sehr übel gethan, daß sie sich allzuweit aus ihren Grängen entfernet, und gar in ein ander Theil der Welt durch eine weite und gefährliche Reise auf das ungewisse, und gleichsam mit gänzlichher Verzeihung auf die Rückkehr in ihre

B 2

ff) Cit. Libr. p. 346. gg) tract. de valid. Mendic. hh) dict. differt. p. 656.

ihr Vaterland begeben hätten; daß aber einige vorgeben, die Ziegeuner wären Cains Nachkömmlinge, und hätten dessen Sünde auf sich, welche sie verbüssen müßten, ist wohl eine lautere Fabel; und läßt man eben wohl an seinen Ort gestellet seyn, wie weit das Vorgeben Grund habe, da sie in Frankreich ausgesprenget, daß der Pabst ihnen die öffentliche Buße, weil sie dem Christlichen Mahnen abgesagt, und Mahometaner worden, auferlegt hätte, auch diese Straffe auf ihre Nachkommen erbte; Andere hingegen, als Voetius ii) Herr Baron ab Andler kk) Beckmann. ll) haben mit mehreren Gründen dargethan, daß sie per calamitates bellicas aus Nubien verjaget worden, und weilen sie, wie wir schon mehr erwehnet, des Herumvagirens gewohnet gewesen, sich nach der Hand, so zu sagen, in der ganzen Welt ausgebreitet hätten.

s. VI. Dem seye aber wie ihm wolle, so ist doch eine ausgemachte Sache, daß die ersten Ziegeuner in ihrem Leben und Wandel von denen Heutigen weit unterschieden gewesen, und referiret Stumpfius von jenen, daß sie damahls unter ihren alten verrissenen Kleidern viel Gold und Silber, so ihnen nach der Hand aus ihrem Vaterland auch noch nachgeschicket worden, bey sich geführt, alles vor baar Geld bezahlet, und auf eine Christliche Zucht viel gehalten hätten; es mag auch gar wohl seyn, daß nach dem Genio illius Seculi sie mit ihrem Vorgeben, als wann sie wegen des Christlichen Glaubens verjaget worden, so viel Ingress gefunden, daß sie von dem damahls regierenden Römischen Kayser Sigismundo sowohl, als verschiedenen Fürsten des Reichs, ja so gar von dem Pabst selber sichere Gelynds-Brieffe erhalten, und bezeuget Munster mm) daß ihme von einem Obersten der Ziegeuner ein Apographum salvi conductus, davon das Autographum vom Kayser Sigismundo zu Lindau unterschrieben gewesen wäre, zu Eberbach vorgezeigt worden; so soll auch bey dem gemeinen Pöbel wie Voet. nn) meldet, die Superstition so groß gewesen seyn, daß sie geglaubt haben, man müste diesen armen Leuthen in dem guten Werck nicht hinderlich, sondern vielmehr mit Darreichung reichlicher Almosen beförderlich seyn. Eben sowohl sollen auch etliche Ziegeuner, so sich in Frankreich aufgehalten, alte Privilegia, wie solches Wehner. oo) attestiret von denen Königen

ii) Dict. Dissert. de Gentilismo. p. 654.

kk) Corp. Constit. Imper. p. 1816. ll) alleg. Libr. p. 403. mm) Cosmograph. Libr. III. Cap. 5. nn) de Gentilismo. p. 657. oo) Observ. pract. lit. Z.

nigen in Frankreich vorgezeigt haben, und wundert sich daher Paschafus pp), warum die Obrigkeit conniviret hätte, daß die Zigeuner bey nahe 120. Jahr in Frankreich herum vagiren, und das Land auffressen dörrfen?

S. VII. Was ihre Sprach anbelangt, findet man wiederum diverse Meynungen. Alciatus und Cordova statuiren, die Zigeuner-Sprache wäre mit der Böhmischen bey nahe gemein. Aventinus annal. Bojot. p. 663. schreibt, daß er in der That erfahren, daß die Zigeuner die Wendische oder Slawonische Sprache redeten; andere halten dafür, daß die Zigeuner-Sprache eine Tochter der alten lingua Scytica seye, noch andere halten diese Sprache gar pro fictitia. Wagenfeil gibt sie vor einen Mischmasch von Deutschen und Ebräischen Wörtern aus. Allein es ist viel glaublicher, daß die Zigeuner in der That eine ganz besondere Sprache, welche Ludolphus in seiner Schau-Bühne weder vor Tartarisch noch Egyptisch achtet, reden, so von niemand leicht verstanden werden kan, und stehen dahero Scaliger apud Vulcanium, sowohl als Camerarius in denen Gedanken, daß diese Sprache in Nubien gewöhnlich seye. Derer Vorgeben aber, welche behaupten wollen, die Zigeuner Sprache seye nichts anders, dann Nothwelsch, scheint am allerunwahrscheinlichsten zu seyn; massen diese Sprache, welche wir auch rubrum barbarismum oder die Gauner-Sprache, die Holländer aber de Bedelaers of Gaudiebers-Sprache, it. Coomans Latyn nennen, nicht sowohl von dem Wort ruber roth, als vielmehr allem Vermuthen nach von Agmen, Rott, ihre Benennung herleitet, und nur in vocabulis quibusdam fictis, præcipue substantivis & nonnullis verbis bestehe, übrigens auch meistentheils Deutsch ist, als zum Exempel eine Gans heißet auf Zigeunerisch Papin, auf Nothwelsch aber Brentfuß, und erinnert Voet. cit. loc. gar wohl, daß die Nothwelsche Sprache lang vorhero bekannt gewesen, ehe man von der Zigeuner-Sprache, so erstlich in Anno 1417. zum erstenmahl gehört worden, etwas gewußt hat, welches dann ein ohnfehlbares Kennzeichen ist, daß beyde Sprachen nicht einerley seyn müssen. Ob aber nunmehr die heutigen sogenannten Zigeuner vor rechte Nachkömmlinge der alten zu estimiren seyn mögten, und ob die jetzige Zigeuner-Sprache durch das beständige Herumvagiren, und Annehmung verschiedener Redens-

Urthen aus andern Sprachen nicht seye verfälschet worden, davon soll im nächst folgenden Capitul mit mehrerem gehandelt werden.

CAPUT IV.

Ob die heutigen Ziegeuner ächte und rechte Posterion von denen ersten Ziegeuner seyen?

SUMMARIEN.

§. 1. Wird die Negativa behauptet. §. 2. Die jetzige Ziegeuner haben ihre Sprache nicht mehr so pur als die ersten. §. 3. Der heutigen Ziegeuner Religion / und wie sie es mit der Lauffe halten. §. 4. Was es mit ihrem Ehestand vor eine Beschaffenheit habe. §. 5. Die Ziegeuner leben miserable und lieben doch diesen unglückseligen Stand. §. 6. Seynd selten in einem grossen Troupp beisammen / sondern theilen sich in kleine Troupes. §. 7. Nennen sich auch nach gewissen Landschaften. §. 8. Die Urth / wie sie sich ernehren / wird beschrieben / und dahero der Schluß gemacht / daß sie in einer wohlbestellten Republicque nicht zu bilden.

§. I.

Nächst vorhergehendem Capitel ist aus dem Stumpffio referiret worden, daß die ersten Ziegeuner benebst ihren Wahrsagerereyen sich dennoch einer Christlichen Zucht beflissen hätten. Wenn man nun die heutigen Ziegeuner und deren abominable Lebens- Urth gegen die Aufführung ihrer Vorfahren hält, so wird die Frage, ob sie ächte und rechte Posterion von denen ersten Ziegeuneren seyen, gar leicht mit nein beantwortet werden können. Dann dieses ist eine ausgemachte Sache, daß die ersten Egyptier oder Nubianer, wofür sie sich beständig ausgegeben, mit einander aus Orient gekommen, und durchgehends keine Europäer bey sich geduldet. Die Farbe und übrige Gestalt an Gesicht und Haaren derer ersten Ziegeuner soll auch wie ein gewisser Theologus Parisiensis als *aurum rubeum* apud Paschas. & Cranz. observiret hat, mit der Couleur und Gestalt derer heutigen Ziegeuner gar nicht übereinkommen, und sind dieser ihre Kinder, wie die tägliche Observanz solches bestärket, von Natur ganz weiß; dahero wollen einige dafür hal-

ten,

ten, daß sie die kleinen Kinder sobalden mit Oehle zu schmieren, und hernach an die Sonne zu legen pflegten, damit sie der Orientalischen Farbe gleich kommen sollten: Sie könnten aber die Schwärze mit einem sicheren Wasser gar leicht wieder abwaschen, wiewohl viele diesem Vorgeben keinen Glauben bemessen wollen; Und ob es wohl an dem ist, daß von denen alten Ziegeunern viele in der langwierigen und beschwerlichen Herumwanderung umgekommen, einige, wie Thomasius ex Stumpffio und anderen referiret, wieder in ihr Vaterland zurück gefehret, einige aber, wie aus denen angeführten Epitaphiis zu ersehen, in denen Europäischen Ländern geblieben, und sich darinnen häufig niedergelassen, mithin man auf die Gedancken fallen möchte, als ob dieselben sich hie und da in Europa propagiret hätten, und die heutige ihre Posterl wären, so ist doch wohl nichts gewissers, als daß die heutigen Ziegeuner von denen Alten nicht abstammen, sondern vielmehr ein aus allerhand Nationen zusammen gelauffenes, dem Müßiggang und aller andern Lastern ergebenes Volk seye, folglich mögen wohl die in Deutschland herumvagirende Ziegeuner meistens aus lauter Deutschen bestehen, welche, wann sie alle Spißbübereyen gnugsam getrieben / und viele un-menschliche Bosheiten ausgeübet, sich alsdann zu diesem verfluchten Hauffen, worbey sie ein sicheres Asylum zu finden vermeynen, begeben, ihre Nahmen verändern, und damit sie vor ächte ursprüngliche Ziegeuner passiren können, auch das böse Gemüth mit der äußerlichen Farbe recht übereintreffe, ihre Haut schwarz machen, und weisen Albertus Cranzius qq) von ihnen eine Beschreibung macht, welche ihre Gemüths- und Lebens-*Arth* gleichsam in compendio ausdrückt, und mit lebendigen Farben abbildet, achten wir nicht übel gethan zu seyn, wann wir integra autoris verba beyrücken: *Hominum genus, quod usu compertum est, in peregrinatione natum, otio deditum, nullam agnoscens patriam ita circuit, furto, ut diximus, foeminarum victitans; canino ritu degit, nulla religionis illi cura, in diem vivit, ex provincia demigrat in provinciam; per aliquot annorum intervalla redit, sed multas in partes scinditur, ut non iidem in eundem facile redeant, nisi per longa intervalla, locum. Recipiunt passim & viros & foeminas volentes in cunctis provinciis, qui se illorum miscant contubernio. Colluvies hominum mirabilis, omnium perita*

qq) in Saxon. L. XI, c. 20

perita linguarum, rustica plebi graviter imminens, ubi foris illi laborant, hi spoliis invigilant casellarum.

§. II. Gleichwie nun richtig ist, daß die heutigen sogenannten Siegeuner ganz aus der Arth geschlagen, und von den ersten in totum unterschieden seynd; also ist auch der Schluß leicht zu machen, daß ihre Sprache in gar vielen Stücken verfälschet worden, und von der alten Purität durch Zusatz frembder Wörter und Phraseologien abgewichen seyn müsse.

§. III. Was ihre Religion anbetrifft, bekennen sie sich zwar alle zur Römisch-Catholischen, die Wahrheit aber zu sagen, haben sie gar keine Religion. Dann sie wissen nichts von Gott und seinem Heiligen Wort, Kommen gar nicht oder doch selten in öffentliche Versammlungen, haben also gar keinen Begrieff vom göttlichen Wesen, sondern seynd vielmehr rechte Epicurer, in dem Müßiggang und allen Schanden, Wollüsten und Lastern im höchsten Grad ersoffen, und denken also gar nicht an Gott, wie daß die nunmehr executirte sogenannte Cron des famosen Galants Tochter einige Tage vor der Execution sagte, daß sie ihr Lebtag nicht gebethet hätte, ausser wann sie etwa einmahl frantz gewesen; und so werden es wohl, wo nicht alle, doch die mehristen machen, welche wie das Viehe in den Tag hinein leben, und nicht einmal wissen, wann sie geböhren, massen viele von dem letzten grossen Comet an, viele aber auch von dem letzten kalten Winter her ihre Jahre zehlen; und ob sie gleich ihre Kinder tauffen, und die Tauffe öfters mehr als einmahl wiederholen lassen, so geschiehet dieses doch nur um Gewinns willen, deßhalben auch der oft angeführte Voetius p. 656. mit verschiedenen rationibus beweisen wollen, daß der Endzweck von der Tauffe bey solchen verruchten bösen Buben nicht gesucht, am allerwenigsten aber erhalten, und aus dieser heiligen Handlung von ihnen nur ein Gespött gemacht würde, welches wir doch an seinen Ort gestellet seyn, und die unschuldigen kleinen Kinder der erbarmenden Gnade Gottes überlassen wollen.

§. IV. Solchergestalten muß man auch von ihrem Ehestand urtheilen, und obwohlen sie zurweilß sich in den Clöstern und sonst ordentlich copuliren lassen, so pfleget doch mehrentheils zu geschehen, daß nach ihrer eigenen Aussage sie sich selbstn unter einem grünen Eich, oder Buchbaum copuliren, und weilen sie sich gar zu frühzeitig zusammen thun, ist es kein Wunder, daß diese böse Race nicht so leicht vertilget werden kan, zumahlen die Polygamie bey

ben ihnen eingeführet ist, und die mehristen zwey und mehr Weiber annehmen, wie dann unter der jüngsthin hier executirten grossen Bande zwey befindlich gewesen, davon ein jeder zwey Weiber gehabt, worbey sie, wie sie selbst erzehlet, sich solchergestaltten aufzuführen wissen, daß sie unter denen Weibern keine Jalousie verursachen. Man wird auch gemeiniglich sehen, daß selten mehr dann 2. 3. biß 4. Männer bey ihnen sich aufhalten, und müssen die Weiber denen Männern das Brod vorbetteln, und mit Wahrsagen und andern nichts würdigen Künsten verdienen. Bey denen vielen Kindern aber, so sie bekommen, wird ihnen noch Schuld gegeben, daß sie manchemahl fremde Kinder entführten, wie dann Barlaeus Libr. IV. seiner Vorseen eine Historie erzehlet, daß die Zigeuner einsmahls ein Africanisch Mädgen entführet, und solches erzogen hätten, worinn sich ein sicherer Spanischer Edelmann verliebet, und selbiges heyrathen wollen, er auch, weiln die Dirne den Zigeuner-Stand nicht verlassen wollen, um ihrer theilhaftig zu werden, selbst ein Zigeuner worden wäre.

§. V. Die Art zu leben, der heutigen Zigeuner betreffend, ist bekannt, daß dieselben ein sehr miserables Leben führen, und zumahlen bey diesen Zeiten unstet und flüchtig seyn, mit Katzenfleisch sich öfters den Hunger stillen, manchemahl aber Hunger und Kummer leiden müssen, wie dann noch ganz kürzlich in der Gegend von Gießen einige Zigeuner jemand begegnet, welchem sie geklaget, daß sie in vier Tagen keinen Bissen Brod gesehen hätten, dennoch aber leben sie lieber in einem solchen unglückseligen Stand, nur daß sie in der Freyheit seyn, und ihren bösen Lüsteu und Begierden den Zügel schießen lassen können, als daß sie bey andern Leuten seyn, und nach ihnen sich reguliren sollten, wie dann vor einiger Zeit ein Manns-Kerl, so bereits unterm löblichen Cranz-Regiment zu Gießen als Tambour angenommen worden, mit einer Zigeuner-Dirne, welche gleichfalls daselbst aufgezogen und viel Gutes an sie gewendet worden, schändlicher Weise echappiret, und in denen Waldungen die Zeit über sich elendiglich beholffen, nunmehr aber wieder eingebracht worden, wodurch die Wahrheit oberzehlter Historie von dem Africanischen Mädgen, welche sich gleichfalls in den Zigeuner-Stand so verliebt, daß sie solchen nicht abandoniren wollen, noch mehrers bestärcket wird.

s. VI. Sonsten aber haben sie dieses noch mit den ersten Ziegeunern gemein, daß selten ein grosser Troupp beisammen bleibet, sondern sie theilen sich in kleine Troupes, und hat darben ein jeder Troupp seinen eigenen Führer, welche aber, an statt daß sie unter denen Ziegeunern gute Disciplin halten sollen (wie sie doch aussagen) selbst rauben, stehlen und morden, und also denen übrigen mit bösem Exempel vorgehen. Ja es haben es diese Führer nunmehr so weit gebracht, wann sie auch gleich bey diesem oder jenem Raub und Diebstahl nicht zugegen gewesen, daß ihnen nichts desto weniger ihr Antheil gegeben werden muß, welches zu bestättigen, den einzigen grossen *Galand*, als einen famosen Führer und darben berühmten Erk-Dieb und Mörder anzuführen gnug seyn, von dessen bösen Thaten aber in der folgenden Section noch mit mehrerem gemeldet werden solle.

s. VII. Die Ziegeuner pflegen über das, sich nach gewissen Landschaften zu nennen, als zum Exempel, die Ober-Sächsishe, die Ober-Rheinische, Brandenburgische, und diejenige so sich disseite des Rheins aufhalten, worben noch mit anzumerken ist, daß sie durchaus nicht zugeben, daß eine Parthie der andern in ihre Quartiere einrücke, und wann es jezumeilen geschieht, sie einander selbst wie die Hunde tod schießen, in denen irrigen Gedancken stehende, daß dieses unter ihnen keine Sünde seye, sondern ein jeder braver Kerl sich seiner Haut wehren müsse, wie dann in der andern Section davon unterschiedene Exempel recensiret werden, und weilen übrigens nicht zu läugnen stehet, daß es unter dieser bösen Nation viele herghaffte Kerls gebe, welche nicht allein in ältern Zeiten als Soldaten gedultet worden, wie solches Zeiller: und Thuanus bezeugen, sondern auch man in den vorigen Französischen Kriegen noch die Ziegeuner unter den regulirten Troupen als Mousquetiers und Unter-Officiers gebraucht, und sie ihre Dienste wohl verrichtet, so wäre zu wünschen gewesen, daß sie bey diesem Metier geblieben wären; massen solchenfalls sie eine Intention sich auf ehrliche Weise zu nehren und fortzubringen gezelget und behalten haben würden. Nachdem ihnen aber das Stehlen gleichsam angebohren ist, und sie solches auch wohl an ihren eigenen Zelt-Cammeraden nicht unterlassen können, sind sie nach und nach abgedancket worden, und haben in denen Teutschen, sonderlich aber von einigen Jahren her in diesen Fürstlichen und andern angränzenden Landen, den Landmann

mann dergestaltten beängstiget, daß man in denen Dörffern und andern offenen Orten sich fast alle Nacht eines Überfalls, und darben der Beraubung seines Lebens und Haabseligkeiten gewärtigen müssen.

§. VIII. Endlich der Art, wodurch sie ihre Nahrung suchen, noch mit wenigem zu gedencken, ist aus oben berührten Umständen leicht zu ersehen, worinnen selbige bestehen möge. Des Stehlens seynd sie von Jugend auf angewohnet, und ist dieses Laster bey ihnen so gemein, daß sie das Wegnehmen der Hühner, Gänse, Kaken, Gemüß und Obst, und in Summa aller Victualien, vor keine Sünde halten, sondern solches verbottene Handwerk ungescheut treiben; ja es ist je weils mit ihnen so weit gekommen gewesen, wann sich die Unterthanen ihnen widersetzen wollen, daß sie dieselben mit sehr verfänglichen Dräu- Worten angefallen. In Summa es ist kein Betrug, welchen sie zu practiciren nicht meisterlich gelernt, es ist kein Bubenstück oder Unthat, welche sie zu begehen sich nicht unterfangen sollten, wovon die Weiber so wenig als die Männer zu eximiren seynd, massen die tägliche Erfahrung bezeuget, daß die Weiber in Raubung derer Victualien eine solche Adresse haben, und auf das Stehlen so begierig seynd, daß man sich manchesmahl darüber verwundern müssen. Es ist dannenhero höchst nöthig gewesen zu Austilgung dieses Raub- Gesindels alles nöthige vorzunehmen, mithin wird von denen Sanctionibus und Verordnungen, welche nach und nach gegen sie ergangen seynd, in folgendem Capitel weiter zu handeln uns die Ordnung weisen.

CAP. V.

Ob die Ziegeuner in einer Republic zu dulden.

SUMMARIEN.

§. 1. Wird mit Nein beantwortet. §. 2. & 3. & 4. Werden die Reichs- Constitutiones, so gegen die Ziegeuner ergangen/ angeführt. §. 5. Die Verordnung/ so Ihre Kaiserliche Majestät/ in Dero Oesterreichischen Erb-Landen ergehen lassen. §. 6. Werden auch andere von Ständen und Fürsten des Reichs gegen die Ziegeuner emanirte scharffe Verordnungen allegiret. §. 7. & 8. Wird in specie die im

Ober-Rheinischen Erzhf promulgirte geschärfte Poenal-Sanction so wohl / als die erst kürlich herausgekommene neu- und noch mehr geschärfte Poenal-Sanction quoad passus concernentes inseriret. §. 9. & 10. Wird gezeigt / wie sie auch aus fremden Königreichen verjagt worden / und viele Sanctiones gegen sie herausgekommene. §. 11. In Siebenbürgen sollen sich noch viele Ziegeuner aufhalten. §. 12. Wird der Schluß gemacht.

§. I.

Es ist eine bekannte und bey den Theologis sowohl als Politicis ausgemachte Sache, daß in einer wohlbestellten Policy die starcken Bettler, worunter die Ziegeuner allerdings zu referiren, mithin furum & otiosorum mendicantium quasi Respublica in Republica nicht zu toleriren oder zu dulden seyen, Vid. Gerhard. loc. de Magistrat. Num. 227. Tilem. Olear. Ziegeunerfr. Quäst. 5. Bodinus, Keckerman. Besoldus & alii plures: Inmassen solche unnütze Leute denen Unterthanen nur zur Last, und derer rechten Armen Diebe seynd: Dahero dann auch Carolus Magnus schon zu seiner Zeit in Anno 807. in Nieumgad oder Nimwegen gegen dergleichen Saullenzer und umher lauffenden Bettler eine scharffe Verordnung ergehen lassen, welche bey dem Goldasto in seinen Reichs-Satzungen Tom. 3. zu finden ist.

§. II. Es ist auch bereits auf dem Reichstag zu Lindau de Anno 1496. und 1497. unter andern Policy-Puncten die Materie wegen Ausschaff- und Abhaltung der Ziegeuner aufs Tapis gekommen, und hat man sich folgenden Articuls verglichen: der jenen halben, so sich Ziegeuner nennen 2c. 2c. welcher Articulus auch auf dem Reichstag zu Grezburg de Anno 1498. wiederhohlet worden, und weilien diese Verordnung den behörigen Effect nicht erlanget, ist der Kayser Maximilianus I. allerglortwürdigster Gedächtnuß veranlasset worden, in Anno 1500. zu Augspurg mit denen Ständen des Heil. Römischen Reichs einen nochmaligen allgemeinen Reichs-Schluß abzufassen, wie das gottlose Ziegeuner-Gesinde zu extirpiren, und aus dem Römischen Reich zu verbannen seyn möchte. Die Worte dieses Reichs-Schlusses lauten also: Derjenigen halber, so sich Ziegeuner nennen, und hin und her in die Lande ziehen, soll per Edictum publicum allen Ständen des Reichs durch Uns bey den Pflichten, damit sie Uns und dem H. R. Reich verwandt seyn, ernstlich gebotten werden, daß sie hinfüro dieselben Ziegeuner, nachdem man glaubliche Anzeig hat, daß sie Er-

fahrer,

fahrer, Auspäher und Verkundschaffter der Christen Land seyen, in oder durch ihr Land, Gebiet und Obrigkeit nicht ziehen, handeln noch wandeln lassen, noch ihnen da Sicherheit und Geleit geben, und daß sich die Ziegeuner hierauf hie zwischen Ostern nächstkünftig aus dem Landen Teutscher Nation thun, sich der entäußern, und darinnen nicht finden lassen, dann wo sie darnach betreten, und jemand's mit der That gegen ihnen zu handeln vornehmen würde, der sollt darinn nicht gefrevelt, noch unrecht-gehan haben, wie dann solches unser Mandat weiter innhalten wird. Vid. Cam. Cent. 2. C. 75. ubi ex P. Dainisio in Jure Camerali tale Comitiorum decretum exhibet: Ziegeuner nusquam in Imperio locum inveniunt, in deprehensos vis & injuria sine fraude esto, fides publica ne dator, neu data servator. Aus welchen Sanctionibus pragmaticis solchemnach Sonnenklar zu ersehen, daß pro defensione salutis publicæ jederman erlaubet seye, die Ziegeuner umzubringen, und referiret Struvius 77) ein Präjudicium, daß nach sothanen Constitutionibus à Scabinis Lipsiensibus Monate Septembr. 1584. respondiret worden. Verba Resp. sic sonant:

Als ihr Uns angebrachte Ruge, eingezogene Erkundigung, gefassete Inquisitional-Articul, Caspar B. sowohl in der übrigen fol. 22. seqq. benannten Inquisiten darauf gethane Antwort, sammt denen sonst disfalls ergangenen Actis und einer Frage zugeschicket, und euch des Rechts darüber zu belehren gebetten habt. Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächsishe Schöppen zu Leipzig darauf vor recht: Daraus so viel zu befinden, daß ermeldter Caspar B. wie auch berührte seine Consorten ingesammt von der wider sie angestellten Inquisition gänzlich zu entbinden, auch wider sie disfalls, weilen die Ziegeuner, unerachtet sie Pässe erlanget, und vorzulegen haben, vermöge der Reichs-Satzungen, imgleichen der Churfürstl. Sächsischen Policy-Ordnung Tit. II. mit Leib und Gut preiß sind, ferner nichts vorzunehmen, wie dann auch Elias Grunewald, sonderlich da er andere Ziegeuner an sich ziehet, aus dem Lande billig zu treiben. Von Rechts wegen.

§. III. Es ist auch solche Sanction Maximiliani I. von dessen Enckel und Nachfolger am Reich, Kaiser Carl dem V. allermildester Gedächtnuß in Reformat. Polit. zu Augspurg de Anno 1530. Tit. von Ziegeunern

geinern, repetiret worden, davon der Passus folgender ist: Derjenigen halben, so sich Ziegeuner nennen, und wieder und für in den Landen ziehen: Gebieten Wir allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey den Pflichten, damit sie dem Heiligen Reich verwandt, ernstlich, und wollen, daß sie hinfür dieselbigen Ziegeuner, nachdem man glaubliche Anzeig hat, daß sie Erfahrer, Verräther und Auspähler seynd, und die Christen Lande dem Türcken, und andern der Christenheit Feinden, verkundschaften, in und durch ihre Land nicht ziehen, handeln noch wandeln lassen: noch ihnen deß Sicherheit und Geleit geben. Meinen und wollen auch, daß sich die Ziegeuner inwendig drey Monaten nächst nach dato Unserer Ordnung aus den Landen Teutscher Nation thun, sich der entäussern, und darinn nicht finden lassen. Wann, wo sie darnach betretten, und jemand's mit der That gegen ihnen handeln oder fürnehmen wird, der soll daran nicht gefrevelt noch unrecht gethan haben. Fast eben diese Worte seynd nachgehends in R. I. Spirrensi de Anno 1544. §. aber derjenigen halber 2c. & in Reform. Polit. de Anno 1548. Tit. von Ziegeunern, nachmahls wiederhohlet worden.

§. IV. Es wäre solchemnach wohl zu wünschen gewesen, wann diese so löbliche als heilsame Sanctiones zu gehörigem Effect gekommen: Weilen man aber den nöthigen Ernst nicht allemahl darbey gebraucht, ist allerhöchstgedachter Kayser bewogen worden, mit Zuthuung der gesammten Ständen in Anno 1551. in Dieta Augustana die vorherige ins Steckten gerathene Sanctiones zu renoviren, und lautet der Inhalt davon folgender massen: Nachdem Uns auch angezeigt worden, daß die Ziegeuner, welche aus beweglichen Ursachen eine zeitlang nicht gedultet, und sich aus den Landen Teutscher Nation entäussern müssen, jekund sich wiederum eindringen, und obgleich die Obrigkeiten die Gebühr gegen ihnen vorzunehmen gedenccken, so sind sie doch mit Passporten etwa dermassen versehen, deßwegen die Obrigkeiten die Gebühr gegen ihnen nicht zu verfügen haben, alles zu Abbruch gemeines Nutzens, und demjenigen, so in vielgemeldter Unser Policen-Ordnung rathlich bedacht, bewilligt, angenommen und aufgesetzt, zu entgegen. Damit nun in dem solche Ordnung auch gehandhabet und vollenzogen werden mögen, so achten Wir, daß an geregte Passporten, wo etwa eine Ziegeunern und von wem sie gleich gegeben werden, zu cassiren, abzuthun und zu vernichten seyen, wie Wir die hiemit wissentlich cassiren, abthun und vernichten. Befehlen und

und gebieten auch, daß solche hinfürter nicht weiter gegeben werden. Wo aber über das angeregte Paßporten gegeben, oder von den Ziegeunern aufgelegt würden, daß nicht desto weniger und deren unangesehen die Obrigkeiten diese Ziegeuner in ihren Herrschafften zu gedulden nicht schuldig seyen, auch nicht gedulden. Ob aber die denen Ziegeunern in jetzt angezogenen Reichs-Abschieden zu Schulden gelegte Verrätherey ein Fundament haben möchte, daran wollen noch einige zweiffeln, und gebrauchet Voetius ss) folgende Worte: Nec est probabile per catervas virorum, foeminarum, puerorum perpetuo vagantium aut apricantium, arcana explorationum expedite & tuto peragi, vielmehr ist zu glauben, daß man durch solche Auflagen den Namen und das Volk der Ziegeuner desto mehr verhaßt machen, und dadurch gleichsam alle Erbarmung gegen diese Vagabundos aus denen Gemüthern derer Einwohner im Römischen Reich verbannen wollen. Inzwischen wird doch vor gewiß gehalten, daß die Ziegeuner den damaligen Herzog Eberhardum von Würtemberg denen Türcken sollen ver-rathen haben, welches unten noch weiters angeführet werden soll.

s. V. Nichts desto weniger hat die tägliche Erfahrung und die so viele betrübtte Exempel derer von ihnen ins Armuth und an den Bettelstab gebrachten armen Leuten bißhero bestättiget, daß auch diese höchst-rühmliche Verordnung nicht vermögend gewesen, die Ziegeuner aus dem Heiligen Römischen Reich zu vertreiben. Dahero dann Ihro jetzt allerglormwürdigst regierende Kayserliche Majestät zu Sicherstellung Dero Kayserlichen Erb-Landen, in specie Dero Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, allergnädigst bewogen worden in Anno 1722. ein gewisses Patent emaniren zu lassen, und weilens dasselbe in sehr scharffen, und expressiven Terminis verfaßt ist, wollen wir solches integraliter inseriren:

Wir CARL der Sechste 2c. 2c. Entbieten N. allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Grund- und Dorff-Obrigkeiten, wie auch denen Land-Gerichtern und allen Unsern Landsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden und Stands die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns sess- und wohnhaft sind, Unsere Gnad; und geben euch gnädigst zu verneh-

ss) in allegat. Dissert. pag. 655.

vernehmen: Obwohlen zu mehrmahlen durch weyland Un-
 sere Vorfahrer Regierende Herren, und Lands- Fürsten
 Unsers Erb- Herzogthums Oesterreich wegen gänzlichlicher
 Verbannung deren in dem Land hin und wieder streif-
 fenden Ziegeuner, sammt denen bey sich habenden Weib,
 Kindern und andern zusammen rottirten Dieb- Raub- und
 Mörder- Gesindel vielfältig sehr gemessene Mandata aus-
 gegangen, nicht weniger auf Unseren gnädigsten Befehl,
 insonderheit Krafft des unterm 1. Julii 1720. letzthin publi-
 cirten offenen General- Patents zu allgemeiner des Landes
 Ruhe und Sicherheit wider selbe der Bann, und ohnfehl-
 bare Leibs- und Lebens- Straffen zu jedermans Wissen
 und Warnung kund gethan worden; So giebt jedoch zu
 Unserm grossen Mißfallen die Erfahrung leyder! an den
 Tag, daß diese heilsame Verordnung, und amoch für-
 währendender Eiffer den erwünschten Zweck und vollkomme-
 ne Wirkung von darumben nicht erreichen will, alldie-
 weilen verschiedene Unsere Unterthanen diesem Lands- ver-
 derblichen Ziegeuner- Gesind, sowohl in- als ausser der mit
 besonderer Sorgfältigkeit angeordneten Austreib- Zeit ver-
 bottenen Aufenthalt und Unterschleiff in ihren Wohnun-
 gen zu verstaten sich unterfangen. Wann nun aber Un-
 ser Hochgeehrtester Herr und Vatter Römischer Kayser
 und Landes- Fürst Christmildesten Andenkens, bereits in
 dem Anno 1689. den 22. Nov. emanirten General- Mandat
 wider die Receptatores, und alle diejenige, so diesem schlim-
 men Gesindel quovis demum modo ungebührlichen Auf-
 enthalt und Unterschleiff geben würden, die unausbleibli-
 che Todes- Straffe allergerechtest statuiret, welche aber nun-
 mehro wegen Länge der Zeit fast in Vergessenheit gekom-
 men zu seyn scheint. Erfrischen, bestättigen und publici-
 ren solches demnach hiermit dergestaltten, daß gleichwie
 Wir

Wir es bey der in denen vorigen Patenten derer in dem Land hin und wieder streiffenden Ziegeunern mit selbig zusammen rottirten Dieb, Raub, und Mörder-Gesindel habber aufgesetzten Leib- und Lebens-Bestrafung allerdings verbleiben lassen, also auch die Receptatores, und alle diejenige, so oft ermeldtem höchstschädlichen Ziegeuner- und andern Raub-Gesind bey Tag oder bey Nacht, heimlich oder öffentlich, in oder ausser der Auftrieb-Zeit, sie mögen von denen geraubt oder gestohlenen Gütern etwas participiret haben oder nicht, in ihren Häusern, Scheuern, Hütten, Böden oder anderen zur Verbergung bequemen Dertern unzulässigen Aufenthalt verstatten, mithin quocunque demum modo denenselben verbottenen Unterschleiff ertheilen, also gleich in verfängliche Hafft gezogen, und so dann mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden sollen. Befehlen derowegen auch Eingangs ernannten insgemein, insonderheit aber denen Land-Gerichtern hiemit gnädigst auch ernstlich, daß sie zu mehrerer Abscheu und gänzlichher Vertilgung der Ziegeuner und Lands-verderblichen Raub-Gesinds die vermög obig Unsers unterm 1. Julii 1720. publicirten Patents in eines jeden Bezirck an denen Haupt-Strassen aufgestellte Tafeln, Inhalt der mehr erhobstes Ziegeuner- und Raub-Gesind, welches sich mit Waffen widersezt, jedermänniglich zu tödten erlaubt ist/ also gleich verneuern, und mit ausdrücklichen Worten befügen sollen, daß auch denenjenigen, die denenselben einigen Aufenthalt und Unterschleiff/ wie es immer Rahmen habe, freywillig verstatten/ mit gleicher Todes-Straffe würden angesehen werden. Und damit endlich dieses heilsame Gesetz und Ordnung Unseren Unterthanen in immerwährender frischer Gedächtnuß ruhen,

D

und

und keiner aus ihnen mit einiger Unwissenheit oder anderer Ausflucht sich schützen möge; Als wollen Wir, und befehlen gleichfalls euch gesammten Land-Gerichts-Inhabern, und zugleich Dorff-Obriheiten, als auch Dorff-Obriheiten allein, daß ihr dieses Unser erfrischtes gemessenes Generale jährlich in der Panthadung denen Unterthanen vorlesen, und zu dessen genauer Beobachtung sehr ernstlich ermahnen sollet. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 18. Augusti 1722.

S. V. Dergleichen Pœnal-Sanctiones seynd auch bereits von andern Ständen des Heil. Römischen Reichs ehedessen publiciret worden, und weilen sonderlich in denen Sächsischen und Magdeburgischen Landen dero Zeit die Ziegeuner sich häufig sehen lassen, so haben die Herzogen zu Sachsen Herr Friederich Wilhelm und Herr Johannes in der emanirten Constitutione Politica Tit. von Bettlern, so dann Reverendiss. Dominus Administrator Magdeburgensis in Ordinat. Polit. Cap. 23. Tit. von Ziegeunern, verschiedenes heilsamlich verordnet, davon der Passus concernens in Ordinat. Polit. Ducum Saxoniae folgender massen lautet: Wo auch die Ziegeuner, nachdeme ihnen in Teutschen Landen zu wandeln in den Reichs-Ordnungen vielfältig Verbott geschehen, in Unsern Sächsischen Ländern hinfürter würden betreten, denen soll ihre Haab und Güter genommen, und sie sammt Weib und Kindern daraus getrieben werden. In Constitutione Polit. Magdeburg. aber ist folgender Inhalt zu finden: Unser Haupt- und Amtleute, wie auch die von Ritterschafft und andere, so eigene Gerichte auf dem Lande haben, sollen wider die Ziegeuner, Herren-lose Knechte, und dergleichen loß Gesinde, Inhalt der Anno 1577. zu Franckfurt erneuerten Policen-Ordnung mit Ernst exequiren, und gedachten Ziegeunern und ihrem Anhang, wo die Unsers Gebiets ankommen, einigen Durchzug, viel weniger aber Unterschleiff oder Einlogirung nicht verstaten, sondern dieselben stracks ab, und zurucke weisen, worzu noch weiter diejenige Verordnungen, so Ihro Churfürstl. Durchl. Johann Georg zu Sachsen und Albertus IV. Herzog zu Bayern, deren Aventinus und Arnif. Polit. Cap. 18. Erwähnung

nung thun, item Churfürstl. Sächsisch offen Schreiben die Ziegeuner im Lande nicht zu dulden, sondern mit Ernst zu verfolgen de Anno 1562. ferner Churfürstl. Sächsische Policcy-Ordnung Tit. XI. ingleichen die Edicta, welche Elector. Palat. & Duc. Megapol. testante Wehnero & Godelmanno de Magis promulgiren lassen, zu referiren sind. Es gehöret auch hieher das Mandatum Electorale Saxon. vom 3. Septembr. 1689. dessen der Reichs-Hof-Rath von Berger ⁱⁱ⁾ Erwähnung thut. Endlich ist noch zu bemerken, daß eben wohl in denen Herzogl. Württembergischen Landen keine Ziegeuner geduldet werden, weilen sie vor Zeiten den Herzog Eberhardum, wie Crusius ⁱⁱⁱ⁾ erzehlet, dem Türckischen Sultan verrathen haben sollen.

§. VI. Nicht minder haben die Durchläuchtigste Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt bereits vor geraumer Zeit pro bono publico grosse Sorgfalt bezeiget, und zu Ausrottung des Ziegeuner-Gesindels allen Ernst vorgekehret, wie solches das von damaligen Stadthalter und Råthen zu Marburg in Anno 1628. in das ganze Ober-Fürstenthum Hessen ergangene allgemeine Ausschreiben ausweist:

Gute Freunde 2c. Wir werden berichtet, ob sollten in des Durchl. Hochgebohrnen B. G. F. v. H. Land des Ober-Fürstenthums Hessen eine ziemliche Anzahl Ziegeuner sich einschleiffen, darunter dann auch etliche Herrenlose Soldaten sich auch befinden, und hin und wieder die arme Leute bedrängen, auch auf der Land-Strasse zugreifen sollen: Wann dann solch der Ziegeuner Gesindlein ohne das nicht zu dulden, weniger aber dem Einschleiffen Herrenloser Knechte nachzusehen, sondern solchem verderblichen Ubel bey Zeiten vorzubauen seyn will, so hätten Wir Uns zwar versehen, ihr dieselben auch ohne Unser Erinnerung alsbald abgeschaffet haben würdet, und daß solches nicht geschehen, wollen zu eurer Verantwortung

D 2

Wir

ⁱⁱ⁾ in Supplem. Elect. Crim. P. 1. Observ. 15. pag. 73. ⁱⁱⁱ⁾ in Annal. Suevic. p. 3. fol. 426.

Wir gestellt seyn lassen. Ist derowegen im Nahmen B. G. F. u. H. Unser Befehl, daß ihr auf dieses diebisch Gesind-
lein fleißige Kundschaft leget, und da ihr dieselbe in euerm
anbefohlenen Amt antreffen könnet, die alsbald zum Land
hinaus jagen, und einig Logirung ihnen nicht verstatten
lasset, so Wir Uns versehen, und sind euch 2c. Marburg
den 6. Octobr. 1628.

An alle Beamten des Ober-
Fürstenthums Hessen.

Stadthalter G. u. Räte
dasselben.

Vornehmlich haben Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn
Hochfürstliche Durchläuchtigkeit sich höchstühmlich angelegen
seyn lassen, Dero Fürstliche Lande und übrige Graf- und Herrschaff-
ten sowohl, als auch vermöge Dero Höchsten Crayß- Obristens
Amtes / die angränkende Lande durch öftere Streiffzüge vor diesem
Raub-Gesinde in Sicherheit zu stellen, und zu dem Ende nicht allein
Dero Unterthanen bey Straff der Confiscation ihrer Güter gnädigst
anbefohlen, daß sie denen Ziegeunern nicht den allergeringsten Un-
terschleiff verstatten sollten, sondern auch durch Dero fürerrosslichen
Crayß- Gesandten / den Kayserlichen Reichs- Hof- Rath, wie
auch Fürstlich- Hessischen Geheimden Rath / Cantzlern und Le-
hen- Probst, Herrn von Mascovvsky, bey dem Crayß- Convent
zu Vertreib- und Ausrottung derer Ziegeuner alles nöthige beitra-
gen, und dahin cooperiren lassen, daß endlich von denen sammtlichen
Höchst- und Hohen Ständen des löbl. Ober- Rheinischen Crayßes
in Anno 1722. eine geschärfte Pœnal- Sanction in öffentlichem
Druck promulgiret worden, davon die Passus concernentes §. 2. &
seqq. folgender massen lauten:

Unter solche böse und criminelle Leute gehören auch die
Ziegeuner und Jammer in der That vornehmlich mit, und
pflegen sich gemeiniglich unter dieselbe zu verstecken; also
sind

sind auch diese nicht minder als jene zu bestrafen, zu verfolgen und auszutilgen. Und werden solchemnach dieselbe forderist durch gegenwärtige Verordnung (welche noch, wo möglich, zu Ende dieses lauffenden Monats Junii in allen Orten dieses Cranses zu publiciren ist) ernstlich verwarnet, sogleich jetztgedachten Cranses Lande zu quittiren, und sich nirgends mehr betretten zu lassen; würden sie aber nach Verfließung des künftigen Monats Julii darinn ergriffen, sollen dieselbe, sie seyen gleich männ- oder weiblichen Geschlechts, der blossen Betretung halber, und wann auch weiter sonst keine speciale Missethat auf sie gebracht werden könnte, mit dem gut befundenen Brandmahl O. C. auf den Rücken gezeichnet, auch nach Beschaffenheit der Personen und Umständen, entweder zugleich leviter ausgestrichen, oder scharff mit Ruthen ausgehauen, sofort nach abgeschwornen Urphed aus denen gesamnten Ober-Rheinischen Crans-Landen, unter der nachdrucksamsten Verwarnung, daß im Wieder-Ergreifungs-Fall der Strick ihnen ohnfehlbar zutheil werden würde, mit Benennung der zu Raummung des ganzen Cranses erforderlich 8. oder 14. tägiger Zeit in dem darüber ertheilenden Certificat oder Passir-Zettul auf ewig relegirt und verwiesen werden. Sollte es aber geschehen, daß ein solcher Gebrandmarckter mithin des Strangs halber verwarneter Zauner oder Ziegeuner nach Verfließung in vorstehendem §. gedachter abermahliger 8. oder 14. Tagen à dato der Brandmarckung gerechnet (als welche ihm zu Raummung der Crans-Landen pro omni & fatali termino angesetzt werden) entweder unter desjenigen Standes Jurisdiction, worunter er gebrandmarcket worden, oder aber auch in andern Ober-Rheinischen Crans-Ständen Gebiet wieder apprehendiret oder eingebracht würde; gegen den solle alsdann mit vorangedrohet-

ter sich selbst zugezogen und contrahirter Straff des Strangs executive, und zwar eben um deswegen, daß er sich gegen Verbott und Bedrohung den Crantz das zweitemahl zu betreten unterfangen, ohnmachlässig verfahren, gegen diejenige aber, so dabey noch eines besondern Delicti oder Ubelthat überführet, oder wohl gar darauf ertappet werden, die Straff des Todes noch weiter exasperiret, und sie nach Beschaffenheit des Verbrechens, Mords oder Diebstahls, wann dieselbe zumahl mit Gewehr ergriffen worden, als Leute, welche denen in der peinlichen Hals- Gerichts- Ordnung also genannten Verwaltigern und Räubern gleich zu achten, auch in denen Reichs- Constitutionen vorhin schon vogelfrey erkläret sind, nach vorhergegangener Zwickung mit glühenden Zangen, geköpfft, oder auch wohl lebendig geradbrecht, und auf das Rad geflochten werden; welche Brandmarckung sowohl, als die nach Unterscheid der Fäll in vorstehenden 2. und 3. S. weiters verordnete Straffen des Strangs, Schwerds oder Rads, auch auf der Ziegeuner und Zainer Weiber und Kinder, wann zumahlen die letztere das 18. Jahr erreicht, und solcher leichtfertigen Bande entweder von Geburt an und Jugend auf angehänget, oder doch geraume Jahre nachgefolget, extendiret, und diese gleich jenen, ohne Unterscheid des Sexus oder Geschlechts, damit so ohnbedenklicher angesehen werden sollen, als bekannter massen durch dieselbe, sonderlich die Weiber, die mehriste heim- und öffentliche Diebstähle bisher geschehen; Diejenige aber, so noch minderjährig, und ersagtes 18. Jahr nicht erreicht haben, auch weder sonst die Todes- Straffe verdient, noch damit belegt werden können, sollen deswegen doch nicht ohne Correction ausgehen, sondern ebenfalls, wiewohl etwas gelinder, nach Gestalt des Verbrechens gestrafft werden, ausser deme aber,

und

und wann sie gar nichts begangen, und Hoffnung zu ihrer, als etwa verführter junger Leuten, Besserung obhanden, wird jedes Landes Herrschafft die Christ-löbliche Verfügung thun, daß die, so über zehen Jahr seynd, mithin ihr Brod allschon verdienen können, sogleich zum Dienen, Feldarbeiten, oder auch zu Handwerckern, welche die Zünffte jedes Orts gestalter Beschaffenheit und Befinden nach gegen desto längere Erstreckung der sonst gewöhnlichen Lehr-Jahren, oder anderweitige Befriedigung und *douceur* von jedes Orts Obrigkeit, sie umsonst zu lernen schuldig seyn sollen, angehalten, die Kinder aber in die Hospitäler und Waisenhäuser gebracht, und daselbst anforderist in dem Christenthum wohl unterrichtet, sodann zu seiner Zeit, und nach erreichtem gnugsamen Alter, zu einer solchen Profession, worinnen sie ihr Brod auf eine andere, und zwar zulässige Weise, als deren Eltern, gewinnen können, appliciret und angezogen werden. Sollte aber etwa bey einem vornehmenden General-Streiff dieses Gesind in die Enge gebracht, mit hin deren eine grosse Zahl auf einmahl aufgehoben werden, und an ihnen die verwürckte Leib- oder Lebens-Straff zu vollziehen seyn, seynd dieselbe, so wenig der Bestraff- und Executions-Kosten, als des Unterhalts halber, demjenigen Stand, in dessen Territorio sie endlich zusammen getrieben, und erhascht worden, allein über dem Hals zu lassen, und aufzubürden, sondern was zumahl die Kinder betrifft, entweder unter die Stände einzutheilen, oder auf Kosten des Crayses in so lang zu unterhalten, bis etwa hiernächst zu deren anderwärts Unterbringung, ein gemeines Spinn- und Zucht-Haus wird aufgerichtet worden seyn, als weßhalb an einen *a potiori* approbärten, und zu weiterer Überleg- und Erörterung auf den nächsten Crayß-Convent aufgestellten Vorschlag gekommen, daß, so viel die Manns-Leute

Leute anbetrifft, selbige zu einem scharffen Zucht- und Ar-
 beits- das Weibs- Volck und die Kinder aber zu einem
 Spinn-Haus, um sich darinnen durch Arbeiten selbst zu er-
 nähren, gebracht, zu Anschaffung dieser höchst nöthig und
 nützlich gemeiner Häuser aber, nach zuvor von andern Or-
 ten, wo dergleichen Zucht-Kassel- und Spinn-Häuser be-
 reits aufgerichtet sind, eingezogenen umständlichen Nach-
 richt, und darüber errichteten besonderen Reglements, auch
 darnach von einem Bau-verständigen gemachten Abriß und
 Überschlag der erforderliche Fundus, entweder mittelst Um-
 legung gewisser Römer-Monaten, oder Aufnahme eines
 zulänglichen und nach und nach wiederum abtilgenden Ca-
 pitals gemacht, und sofort zu deren baldigen Erbauung an
 ein oder zwey bequeme- mithin am Wasser etwa gelegene
 allerseits vorher beliebende Orte, als an ein sehr vorträg-
 lich- und gutes auch rühmliches allgemeine Cranz-Werck
 die Hand mit allem Ernst und Eiffer gelegt, desselben
 Einricht- und Fortführung aber eigenen der Sachen gnug-
 sam kundigen Subjectis specialiter aufgetragen werden sol-
 le, inmassen Fürsten und Stände bey sich hoch und wohl
 erleucht von selbst erwegen und finden, daß bey so vielen
 anderen, so wohl gemeinen Cranz- als jeder Landes-Herr-
 schafft eigenen Special-Ausgaben und Depensen wohl keine
 Rubric schöner und privilegirter seyn, folgsam in Subsidium
 der Cammer-Mitteln auch kein Geld auf Land und Un-
 terthanen mit besserem Tug, Nutzen und Gewissen, als die-
 jenige gelegt werden können, welche eines Theils zu ihrem
 selbst eigen- und immediaten Vortheil, und damit jeder von
 ihnen das Seinige wider alle diebische Ein- und Anfälle
 in Ruhe besitzen, und geniessen könne, andern Theils aber
 zu nöthiger Emendation und Züchtigung bosshafter Men-
 schen verwendet werden, als ohne welche beede Stücke,

nehm-

nehmlich der gemeinen Sicherheit, so dann Bestrafung des Bösen, kein Land oder anderwärts Corpus morale bestehen kan, folglich auch diese gegenwärtige Verordnung ohne dergleichen Zucht- und Spinn-Häuser guten Theils vergeblich und sonder Effect seyn würde.

Indeme sich auch zum öfftern ereignet, daß bey denen zu Habhaftwerdung allererstermeldten Ziegeuner, Jauner- und Herren-loses Gesinds in der Stille, oder sonst gemachten Veranstellungen, solche Personen mit gefangen werden, welche zur Todes- Straffe nicht sogleich qualificiret sind, oder aber aus andern Cransen allschon weg gejagt, und in diesem, wiewohl cirra speciale Delictum, weiter aufgefangen worden, so sind dieselbe nichts desto weniger auf andere Art hartiglich zu bestraffen, mithin nach Diverfität der, doch in reife Erwegung zu ziehen seyender, Umständen und Verbrechen sowohl Manns- als Weibsbilder auf das erstere Betretten mit scharffer Ruthen-Züchtigung und Brandmarck- auch wohl Abstutzung eines Ohres, nach abgeschwornen Urpbed, aus dem Crans zu verweisen, oder aber, weil durch die Fustigation und Relegation, als wodurch siemur von einem Crans dem andern zugeschicket werden, und gleichwohl in der Luft so wenig als unter der Erden leben können, der Haupt-Zweck nicht erreicht wird, gleich denen Art. 6. bemeldten Vaganten, entweder zum Schanzen auf Philippsburg, Bressach, und Kehl 2c. wann sie alldorten oder sonst wo angenommen werden, oder aber von denen Ständen selbst zu Erleichterung ihrer Unterthanen in Trohn-Diensten zu Wasser-Rhein- und Bestungs-Bauen, Steinbrechen oder auch in ordentlichen Herrschafftlichen Schellenwerckern oder sonstigen Operibus publicis zu ordentlicher Arbeit anzustrengen, oder wann deren eine ziemliche Zahl beyfammen, welche durch Zugebung anderer sich dahin

E

quali-

qualificirender gemeiner Maleficanter, leicht auf einen solchen Numerum, daß es sich der Transport-Kosten belohnte, gebracht werden können, denen Venetianern oder andern See-Potenzen, pro diversitate Delictorum, entweder nur zu Kriegs-Diensten, und in die Castelle, oder gar auf die Galeres, ja endlich auch wohl über das Meer in neue Colonies und Plantages zu schicken. Denen Unterthanen und Soldaten, welche in dergleichen Vorfällen gebraucht werden, solle respective nebst der Lehnung, auch die Ordonanzmäßige Hausmanns-Kost und das Obdach, zu ihrer desto mehreren Animir- und Excitirung aber all dasjenige, was bey denen Saunern und Ziegeunern gefunden wird, gelassen werden, wann solches nur der Obrigkeit ad constituendum corpus Delicti zuvor eingeliefert worden, oder dazu sich kein Eigenthums- oder anderer Herr legitimiren kan. Womit aber alle vorgemeldte Cautelen und Verordnungen zu Ausrottung dieses liederlichen, und theils vogelfreyen Gesindes nicht zulänglich, und dasselbe dardurch doch nicht hinaus zu bringen seyn, sondern vielmehr seinen Aufenthalt in dem Crayß halsstarrig und gewaltsamer Weise behaupten, auch wie vor dem letztern Streiff geschehen, sich zu solchem Ende mit ganzen Rotten und gewehrter Hand abermahl zusammen ziehen sollte, mithin durch ein oder des andern Standes Particular-Anstalt dem Ubel nicht mehr gesteuert werden könnte, so wird auf solche Fälle des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchläuchtigkeit/ als nunmehrigem Crayß-Obristen / und da dieser des gemeinen Crayßes Sicherheit und die Conservation des Land-Friedens betreffende Punct in des Durchleuchtigsten Herrn Crayß-Obristen Obliegenheit ohne das mit einläuft, hierdurch aufgetragen, denen von solchem Volck bedrangten

Stän-

Ständen auf ihr Ansuchen jedesmahl durch Commandirung
gnugsamer Mannschafft von regulirten Crantz-Troupes zu
Hülffe zu kommen, auch zulezt, wann dieses so häufig
zusammen rottirte Gesind dardurch nicht wird hinaus zu
bringen seyn, sondern sich etwa nur von einem District des
Crantzes in den andern ziehen sollte, einen eilfertigen Haupt-
Streiff, sowohl pro re nata mit Communication der anlie-
genden Crantzen hohen Generalitäten, als angränzender be-
nachbarter Ständen uno actu & tractu dergestalt zu veran-
stalten, damit nicht nur die Ziegeuner, sondern auch die
Zauner und fremde Bettler aller Orten zugleich aufgesucht,
mithin die Ober-Rheinische Lande von diesem Ungezieffer,
so viel möglich, auf einmahl gesäubert werden mögen, wo-
bey jedoch die Officiers, so wohl zu Haltung jedesmahliger
guter Ordre, als auch sonst, anerinnert werden, denen
Beamten im Crantz zu Befreyung dieser Leuten an Ort
und Ende, wo sie etwa mit Mannschafft einquartiret lie-
gen, jederzeit ohnverweigerlich behülflich zu seyn. Da-
mit aber dergleichen kostbare General-Streiffungen so we-
niger nöthig seyn, und dieses Gesind aller Orten in Zeiten,
und ehe es sich verstärken kan, ausgekundschaftet werden
möge, solle in Platz des abgekommenen Capitaine Fleisch-
manns, widerkein anderer habiler Commissarius zur bestän-
digen Patroullirung der Strassen, und Visitirung der Wäl-
der, Auen, Büschen und anderer verdächtigen Orten und
Häuser von Crantzes wegen, um hinlängliches Gehalt oder
Belohnung angenommen, und dem Ausschreib-Amt, so
dann dem Herrn Crantz-Obristen in wichtigen Vorfällen
heiten zu jedesmahliger Berichts-Erstattung, und darauf
verfügenden weiteren Befehlen, ausser deme aber an jede
Landes-Herrschaft, (welche ihm auch auf alle Weise zu
assistiren) angewiesen werden. Damit auch mit der Unwis-
senheit

senheit des Inhalts gegenwärtiger Poenal - Verordnung sich niemand entschuldigen möge, ist selbige zu öffentlichem Druck gebracht worden, und solle selbige ohne den allergeringsten Zeit-Verlust, in denen gesammten Crantz - Landen publicirt, und nicht nur bey allen Gemeinden monatlichen abgelesen, sondern auch sonst aller Orten an die Thoren und Raths-Häuser affigiret, weniger nicht nebst denen aufzurichten ohne dem nöthigen Begweisern, auch der Ziegeuner Warnungs-Stöcke, auf denen Land-Strassen, Auen, Überfahrten und Passagen auch abgelegenen Feldern, Büschen und Waldungen renoviret, und wo deren noch keine sind, neue gesetzt werden. Signatum Franckfurt den 20. Junii 1722.

Der Fürsten und Ständen des Löbl. Ober - Rheinischen Crantzes bey gegenwärtig - allgemeiner Versammlung anwesende Räte, Botschaffter, und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

§. VII. Weilen auch eben, da man in diesem Werck - beschäftiget gewesen, die neu - und mehrgeschärfte Poenal - Sanction von einem guten Freund communiciret worden, haben wir die Passus concernentes gleichfalls mit einzurucken nicht vor undienlich erachtet.

§. 2. Wosern nach dem ersten Tag Martii des 1727. Jahrs (welcher ein vor allemahl zum endlichen und fatalen Termin angesetzt wird) einige Ziegeuner oder andere Vagabunden, welche ihnen zugesellet, sich zu 3. oder 4. oder in grösserer Anzahl beyeinander betreten lassen, sollen dieselbe, auf den Fall sie sich zur Wehre setzen, von der gegen sie aus commandirten Mannschafft gleich tod geschossen, da man selbige

bige aber zu Haften bringet, in Erwägung der gegen so viele schawffe Verbott bezeigenden offenbaren Incorrigibilität, Reuerenz und fortsahrenden so straffbaren, dem gemeinen Wesen höchst nachtheiligen Lebens-Wandels, so vor ein beständiges Corpus Delicti zu achten, wann sie auch schon keiner andern Missethat überführet werden mögen, nach einem kurzen summarischen Process mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet werden. Sollten aber vor Verlauff des angesetzten sechs wöchigen Termins deren einige in sich gehen, und ihre gottlose Lebens-Art erkennen und bereuen, mithin bey demjenigen Crantz-Landes-Herrschaften, wo sie ihren Aufenthalt gehabt, oder andere um Gnade bitten, und sich zu Huldigungs-Pflichten, weniger nicht, als auch insbesondere darzu anheischig und verbindlich machen, daß sie, bey wieder ergreifendem vorigen bösen Wandel, und da keine würckliche Besserung erfolgte, der verordneten Lebens-Straffe unterwürffig seyn wollten, so könnte ihnen der gesuchte Pardon ertheilet, und sie zu eifriger Arbeit, worbey sie ihres Lebens Unterhalt gegen eine geringe dazu nöthige Belohnung finden mögen, angewiesen werden, welches aber nach Verfließung der sechs Wochen keine weitere Statt finden, auch von denenjenigen, so erweisliche Mordthaten, Brand-Stiftungen oder dergleichen begangen, nicht verstanden seyn solle. §. 4. Sollen diejenigen Ziegeuner, auch Jauner, Vagabunden und verdächtige Landstreicher, sie seyen Christen oder Juden, welche man allein, oder zu zweyen, nach vorgesezter Zeit antreffen und zu Haften bringen wird, zum erstenmahl mit dem vorhin verordneten Brandmahl O. C. auf dem Rücken gezeichnet, auch nach Beschaffenheit der Personen und Umständen, entweder so gleich gelind oder scharff mit Ruthen ausgehauen, so fort nach abgeschwornen Urphed, aus denen gesammten Ober-

Rheinischen Crayss- Landen, unter der nachdrucksamem Verwarnung: daß im Wiederergriffungs- Fall der Strick ihnen ohnfehlbar zu theil werden würde, mit Benennung der zu Raummung des ganzen Craysses erforderlicher 8. oder 14tägiger Zeit in dem darüber zu ertheilenden Certificat oder Palsir- Zettul, auf ewig relegiret und verwiesen werden.

§. 5. Sollte nun geschehen, daß ein solcher Gebrandmarckter mithin des Strangs halber verwarneter Vagabund oder Ziegender nach Verfließung der in vorstehendem §. gedachter abermahliger, à dato der Brandmarckung anzurechnender 8. oder 14tägigen Zeit (als welche ihm zu Raummung der Crayss- Lande pro omni & fatali termino angesetzt werden) entweder unter desjenigen Standes Jurisdiction, worunter er gebrandmarcket worden, oder aber auch in anderer Ober- Rheinischen Crayss- Ständen Gebiet wieder apprehendiret und eingebracht würde, gegen den solle alsdann mit vorangedroheter - sich selbst zugezogen - und ipso facto verwickelter Straffe des Strangs, und zwar eben um desswegen, daß er sich gegen Verbott - und Bedrohung, auch abgeschwornes Urphed den Crayss das zweytemahl zu betreten unterfangen, ohnfehlbar nach geführtem summarischen Proceß verfahren, gegen diejenige aber, so darben noch eines besonderen Delicti oder Ubelthat überführet, oder wohl gar darauf sich betreten lassen, die Straffe des Todes noch weiter exasperiret, und sie nach Beschaffenheit des Verbrechens, Mords oder Diebstahls, wann dieselbe zumahl mit Gewehr ergriffen worden, als Leute, welche denen in der peinlichen Hals- Gerichts- Ordnung also genannten Berge- waltigern und Räubern gleich zu achten, auch in denen Reichs- Constitutionen vorhin schon vogelfrey erkläret seynd, nach vorhergegangener Zwickung mit glühenden Zangen, geköpft, oder aber wohl auch lebendig geradbrechet, und auf

das

das Rad geflochten werden; welche Brandmarckung sowohl als die nach Unterschied der Fäll in vorstehenden §§. weiters verordnete Straffen des Strangs, Schwerds oder Rads auch VI. auf der Ziegeuner, Zäuner Weiber und Kinder, wann zumahlen die letztere das 18. Jahr erfüllet, und solcher leichtfertigen Bande entweder von Geburt an und Jugend auf angehängt, oder doch geraume Jahre nachgefolget, und ihre verbottene Lebens- Art nicht geändert haben, extendirt, und diese gleich jenen, ohne Unterscheid des Sexus oder Geschlechts; damit so ohnbedenklicher angesehen werden sollen, als bekannter massen durch dieselben, und sonderlich die Weiber, die mehrste heim- oder öffentliche Diebstähle bishero geschehen, diejenige aber, so noch minderjährig, und ersagtes 18. Jahr nicht erfüllet haben, auch weder sonst die Todes- Straffe verdienet, noch damit belegt werden können, sollen deswegen doch nicht ohne Correction ausgehen, sondern ebenfalls, wiewohl etwas gelinder, nach Gestalt des Verbrechens gestrafft werden 2c. und damit dieser so heilsame Endzweck desto glücklicher erreicht werden möchte, haben die gesammte Herren Stände des Löblichen Ober- Rheinischen Cranses zwen Crans- Land- Lieutenants bestellet, und diesen, nebst Zulegung einer ansehnlichen Gage, eine Instruction ertheilet, wornach sie mit der untergebenen Mannschafft, in denen aufgetragenen Verrichtungen sich achten sollen. 2c. 2c.

§. VIII. Wir gehen aber nun weiter, und besehen, was in andern Königreichen und Europäischen Provinzien vor heilsame Verordnungen gegen das Ziegeuner- Volck gemacht worden, und zwar von Frankreich den Anfang zu machen, ist aus der Historie dieses Königreichs bekannt, daß bereits in Anno 1561. auf dem Reichs- Tag zu Orleans dem Ziegeuner- Volck das Königreich verboten, und sothanes Edict in Anno 1612. vom Parlament zu Paris wiederhohlet worden.

In

In Ludolphs Schaubühne *vvvv*) findet sich hiervon folgende Nachricht: Es ergieng auch in diesem Jahr vom Parlement zu Paris ein Decret wider die Ziegeuner, welche ums Jahr 1427. zu König Carls des VII. Zeiten in Frankreich kommen, und sich darinnen bis daher beständig enthalten, unangesehen daß ihnen auf einem Reichs-Tag zu Orleans Anno 1561. das Land verbotten worden, wie sie dann auch aus Deutschland, der vielen Mandaten und Policy-Ordnungen ungeachtet, nicht zu vertreiben gewesen. Anjeko aber wurden zwei Ziegeunerinnen um eines Mords willen gehencket, und allen übrigen gebotten bey Straff der Gallere sich aus dem Land zu packen.

s. IX. In Spanien haben sich auch die Ziegeuner weit und breit extendiret, und weilen sie in dasigem Königreich sich so übel aufgeführt, seynd sie Teste Bodino *xx*) & ex eo Cammerar. *yy*) in Anno 1492. durch ein Edict vom König Ferdinando Catholico aus dem Reich banisiret worden, und findet man bey oft allegirtem Cordova *zz*) noch mehrere Sanctiones, welche von der Königin Elisabeth, so dann denen Königen Carolo & Philippo herausgegeben worden. In Italien hat man die Ziegeuner nach des Polydori Meinung gebrandmarcket, welche Art der Straffe auch in denen neueren Zeiten bey einigen Grafsen des Heil. Römischen Reichs und in specie dem Löbl. Ober-Rheinischen Graß introduciret worden, wovon der oben allegirte s. 2. Sanctionis poenalis nachgesehen werden kan. In dem Venetianischen Gebiet hat man die Ziegeuner ebenfalls nicht gedultet, sondern es haben dieselben solches testante Baptista Pio raumen müssen. Aus Brabant seynd die Ziegeuner ab Augustissimo Imperatore Carolo V. sub poena capitis & bonorum ausgeschlossen, vid. Læt. Introit. Brabantia. *aaa*) Ingleichen aus Holland teste Lib. Baron. ab Andler *bbb*) per Decretum Curia d. 21. Julii Anno 1582. wohin auch die Decreta Ordinum aut Curia de Annis 1588. 1590. 1595. & 1597. gehören, vertrieben worden. Insbesondere führet Matthæus *ccc*) einen Rechts-Spruch des Hofes von Utrecht an, darinnen ein solcher Ziegeuner verurtheilet wird, daß er scharff bis aufs Blut gezeisset, seine Nase auf beyden Seiten aufgeschlitzet, sein Haar und Bart abgeschnitten, und er zu ewigen

vvvv) cit. loc. pag. 399. & 400. *xx*) de Republ. Lib. V. *yy*) Centur. 2. cap. 75. *zz*) pag. 406. *aaa*) Addit. 2. art. 6. *bbb*) in Corp. Const. Imp. p. 1816. *ccc*) de jur. gladii cap. 33. p. 633.

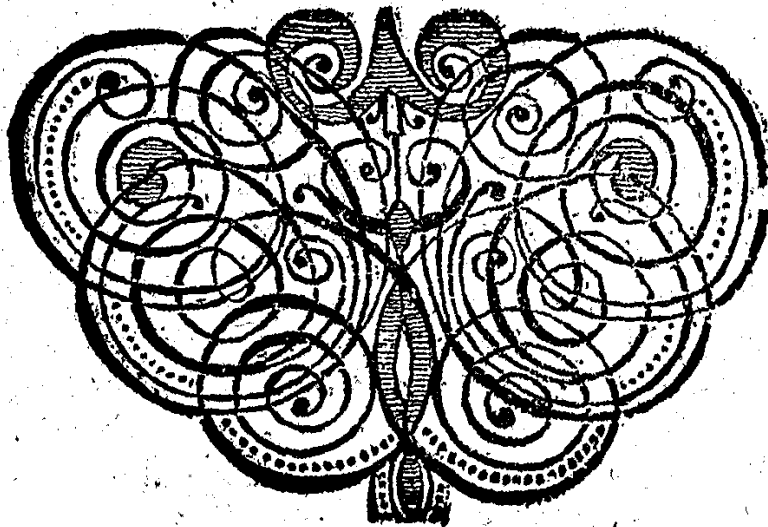
etwigen Zeiten aus Holland verbannet werden solle. Es ist merckwürdig, daß er genennet wird Meister Georg aus Klein Egypten, und doch alsobald darauf stehet, er seye gebohren zu Piernachen, im Lande Meissen, welches wohl die bekante Stadt Pirna seyn wird, der die Schälcke eine gemeine Egyptische Termination gegeben, und sie Piernachen genennet. Es wird auch gemeldet, daß er von seiner Jugend auf mit den Egyptern oder Ziegeunern in ihrem Habit gelauffen, und grosse Dieberey getrieben; die Worte des Urtheils lauten also: Also Meyster Jorgen uyt cleyn Egypten, gebohren tot Piernachen in't Land van Meyssen, jegen Woordrich gevangen, opentlyck buyten pyne ende banden van yfere voor den Hove van Vtrecht bekent ende geconfeert; heft menige lange Jaren ende sedert zyne jonge dagen geloppen te hebben mette vagebanden, die men noemt Egyptenaers, thabyt ende clederen van deselve Egyptenaers dragende ende in'tselve thabyt ende gefelle hap-gecomen is tot Amerongen &c. Actum 9. Julii 1545.

§.X. Dem allen ungeachtet, sollen gleichwol in Ungarn und benenn angränzenden Landen, sich noch sehr viele Ziegeuner finden, und in specie in Siebenbürgen, sich viele häufiglich niedergelassen haben. Sie werden daselbsten Pharaoner genennet, und in zweyerley Sorten getheilet: Erstlich, in solche, welche mit ihren Horden hin und her streichen, und keine gewisse Sike haben: Zum andern, in solche, die sich im Lande häufiglich niedergelassen. Die erste Art macht insgemein von Wahrsagen viel Wesens; und die letzteren sind gemeiniglich Eisen- und Kupfer-Schmitde, Schuster und Schuhflicker; andere arbeiten in Messing und Blei; andere seynd Musicanten und Kostäuscher; auch hat diese Nation das Monopolium in ganz Siebenbürgen von der Profession der Hencker: dahero niemand von den übrigen Einwohnern sich mit ihnen einläßt, oder viel zu thun macht, ja man tractiret sie so verächtlich, daß auch der Vornehmste unter ihnen, mit dem Titul Du, sich muß vergnügen lassen.

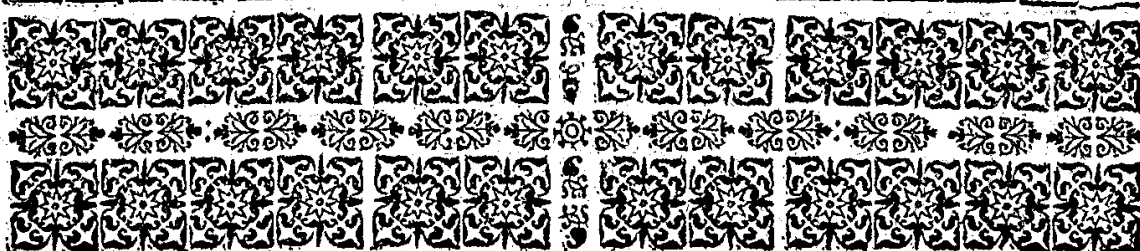
§. XI. Aus diesem allem ist also gar leicht zu ersehen, wie bey all der grossen Maliz und Bosheit, dennoch auch die Ziegeuner sehr miserable Creaturen seynd, wie solches ausser der täglichen Erfahrung, da sie von einer Provintz zu der andern verjagt und vertrieben werden,

werden, und manchesmahl die äufferste Hungers- Noth ausstehen müssen, jener Theologus apud Paschasium & Pierius *ddd*) weitläufftig beschreiben. Dann ob sie gleich inutilia & pestifera terræ pondera sind/ so sind sie darbey dannoch auch Menschen, und können, wie sie diese Entschuldigung jederzeit vorbringen, als Vögel nicht durch die Luft fliehen, noch auch gleich denen Würmern unter die Erde kriechen. Dahero wäre zu wünschen, daß die in der alten sowol als neu, und mehr geschärfften Poenal- Sanction concertirte Aufrichtung einiger Zuchthäuser zur Würcklichkeit gebracht werden könnte; und wann diesem so löblich, als heilsamen Exempel von andern Ständen des Reichs nachgefolget, und die Männer von denen Weibern separiret würden, dürfte diese so schädlich, als faselhafte Nation nach und nach verrin- gert, und endlich ganz und gar ausgerotzet werden; mithin hätte auch die Unsicherheit auf dem Lande und offenen Orten, die sonst immer solchem Raub- Volck exponiret sind, ein.

E N D E.



SECTION



SECTIO SPECIALIS.

CAPUT I.

Was den ersten Anlaß gegeben/ daß die nun-
mehr zu Gießen executirte Ziegeuner- Mord- und
Räuber- Bande aufgesucht, und zu gefänglichen Haftten ge-
bracht worden, auf was Weise, und wann
solches geschehen?

SUMMARIEN.

- §. 1. Wird angezeigt / wie ein starker Troupp Ziegeuner zu Gelshausen eingefal-
len/ und viele Excesse daselbst verübet. §. 2. Lasset die Fürstl. Regierung zu Gießen
alle Anstalten dargegen vorsehren/ und wird ein Commando von der Land- Militz
gegen sie ausgeschildt. §. 3. In denen Fürstl. Aemtern/ Bugbach- und Burg-
gemünden/ lassen sich auch Ziegeuner sehen / und wird Johannes Graulich zu
Burggemünden von einer Bande Ziegeuner erschossen. §. 4. Ingleichen las-
sen sich viele Ziegeuner im Fürstl. Amte Rißberg sehen/ und treiben daselbst
viele Insolenzien/ geben auch auf das gegen sie ausgeschildte Commando Feuer/
und stoßen gegen die Unterthanen viele Dräu- Worte auß. §. 5. Werden
Ziegeuner im Amte Königsberg angetroffen / welche die Unterthanen gleich-
falls betrohet. §. 6. Die Ziegeuner schießen den Schwein- Hirt im Wald/
die Au genannt / bey Dauernheim / im Amte Bingenheim todt / tractiren
des Emeraners Knecht zu Hirkenhahn im Gräfl. Stollbergischen übel / und
schießen den Emeraner auf der Glas- Hütte/ Ober- Amtes Nidda/ gar todt /
verüben anbey zu Dsheim / im Amt Bugbach / und andern Orten/ unter-
schiedene Mordthaten und andere grosse Excesse. §. 7. Die Unsicherheit/ ohn-
erachtet alle Anstalten vorgekehret worden/ nimmt doch zu / so daß auf dem
Land des Nachts niemand sicher seyn können. §. 8. Werden die Ziegeuner
zu Fauerbach und Niederwillstätt durch den Land- Lieutenant Kröcker verrä-
then/

then / und durch ein dahin abgeschicktes Commando zum theil aufgehoben. §. 9. Zur Umbr Eißberg lassen sich dannoch wieder bewehrte Ziegeuner sehen / und werden etliche davon durch ein abermahls abgeschicktes Commando aufgefangen. §. 10. Werden durch ein ins Gräffl. Solmsische abgeschicktes Commando 3. Ziegeuner / sodann des Hemperla Mutter und dessen angenommene Frau / aus dem Homburgischen anhero gebracht.

§. I.

Als lieberliche Ziegeuner, Mord, und Raub, Gesindel hat sich zwar in diesen Fürstl. und angränzenden Landen von vielen Jahren her hin und wieder sehen lassen; man hat aber doch selten gehört, daß es solche Insolentien, wie in denen letzteren Zeiten geschehen, betrieben. Den Anfang von solchen abscheulichen Excessen machte dasselbe unter andern zu Gelshausen, im Londorffer Grund, da ein in 50. Mann bestandener Troupp Ziegeuner am hellen Tage in besagtes Dorff eingefallen, die Hünern ohngescheut gegriffen; und als die Einwohner sich dagegen gesetzt, einige von solchem Troupp wohl zehen Schuß unter diese gethan, und einen Gemeinds-Mann tödtlich blessiret, auch einem Mousquetierer von der Land-Militz eine gefährliche Blessur an den Kopff versetzet, sodann noch einem andern Gemeinds-Mann die beyde Schultern aufgehauen, und darbey sich betrohentlich vernehmen lassen, daß sie das Dorff in Brand stecken wolten.

§. II. Sobalden nun der Fürstl. Regierung zu Giessen von diesem mörderischen Einfall gehörige Anzeige beschehen, hat diese, zu Habhaftwerdung des gottlosen Ziegeuner-Gesindels alle ersinnliche Anstalten vorgekehret, und zu dem Ende ein starckes Commando von der Land-Militz gegen das Land- und Leut-verderbliche Volk auscommandiren lassen, auch mit denen benachbarten respectiv Regierung- und Cangelen, wie solchem einreißenden Ubel zu steuern seyn möchte, communiciret. Gleichwie aber dieses böse Gesindel sehr flüchtig, und bald hier bald dorten ist, also sind auch die mehrste Commando unverrichteter Dinge wieder zurück kommen, und ist der intendirte so löbliche Endzweck, um diese Gegend von dergleichen bösen Gästen zu säubern, im allergeringsten nicht erreicht worden: ja es hat im Gegentheil dieses verfluchte Raub-Gesindel sich immer weiters extendiret, und der

damahls

damahls eingelangten Kundschaft nach, sich in einer grossen Anzahl auf der langen Hecken sehen lassen, und wäre es beynah, wie der Verfolg dieser Relation in mehrerem zeigen wird, dahin gediehen, daß dieses böse Volk, so sich zu hundert und funffzig, und mehr zusammen rottiret, den Meister gespielet, und die Unterthanen in die grösste Unsicherheit, und darab entstehenden irreparablen Schaden gesetzt hätte.

S. III. In dem Fürstlichen Ambt Buzbach und dasiger Gegend, hat diese Rauber-Bande sich zwar auch sehen lassen; man hat aber damahls von keinen sonderbahren Thätigkeiten vernommen, ausser daß selbige denen Unterthanen Hühner, Gänse, Kafen und dergleichen gestohlen, und weil sie dem Land-Frieden nicht getrauet, sich von dar weg, und wieder in die Rabenauische Waldungen begeben, und die dasige Nachbarschaft nicht wenig beunruhiget, wie dann den 21. Septembris 1724. ein mörderischer Troupp von 12. Ziegeunern in Johannes Bräulichs Hause, zu Burggemünden, zu Nacht eingebrochen, ersagten Bräulich, als dieser mit ihnen in ein Handgemeng gerathen, durch unterschiedene Schüsse seines Lebens beraubet, und sich mit der Flucht salviret; und ob gleich bald darauf von der Fürstlichen Regierung zu Gießen ein Streiff-Zug veranlasset worden, hat man doch ausser denen leeren Nestern in denen Waldungen nichts angetroffen. In denen Fürstl. Aemtern, Königsberg und Ulrichstein, seynd von denen Ziegeunern auch verschiedene Diebstähle begangen worden; und hat man von denen Thätern weiter nichts in Erfahrung bringen können, als daß solche Ziegeuner gewesen.

S. IV. In dem Fürstlichen Ambt Lißberg haben sie sich gleichfalls in starcker Anzahl sehen lassen, und hat nebst dem, von dasigen Fürstlichen Beamten, eingelangten Bericht ein Unterthan zu Schwickschardshausen, Namens Johann Reinhard Stannarius, die Anzeige gethan, daß eine Menge Ziegeuner sowol von Manns- als Weibs-Leuten in der Gegend Eckhardsborn sich sehen liessen, sich lustig machten, auch viele gestohlene Sachen zum Verkauf öffentlich herum trügen; und weil wegen der Insolenten Auffführung dieser gottlosen Leute, da ihnen, so zu sagen, in denen Gärten alles Preis gewesen, und wann die Unterthanen sich im allergeringsten moviret, sie sich bedrohentlich

gegen sie heraus gelassen, auch so gar die Herberg mit Gewalt von ihnen prätendiret, und ausdrücklich gesagt, daß sie ihre Herberg auf dem Buckel nachtrügen, fast alle Tage neue Klagden eingekommen, ist mehr wohlbesagte Fürstliche Regierung zu Gießen veranlaßet worden, nicht nur mit der Hoch-Gräflichen Regierung zu Hanau desfalls zu communiciren, und an die Fürstliche Beamten zu Nidda und Lißberg das nöthige zu rescribiren, sondern auch darauf, zu Vertreibung des Raub-Gesindels, abermahls ein Commando von Gießen aus, abzuschicken; und ob man schon gehofft, es würde dieses böse Volk durch das öftere Auffuchen und Verjagen, endlich von denen Grängen weichen, so hat man doch das Gegentheil erfahren müssen, vielmehr ist ihme der Hochmuth so weit gewachsen, daß es sich dem Commando entgegen gesezet, Feuer auf dasselbe gegeben, und sich darauf in die Waldungen retiriret, einige von denen bey sich gehabtten Weibern aber im Stich gelassen, welche durch das Commando mit eingebracht worden, und sobalden dasselbe wieder hier gewesen, haben sich die Ziegeuner auch wieder sehen lassen, und gegen die Unterthanen sehr animos bezeiget, auch viele Dräu-Wordt ausgegossen, und unter andern diese Formalien gebraucht: Sie bätthen um Gottes willen/ daß man denen Beamten sagen möchte/ wann ihre bey dem letzteren Streiff: Zug weggeführte Weiber nicht wieder losgelassen würden / daß sie auf denen Strassen morden und rauben/ und in denen Fürstlichen Landen sengen und brennen wolten.

S. V. Eben dergleichen Dräu-Wordte haben die Ziegeuner im Ambt Königsberg ausgestossen, und hat ein Unterthan von Crumbach die Anzeige gethan, daß sie in dassiger Gegend des Lebens nicht mehr sicher wären, massen dieses gottlose Gesindel sich verlauten lassen, daß sie in denen Fürstl Landen sengen und brennen, das Solmsische aber wie einen Rosen-Garten hegen wolten; ja es haben diese Unmenschen, in specie der Ziegeuner Bülow, sich so gar erfrechet, gegen Unfers Gnädigsten Fürsten und Herrn Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit Höchste Person /

welche

welche doch in alle Wege inviolable seyn soll, die allererschrocklichste Dräu-
Worte auszugießen; und obgleich der Bösewicht, so die Betrohun-
gen ausgestossen, der Justiz noch nicht in die Hände gekommen, wird
er doch zuletzt der verdienten Straffe nicht entgehen. Es ist also bey
diesen Umständen, um den vielen Klagden abzuhelfen, und dem Lands-
Mann die nöthige Sicherheit zu verschaffen, eine abermahlige Streif-
fung concertiret worden; weilen aber nach der Hand die Berichte ein-
gelauffen, daß das gottlose Gefindel, welches ausser allem Zweifel
von sothanem Concert Rundschaft bekommen, sich davon gemacht, ist
solche damahls unterblieben, wiewohlen, ehe man es sich versehen,
selbiges in dasiger Gegend sich wieder eingefunden.

§. VI. Ob nun zwar der gnädige G D Z es in so weit ver-
hütet, daß die von denen verruchten bösen Buben ausgestossene Dräu-
Worte mit dem Sengen und Brennen zu keinem Effect gekommen,
so haben dieselbe doch sonst hin und wieder viele Unthaten began-
gen, allergestalten sie bald darauf den Schwein-Hirten, ohnweit Dau-
ernheim, im Ambt Bingenheim, durch und durchgeschossen, und bald
darauf den gewesenen Land-Lieutenant Emeramer samt dessen Knecht,
wie an seinem Ort hievon umständlicher wird gehandelt werden, elen-
diglich zugerichtet, und den ersten gar ermordet; weniger nicht auch
zu Ostheim Amts Bugbach einen nächtlichen Einfall gethan, und zu
Saafen, im Ambt Grumberg, einen Unterthanen, Namens Hans
Schmidt, todt geschossen, und ihme alles geraubet, sodann zu Rodt-
heim und auf der Bieber, imgleichen auf dem Hof Hayna, wie auch
auf dem Bangert, ohnweit Schifffenberg, diebischer Weise einge-
brochen, und zu Launspach, im Gräfflich-Nassauischen, einen Unter-
thanen erschossen haben.

§. VII. Aus der Suite dieser Relation ist also leicht zu ersehen,
was vor erschreckliche Bosheiten diese Unmenschen von 1718. bis zu
ihrer gefänglichen Niederwerffung nur allein in hiesiger Gegend aus-
geübet. Wann man die Umstände, wie sie die armen Leute auf dem
Land mißhandelt, betrachtet, kan man ohne die gröste Compassion
daran nicht gedencken, und obgleich alle dargegen gemachte Anstalten,
ohne:

ohneachtet Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlauchtigkeit an denen Kosten nichts ermangeln lassen, Dero nachgesetzte Fürstliche Regierung zu Gießen auch alle Vigilantz und möglichste Sorgfalt vorgekehret, biß dahero nichts fruchten wollen, so gar, daß die Unsicherheit je mehr und mehr zugenommen, und der arme Mann fast alle Nacht eines Überfalls, und darbey des Endes seines Lebens gewärtig seyn müssen, so hat es sich endlich doch, nachdem das Maas der Bosheiten überhäufft gewesen, und der gerechte Himmel solche Unthaten nicht länger ansehen wollen, fügen müssen, daß da alle angewendete Kosten fast vergeblich geschienen, die leblosen Creaturen diesen Barbarn zu ihrem Untergang beförderlich seyn müssen, und haben sie wegen des damahls gefallen grossen Schnees, von welchem sie gesagt, daß der Zeuffel solchen gemacht hätte! sich aus denen Wäldern begeben, und zu den Bauern ihre Retirade nehmen müssen.

§. VIII. Sobalden nun der Land-Lieutenant Kröcker die Nachricht bekommen, daß zu Fauerbach, im Gräfflich Solms-Aschenheimischen, ein starcker Troupp Ziegeuner sich aufhalten solte, hat bey der Fürstlichen Regierung zu Gießen er sich sogleich gemeldet, und davon die Anzeige gethan, auch sich erbotten, falls man ein hinlängliches Commando dahin zu beordern Willens wäre, daß er solches Gesindel erhaschen wolte, worauf vielbesagte Fürstliche Regierung sofort mit dem dasigen Obristen und Commandanten, Hrn. von Schenck, aus der Sache communiciret, und seynd, damit das Dessen nicht verrathen werden möchte, nicht nur die Stadt, Thore so gleich verschlossen, sondern auch der Fürstl. Capitan, Herr von Lehrbach, mit ein hundert Mann zur vorhabenden Expedition beordert, weniger nicht auf weitere Veranstaltung einige Volontairs und Mousquetiers beritten gemacht worden, mit welchem Commando ersagter Capitan noch denselbigen Tag, war Donnerstag der 31. Januar. gegen Abend den March angetreten, und darauf so glücklich gewesen, daß er zu Fauerbach und Niesderwilstatt zwölff Ziegeuner und eine Weibs-Person, nemlich des berühmtesten Galantho Tochter / vulgo die Cron genannt (massen er die übrige Weibs-Leute fortgejaget) gefänglich in Gießen eingebracht.

Zwar

Zwar hat der nunmehr justificirte Hemperla aus Trieb seines bösen Gewissens sich damahls in einen Back-Ofen verstecket gehabt, man hat ihn aber mit den Füßen heraus gezogen, und er also durch seine List, wie der Ausgang bewiesen, der wohlverdienten Straffe nicht entgehen können.

§. IX. Nun hätte man wohl glauben sollen, es würden die in der Gegend Lißberg noch befindliche, und damahls auf freiem Fuß gewesene Ziegeuner, an der Gefangennehmung ihrer Cammeraden sich gespiegelt, und durch weitem March ihr Glück anderswo gesucht haben; allein die Gegend, und der vertrauliche Umgang mit einigen Unterthanen, muß ihnen gar zu wohl angestanden haben, deswegen dann auf eingelangte Nachricht, daß noch unterschiedene bewehrte Ziegeuner sich um Eckhardsborn und Schwickertshausen aufhalten sollten, die Fürstliche Regierung nochmahls ein Commando von 60. Mann, unter der Direction eines Lieutenants und Fähndrichs, der Orten abgehen zu lassen resolviret, welches Montags den 11. Febr. aus Gießen ausmarchiret, und nach vielen Hin- und Her-marchen des tiefen Schnees und grossen Gewässers ohngeachtet, so glücklich gewesen, daß es 6. Ziegeuner nebst 3. Weiber, gefänglich nach Gießen gebracht; der Ziegeuner Bülow aber, davon bereits oben Erwähnung geschehen, ist denen Bauern aus denen Händen entwischt, und bis dato in dasselbe Gegend nicht wieder gesehen worden.

§. X. Mittlerweile, da man mit Auffuchung der Ziegeuner in der Wetterau und im Amte Lißberg beschäftigt gewesen, und die Nachricht eingelaufen, daß im Gräfflich-Solmsischen sich auch ein Trouppe Ziegeuner aufhalten solte, und man dahero geglaubt, daß dieselbe die Diebstähle in denen Dörffern Rodtheim und dasiger Gegend verübet haben möchten, ist ebenfalls ein Commando gegen solche Pursche ausgeschecket, davon drey gefänglich eingebracht, imgleichen des justificirten Hemperla Mutter, nebst dessen einen angenommenen Frau, durch einen Unter-Officier und etliche Gemeine ohnweit Homburg vor der Höhe abgelaugt, mithin eine Bande von 28. Personen, ohne die Kinder, zusammen eingeliefert worden, welche man zu nicht geringer Belästigung des Fürstlichen Fiscis, über drey Viertel Jahre in dem Stock-Haus zu Gießen in Ketten und Banden aufbehalten

behalten hat, und sofort gegen sie sämtlich den Peinlichen Proceß instituiren lassen.

CAPUT II.

Von der Inquisition, wie solche gegen sämtliche Inquisitos angestellet, und wie damit bis zum Beschluß verfahren worden.

S U M M A R I E N.

- §. 1. Wird die zusammen gebrachte Rauber-Bande nach und nach inquisitionirer vernommen/ und höret man nicht mehr von so vielen Unthaten. §. 2. & 3. Kommen sowol wegen der Emeranischen als Dörßdorffischen Mordthat viele Indicia gegen sie hervor. §. 4. Wird von der Fürstl. Regierung zu Wiessen an die Churfürstliche Trierische Regierung zu Ehrenbreitstein geschrieben/ und eine Specification von der Ziegeuner Bande mit eingeschlossen. §. 5. Beschuldiget der Esper Georg zu Limburg den Hemperla der Mordthat zu Königstein/ und anderer Diebstähle. §. 6. Wird von dem Ziegeuner Christian la Guarraine angezeigt/ daß Hemperla auch bey der Mordthat zu Weillburg und beym Geismarischen Diebstahl zu Blosfeld/ der Peter Selant in aber mit bey dem Griedeler Diebstahl gewesen seye. §. 7. Kommt heraus/ daß im Fürstl. Sulzbaischen einige Inquisiti viele grobe Excesse begangen/ dergleichen sie auch zu Bermuthshayn und im Gräfl. Wächtersbachischen verübet. §. 8. Werden alle ihnen zu Schulden gelegte schwere Begangenschafften der Reihe nach recensiret.

§. I.

So balden diese Mord- und Rauber-Bande zu gefänglichen Haftten gebracht worden, hat man von so vielen nächtlichen Einbrüchen und Gewaltthatigkeiten weiter nichts gehöret, sondern der Land-Mann wieder ruhig und ohne Sorgen schlaffen können, dahero dann auch nicht ohnbegründet gemuthmasset worden, es müßten diese Inquisiti, wo nicht alle, doch die mehriste von denen bereits recensirten Unthaten begangen haben; ausser sothaner Muthmassung aber hatte man anfänglich keinen gewissen Grund, und mußte man solchemnach sämtliche Inhaftirte über alle und jede vorgekommene Facta inquisi-

inquisitionaliter vernehmen, welche Arbeit, wie mühsam und verdrießlich, da man auf alle Fragen nichts als negat und nescit zur Antwort bekommen, sie gewesen, ein jeder gar leicht urtheilen kan.

§. II. Inzwischen aber, weilten der fatalis periodus doch vorhanden zu seyn geschienen, und der gerechte Himmel solche Unmenschen andern ehrlichen Leuten nicht mehr zur Last leben lassen wollen, hat es sich schicken müssen, daß, da eben der arme Land-Lieutenant Emeraner auf der Hütte ermordet worden, der Pfarrer Nebel von Wallernhausen Ampts-Geschäften halber auf ersagter Hütte, und im Wirthshause gewesen. Da nun dieser zufälliger Weise nacher Gießen gekommen, ist auf Verordnung der Fürstlichen Regierung veranstaltet worden, daß bemeldter Pastor die Ziegeuner zu sehen bekommen, und hat er gleich darauf die mehrsten agnosciret, ins besondere aber von dem justificirten Althon Alexander so viele Particularia erzehlet, daß man fast nicht mehr zu zweiffeln Ursach gehabt, es müsten die Inquisiti des Emeraners Mörder seyn. Und weilten die beyde Wirths- und zu Hirzenhain, Namens Johannes Knörger und Wengand Rieb, nach eingenommenem Augenschein, dieses alles bestättiget und behauptet, daß die ganze Bande, wie solche hier beisammen gewesen, die Vergewaltigung zu Hirzenhain und auf der Hütten ausgeübet, so hat es wohl nicht viel Mühe gekostet, die Inquisitos wegen dieses Mords zu convinciren; es hat aber wegen der übrigen erzehlten, und nach der Hand sich noch weiters hervor gethanen Factorum, mehrere Schwierigkeiten gehabt.

§. III. Dann was die verübte grausame Mordthaten zu Dörffsdorff im Gräßlich-Sttsteinischen anbelangt, hat wohl anfänglich niemand glauben können, daß diese solchergestalten, als der Ausgang nachgehends gewiesen, mit allen Umständen an den Tag kommen würden, worzu folgende Begebenheit, um auf die Spuhr zu kommen, Anlaß gegeben: Es wurden zu Grossen-Linden, Fürstl. Ober-Ampts Gießen in Ao. 1725. im Monat Octobris einige Spitzbuben, als Friederich Daniel Steiger, vulgo Kübelhans, und der sogenannte Siebenbündelbub, nebst noch andern Correis niedergeworffen, und gefänglich zu Gießen eingebracht; weilten nun diese Spitzbuben zu besagtem Grossen-Linden unter einander strittig worden, und einer dem andern

allerhand Bosheiten, und in specie dieses vorgeworffen, daß der Kübelhans die Mordthat zu Dörßdorff mit begehen helffen, bey des Kübelhansen mit sich geführten, und nach der Hand eingezogenen Hure das Vordertheil eines schwarzen Mantels auch gefunden worden, hat Fürstliche Regierung zu Gießen sogleich mit der Gräfflichen Canklen zu Ittstein desfalls communiciret, und einen Lappen von dem Stück Mantel quaft. damit solcher des ermordeten Pfarrers einzigen Tochter vorgezeigt werden könnte, mit eingeschlossen, worauf dann die weitere Nachricht eingelauffen, daß der nunmehr justificirte Esper Georg zu Limburg im Churfürstl. Frierischen gleichfalls eingezogen worden, und bey der Dörßdorffischen Mordthat mit gewesen zu seyn eingestanden, auch einige Ziegeuner, und in specie den Hemperla, und einen, Namens Christian nominiret habe, mithin hat die Fürstliche Regierung zu Gießen sobalden mittelst eines an die Chur-Frierische Regierung zu Ehrenbreitstein abgelassenen Ersuch-Schreibens, die weitere zuverlässige Erkundigung eingezogen, daß der Esper Georg nicht allein in würcklichen Haften fässe, sondern auch in tortura einige Ziegeuner, als Socios der Dörßdorffischen Mordthat mit nominiret hätte.

§. IV. Nun seynd durch sothane eingelangte Nachrichten die inhaftirte Spießbuben, Kübelhans, Siebenbündelbub & Correi von dem sich selbst aufgebürdeten Verdacht zwar in so weit liberiret, die damals in der Irre annoch herum gelauffene Ziegeuner aber um do mehr graviret worden, und weilten bey deren nach der Hand beschesehenen gefänglichen Einziehung, man ratione personarum nominatarum noch nicht vollkommen gewiß gewesen, ist sobalden an die Chur-Frierische Regierung ein nochmaliges Requisitions-Schreiben abgelassen, und eine Specification, nebst einer Beschreibung von der Statur der inhaftirten Ziegeuner mit bengeschlossen worden, da dann nach eingelangter Antwort von Hochbesagter Chur-Frierischen Regierung, welche Ihren Justitz-Exser in dieser Sache höchstrühmlichst spühren lassen, und alles nöthige zu Beförderung der Gerechtigkeit bengetragen hat, man ratione Identitatis personarum nähere Nachricht bekommen, massen der sogenannte Esper Georg sich sogleich vernehmen lassen, daß nach der ihm vorgelesenen Beschreibung, der Hemperla und Lorenz Lampert mit zu Dörßdorff gewesen wären.

§. V. Eben

§. V. Eben dieser Esper Georg hat auch zu weiterer Inquisition gegen die Gießische Inquisitos Anlaß, und zu Limburg in specie ad Protocolum gegeben, daß Peint. Beklagter Hemperla den Müllers. Sohn, ohnweit Königstein, erschossen, die Mühle beraubt, und nebst noch andern Ziegeunern die Diebstähle zu Mühlen, Dießbach und Hahnstätten, begangen hätte. Nichtweniger habe ihm der Hemperla erzehlet, daß er den Amtmann zu Weilstein einsmahls bestehlen helffen, und mit der Entleibung des Pfarrers zu Dörsdorf nunmehr die zehende Mordthat von ihm verübet worden.

§. VI. Ingleichen hat der Ziegeuner Christian Moritz la Guarraine, welcher sich freywillig zu Gießen sistiret, ad Protocolum ausgesagt, daß der Inquisitus Hemperla, nebst noch andern Ziegeunern den Unter-Officier Drauth, bey Weilburg, in einem Garten erschossen, und den Weismarischen Diebstahl zu Blofeld begangen habe, der Inquisitus, Peter Selandin aber, bey dem Griedeler Diebstahl mit gewesen seye, worüber sämtliche Inquisiti sowol, als über die in capite I. recensirte Facta inquisitionaliter vernommen, auch sofort mit dem Denuncianten confrontiret worden, und hat man nicht nöthig, mit ihrer Antwort sich lang aufzuhalten, indeme solche allemahl in negat & nescit bestanden, mithin alles mit der größten Animosität ableugnet worden.

§. VII. Zu Hosenfeld und Niederstorfcken im Fürstl. Suldaischen, haben einige Inquisiti von der grossen Bande auch viele Excesse begangen, und einige Unterthanen nicht allein grausam tractiret, sondern ihnen auch alles, was sie bekommen können, geraubt; wie sie dann auch zu Bermuthshayn, im Gericht Crainfeld, Fürstl. Ober-Amts Nidda, ingleichen auf dem Schreibers Hütter-Hof, und sonst im Gräfflich-Wächtersbachischen dergleichen Unthaten begangen, und obgleich des Inquisiti Gabriels Frau noch in Gießen eine, zu besagtem Bermuthshayn geraubte wollene Decke, auf ihrem Leib getragen, der Eigenthums-Herr solche auch sobalden agnosciere, so wäre jedoch abemahls in inquisitione nichts als negat & nescit zu hören.

§. VIII. Die denen Inquisitis nach und nach zu Schulden gekomene Delicta, worüber sie inquisitionaliter vernommen worden, bestehen sol-

chemnach in folgenden: 1) Seyen sie gegen die Fürstl. Verordnung, in specie aber gegen die Pœnal-Sanction, sowol in denen Fürstlichen als angränzenden Gräfflichen Landen, in einer grossen Unzahl herumvagiret, hätten mit Rauben, Morden und Stehlen sich ernähret, Ober- und Unter-Gewehr bey sich gehabt, denen Unterthanen Obst, Hühner, Gänse und dergleichen geraubet, und wann die Unterthanen ihnen sich widersehen wollen, solche todt zu schiessen sich betrohentlich vernehmen lassen. 2) Wären sie öftters untereinander selbst uneinig worden, und hätten sich ohngescheut mit Schiessen und Hauen ums Leben gebracht. 3) Hätten sie den Land-Lieutenant Emeraner auf der Hütten jämmerlich ermordet, vorhero aber zu Hirzenhahn seinen Knecht, Namens Hempel, elendiglich zugerichtet. 4) Hätten einige von ihrer Bande den Pfarrer Heinius, nebst seiner Frau, zu Dörsdorf, auf eine Barbarische Weise erschossen. 5) Auch den Müller zu Hahnstätten, sodann den Heimberger zu Mühlen, ohnweit Limburg, bestehlen helfen. Ingleichen hätten 6) einige von dieser Bande den Diebstahl und Mord auf der Mühle bey Königstein begehen helfen. Wie dann auch 7) der Unter-Officier Drauth zu Weilburg von dem Inquisito Hemperla und dessen Mord-Cammeraden soll erschossen worden seyn. 8) Wurde ihnen die Mordthat zu Gelshausen im Landorfer Grund imputiret. 9) Der Geismarische Diebstahl zu Blofeld, und 10) Der Diebstahl, so in Ao. 1722. zu Griedel, im Gräfflich-Braunsfelsischen, in des Land-Commissarii Meders Haus verrichtet worden, zu Schulden gelegt, und 11) denenselben die Mordthat, so zu Burggemünden ausgeübet worden, imputiret. 12) Solten sie den Schwein-Hirten, ohnweit Dauerheimb, in der sogenannten Au, mörderischer Weise angegriffen, und mit einer Kugel durch und durch geschossen haben. 13) Wurde ihnen der Diebstahl und die Mordthat zu Saassen, im Ambt Grünberg, wie auch der nächtliche Einfall zu Ostheim, im Ambt Buzbach, aufgebürdet. 14) Kame denen Inquisitis zur Last, daß sie im nechst vorigen Winter auf dem Hof Haina und zu Rodtheim, Fürstl. Ober-Ambts Gießen, gewaltsamer Weise eingebrochen. 15) Inculpirte man den Inquisiten Gabriel und seine Bande, daß sie im Gräffl. Wächtersbachischen, in specie auf dem Schreibers-Hütter Hof viele unmenschliche Thaten ausgeübet hätten.

hätten. 16) Zeihete man den Hemperla, daß er einsmahls nach dem Fürstl. Amtmann und nunmehrigen Gräfflich Stollbergischen Rath Rudrauff, auch demselben den Ladstock in seiner Glinte entzwey geschossen. 17) Gab man auf den Gabriel und seine Bande an, daß sie zu Hofensfeld und Niederstorcken, ingleichen zu Vermuths, und Baighayn, so dann zu Selnrod und Altenhayn, im Ambt Ulrichstein, viele gewaltsame Diebstähle begangen, und darbey die armen Leute recht barbarisch tractiret hätten. Und das wären solchemnach die vornehmste Facta, deren die Inquisiti beschuldiget worden; wie ferne nun eins und das andere durch rechtlichen Beweis heraus gekommen, wird sich aus nechst folgenden Capitel des mehreren ergeben.

CAPUT III.

Von denen Judicial - Responsionett / und Abhörung der Zeugen.

S U M M A R I E N.

- §. 1. Dem Fürstl. Fiscali werden die Acta Inquisitionalia ad formandum libellum übergeben. §. 2. Nachdem die Inquisiten judicialiter respondiret / denominiret Fiscalis Zeugen / und werden die Fiscalische Zeugen nach und nach abgehöret. §. 3. Wird angezeigt / wie mühsam dieser Peinliche Proceß gewesen / und §. 4. daß außer denen articulirten Verbrechen die Peinl. Betlagte noch weit mehrere Unthaten dörrften begangen haben.

§. I.

Nachdeme die so weitläufftig als mühsam gewesene Inquisition in soweit zu Ende gebracht, und die mehriste und vornehmste Facta nothdürfftig solidiret worden, hat man dem Fürstlichen Fiscali sämtliche Inquisitionis Acta ad formandum libellum articulatum übergeben, welcher sofort auf alle in der Inquisition vorgekommene Delicta articuliret; und weilen unterschiedene Facta allererst, da man schon mit

mit den Judicial Verhören occupiret gewesen, eingekommen, hat Fiscalis über den bereits exhibirten libellum, articulos additionales & super-additionales übergeben müssen.

§. II. Gleichwie nun schon mehrmahlen erwehnet worden, daß sämtliche Inquisiti, ausser einigen geringen Delictis, alles pertinaciter abgeleugnet, sogar, daß der justificirte Lorenz Lampert einmahl, da er judicialiter respondirte, und alles ableugnete, bey öffentlichem Gericht auf die mit allem Gleiß formirte Frage: Wahr, daß Peinl. Beklagter vor der Peinlichen Gerichts-Tafel stünde? Wüßte nichts davon, behüts Gott dafür, antwortete, und damit dasjenige, so von ihrem Zeugen angeführt worden, bestärkte, also ist auch der Fürstl. Fiscalis veranlaßet worden, durch Denominirung derer Zeugen seine Intention zu probiren, und nachdeme der, denen sämtl. Inquisitis ex officio zugegebene Defensor, derer Peinl. Beklagten Nothdurfft sowol in denen Interrogatoriis als sonst gewahret seynd die Fiscalische Zeugen theils zu Gießen, theils in loco domicilii, vermittelst erlassener subsidialium abgehöret, und darauf utrinque in der Sache submittiret worden.

§. III. Wie mühsam aber und beschwerlich es gewesen, die hinc inde erfordernten Kundschaften einzuholen, und die hin und wieder weit entlegen gewesene Zeugen abhören zu lassen, und die Sache in solchen Stand zu bringen, auch was vor Vigilanz und unermüdeten Gleiß und Eyfer die Fürstliche Regierung zu Gießen deßfalls vorgehet, davon kan der weitläufftige Fasciculus, worinnen nur allein die Correspondentz mit denen auswärtigen respective Regierungen und Cansleyen enthalten, das beste Zeugnuß ablegen; es haben auch **Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit Dero Gnädigsten Wohlgefallen** in unterschiedenen Fürstlichen Rescripten gnädigst zu erkennen gegeben, und lautet der Inhalt davon folgender-massen:

Von

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Hsenburg und Büdingen 2c. Hochgelährte Rätthe, liebe Getreue. Wir haben Uns gehorsamst referiren lassen, was Uns ihr wegen der zu Gießen gefänglich eingebrachten Ziegeuner nach und nach unterthänigst berichtet habt. Nachdem Ihr nun mit euren gemachten Veranstellungen zu Unserm gnädigsten Gefallen ganz wohl gethan; So ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß ihr darinnen continuiret, in specie mit der Gräfflich, Nassau, Issteinischen Canslen des Dörsdorffer Mords halber Communication pfleget, und Uns von dem vorgehenden von Zeit zu Zeit weiters berichtet 2c. 2c.

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Hsenburg, und Büdingen 2c. Hochgelährte Rätthe, liebe Getreue. Wir haben Uns ab eurem unterm 18. hujus erstatteten unterthänigsten Bericht geziemend referiren lassen, auf was Weise ihr die Inquisition gegen die zu Gießen gefänglich eingebrachte Ziegeuner fortgesetzt, auch welchergestaltten ihr an die respective Churfürstlich, und Gräffliche Regierungen, nach Maynz, Trier und Isstein die nöthige Requisitions- und Communications-Schreiben abgelassen habt. Gleichwie Wir nun diesen euren hierunter bezeugenden Eifer und Fleiß Uns in Gnaden gefallen lassen; Also habt ihr auch in diesem Tramaite fortzufahren 2c. 2c.

§. IV. Nun ist wohl nicht der allergeringste Zweifel obhanden, daß peinlich Beklagte ausser denen articulirten Delictis nicht noch mehrere schwere Begangenschaften, massen sie deren einige, so in Actis nicht vor-

kommen, ante Executionem ulero bekennet, sollten ausgeübet haben, man hat aber billig der Göttlichen Rache die uns nicht bekante Delicta überlassen, und könnte hierher referiret werden, was der Pontifex in can. 1. cauf. 15. q. 6. ganz vernünfftig hieson raisonniret, quando ira loquitur: Non potest autem humano condemnari examine, quem Dominus suo reservat iudicio: si omnia namque in hoc seculo vindicanda essent, locum divina judicia non haberent. Wir wollen also nunmehr von denen vornehmsten Delictis den Anfang machen, und nicht allein aus denen weitläufftigen Actis alle darbey vorgekommene Umstände genau bemercken, sondern auch, wie weit ein jeder derer Complicum darbey interessiret gewesen, aus denen rotulis Testium in denen übrigen folgenden Capituln mit anführen.

CAP. IV.

Von der an dem Land-Lieutenant Emeraner beschehenen grausamen Mordthat auf der Glashütten, und wie es vorhero dessen Knecht, dem Hempel, zu Hirkenhahn ergangen.

SUMMARIEN.

§. 1. Der Emeraner kommt nach Hirkenhahn/ und läßt im dasigen Wirthshaus einige Ziegeuner binden/ worauf der ganze Schwarm auf ihn anruft. §. 2. Emeraner giebt Feuer auf die Ziegeuner/ und jagt mit seinem Pferd auf die Hütten. §. 3. Dessen Knecht wird von den Ziegeunern ertappt/ und elendiglich zugerichtet. §. 4. Hempel muß den Ziegeunern schwören/ daß er sich nicht mehr gegen sie wollte gebrauchen lassen. §. 5. Wird der Emeraner denen Ziegeunern verrathen/ und verschwören sich diese gegen denselben zusammen. §. 6. Die Ziegeuner kommen auf die Glashütte/ und stellen im Dorff Schildwachten auf/ treffen den armen Emeraner im Wirthshaus auf dem obersten Boden an/ und schießen ihn tod. §. 7. Die Bauern lauffen im Dorff zusammen/ dürfen sich aber nicht regen. §. 8. 9. & 10. Wird angezeigt/ wer von der Bande bey dieser Action sich am meisten distinguiret habe. §. 11. Die Ziegeuner haben um dieser einzigen Mordthat willen den Tod verdient/ und werden die/ so im raisonniren so voreilig gewesen/ auf die Acta verwiesen. §. 12. 13. 14. 15. & 16. Werden einige ratiq-
des Juris dessfalls angeführet.

§. I.

Der ermordete Land-Lieutenant Emeraner ist mit seinen beyden Knechten, dem nunmehrigen Land-Lieutenant Kroecker und dem Hempel, am 16. Octobr. 1725. nach Hirzenhahn, Gräflich-Stollbergischen Gebiets gekommen, und hat in dasigem Wirthshause unterschiedene Ziegeuner nebst etlichen Weibern und Kindern angetroffen. Von diesen Ziegeunern hat ersagter Emeraner durch seine Knechte einige anpacken und binden, die übrige aber weglauffen lassen, welche sich sofort zu dem ohnfern Hirzenhahn, jenseit des Wassers, gelegenen grossen Schwarm, retiriret, und diesen die Anpack- und Bindung ihrer Cammeraden bekannt gemacht: worauf der ganze Hauffen, worunter wohl 50. und mehr wohlbewehrte Männer, davon ausser dem berühmten Galant und Caspar Lorries der Inquisitus Anton Alexander ein Rädelsführer mit gewesen, mit gewaffneter Hand auf Hirzenhahn zugegangen, des Vorhabens, ihre gebundene Cammeraden wieder zu entledigen.

§. II. Als nun der grosse Troupp immer näher auf den Emeraner angerücket, ist dieser auf denselben zugeritten, und hat, wie die Fiscalische Zeugen deponiret, mit einer Pistol Feuer gegeben, auch darbey etlichemahl geruffen: Oben her, Zweiffels ohne, die Ziegeuner, als wann ein Commando in der Nähe wäre, zu intimidiren, und den Schwarm von sich abzuhalten, welcher sich aber, weilen die Weiber in der Höhe Schildwacht gestanden, und ihme keine Losung gegeben, an sothanes Ruffen nicht gekehret, sondern immer näher auf den Emeraner avanciret, und als deren 12. oder 13. auf die Brücke gekommen, seynd sie auf die Knie gefallen, und haben auf einmahl Feuer auf den unglückseligen Emeraner gegeben, so daß, wie der eine Fiscalische Zeuge referiret, die Kugeln nach seinem Hauß geflogen, worauf der Emeraner, weilen er sich übermannet gesehen, sich mit der Flucht salviret, und spornstreichs nach der Hüften, als einem seinem Bedüncken nach sicheren Asyl, zugerennet, seine beyde Knechte aber, welche zu Fuß gewesen, im Stich gelassen: Weilen nun die vor Wuth und Grimm recht wütende Mörder-Bande an dem Emeraner ihren Muth nicht fühlen können, hat der arme Hempel das Opfer ihrer Rache seyn müssen.

§. III. Dann dieser hat das Unglück gehabt, daß er von dem Schwarm ertappet, und mit Hauen und Stechen so jämmerlich zugerichtet worden, daß er in seinem Blut dagelegen, und fast nicht mehr kenntlich gewesen, auch durch das übele Tractament, wie er hernach selbst mit einem leiblichen Eid erhärtet, nunmehr ein ungesunder und untauglicher Mensch ist. Und zu dieser Unthat hat die Inquilatin Maria Elisabeth, des famosen Galants, und des Erk-Diebs und Mörders, la Gravens respective Tochter und Eheweib, nicht wenig beygetragen, massen sie sich vor andern distinguiert, und dem Hempel, wie nachgehends der Augenschein, da derselbe 11. Hieb auf dem Kopff gehabt, ausgewiesen, mit einem Beil vielmahls auf den Kopff gehackt, und haben die übrige Weibsleute, wie die Fiscalische Zeugen deponiret, ihm gar das Membrum virile ausschneiden wollen. Bey diesem allen ist wohl nicht anders zu vermuthen gewesen, und hat der Hempel selbst nicht anders geglaubet, als daß er zu Hirkenhann seinen Kirchhof finden würde: Es hat sich aber der Wirth zu vielbesagtem Hirkenhann so nachdrücklich vor ihn interponiret, daß ihm noch endlich mit genauer Noth sein Leben salviret worden. Die mörderische Bande, welche nicht einmahl gewußt hat, was Barmhertzigkeit ist, hat inzwischen doch den fast von aller menschlichen Hülffe verlassenen armen Menschen bis aufs Hemde ausgezogen, und ihn aller seiner Kleider beraubt, und dieselbe unter sich vertheilet, wie dann der justificirte Anton Alexander dessen Gut sogleich aufgesetzt.

§. IV. Als nun dieser arme Tropff in seinem Blut ganz nackend dagelegen, hat die mörderische Bande, um ihren Muth vollkommen zu fühlen, einen Cranz um ihn geschlossen, und ihn forciret, daß er auf den Knien einen Eid schwören müsse, daß er sich sein Lebtag nicht mehr gegen die Ziegeuner und Spitzbuben gebrauchen lassen wollte, und lautet die Eids-Formul, welche ihm der berühmte Galant vorgesaget, folgender massen: Ich beschwöre dich bey Maria der Mutter Gottes, daß du keinen Ziegeuner nicht wieder verfolgen/ auch keinem Fleischmann mehr dienen willst. Dem jetzigen Land-Lieutenant Kroecker würde es wohl nicht besser ergangen seyn, er hat aber das Glück gehabt, daß er vor ihnen verborgen geblieben, worzu die dazwischen gekommene Fataleität, daß

der Emeraner der mörderischen Bande entdeckt worden, nicht wenig contribuiert haben mag.

s. V. Es hat sich nemlich fügen müssen, da diese Bande noch im Begriff gewesen, den Kroecker auch aufzusuchen, daß ein Schmalz-Krämer, so nach des Fürstl. Amts-Verwesers zu Nidda Bericht des Schlag-Müllers zu Altenschlierff Bruder gewesen, denen Ziegeunern gesagt, daß der Fleischmann auf der Hütten im Wirthshause seye, worauf die verfluchte Bande zusammen gelauffen, und sich vor dem Wirth zu Hirzenhahn einen Schoppen Brandwein, worinnen sie einen Schuß Pulver und drey Griff Salz gethan, geben lassen, nachgehends miteinander davon getruncken, und sich zusammen verschworen, daß sie nicht ab- und keiner von dem andern lassen wollte, biß sie aus dem Fleischmann Niemen geschnitten, worbey die Fiscalische Zeugen unter anderen noch dieses deponiret; daß der famose Galant, welcher sich an andern Orten so weiß brennen wollen, und in der That doch ein Erk-böser Sub ist, der den grausamsten Tod schon längstens verdienet hat, auch der Rache der Obrigkeit, oder doch Gottes gerechtestem Gericht zu seiner Zeit nicht entgehen wird, aus einer Schachtel kleine Zettul (welches, wie die Fiscalische Zeugen gleichfalls deponiret, die Passauer-Kunst gewesen) herausgelanget, und solche seinen Cammeraden zu fressen gegeben, wornach dann NB. der in mehr als 60. Mann, ohne die Weiber bestandene, und mit Ober- und Unter-Gewehr versehen gewesene Schwarm, wie die Fiscalische Zeugen mit einem leiblichen Eid erhärtet, spornstreichs von Hirzenhahn weg, und nach der Hütten zuelauffen.

s. VI. Als nun dieser Schwarm an das Dorff die, Glashütte genannt, gekommen, haben die Führer vor dem würcklichen Angriff, um sich in Sicherheit zu stellen, und die Bauern zu intimidiren, alles wohl mit Schildwachen besetzt, und ist von einigen Fiscalischen Zeugen deponiret worden, die Ziegeuner hätten im Dorff durch die Gassen alle Gliederweiß gestanden, wie die Soldaten; die übrige aber, worunter unter andern der famose Galant, Anton Alexander, der Hemperla, Gabriel, lange Friederich, gewesen, seynd sofort mit voller Wuth vor das Wirthshaus gekommen, und haben von dem Wirth, den Fleischman ihnen herauszugeben, mit der größten Animosität und unter der Bedrohung, daß sie ihn sonst tod schießen wollten,

ten, verlangt, und obgleich der Wirth ihnen zur Antwort gegeben, daß er nichts von dem Fleischmann wüßte, sie auch um Gottes willen gebeten, von dem bösen Vorhaben abzustehen, hat doch alles Verlangen, Bitten und Flehen, nichts versangen wollen, sondern diese eingesseichte Teuffel haben, nachdem sie den armen Emeraner nicht gleich unten im Hauß gefunden, mit denen bey sich gehabtten Alexten und Mousquetons alle Kammern und Bodenthüren aufgeschlagen, und ihn endlich auf dem obersten Boden angetroffen, mithin ist der mörderische Angriff mit Schiessen und Hauen sofort erfolgt, und seynd, wie die im Wirthshauß zugegen gewesene Zeugen deponiret, gleich Anfangs 3. Schüsse gefallen. Es ist aber, ohnerachtet der Wirth um des Emeraners Leben mit Bitten und Flehen angehalten, darbey nicht geblieben, sondern die blutbegierige Bestien seynd vielmehr in der Wuth fortgefahren, haben dem armen Menschen seine Kleidung bis auf das Hemd und Hosen ausgezogen, und ihn all seiner Habseligkeit beraubet, ja so gar ihm das Hemd und die Hosen am Leib zerrissen, daß er seine Scham nicht einmahl bedecken können, endlich ihn wie ein Laß zwey Stockwerk unterst zu oberst die Treppen herunter geworffen, und hat nach derer Zeugen Aussage noch ein junger Ziegeuner, um an diesem, wo nicht ganz = doch halb = toden Menschen auch seine Bravour zu beweisen, mit einer nur mit Pulver geladenen Pistol, ihm auf den Kopff geschossen, woraus also sattsam zu-erschen, daß vor den unglückseligen Menschen weder Hülff noch Rettung übrig gewesen, wie er dann von denen empfangenen vielen Blessuren, welche der Physicus Ordinarius zu Nidda der Reihe nach beschrieben, nachdem er zu seinem Absal noch einen Trunck Wein begehret, sobalden seinen Geist aufgegeben.

§. VII. Die Bauern seynd zwar zuletzt, nachdem des Lärmens kein Ende werden wollen, zusammen gelauffen, woran sich aber die Ziegeuner, auf ihre Macht und der Unterthanen Zaghaftigkeit sich verlassend, wenig oder nichts geköhret, sondern es seynd bey 30. Mann auf denjenigen Gemeins-Mann, so die Glocke gezogen, zugesprungen, haben ihm das Gewehr auf die Brust gesetzt, und ihn tod zu schiessen bedrohet, wie dann einer aus dem Troupp mit lauter Stimme geruffen, man sollte den Mann tod schiessen.

§. VIII. Man kan also gar leicht urtheilen, was vor ein Lärmen und gegrüsch von dem Hauffen Ziegeuner in dem Dorff müsse verursacht seyn worden, und haben einige Fiscalische Zeugen ausgesagt, daß es ein solcher Lärmen gewesen, als wann eine Armée schlug: Es wäre dannenhero gar kein Wunder gewesen, wann die in die größte Furcht, Schrecken und Confusion gerathene Unterthanen, nicht alles observiret hätten. Nichts desto weniger haben sich doch etliche Ziegeuner mit ihrem barbarischen Wesen dergestaltten distinguiert, daß ihre Personen und Actiones von einigen Unterthanen gar genau bemercket worden. Unter denen Personen nun ist der sehr berühmte große Galant der erste: dann diesen hat der Pfarrer als Test. in ord. 8. wegen seiner bestialischen Aufführung, einen Teuffels-Mantl genennet, und von ihm deponirt, daß er vor dem Wirthshause commandiret, und seinen Mord-Cammeraden befohlen habe, wann sich jemand in den Fenstern würde blicken lassen, daß sie sogleich Feuer geben sollten. Er hat auch des ermordeten Emeraners Pferd, worüber sie nach der Hand, wie sie ante Executionem selbst ausgesagt, uneinig worden, und dasselbe erschossen, von dem Wirthshaus weg- und nach Hirzenhahn geritten.

§. IX. Der zweyte Inquisitus, so sich bey dieser noiret Action gleichfalls signalisirt, ist Anton Alexander, oder der kleine Galant, des jetzt mentionirten großen Galants Bruder, welcher in dem Wirthshause das Commando geführet, und einen Degen und Pistol bey sich gehabt, derselbe hat auch, wie die Fiscalische Zeugen ausgesagt, befohlen, den Emeraner folgendes tod zu schlagen, und der Treppe hinunter zu werffen, und durch das viele Ruffen sich dergestaltten erhebet, daß er von dem Pfarrer ein Glas Wein gefordert, auch zwey biß drey Gläser voll ausgetruncken. Auf den kleinen Galant folget der dritte, nemlich der Hemperla: dieser hat sich, wie bereits oben erwehnet worden, schlimmer als der allerärgste Henckers-Knecht aufgeföhret, massen er jämmerlich mit dem armen Emeraner umgegangen, ihn, nachdem er schon etliche Schüsse bekommen, mit seinem Mousqueton dergestaltten geschlagen, daß solches nach der Fiscalischen Zeugen Deposition ganz blutig gewesen, denselben auch vom obersten Boden herunter geworffen, und vorher alle Cammern- und Bodenthüren, biß er ihn gefunden, aufgeschlagen. Der vierte peinlich Beklagte, so vor

so vor andern observiret worden, ist der alte Frank Lampert gewesen, welcher bey seinem weit avancirten Alter gleichfalls vor dem Wirthshause gestanden, und mit dem Degen in der Faust, die andern animiret hat.

s. X. Der fünffte, nemlich Johannes Lorries, oder Gabriel, welcher ein kühner und herzhaffter Kerl gewesen, wird auffer allem Zweifel nicht stille gesessen haben, wie dann der Wirth zu Hirzenhahn von ihm deponiret hat, daß, als er, Gabriel, von der infamen Action wieder zurück nach Hirzenhahn gekommen, er und sein bey sich gehabtes Mousqueton erschrecklich mit Blut besprizet gewesen. Endlich auch der Weibsleute mit wenigen zu gedencken, ist leicht zu erachten, was diese nach ihrer verfluchten bösen Art vor einen Lärmen werden gemacht haben, und gleichwie die Maria Elisabeth, oder die sogenannte Cron, zu Hirzenhahn sich sehr animos aufgeführt, und dem armen Fempel den Kopff mit einem Beil zerhacket, also hat sie auch nicht minder auf der Hütten ihr verruchtes gottloses Gemüch an den Tag gelegt, indeme sie, als der gute Emeraner nicht gleich angetroffen worden, vor dem Wirthshaus, wie eine unsinnige Bestie sich angestellt, und geruffen: Den Fleischmann heraus, ich will ihm den Kopff abhauen, in welchem furor sie geblieben, und vor lauter Bosheit mit dem Beil in die Steine gehauen. Nach völlig verrichteter Mordthat hat sich der ganze Schwarm mit einem grossen Jubel-Geschrey von der Glashütten weg, und wieder auf Hirzenhahn begeben, allwo sie sich noch lustig gemacht, und darbey geruffen: *Victoria*, wir haben unsern Feind überwunden/ der Fleischmann ist tod, wir haben ihn geschächt. Von dannen aber aus Trieb ihres bösen Gewissens sich bald fortgemacht, und ihren Weg auf Gelnhausen zu genommen.

s. XI. Aus dieser wahrhafften und ex dictis Testium erwirten, auch von denen Inquisitis ante Executionem ultro confessirten facti specie, kan also ein jeder leicht urtheilen, daß alle peinlich Beklagte, wie sie zu Gießen der Reihe nach executiret worden, nur um dieses einzigen Mords willen den Tod wohl verdienet haben, und hat man sich billig darüber befremden müssen, daß einige Exteri in ihrem Urtheil gar zu vor-
eilig gewesen, und dafür halten wollen, es wäre der justificirten
Wande zuviel geschehen: gleichwie es aber eine gar schlechte Kunst ist,
von

von einer Sache zu raisonniren, davon man nicht informiret ist; also hätten diejenige, welche so vorlaut gewesen, ihr Judicium billig, bis sie die Nase in die Acten gesteckt, in suspenso lassen sollen.

§. XII. Dann diesen funestum & tragicum casum nur einiger massen, (sintemahlen eine weitläufftige Deduction hiervon zu machen, diese wenige Bogen nicht sufficient seyn dörrften) nach denen Principiis Juris zu beleuchten, so ist, so viel das Materiale hujus delicti anbelanget, dasselbe vollkommen richtig, und per supra deducta klar erwiesen, daß der unglückselige Emeraner eines gewaltsamen Todes gestorben, das formale aber, dolosam nempe occisionem betreffend, ist solches nach der præmittirten facti specie gleichfalls ausser allem Zweifel zu setzen, und durch die Fiscalische Zeugen Sonnenheiter dargethan, daß die mörderische Bande den Emeraner, ex doloso & deliberato animo & ex compacto, seines Lebens auf eine barbarische Art beraubet habe, mithin ist es auf folgende Fragen ankommen, ob sämtliche Inquisiti, sowohl die Manns- als Weibs-Leute, oder nur diejenige, so an den Emeraner wirklich Hand geleyet, mit der Todes-Straffe zu belegen gewesen? und ob nebst dem Crimine homicidii, derer andern Delictorum, als welche noch infra separatim mit allen Umständen recensiret werden sollen, anjeko nicht zu gedencken, nicht auch das Crimen fractæ Pacis publicæ mit eingeschlagen?

§. XIII. Wann man nun die facti Speciem, da nemlich sämtliche peiniglich Beklagte sich zusammen verbunden und verschworen, daß sie beyeinander halten wollten, bis sie aus dem Emeraner Riemen geschnitten, mit allen Umständen anseheth, so war die erste Frage gar leicht dahin zu beantworten, daß alle diejenige, so bey dieser mörderischen Action sich gefunden, nemine excepto, die Todes-Straffe allerdings verdienet haben, und die darbey gegenwärtige Weibs-Leute davon nicht zu eximiren gewesen. Hujus enim sexus rationem divinum Numen in puniendo primo peccato non habuit, politice quoque rem æstimando, eadem est utriusque sexus malitia, ja es ist bekant, daß bey der gottlosen Ziegeuner-Nation die Weibs-Leute die Männer oft an Bosheit übertreffen; Et licet negari nequeat, quod Juris Civilis Legislatoribus aliquando aliter visum fuerit, ex. gr. in Crim. læs. Majest. in Crim. peculat. ubi tamen Jura nihil diversi disponunt, ibi quoque

Judex, intempestiva sexus sequioris misericordia, moveri non debet, sed foeminis eandem quam masculis poenam infligere. Vid.

Carpzov. P. I. quæst. 12. num. 16.

Tiraquell. Cauf. temp. pœn. XI. num. 23.

Pruckmann. Tra&t. de Different. utriusque sexus.

Es mögen auch solche Critici nur die Constitutionem Carolinam zur Hand nehmen, und den Articulum CXLVIII. einsehen, so werden sie leicht daraus ihre Abfertigung erhalten, dann sacratissimus Imperator Carolus V. disponiret in tali casu gang klar, quod, qui facta conspiratione, & sic ex compacto & deliberato animo hominis occidendi causa, auxilium mutuum sibi ferunt, illi omnes nulla sexus ratione habita capitali supplicio puniendi sunt, rationes quoque hujus Sanctionis in promptu sunt.

§. XIV. Nam 1.) ejusmodi compacta & conspirationes pacem publicam plane vellicant & lādunt. 2.) Si hic indulgentius pronuntiaretur, daretur occasio homicidis per ejusmodi pacta poenam capitalem semper eludendi, & quasi pro arbitraria poena innocentes occidendi, zumahlen 3.) dergleichen homicidium nicht pro simplici, sed pro impio mordro zu halten ist, deswegen der Imperator auch in dict. Art. expressis verbis gesetzt hat: **Jemand böselich zu ermorden.** Ja was noch mehr, so ist ex modo alleg. Articulo noch weiter zu ersehen, quod Augustissimus Imperator in ejusmodi casu, uti noster est, nequidem inquirere jubeat in cædis auctorem, sed omnes conspirantes auctores vocet cædis, his verbis: **Dieselben Thäter alle ic.** & idecirco nihil prostat complicibus, illum, qui lethale vulnus ingessit, indicare, cum omnes propter conspirationis scelus in eodem malitiæ luto hæreant. Dahero auch Carpzov. in Pract. Crim. P. I. Quæst. XXV. num. 12. gang raisonnable behauptet, quod ad condemnationem mortis sufficiat, quod mutua assistentia homicidam audaciorem, læsum autem timidiorum reddiderit, welches alles auf diesen funestum casum quadriret.

§. XV. Und eben dieses hat auch laudatissimus Imperator in Articulo CLXXVII. in folgenden Worten gang deutlich wiederhohlet, dicendo: quod illi, qui sceleris societate inita delinquant, omnes, licet diversis, uti in ejusmodi consortiis ex natura rei, atque ipsis facinoris circumstantiis fieri solet, impiis officiis defungantur, propter eandem

tamen

tamen malam intentionem, conspirationem, indeque oriundam criminis perpetrandi communionem, eadem poena puniendi sint.

Gail. de P. P. L. 1. Cap. I. num. 44.

Kress. in not. add. Art. CLXXVII.

Natta. Conf. 240. num. 14. ubi dicit: quod acclamando contra eum, qui offenditur, dicatur quis auxilium præstare per text. notab. in L. Capitalium §. solent quidam ff. de poenis, & in d. §. tulisse, & text. in l. Prætor ait §. critique hæc differentia ff. vi bon. rapt.

facta enim conspiratione in crimen consentiunt, uno affectu reguntur, & ad eundem effectum cooperantur, & neuter altero probior videtur.

vid. alleg. Kress. ad eund. Art. p. m. 418.

Idque non sine ratione: ubi enim auxilium morali æstimatione æquipollet facinori ipsius principaliter delinquentis, ita ut delictum ab auxiliatore non minus, quam ab ipso delinquente processerit, ibi eadem est poena auxilium ferentis & principaliter delinquentis, vel ut clarius in vernacula: In dergleichen Fall, wo die Hülffe und Haupt-That von einerley Wichtigkeit sind, da haben auch billig die Hülffe und die Haupt-That einerley Straffe.

Vid. etiam Bertazzolius Lib. I. conf. 206. num. 10. fol. 223.

Carpzov. P. 2. Quæst. 87. num. 29. & seqq. fol. 314. 315. Pr. Criminal.

Farinac. P. 5. Quæst. 130. & 131. per tot. fol. 430. & seqq. fol. 439. & seqq. Criminal.

Adde & Berlich. P. 5. Concl. 55. num. 7. & seqq. & n. 27.

Nun könnten wir dieses alles miteinander garfüglich auf diese Tragedie appliciren, man will aber, damit man sich nicht unnöthig extendire, sich auf retroacta bezogen haben, und auch die 2te Frage

Ob die executirte Ziegeuner wegen der begangenen Mordthat pro Violatoribus Pacis publicæ anzusehen gewesen seyn möchten?

mit wenigem berühren.

§. XVI. Es ist ohne weiters Anführen bekannt, quod ad formale hujus criminis tria requirantur, und bestehet das erste Requiratum hier-

innen: quod scilicet requiratur vis publica, & quidem major, quam cui resisti possit.

per Recept. Imper. de Anno 1548. August. in Princ. Constit. Pac. publicæ.

Gail. de Pac. publ. Lib. I. Cap. 7. num. 1.

Wann man nun die facti speciem nach diesem Requisito examiniret, wird sich dasselbe gar leicht appliciren lassen, massen der Schwarm so groß, und die Einwohner im Dorff dermassen intimidiret gewesen, daß, wann die Ziegeuner gewollt, sie das ganze Dorff hätten überwältigen können, wie sie dann, uti in sæpius allegata facti specie zu ersehen, Schildwachten durchs ganze Dorff gesetzt, den Mann, so die Glocke gezogen, übern Hauffen schießen wollen, und in Summa alles gethan, was ihnen nur in den böshafften Sinn gekommen: Nach dem zweyten Requisito wird erfordert, ut vis sit armata, quæ sit coactis & coadunatis hominibus, welches ebenfalls in supradeductis solidiret worden, und folget also noch das dritte, nempe dolus, propositum & destinata voluntas offendendi, welches durch die Zusammenverschwörung, und den traurigen Ausgang selbstn sattfam bestärcket worden, ja es ist zu glauben, wann die Einwohner des Dorffs sich nur im allergeringsten moviret hätten, daß es bey der grossen Wuth und Raserey, worinnen die Ziegeuner damahls gewesen, ohne grosses Blutvergießen nicht würde abgelauffen seyn.

CAP. V.

Von der Mordthat so in Anno 1725. vor der Korn-Ernde an dem Pfarrer Heinsio und dessen Frau, zu Dörsdorff im Gräfflich-Jhsteinischen, begangen worden.

SUMMARIEN.

- §. 1. Wird angezeigt/ durch was vor Oecasion man wegen dieser Mordthat auf die Spur gekommen/ Hemperla aber und Lorenz Lampert laugnen dieselbe/ biß sie auf die Folter gekommen. §. 2. Esser Georg offenbaret solthane Mordthat/ und giebt beyde Delinquenten pro complicibus an. §. 3. Die Churfürstl. Regierung zu Ehrenbreitstein wird um Verabfolgung des Esser Georgs zur Confronation requiri-

requiriret / und darauf zu dessen Abhohlung das nöthige veranstaltet. §. 4. 5. 6. & 7. Wird die horrende Mordthat mit allen Umständen erzehlet. §. 8. Nach verrichteter Mord sängen sie an zu rauben / und wird von den geraubten Sachen eins und andere specificiret. §. 9. Werden einige Indicia gegen den Hemperla dieses Mords halber allegiret. §. 10. & 11. Wird die von dem Esper Georg beschehene nominatio nach denen principiis Juris examiniret / und §. 12. & 13. die vom Georg beschehene Nomination durch andere Umstände adminiculiret. §. 14. Werden auch einige Indicia admodum gravantia gegen den Lorenz Lampert angeführet.

§. I.

In dem zwayten Capitel dieser Section ist bereits mit wenigem angezeigt worden, durch was vor Occasion man wegen dieser horrenden That auf die Spur gekommen. In diesem Capitel aber soll nunmehr das ganze Factum mit allen Umständen erzehlet, und wie die beyde Inquisiti, Hemperla und Lorenz Lampert, ohnerachtet sie pro convictis zu halten gewesen, und man ihnen das ganze Factum, so, wie es wirklich geschehen, und sie hernach ante executionem selbst bekennet, vor die Augen legen können, es mit ihrem unverschämten Lügen bis auf die Tortur ankommen lassen, deutlich gezeigt werden.

§. II. Bey dieser Tragedie kommen also nach des zu Limburg justificirten Esper Georgs, mediante tortura beschehenen, toties quoties reiterirten, und so gar per assumptionem Eucharistiae, ut & juramentum & mortem confirmirten Denunciation, wie auch derer nach der Hand abgehörten Zeugen Deposition, die nunmehr durch das Rad justificirte beyde Inquisiti, Johannes la Fortun, vulgo Hemperla, und Lorenz Lampert, des gleichfalls mit dem Rad zum Tod gebrachten alten Frank Lamperts Sohn, allermassen von denen übrigen Complicibus, und wer sonst von dem Raub participiret, unten in einem besondern Capitul gehandelt werden soll; als Haupt-Personen vor, und ist dieser Esper Georg, wie bereits im angeführten zwayten Capitul Erwähnung geschehen, in Anno 1725. wegen anderer Delictorum zu Limburg gefänglich eingezogen worden. Weilen man nun zu Grossen-Linden Fürstl. Ober-Amts Gießen ganz zufälliger Weise etliche Spitzbuben eingezogen, welche wegen der Dörsdorffischen Mordthat einigen Verdacht auf sich geladen, hat die Fürstliche Regierung zu Gießen, mit der Chur-Erierischen Regierung zu Ehrenbreitstein deßfalls communiciret, und zugleich ein Stück von einem schwarzen Mantel, so bey denen Spitz-

buben

buben gefunden worden, mit beygelegt, sodann, weilten man eben zu der Zeit den Eßper Georg zu Limburg auf die Folter gebracht, und selbiger in tortura den Hemperla als einen socium criminis wegen der Dörsdorffischen Mordthat nominiret, ist bey gefänglicher Niederwerffung der Ziegeuner-Bande, sobalden eine Specification und accurate Beschreibung derer Ziegeuner nach besagtem Limburg communiciret worden, da dann der Eßper Georg wegen des Hemperla die einmahl gethane Nomination wiederholet, darbenebst aber noch den Lorenz Lampert, als einen Complicem mit angegeben hat.

§. III. Weilen nun die beyde Inquisiti sowohl in inquisitione, als Responsonibus judicialibus ad Articulos alles vor der Faust abgeleugnet, ist man ab Seiten der Fürstlichen Regierung zu Gießen veranlaßet worden, die Chur-Erierische Regierung um Verabfolgung des Eßper Georgs, damit er mit denen Inquisitis confrontiret, und diese vielleicht hierdurch zur Geständniß gebracht werden möchten, gehörig zu requiriren, welche, wie bey der ganzen Sache, also auch in specie bey der gesuchten Verabfolgung, zu Ausrottung des Landverbllichen Gesindels, und Bezeugung ihres höchstrühmlichen Justiz-Eiffers, sich ganz geneigt erkläret, worauf dann zu dessen Ablan- gung die nöthige Anstalten vorgekehret, und er unter einer starken Escorte am 24. Februar. nicht sonder geringe Kosten nacher Gießen gebracht worden. Gleich folgenden Tags hat man ihne die sämtliche Ziegeuner-Bande vorführen lassen, und er die beyde peinlich beklagte Hemperla, und Lorenz Lampert sobalden agnosciret, auch ihnen, daß sie bey der Dörsdorffischen Mordthat mit zugegen gewesen, solche specielle Umstände in faciem gesagt, daß an der Sache selbst nicht der allergeringste Zweifel auszusetzen gewesen, bey welcher Aussage er, wie der Verfolg dieser Relation zeigen wird, biß in seinen Tod beständig geblieben.

§. IV. Damit aber die ganze Welt sehe, wie unbarmherzig und mehr als barbarisch, diese Unmenschen mit dem unglückseligen Pfarrer und dessen Frau umgegangen, soll das ganze Factum, wie es der justificirte Eßper Georg erzehlet, anhero gesetzt werden, wor- bey wir jedoch mit anzuführen nöthig finden, daß vielbesagter Georg, was sein Individuum anbetroffen, ein und andere Haupt-Umstände, damit er vielleicht ein gnädigeres Todes-Urtheil bekommen möchte, aus-

ausgelassen, welche unten gehörigen Orts suppliret werden sollen; Das ganze Factum nun verhält sich folgender massen: Es ist der Esper Georg, oder Johann Georg Zimmer kurz vorher, ehe dieses nefandum crimen vollbracht worden, in das Wirthshaus auf der Langen Hecke, welche wegen der dicken Hecken und der darinnen verborgenen Höhlen, auch ziemlich weiten Bezirk, einige Zeit her ein sicherer Aufenthalt vor die Ziegeuner und Spisbuben gewesen, gekommen, um seinem Vorgeben nach bey denen dasigen Schieffer-Kauthen Steine zu höhlen, und hat den Hemperla, so bey der darauf erfolgten Mordthat der Troupp Führer, oder, wie ihn der Georg sonst in Actis genennet, der Commendant gewesen, angetroffen, welcher ihn auf die Seite geführt, und ob er mit ihm und seinen Cammeraden ein gewisses Dessen, wovon er einen grossen Profit erhalten könnte, ausführen wollte? angedet; Als er, Georg, den Hemperla gefragt, was sie dann anfangen wollten, hätte dieser ihm im Vertrauen entdeckt, daß sie miteinander zu Dörsdorff an dasigem Pfarrhaus etwas wagen wollten, indeme der Lohrheimer Lipß ihm und seinen Cammeraden erzehlet, (von dem nunmehr auch in Ketten und Banden sitzenden, und den verdienten Lohn zu erwarten habenden Kückershäuser Wirth, Georg Heymann, gehöret zu haben,) daß der Pfarrer daselbst ein reicher Mann wäre, wenn er nun mit dahin zu gehen sich resolviren wollte, müste er den folgenden Abend, weiln diese Sache keinen Verzug litte, und der Pfarrer sonst sein Geld an einen sichern Ort bringen möchte, bey die so genannte Fuchs die Höll kommen, da er sie, indeme sie bey Tage dahin zu gehen nicht getraueten, ohnfehlbar antreffen würde.

S. V. Weilen er, Georg, dann ein armer Mann gewesen, hätte er sich von diesen bösen Buben verführen lassen, und wäre um die bestimmte Zeit an dem benahmten Ort eingetroffen, die Ziegeuner auch daselbst zu seinem größten Unglück und irreparablen Schaden vorgefunden, worauf sie miteinander gerade auf Dörsdorff zugegangen, und sich daselbst im Korn, biß es zum Angriff Zeit seyn würde, verborgen gehalten, und wie die verfluchte That am füglichsten zu exequiren seyn möchte, miteinander sich berathschlaget, worbey der Esper Georg noch diesen speciellen Umstand erzehlet, daß der Lorenz Lampert von dem kurz vorher zu Hahnstätten und Niesbach gestohlenen Speck und Butter ohne Brod so viel gefressen, daß er sich im Korn erschrecklich s. v. besorget

Foget hätte, welches er ihm in Confrontatione in faciem gesagt, und obgleich gedachter Lampert solches beständig gelaugnet, hat er es doch noch zuletzt vor seinem Tod mit allen Umständen eingestanden. Bey der vorgewesenen Deliberation hätten sie also miteinander beschloffen, zu Sicherstellung ihrer Retirade, das Pfarrhaus, welches sie einige Zeit vorher recognosciret, zu umstellen, auch wann allenfalls die Bauern dazu kommen sollten, Feuer auf sie zu geben, und festen Fuß zu halten, womit sie ihre Deliberation beschloffen, und gesamelter Hand, zwölf an der Zahl, nehmlich zehn Ziegeuner, und er, Georg, nebst dem Lohrheimer Lipfen, auf das Pfarrhaus, um den Angriff zu wagen, und die einmahl gefasste verfluchte Resolution zum Effect zu bringen, losgegangen.

§. VI. Als sie nun des Nachts zwischen eilff und zwölf vor dem Pfarrhaus ankommen, hat der Hemperla Anfangs unterm Gassenstein, mit einem bey sich gehaltenen Meißel, ein Loch gemacht, auch bereits mit dem halben Leib, eine Strohsackel in der Hand habend, in dem gemachten Loch gesteckt, Zweifels ohne des Vorhabens durchzukommen, und die Thüren ohne sonderbares Getöse in der Stille zu eröffnen; des ermordeten Pfarrers einzige Tochter aber ist, wie sie zu Gießen selbst ad Protocolum ausgesagt, ohngefähr, jedoch noch zu ihrem größten Glück, in die Küche, um nach dem Feuer zu sehen, und ob sonst alles verwahret seye, gekommen, worauf, Hemperla, sich wieder zurück gezogen, und ist so fort dasjenige, was in der Stille nicht zum Stand gebracht werden können, mit der größten Force, als wann das Pfarrhaus in einer Einöde gestanden, und die Mörder sich keines Überfalls von denen Bauern zu besorgen gehabt hätten, exequiret worden, und obgleich, wie schon erwähnt worden, das Pfarrhaus von denen Raubern ganz umstellt gewesen, so daß niemand heraus kommen, viel weniger die Nachbarn um Hülfe und Beystand anrufen können, massen sie, wann sich etwa jemand am Fenster blicken lassen, mit Nädeln und grossen Stangen in die Fenster geschlagen, ist dennoch die Tochter, durch des Himmels Beystand, und ihrer Eltern Hülfe geborgen, und aus einem gewissen Fenster auf die daran stossende Mauer herunter gelassen, mithin von denen mörderischen Händen erlöst worden. Selbige ist zwar darauf ins Dorff gelauffen, und hat die Leute munter gemacht, wie aber die Suite dieser Relation zeigt, ist der gehoffte Succurs zu lang ausgeblieben, und der mörderischen Bande so viel Zeit und Raum gelassen worden, daß sie ihr böses Vorhaben völlig zu Werck richten können.

§. VII. Dann sobalden der Hemperla sich in seinem Vorhabenge-
stöhret gesehen, daß er das Haus in der Stille nicht öffnen können,
hat er nebst dem langen Christian und Rudi die Haus-Thür mit ei-
nem grossen, vor dem Pfarr-Haus gelegenen Holz, aufgesprenget, wor-
auf sie sämtlich sofort ins Haus eingedrungen, und die Stuben-Thür
mit einem im Haus-Ehri gestandenen Hopffen-Eisen gewaltsamer
Weise erbrochen. Wie sie nun in die Stuben gekommen, ist der gu-
te Pfarrer ihnen aus der Kammer, dem Tode entgegen gegangen,
und hat sie um Gottes willen gebethen, weil er ihnen so viel
guts gethan, daß sie ihm doch sein Leben schencken möchten. Gleich-
wie aber diese Unmenschen alles Mitleiden und Barmherzigkeit, so zu
sagen, ausgezogen gehabt, also ist auch alles Bitten und Flehen, wei-
len sie verrathen zu werden, in Sorgen gestanden, vergeblich gewe-
sen, allermassen sie mit ihrer Grausamkeit vielmehr fortgefahen, und
der Hemperla dem unglückseligen und von aller menschlichen Hülffe
verlassenen Pfarrer, an statt gehoffter Barmherzigkeit, mit einer
Stroh-Fackel auf die Brust gestossen, welcher sich darauf an die Tisch-
Ecke nieder gesetzt, den Kopff auf die eine Hand gelehnet, und sofort
den mörderischen Schuß, wodurch er sogleich seines Lebens beraubet
worden, von dem Hemperla empfangen: Als dieser unglückliche
Schuß geschehen, hat die Pfarrerin sich zwar aus der Stuben retiri-
ren wollen, die Henckers-Knechte aber haben sie angepackt, und in
der Stuben behalten, da dann nach der justificirten Ziegeuner Aus-
sage der Esper Georg, welcher doch solches Factum auf den Ziegeuner
Christian, so nicht lange hernach von einem seiner Cammeraden er-
schossen worden, legen wollen, der armen Frau auch ihren Nest ge-
geben, und mit einer mit zwey Kugeln geladenen Pistohl, sie derges-
talt an den Kopff getroffen, daß ein Theil des Munds an der Stü-
ben-Thür gelegen, und die Zunge unten an der Gurgel heraus ge-
hangen.

§. VIII. Nach verrichteten Mordthaten haben sie sich sobalden
aufs Rauben begeben, und die Kisten, so sie in der Eil ertappen könn-
en, aufgeschlagen, auch nach des Esper Georgs Aussage, folgende
Sachen geraubet: 1) Vier silberne Becher, auf deren einen ein
Männchen gestanden. 2) Vierzehn silberne Löffel. 3) Zwen Män-
tel. 4) Einen Weiber-Schlaffrock, welchen der Hemperla vor seine

Frau behalten. 5) Einen schwarzen seidenen Weiber-Rock. 6) Ein schwarz Mützgen, welches Lorenz Lampert noch zu Gießen an seinem Leib getragen. 7) Noch einen Weibs-Schlafrrock. 8) Einen halb-seidenen Weiber-Rock. 9) Einen Calaminckenen Rock. 10) Ein paar Bett-Tücher, und unterschiedene Manns-Hembder, sodann 11) 22. fl. an Geld; sie würden auch außer allem Zweifel mit dem Rauben fortgefahren, und viel mehrere Beuthen gemacht haben, wo es nicht im Dorff Lärmen gegeben, und die auf dem Kirchhof gestandene Schildwachten ihren Mord-Cammeraden im Haus, daß es sich zu retiriren Zeit wäre, zugerufen hätten; woran sie sich zwar anfänglich nichts gekehret, sondern ihren mörderischen Cammeraden, daß sie Stand halten sollten, bis sie bey ihnen seyn würden, zugeschryen, jedoch endlich mit dem gestohlenen Raub sich fortgemacht. Die Bauern aber haben, nebst der unglückseligen Tochter, welche auf einmahl Vatter und Mutter, und zugleich eines theils ihres Vermögens beraubet worden, das erbärmliche Spectacul, da beyde Körper im Blut gelegen, mit betrübten Augen an, und denen Mördern, welche auf die ankommende Feuer gegeben, ohne daß sie sich deren bemächtigen können, nachsehen müssen, allermassen dieselbe sich mit denen geraubten Sachen in den Brecher-Wald, allwo sie solche unter sich vertheilet, glücklich salviret, und darauf die Lahn bey Omenau passiret, förderst gerades Weges auf Ober-Dieffenbach, zu dem dasigen Juden, Namens Elias Aron, als einen berühmten Diebs-Fehler, welcher nach derer-justificirten Ziegeuner Aussage, ihnen alle ihre gestohlene Sachen abgekauft, sich begeben, und die silberne Becher an ihn verkauft haben.

§. IX. Ob nun wohl beyde justificirte Inquisiten, Hemperla und Lorenz Lampert, bey der Confrontation auf eine ganz ohngewöhnliche freche Art all diese Umstände abgeleugnet, so mußte doch der ersterer endlich den Umstand gestehen, daß er den Juden zu Ober-Dieffenbach wohl kenne, und in dessen Haus öfters aus- und eingegangen wäre, ihm auch zu Zeiten Federn von Gänsen, und Bett-Tücher, so seine Weiber gestohlen, zu verkauffen gebracht hätte; so sehr aber übrigens diese verruchte und in aller ersinnlichen Bosheit verhärtete böse Buben aller so gut, als ernstlichen Vermahnung ohngeachtet, dennoch bey ihrem Lügnen bis auf die Tortur beharret, so standhaft

ist im

ist im Gegentheil vielbesagter Esper Georg bey seiner einmahl gethanen Confession und Nomination geblieben, und hat zu vielenmahlen contestiret, daß er auf dasjenige, was er ausgesagt, leben und sterben, und damit vor Gottes Gericht frölich erscheinen wolte, solches alles auch noch zu Limburg wiederholet, und zu allem Überfluß mit einem leiblichen Eyd bestärcket, weniger nicht, als er zur Nichtstätte geführt werden, und von dem Hencker, so zu sagen, den ersten Stoß empfangen sollen, mit diesen Worten: **Ja/ wolte seine Aussage mit seinem Blut versiegeln/ bestättiget/** wie die deßfalls verhandelte Protocolla breiteren Inhalts besagen.

S. X. Aus dieser Nomination ist also gar bald zu urtheilen, daß sie gnugsam qualificiret, und mit allen behörigen Requisitis begleitet seye, anerkennen requisitum primum, nempe ut interrogatio de complicibus seu sociis criminis fiat in tortura, & quidem in genere per supra deducta seine völlige Richtigkeit hat, weniger nicht hat es quoad secundum requisitum, ut interrogatio fiat à Judice circumstantialiter, scil. de loco & tempore, quo socius nominatus auxilium præstitit, & opem tulit, quænam pacta præcellerint, in quæ ipsi conspiraverint, seu quos tractatus, de quibus vid.

Mascard. de Prob. Conclus. 386. &
Gilhausen ad art. sanct. Crim. XXXI.

de perpetrando maleficio inter se habuerint, per retroacta gleiche Beswandtnuß; wie dann auch das dritte requisitum, ut Judex inquirat, an Inquisitus cum eo, quem tanquam socium delicti nominavit, inimicitiam, iram, aut alias graves simultates foverit, ebener massen vorhanden, und die gesamte Mord- und Rauber-Bande nach verrichteter That, wie die Acta es ergeben, nicht allein in Frieden von einander geschieden ist, sondern man auch sich über die Gelassenheit des Esper-Georgen, als er mit denen Peinlich Beklagten confrontiret, und ihm von dem Hemperla die allerschärffsten Dürkheiten in faciem gesagt worden, recht verwundern müssen, woraus also abzunehmen stehet, daß ab Seiten des Nominantis nicht die allgeringste Feindschaft vorhanden gewesen. Das vierte Requisitum, ut scilicet socius à Reo nominatus, tali suspicione gravetur, iisque moribus prædictus cen-

featur, ut. contra ipsum præsumptio commissi criminis existere queat. Pravitas siquidem morum & mala vita juvant nominantis confessionem, & Judicem inducunt. ad credendum, quod delictum. a nominato una fuit perpetratum.

Farinac. Libr. I. T. 5. quæst. 43. n. 178. p. m. 685.

Betreffend, brauchet solches keines weitem Beweises, und wann man die Weinlich Beklagte nach diesem Requisito mensuriret, so haben die stummen Zeilen fast auf allen Pagine derer weitläufftigen Inquisitionen Acten davon das beste Zeugniß ablegen können. Endlich auch das fünffte und letzte Requisitum zu berühren, wird nach denen bekanten Rechten erfordert, ut Reus in nominatione socii criminis constanter perseveret, eamque non revocet, aut vacillet in ea, sed quod semel confessus est, hoc invariato sermone repetat, & in eo permaneat constans, nihilque mutet, neque retrahat aut revocet, welches alles mit denen Actis gang conform ist.

§. XI. Es fügen zwar einige Criminalisten, und unter andern Hippol. Marsil. in Pract. Crim. §. diligenter &c. n. 62. noch dieses hinzu, ut. reus nominando socios criminis. jurejurando confirmare teneatur nominationis veritatem; andere aber seynd anderer Meynung, vid. Blanc. in Tract. de Indic. num. 384. & seqq. Zanger. de Tortura Cap. 2. n. 72. und hat deswegen Menochius L. 2. C.V. Cas. 474. n. 60. folgenden Anschlag gegeben: nimirum observandam hic esse consuetudinem fori, ita ut. quo in loco usitatum sit a tali nominante recipere juramentum, ab eo quoque illud recipiatur, ubi vero praxis fori non admittit, ibidem sola confessio sub tortura facta sufficere possit. Dem fene aber wie ihm wolle, so hat die Fürstliche Regierung zu Gießen dafür gehalten, daß zu desto mehrerer, derer Inquisitorum Überzeugung, nöthig wäre, die nominationem mediante juramento Testis bestärken zu lassen, und zu dem Ende die Churfürstliche Regierung zu Ehrenbreitstein abermahls requiriret, welche hierunter ebenfalls keinen Anstand genommen, mithin der arme Sünder noch vor der Execution zu Limburg seine Nomination mit unveränderter Standhaftigkeit endlich bestärket, und der ihm zuerkannten Straffe des Rada sich willig unterworfen.

§. XII. Weilen aber denen Gelehrten nicht unbekant, daß die oberzehlte fünf Requirita zu einer vollkommenen Convincirung des Criminis, super quo nominatio facta, nicht anreichend seyen, sondern nur den Effectum nach sich ziehen, daß der Nominatus darum mit der Tortur belegt werden könne, wollen wir weiter gehen, und dasjenige, was sowohl einige Peinlich-Mitbeflagten, als die Fiscalische Zeugen ad magis stabiliendam nominationem ausgesagt, ex actis hier beifügen; und zwar ist erstlich bey diesem tragico casu überhaupt wohl zu consideriren, daß die Umstände, wie solche von des ermordeten Pfarrers, Tochter

in Fascic. V. Act. Extrajud. p. 9. & seqq.

erzehlet worden, mit der vom Esper Georg gethanen Relation völlig harmoniren, als welches der Sache kein geringes Momentum giebt. Dann hat der Hemperla, nachdem er schon erfahren, daß der Esper Georg in Tortura ihn mit Nahmen genennet, nicht so heißen wollen, indem er vorher gesehen, daß dieses ihm hiernächst sehr präjudicial seyn dürfte. Nachdem er aber gesehen, daß er mit Verleugnung seines Beynahmens nicht fortkommen würde, hat er es endlich eingestanden, jedoch sich damit entschuldiget, daß es noch mehrere Leute, so dergleichen Nahmen führten, gebe. Weiter hat eben der Hemperla gleichfalls nicht einmahl wissen wollen, in was vor einer Gegend Dörßdorff läge; wie ihm aber des ermordeten Pfarrers Tochter in faciem gesagt, daß er öftters auf der langen Hecke, und dasselbe Gegend gewesen, solches auch eingestanden. Ferner ist auch des Esper Georgen beschene Nomination durch dasjenige adminiculiret worden, was die justificirte Maria Elisabetha in

Fascic. V. p. 51. 53. 102. & pag. 365. 373. & 395.

Jodann

Fasc. VI. p. 224.

von dem Hemperla ausgesaget, daß nemlich dieser den Dörßdorffischen Mord mitbegehen helfen, mit welcher Aussage auch der justificirte Peter Selantin in

d. Fasc. V. p. 59.

sich conformiret hat, dicendo: Der Galant habe ihm selbst erzehlet, daß

Hemperla und Consorten den Pfarrer zu Dörßdorff mordiret hätten. Nichtweniger ist des offtbemeldten Georg Zimmers Aussage auch dadurch bestärket worden, daß der justificirte Hemperla, den Tag nach vollbrachter Mordthat, nebst noch zwey andern Ziegeunern sich in des Severins, des justificirten Zimmers Schwieger-Vatters Hause zu Münster, im Gräßlich-Wied-Runcfelschen, eine kurze halb-geschäffte Flinte bey sich habend, betreten lassen, und nebst ihm, Zimmer, sechs Maasß Wein damahls ausgetruncken, welchen Umstand zwar der Hemperla anfänglich nicht an sich kommen lassen wollen, jedoch endlich den Wein daselbst und zu damahliger Zeit mitgetruncken zu haben, eingestanden. Zu dem ist der Severin zu Gießen bey seiner Aussage geblieben, und des Erbietens gewesen, seine zu Limburg bereits gethane beschworne Deposition mit einem nochmaligen Eyd zu bestärcken.

§. XIII. Und dieser Aussage des Severins ist um so mehr Glauben bezumessen, als eben selbigen Tag der Hemperla in des Wirths zu besagtem Münster, Johann Philipps Höppen, Hause gewesen, dessen er, Hemperla, nicht allein durch die zu Runcfel, sondern auch zu Gießen abgehörte Zeugen völlig überwiesen worden, in specie haben die zu Gießen examinirte Fiscalische Zeugen deponiret / daß drey Ziegeuner, worunter der Hemperla, welcher zum Wahrzeichen grüne mit Gold brodirte Hosen angehabt, den Samstag morgen, post perpetratum delictum, in das Wirthshause zu Münster gekommen, miteinander einen Schoppen Brandtwein getruncken, und warme Wecke mit Butter dazü gegessen. Diese Zeugen haben auch darbey observiret, und in ihrer Deposition gemeldet, daß des Hemperla Hembd auf der Brust, soweit es offen gestanden, mit kleinen Tropffen Blut bespritzt gewesen, und ist wohl nicht anders zu glauben, als daß dieses von des ermordeten Pfarrers, oder dessen Frauen, Blut gewesen; über das haben die Fiscalische Zeugen weiter in Acht genommen und ausgesagt, daß die Ziegeuner von dem March, welchen sie die Nacht gethan, ganz kothigt, und der lange Christian darbey im Gesicht bleich, zerstört und ängstiglich ausgesehen.

§. XIV. Endlich hat es gleiche Beschaffenheit mit dem Lorenz Lampert, als von welchem nicht allein der justificirte Peter Selantini, daß

daß er mit zu Dörsdorff gewesen, ausgesagt, und in confrontatione wiederhohlet, sondern auch die sogenannte Cron solches ebener massen confirmiret hat, nicht minder ist durch die geschworne Zeugen des Lamperts, Person mit dem Weiber, Müßgen, welches er damahls angehabt, und mit nacher Gießen gebracht hat, dermassen accurat beschriben worden, daß, ratione Identitatis ipsius personæ, nicht der allergeringste Zweifel mehr obhanden, und dannenhero der Schluß leicht zu machen gewesen, quod ex indubitatis indiciis quis ordinaria mortis poenā condemnari possit, præsertim si plures præsumptiones (wie in gegenwärtigem Casu befindlich) probabiles concurrant, ut Judex non aliter credere possit, quam crimen à reis esse commissum. vid.

Sand. Dec. Fris. Lib. V. T. 9: Defin. 14: ubi præjudicium allègat.

Meyius P. IX. D. 51. in primis Anthon. Matthæi &c. &c.

Beat. Dom. Cancell. Hert. in Paroem. jur. L. I. Paroem. 106.

S. 2.

CAPUT VI.

Von denen Diebstählen / so zu Hahnstätten, Mühlen, Nießbach und Beilstein begangen worden.

SUMMARIE N.

§. 1. Hemperla und Conforten werden vom Esper Georg der Diebstähle zu Hahnstätten / Mühlen / Nießbach und Beilstein beschuldiget. §. 2. Esper Georg erzehlet vom Hahnstätter und Nießbacher Diebstählen einige Umstände. §. 3. Imgleichen von dem Diebstahl zu Mühlen. §. 4. Die Ziegeuner erzehlen ihm den Beilsteinischen Diebstahl von selbst.

§. I.

Diese Diebstähle bestehen theils in Schweinen, Fleisch, Käß und Butter, theils aber auch in Leinen Tuch, Kleider, barem Geld und Silbernen Bechern, und seynd unter der hiesigen gefessenen grossen Diebs, Bände die beyde Peinlich Beklagte Hemperla und Sorenz Lampert dererelben beschuldiget worden, welcher Veracht

dacht sich hauptsächlich auf dasjenige gründet, was der Esper Georg in actu torturali zu Limburg ausgesaget hat.

§. II. Es bestehet also dessen Aussage, so viel den Hahnstätter und Nießbacher Diebstahl anbelanget, in folgendem: Als er, Georg, nebst denen Peinl. Beklagten, Hemperla und Lorenz Lampert den Abend, da in folgender Nacht die Dörsdorffische Mord-That geschehen, im Korn gefressen, hätten sie ihm erzehlet, daß sie dem Hahnstätter Müller eingebrochen, und ein fettes Schwein, zu Nießbach aber die Butter gestohlen, und den Diebstahl noch im Korn bey sich gehabt hätten: wie dann der Lorenz Lampert damahls so viel Schweinen Fleisch und Butter ohne Brod gefressen, daß er davon S. V. kochen müssen.

§. III. Soviel aber den Diebstahl zu Mühlen betrifft, davon hat er folgendes ausgesagt: Der Hemperla habe ihm erzehlet, daß ihrer 12. Mann, lauter Ziegeuner, dem Heimberger zu Mühlen ohnfern Limburg eingebrochen, und ihm nebst dem Leinen Tuch und der Bagage 12. fl. an Geld gestohlen hätten, worbey er auch in confrontatione geblieben, und dem Hemperla noch diesen Umstand in faciem gesagt, daß er ihm selbstentdeckt, als er die Thür aufgemacht, daß der Heimberger ihm die Glinte auf die Brust gesetzt, den Hahnen gespannt, und losgedrucket hätte, so daß das Pulver von der Pfanne zwar abgebrunnet, die Glinte aber nicht los gegangen wäre.

§. IV. Wegen des Beilsteiner Diebstahls ist ebener massen in actis sonst keine Spuhr zu finden gewesen, als was der Esper Georg aus der Ziegeuner eigenem Mund gehöret, und nachgehends ad Protocolum zu Limburg angezeigt hat. Nach des Beilsteinischen Beamnten Bericht, hat zwar dieser Diebstahl nur in einem blossen attentato bestanden, es muß aber doch allen Umständen nach eine grosse Diebs-Bande beisammen gewesen, und würde auch ersagter Beamnter, massen das eine Hof-Thor schon mit der größten Force aufgesprengt worden, ohnfehlbar unglücklich gewesen seyn, wo er des gewaltsamen Einbruchs nicht in Zeiten gewahr worden wäre, und durch die gethane Schüsse die Unterthanen im Flecken zum Succurs auffgemuntert hätte. Worbey noch dieses mit zu berühren, daß in dem vorhin angezogenen Bericht von dem beschenehen Becher-Diebstahl nichts erwehnet worden, davon doch der Esper Georg sowohl in actu torturali als in Confrontatione Meldung gethan, und diesen speciellen Umstand noch erzehlet,

let, daß unter denen gestohlenen Bechern einer von Zinn und überguldet gewesen, und wäre der Jud zu denen Zigeunern in den Wald gekommen, und hätte das Loth pro 18. Groschen gekauft. Der Jud hätte sich auch nach der Land darüber beschweret, daß sie ihn mit dem Becher solchergestalt angeführt, sie aber ihn ausgelacht, warum er seine Augen nicht besser aufgethan hätte.

CAPUT VII.

Von der Mordthat/ so Hemperla und übrige Complices an des Müllers Sohn auff der so genannten Waldmühle bey Königstein ausgeübet.

SUMMARIEN.

- §. 1. Kommt von der Churfürstlichen Regierung zu Maynz die Nachricht wegen des Mords auf der Mühl bey Königstein ein / und wird das Factum erzielet.
 §. 2. Werden die auf selbiger Mühle geraubte Sachen specificiret. §. 3. Hemperla wird dieser Mordthat vom Esper Georg beschuldiget / und §. 4. gezeigt / wie dasjenige / was die Chur - Maynzische Regierung nachher Giessen communiciret / mit dem / was der Esper Georg ausgesagt / vollkommen übereinstimme.

§. I.

Auf dieser Mordthat und verübtem Diebstahl, seynd von der Chur - Maynzischen Regierung folgende Umstände an die Fürstliche Regierung zu Giessen communiciret worden: in Anno 1725. den 22. Junii Nachts zwischen 10 à 11 Uhr, wäre der Müller, Namens Johann Jacob Müller, gewahr worden, daß es in der Mühle nicht richtig seyn müste, worauff er aus dem Bett gesprungen, und durch die Stuben - Thür gesehen, daß es in der Mühle ganz hell gewesen. Sein Sohn nebst dem Mahl - Knecht hätten in der Stuben geschlafen, welche er sobalden aufgeweckt; Indem er sich nun bedacht, was bey diesen gefährlichen Umständen zu thun seyn mögte, wäre die Stuben - Thür geöffnet worden, und hätten drey

star.

starcke Manns-Kerls da gestanden, worauff er sich mit seinen Leuthen in die Cammer retirirte, sein Sohn aber, so erst vor einigen Tagen von der Wanderschaft wieder nach Haus gekommen, hätte die in der Cammer gestandene Glinte ergriffen, und wäre damit auf die Spitz-Buben losgegangen, welche sich aber sobalden darvon gemacht, und wie sein Sohn sie darauff biß in das nahe bey der Mühl gelegene Gärten verfolget, hätte sich einer von den Spitz-Buben hinter den Haag versteckt gehabt, und seinen auf ihn losgehenden Sohn dergestalten geschossen, daß er bald hernach seinen Geist aufgegeben:

§. II. Nebst deme aber, daß bey dieser unglückseligen Begebenheit der Müller seinen Sohn verlohren, seynd ihm auch noch nachfolgende Stücke geraubet worden, als eine Glinte, ein rother Weibsk-Rock, ein brauner Zeuch-Rock, ein schwarzer Weiber-Rock, ein weißer Boider wollener Rock, eine blaue Cartunen Schürz, ein Manns-Rock und Camisohl von weißem Tuch, mit blauen Aufschlägen, so viel Leinen Geräth, Dörrefleisch und etwas an Zinn; worbey wir dieses noch melden wollen, weiln die Maria Elisabeth, oder die sogenannte Cron, zu Hirzenhayn und auf der Hütten einen rothen Rock angehabt, daß dieses gar leicht derjenige, so zu Königstein gestohlen worden, gewesen seyn dürfte.

§. III. Nun hat der Esper-Georg bereits zu Linburg den Hemperla sothanen Mords, wie oben erwähnt worden, beschuldiget, seine Aussage auch zu Gießen in confrontatione mit diesen Worten wiederhohlet: Der Hemperla/ hätte ihm diesen Mord erzehlet/ und gesagt/ daß er einen dörren Schincken hätte fallen/ denselben aber weiln er nichts zu leben gehabt/ nicht zurück lassen wollen; und weiln des Müllers Sohn/ so einige Tage vorher aus der Fremde gekommen/ ihm zu nahe auf den Leib gegangen wäre/ hätte er/ Hemperla, nachdem er sich hinter einem Haag versteckt gehabt/ denselben todt geschossen/ auch ihm sonst erzehlet/ daß er bereits zehn Mordthaten begangen habe.

§. IV. Wann man nun diese, des Esper Georgen Erzählung, mit demjenigen, was von der Chur-Mayntzischen Regierung nacher Gießen communiciret worden, zusammen hält, kan man ja wohl nicht anders glauben, als daß es in der That wahr seyn müsse, indessen hat
Hempera

Hemperla, und Lorenz Lampert, mit Schänden und Schmähren gegen den Esper Georg fortgefahren, ihn einen Gau-Dieb, der seine grüßte Sachen auf andere schieben wolte, und vielleicht den Speck selbst gefressen hätte, geheissen, und hernach das ganze factum nebst dem Lorenz Lampert, als wovon *infra loco congruo*, in mehreren gehandelt werden soll, doch eingestanden.

CAPUT VIII.

Von der an dem Gräfflich Nassau-Weilburgischen Unter-Officier Philipps Sigmund Trauth beschehenen Entleibung.

SUMMARIEN.

- §. 1. Christian la Guarraine gibt zu Untersuchung dieser Mordthat den ersten Anlaß / und wird das erste factum erzehlet. §. 2. Hemperla macht sich dieser That halben selbst verdächtig. §. 3. Werden von der Gräfflichen Nassau-Weilburgischen Cansley einige Umstände nach Sießen communiciret. §. 4. Hemperla wird durch die sogenannte Cron- und sonst noch mehrers / graviret.

§. I.

Eist schon oben Erwähnung geschehen, daß der Ziegeuner Christian la Guarraine zu Untersuchung dieser Mordthat den ersten Anlaß gegeben, und verhält sich die Sache in facto wie folget: Der Entleibte ist am 28. April 1722. nebst noch einem Gefrenten von dem Nassauischen Trapp-Contingent Abends zwischen 8. und 9. Uhr in des Gräfflichen Capitain Wortmanns, nahe an der Stadt gelegenen Garten, gegangen, um in dasigem Garten-Hauß die Nacht über zu bleiben: Als sie nun in den Garten kommen, und nach dem Garten-Hauß zu gehen wollen, seynd die Mörder aus demselbigen heraus gesprungen, und haben auf die beyden Soldaten Feuer gegeben; Der Defunctus ist so gleich todt geschossen, der Gefrente aber nur mit Schrothen in den Hals verwundet worden, worauff die Mörder, die in dem Garten-Hauß gewesene Sachen, nemlich eine mit Messing montirte Pistol, und eine Mousqueten-Kinte nebst einer rothen wollenen Decke, und des ermordeten Unter-Officiers mit einer breiten

silbernen Dresse eingefassten Montirungs, Huth, wie auch den Degen, so ein Messing, verguldetes Schwedisches Gefäß und silbernen Griff gehabt, geraubet, eine Pistol aber liegen lassen, und mit der Blucht sich salviret.

§. II. Ob man nun zwar anfänglich des Ziegeuner Christians Aussage keinen sonderlichen Glauben bemessen können, so hat doch bey der vorgewesenen Confrontation eben dieser Christian solche Umstände, und unter andern zum Wahrzeichen zu erzehlen gewußt, daß Hemperla eine Pistol im Garten-Haus liegen lassen, die andere aber mitgenommen habe, daß man diese Sache nicht ohne Grund zu seyn glauben müssen, zumahlen offtbemelder Hemperla durch seine damahls gethane confuse Antwort sich noch mehr verdächtig gemacht: dann als Christian ihm dieses Delictum vorwurffe, fieng er an: **Her Jesus/ Her Jesus/** hast du das auch auf mich gesagt: wolte Anfangs nicht einmahl wissen, daß der Unter-Officier erschossen worden, endlich aber sagte er, er habe davon gehöret, und solte ein Weilburgischer Soldat, welcher ausgepeitschet und fortgejaget worden, die Hosen herunter gemacht, und gesagt haben, er wolte ihnen nächster Tagen wieder einen Possen versehen, und müste selbiger es gethan haben.

§. III. Dieser ausgepeitschte Soldat ist nun der Dienst gewesen, welcher auffer allem Zweifel, nachdem er von der Compagnie weggejaget worden, sich zu denen Ziegeunern, die sich auf der langen Hecke beständig aufgehalten, gesellet haben wird. Man hat auch, als man zu Weilburg in Erfahrung gekommen, daß offtbefagter Dienst mit dem in dasigen Post-Haus sich auffhaltenden Kerls, Namens Johann Christoph Boltz, auf der langen Hecke von der Trauthischen Mordthat gesprochen haben solte, denselben ad protocollum vernommen, welcher dann ausgesagt, daß der Dienst, als er ihn ohnweit Dietkirchen im Wald ohngefehr angetroffen, ihm zugesprochen, und ihn um die Weilburgische Mordthat gefragt hätte. Er habe ihm darauff geantwortet, daß man den Thäter noch zur Zeit nicht wüßte, der Dienst aber hätte ihm mit dem Finger in den Wald gedeutet, worauff er mit seinem Pferd starck fortgeritten, und in selbiger Gegend eines grossen Feuers gewahr worden, er könnte jedoch nicht wissen, wer darbey gefessen, daher es gar wohl seyn kan, daß es der Hemperla und seine Mord-Cameraden, welche sich, *testantibus actis*, beständig dorthierum aufgehalten, gewesen.

§. IV. Über sothane nicht ganz und gar unbegründete Muthmassung hat den Hemperla die sogenannte Cron nicht wenig graviret, welche mit expressen Worten ausgesagt, daß der Hemperla bey der zu Weilburg verübten Mordthat zugegen gewesen, eine Pistol liegen lassen, die andere aber mitgenommen, und sich damit übern Rhein gemacht hätte. Nebst diesen haben einige der Fiscalischen Zeugen, als sie des Hemperla Statur und Kleidung beschrieben, unter andern deponiret, daß er damahls einen bordirten Huth auf dem Kopff gehabt; und weilien sie, Zeugen, ihn nach der Weilburgischen Mordthat gesehen, kan wohl seyn, daß es der nemliche Huth, welchen er zu Weilburg geraubet, gewesen, wie dann ante Executionem der Hemperla eingestanden, daß er zwar bey der infamen Action zugegen gewesen, der Ziegeuner Deudia aber den Unter-Officier todt, und er den andern Soldaten mit Schrotten in den Hals geschossen habe.

CAPUT IX.

Von der Action, welche zwischen denen Ziegeunern im Londorffer Grund vorgegangen, so dann von dem mörderlichen Einfall, so zu Selbsthausen geschehen.

S U M M A R I E N.

- §. 1. Anton Alexander bekennet / daß er bey der Action, so zwischen denen Ziegeunern im Londorffer Grund vorgegangen / zugegen gewesen / §. 2. Erzehlet er die Action. §. 3. Anton giebt Feuer auf des Ziegeuner Christians Bruder / den Barno / und schieffet ihn mit zwey Kugeln auf die Brust. §. 4. Philipps Lannebaum / und des Grünwalds Schwester werden auf dem Platz todt geschossen. §. 5. Wird der Action, so zu Selbsthausen / im Londorffer Grund vorgegangen / mit wenigem gedacht.

§. I.

Bey dieser Action ist der justificirte Anton Alexander, des famosen Galants Bruder selbst gegenwärtig gewesen, und hat mit hin das beste Zeugnuß hiervon ablegen können; und weilien oben in der Historie von den Ziegeuner angemercket worden, daß diese Nation sich nichts daraus mache, wann einer den andern todt schieffe, sie auch

sie auch nicht leiden könne / wann ein Troupp dem andern in sein Quartier einrücke, so läßt sich solches durch dieses Exempel noch desto mehr bestärcken.

§. II. Mit dieser Action hat es aber nach des Anton Alexanders selbst eigenen Aussage folgende Bewantnuß gehabt : Er, Anton, und seine Cammeraden hätten mit denen Ober-Rheinischen Ziegeunern jederzeit im Streit gelebet; als diese nun vor einigen Jahren im Londorffer Grund und dasigen Waldungen gelegen, hätten sie sich vorgenommen, die frembden Ziegeuner in ihrem Lager zu attaquiren, welches sie dann auch sofort bewürcket, die Ober-Rheinische Ziegeuner in der Nacht überrumpelt, und sogleich Feuer auf sie gegeben.

§. III. Er, Anton, hätte unter andern auf des Ziegeuner Christians Bruder, den annoch in Haftten sitzenden Barno, deme nebst denen übrigen gleichfalls inhaftirten Ziegeuner, wegen der ihnen zu Schulden gelegten Verbrechen, der Peinliche Proceß formiret, und nächstens seine Endschaft erreichen wird, jedoch ohnwissend, Feuer gegeben, der Schuß wäre aber, ohngeachtet die Pistol mit zwey Kugeln scharff geladen gewesen, nicht eingegangen, sondern die Kugeln wieder zurück geprallt, und könnte man alleweil die rothe Placken noch auf der Brust sehen, er hätte es gleich sehr bedauert, daß er seinen Vetter, gegen welchen er doch nicht die allergeringste Feindschaft gehegt, geschossen; und wäre es ein grosses Glück gewesen, daß er ihn nicht todt geschossen.

§. IV. Seine übrige Cammeraden hätten inzwischen auch starck Feuer auf die in den Hütten und im Schlaf gelegene Ziegeuner gegeben, und wäre es bey der Action scharff zugegangen, massen der Ziegeuner Philipp Tannebaum und des Brunewalbs Schwester auf dem Plaz todt geschossen worden, und hat Anton Alexander sich selbst verwundet, daß bey dem vielen Schiessen nicht mehrere Leute auf dem Plaz geblieben.

§. V. Weilen übrigens von dem mörderlichen Einfall, so am hellen Tage von einigen Ziegeunern zu Gelsbhausen, im Londorffer Grund, unternommen worden, in dem ersten Capitel dieser Section bereits

bereits Erwähnung geschehen, gegen die allhier gefessene Ziegeuner-Bande aber in Actis sich nichts weiter hervor gethan, als daß der Anton und große Grünwald mit ihren Troupes öftters in dasiger Gegend sich aufgehalten, und dannenhero deßfalls sich verdächtig gemacht, so wollen wir dermahlen hiervon nichts weiter gedencken, sondern, was sich hiervon etwan in tortura weiter zu Tage geleyet, unten mit mehrerem anführen.

CAPUT X.

Von den Diebstählen/ so von Hemperla und Consorten zu Blofeld in der Wetterau in dem Adeltlichen Geismarischen Hauß, sodann in der Herrschafftlichen Burg zu Griedel, im Gräfflich-Braunfelsischen, begangen worden.

S U M M A R I E N.

- §. 1. Wird das Factum vom Geismarischen Diebstahl umständlich erzehlet. §. 2. Werden die geraubte Sachen specificiret. §. 3. Wird Hemperla und Consorten von der sogenannten Eron deßfalls graviret. §. 4. Ingleichen erzehlet Peter Selantin/ einige Umstände/ so den Hemperla verdächtig machen. §. 5. Dieser Peter Selantin wird vom Ziegeuner Christian des Griedeler Diebstahls beschuldiget/ und ihm viele Particularia in faciem gesagt.

§. I.

AUf dem ersten Diebstahl hat der nunmehr verstorbene Herr Obrist von Geismar folgende Umstände, mittelst Ablegung eines körperlichen Endes, ausgesaget: Die Diebe wären über den Kirchhoff, durch die Hinterthüre, welche das Gesind offen stehen lassen, in den Hof gekommen. Weil sie nun außer allem Zweifel die Gelegenheit vorher ausgesehen, oder es ihnen sonst verrathen worden, hätten sie sich sogleich an die Gewehr-Cammer, welche auf dem Neben-Bau wäre, gemacht. An der Thür hätten sie ein Loch in die Wand einbrechen wollen, wegen des Balckens aber nicht dazu gelangen können, deßwegen sie hernach mit denen auf dem Gang gestan-

Gestandenen Radschienen die Thür mit solcher Force aufgesprenget, daß der Kloben den andern Morgen an dem Fenster gefunden worden.

§. II. Der Diebstahl, welchen die Spisbuben davon gebracht, hätte in vierzehn Paar Pistolen, und noch zwey einzelen, auch einer Glinten und silbernen Pulver-Horn, in drey ganz neuen Livreen, als Rock, Camisol und Hüthen, nebst einer neuen Montur von der Land-Militz, sammt einem Couto de Chasse, so von Serenissimi nostri Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit ihm gnädigst verehret worden, und einem rothen Scharlachen Mantel, mit silbernen Borten besetzt, bestanden. Weilen man nun bey gefänglicher Niederwerffung der Ziegeuner unterschiedene schöne Pistolen gefunden, hat man gar leicht auf die Muthmassung gerathen können, daß diese Bande bey dem quæst. Diebstahl müste interessiret gewesen seyn.

§. III. Bey der vorgewesenen Inquisition haben sich auch gleich Anfangs einige gravirende Umstände gegen sie hervor gethan, indem die Maria Elisabeth, als sie über diesen Diebstahl befraget worden, eingestanden, vom Hemperla gehöret zu haben, daß er den Diebstahl quæst. begangen, addendo: Ihr Vatter, der famose Galant, und ihr Vetter Anton wären nicht darbey gewesen, und hätte ihr Vatter zwar ein Paar Pistolen davon haben sollen, solche aber nicht bekommen; was aber den Vetter Anton betrifft, ist sie nach der Hand von ihrer Aussage abgegangen, und hat rotunde ausgesagt, daß derselbe nebst dem Hemperla und noch andern Complicibus den Geißmarischen Diebstahl begehen helfen, und diese beyde, die in der Theilung ihnen zugefallene Pistolen, dem Mann auf dem Viehe Hof bey Hadamar aufzuheben gegeben.

§. IV. Sothaner Aussage hat auch der justificirte Peter Selantini beygepflichtet, und ob er gleich Anfangs mit der Sprach nicht heraus gewolt, mußte er doch auf Zureden des Ziegeuner Christian la Garrains, welcher ihm alle Umstände unter die Augen sagte, endlich so viel bekennen, daß der Anton bey der Theilung des Geißmarischen Diebstahls im Wald bey Wehrumb mit zugegen gewesen, und einen grünen Rock an, auch ein Stillet, welches außer allem Zweifel das Couto

Couteau de Chaise gewesen, bey sich gehabt, und hätte das Gewehr auf einem Teppich gelegen, mit welcher Aussage die peinlich Beklagte Ließ sich nach der Hand in totum conformiret hat.

§. V. Was den andern, nemlich den Griedeler Diebstahl, welcher nach der von dem Gräflich-Braunsfelsischen Land-Commissario Meder eingeschickten Specification ziemlich important gewesen, anbelangt, davon hat sich in denen Actis keine weitere Nachricht gefunden, als was der oft mentionirte Christian la Guartaine von dem Peter Selantin ad Protocollum ausgesagt hat. Dann als Peter Selantin demselben vorgestellet wurde, sagte dieser: Ha ha du Vogel / es ist gut / daß wir dich haben / dann du hast auch den Land-Commissarium bestehlen helfen / und zu deinem Theil einen rothen Mantel davon bekommen / mit dem weiteren Beyfügen, daß er, Peter, sich ein paar Hosen davon machen lassen, und solche zu Hahngrün im Büdingischen an einen Mann verkauft hätte, vermasse sich anbey auf das allerhärteste, und ware erbietig, wann es nicht wahr wäre, an des Peters Stelle in Ketten und Banden sich schliessen zu lassen, welches alles auch in der That sich also befunden, und um desto mehr in der Wahrheit gegründet gewesen seyn muß, als jener zu sothaner Inculpation stille geschwiegen, und sich bösen Gewissens halber mit keiner Sylbe zu verantworten getrauet.

CAP. XI.

Von dem mörderlichen Überfall zu Burggemünden / sodann der Attaque des Schweinhirten bey Dauernheim, it. von der Mordthat zu Saassen im Amt Grünberg, auch denen gewaltsamen Einbrüchen, so zu Ostheim, Rodtheim, und auf der Haina geschehen.

SUMMARIEN.

§. 1. Wegen der Mordthat zu Burggemünden kan man auf keinen sichern Grund kommen. §. 2. Die Verwundung des Schweinhirten bey Dauernheim will denen Solmsischen Ziegmeyern imputiret werden. §. 3. & 4. Wird die Mordthat zu

Saassen mit allen Umständen erzehlet. §. 5. Anton Alexander und Gottfried la Fortun machen sich zwar verdächtig / man kan aber doch nicht auf die rechte Spur kommen. §. 6. Wird von denen Diebstählen und nächtlichen Überfällen zu Ostheim / Rodheim und Hof Hayna gehandelt.

§. I.

Die zu Burggemünden verübte Mordthat, davon oben bereits etwas angeführet worden, ist gewiß eine verwegene That gewesen, und ob man sich gleich bey der attgestellten Inquisition alle Mühe gegeben; und auch wohl gewußt hat, daß es Ziegeuner gewesen, welche solche verübet, so haben sich doch anfänglich keine Indicia proxima gegen die hiesige Mord- und Rauber-Bande hervor thun wollen, auffser daß der Anton Alexander mit seinem Troupp sich öftters in dasiger Gegend aufgehalten, und nicht gelitten hat, daß fremde Ziegeuner in dasige Gegend kommen, und daselbsten einnisten dörrffen, wie allschon occasione der zwischen ihm, seinem Cammeraden und denen Über-Rheinischen Ziegeunern vorgegangenen Action oben gemeldet worden, zuletzt aber & post Torturam haben sich die hiesige Inquisiti dannoch pro Autoribus hujus facti angegeben.

§. II. Was die Verwundung des Schweinhirten in der Außen Dauernheim anbelangt, davon hat die hier executirte Bande, welche doch sonst am Ende alle ihr zu Schulden gekommene Verbrechen eingestanden, nichts an sich kommen lassen wollen, und beständig mit vielen plausiblen Umständen vorgegeben, daß die Solms'sche Ziegeuner, Friederich St. Amour der Kurze nebst seinen Cammeraden, diese That begangen, es hat aber Lorenz Lampert die Sache folgender massen erzehlet: Der kleine Friederich wäre nebst zwölf Mann, mehr oder weniger, zu ihrem Troupp nach Hirzenhahn gekommen, und hätte sich mit dem Gabili oder Gabriel wegen des Bar-no, welchen jener vorher durch die eine Hand geschossen gehabt, schlagen wollen, nachdem sie aber auf Interposition des famosen Galants verglichen worden, sollte dieser Troupp in der Rückkehr den Säuhirten in der Au geschossen haben, und wäre solchemnach die alleinige Ursach gewesen, daß der Fleischmann, welcher im Gräßlich-Budingischen von solcher Attaque gehöret, und die Thäter auffsuchen wollen,

wollen, zur Glashütten mordiret worden. Obiges hat der Hemperla mit diesen Worten confirmiret, der Ziegeuner Dadiran, von des kleinen Friedrichs Troupp, sollte es gethan haben, und wäre er, Friedrich, der Officier von sothanem Troupp gewesen, wovon aber an einem andern Ort weiter wird zu reden seyn, und wollen wir nunmehr erzählen, wie barbarisch die Ziegeuner zu Saassen im Fürstlichen Amt Grunberg gehauset haben.

S. III. Die Wittib des entleibten hat diese traurige Begebenheit mit folgenden Umständen erzehlet: Den 26. Novembr. 1725. (ist die Nacht gewesen zwischen dem Sonntag und Montag) wäre sie ohngefehr gegen 11. à 12. Uhr erwacht, und hätte ihren Mann gefragt, um welche Zeit es doch seyn möchte, es würde wohl bald Zeit seyn aufzustehen, damit sie in der Mühl dreschen könnten; ihr Mann hätte ihr hierauf zur Antwort gegeben, es deuchte ihn noch zu frühe zu seyn, indeme man sonst noch niemand dreschen hörte, und würde sie ohne das, als eine 14tägige Kindbetterin, nicht viel thun können. Indeme sie nun solchergestaltten miteinander gesprochen, wären zwey grosse Kerls, welche sie sogleich vor Ziegeuner erkannt hätte, mit einer brennenden Strohsackel in ihre Stuben kommen, und hätten im Hausehron ein Gefach so unvermerckt ausgebrochen gehabt, daß sie in der Stuben nicht das geringste davon gewahr worden. Man könnte sich also leicht einbilden, in was vor Angst und Schrecken sie müsse gerathen seyn, indeme sie geglaubt, ihr Haus stünde in vollem Brand; ihr Mann hätte sich ins Bett gesezet, und zu denen Mördern gesagt: O ihr Brüder was wollt ihr? Worauf einer von denen Mördern geantwortet: ja wir wollen dich brüdern, wären sofort bey das Bett gegangen, und zwey Schuß über sie hergethan, worbey es nicht geblieben, sondern sie hätten einem jedweden von ihnen beyden eine Art auf den Kopff gesezet, und sie bedrohet, sie sogleich tod zu schlagen, wann sie sich nur regen, und Lärmen machen würden, auch mit dem größten Ungestümm von ihnen begehret, daß sie ihr Geld herbey schaffen sollten, gestaltten sie in einem halben Jahr der Herrschafft kein Geld bezahlet hätten, und also nothwendig Geld haben müsten; welches solche besondere Umstände gewesen, woraus man wohl nicht anders abnehmen können, als daß

Nachbarn oder andere bekannte Leute dabei interessiret gewesen seyn müßten, es hat sich aber doch nicht das geringste deßfalls hervor gethan.

§. IV. Ob nun gleich sowohl sie, als ihr ermordeter Ehemann gesagt, daß sie kein Geld hätten, und die Mörder um Gottes willen gebeten, daß sie ihnen nur das Leben schenken, und lieber alles nehmen möchten, hätten diese Unmenschen doch mit ihrer Grausamkeit fortgefahren, und sie immerhin beängstiget, biß sie endlich den in der Stuben gestandenen Kasten erbrochen, und ihre ganze Habseligkeit, was sie an Kleidern, Weißzeug, und sonst darinnen gehabt, heraus genommen; Es wären auch zwey von den Mördern mit brennenden Strohfackeln auf den Boden gegangen, und aus dem daselbst gestandenen Kasten ebenfalls alles heraus gelangt, hätten anbey ihre zwey arme Kinder, welche auf dem Boden gelegen, und das älteste zwölf Jahr alt gewesen, in grausame Mängsten getrieben, und dem einen dergestaltten ins Gesicht geschlagen, daß man das Wahrzeichen davon noch lange sehen können. Da sie nun das erbärmliche Winseln ihrer Kinder gehört, hätte sie, als eine frische Kindbetterin, vor Jammer und Herzenleid vergehen mögen, und der grausamen Disposition der unbarmherzigen Räuber alles überlassen müssen, und weilen die beyde Mörder, so bey ihnen in der Stube geblieben, sie endlich verlassen, hätte ihr Mann sich resolviret, dem einen Fenster herauszuspringen, um im Dorff Lärmen zu machen, und ob sie es ihm gleich sehr widerrathen, anbey ihn um Gottes willen gebeten, sie nicht zu verlassen, und lieber sonst alles in die rappuse zu geben, und bey ihr zu bleiben, hätte er es doch nicht gethan, sondern mit dem Fuß die Fenster-Nahme ausgetreten, wie er aber im Fensterloch gesteckt, um folgendes hinauszuspringen, wäre ein Schuß gefallen, worauf er sogleich zu ihr gesagt: Ach meine liebe Frau, ich habe mein Theil, wäre damit aus dem Fenster auf die Gasse niedergefallen, und hätte erbärmlich lamentiret, sie wäre damit nackend auf die Gasse gesprungen, und hätte ihren halbtoden Mann in die Stube geführt, da dann mittlerweile die Nachbarn sich ermuntert, zu ihr ins Haus gekommen, und das erbärmliche Spectacul angesehen, die Mörder hätten sich inzwischen davon, und sie nebst ihren Kindern zu einer armen Wittib, und Vatter-losen Waisen gemacht, gestaltten ihr Mann, welcher

welcher dermassen geschossen worden, daß nach des Physici ordinarii zu Grünberg Bericht, die Intestina sammt dem Omento sich guten Theils aus dem Leib gegeben, nach Verfließung einer Stunde Todes verblieben.

s. V. Wie sehr man sich nun auch angelegen lassen seyn, die Mörder dieser greulichen That zu erforschen, so wenig hat man doch dahinter kommen können, indeme diese eingefleischte Teuffel meistens theils des Nachts ihre böse Thaten ausgeübet, und wann auch gleich die Leute sie vorhero mehrmahlen gesehen haben möchten, dennoch allemahl in solche Angst und Schrecken gebracht worden, daß sie sich nicht recolligiren können, vielweniger die böse Buben erkannt, oder nahmhafft zu machen gewußt. Es hatte der Anton, und der mit ihm justificirte Gottfried la Fortun sich zwar einigen Verdacht dardurch auf den Hals geladen, weiln sie beständig vorgegeben, niemahlen zu Saassen gewesen zu seyn, da doch die arme Wittib das Gegentheil behauptet, und ausgesagt, daß sie die beyde Ziegeuner öftters im Dorff herum lauffen sehen; auffer diesem aber konnte man auf keine nähere Indicia kommen, sondern mußte diese böse That so lang in suspensio lassen, biß sich etwan post torturam noch mehrere Indicia zu Tage legen würden.

s. VI. Die Diebstähle und nächtliche Überfälle, so von dem Gabriel und dessen Diebs-Consorten zu Ostheim, Rodtheim, auf der Hayna und daffiger Gegend begangen worden, seynd von keiner sonderbaren Wichtigkeit, massen sie zu Ostheim verjagt worden, und unverrichteter Dinge abziehen müssen, auf der Hayna aber haben sie nur etwas wenig an Leinentuch, so sie zu Florsadt verkauft, bekommen, und hat Gabriel ante executionem erzehlet, daß ihm der Bauer auf der Hayna mit einem Stein dermassen an den Kopff geworffen, daß er zur Erden niedergetorzelt, und eben so wenig haben die Einbrüche zu Rodtheim und anderwärts importiret. Weilen dann die von ersagtem Gabriel und seinen bösen Cammeraden im Gräflich-Wächtersbachischen ausgeübte Unthaten von mehrerer Wichtigkeit seynd, soll in folgendem Capitel davon gehandelt werden.

CAP. XII.

Von denen Unthaten, so Gabriel und seine mörderische Bande in dem Gräßlich-Wächtersbachischen hin und wieder begangen.

SUMMARIEN.

§. 1. Die Unter-Officier im Gräßlich-Wächtersbachischen halten den Gabriel vor einen Erg-Spikbuben. §. 2. Wird die vom Gabriel und seinen Mord-Cammeraden auf dem Schreiber-Hütter-Hof unternommene Bergewaltigung erzehlet. §. 3. Gabriel und seine Cammeraden geben auf das Commando Feuer. §. 4. & 5. Wird die Mißhandlung/ so von ihnen an dem Holzhacker Anton Dimon und dessen Frau ausgeübet worden/ recensiret. §. 6. & 7. Folget der gewaltsame Einbruch/ so an Johann Christen Haus auf der neuen Schmied begangen worden.

§. I.

Von denen hernach folgenden Unthaten und barbarischen Proceduren ist überhaupt zu mercken, daß der iustificirte Gabriel den mörderischen Troupp geführt, und haben die Wächtersbachische Unter-Officier ihm das Zeugniß gegeben, daß er ein Erg-Spikbub gewesen, wie dann die in dasiger Gegend von ihm abgelegte Proben solches in mehrerem bestärcken.

§. II. In Anno 1725. den zweyten Oster-Feyertag-Abend seynd bey 24. Ziegeuner mit Weib und Kindern gerechnet, auf den so genannten Schreiber-Hütter-Hof gekommen, und haben den dasigen Hofmann Johannes Conrad sogleich mit diesen Worten angeredet: Wir haben dich lang verschonet/ nun wollen wir dich auch besuchen. Der Johannes Lorries oder der so genannte Gabriel hat sogleich eine Pistol aus dem Gürtel gezogen, dieselbe ihm auf die Brust gehalten, und losgedruckt, weiln aber die Pistol nicht losgegangen, ihm damit auf den Kopff geschlagen, sie darauf ausgezogen, frisch geladen, und nochmahls auf ihn losgedruckt: Der Holzhacker auf dem Hof Johannes Beyer aber hat im Losdrucken die Pistol

Pistol über sich geschlagen, und ist sie abermahls nicht losgegangen, woraus abzunehmen gewesen, daß, ohnerachtet der gottlose Mörder zu Vollbringung dieser bösen That an seinem Ort alles gethan, der arme Hofmann von seinen grausamen und blutgierigen Händen dennoch nicht sterben sollen. Da nun diese beyde miteinander in Hand-Gemäng gewesen, haben die übrige Ziegeuner sich inzwischen aufs Rauben geleet, und alle Victualien aus dem Haus geschleppt, weiln aber des Köhlers Rufen immittelst auf das nahe am Hof gelegene Dorff Wittgenborn gelauffen, und daselbsten Lärmen gemacht, ist der Befreyte Korn mit einiger Mannschafft vom Land-Ausschuß dem Hofmann zu Hülffe kommen, worauf sich die Ziegeuner auf und davon gemacht, und ihre Retirade nach denen Waldungen genommen.

S. III. Nachdem also der Ausschuß die Ziegeuner auf dem sogenannten Schreibers-Hütter-Hof nicht mehr angetroffen, hat er des folgenden Tages dieselben verfolgt, und in dasigen Waldungen aufgesucht, auch wirklich angetroffen; ihnen aber, weiln sie zu stark und darbey mit Gewehr versehen gewesen, nichts anhaben, vielweniger ihrer sich bemächtigen können, biß noch einige Mannschafft von regulirten Trouppen dazu gestossen, worauf sie dann den Troupp Ziegeuner, unter welchen sie den Gabriel und dessen Frau, den Fura, Sturkinger, Student Velten, und dessen Frau, wie auch den Friedrich St. Amour, den Langen, wohl gekannt, und mit Nahmen genennet, attaquiret, bey welcher Attaque nach des Wächtersbachischen Unter-Officers Aussage entweder der Gabriel, oder Sturkinger dem Wächtersbachischen Unterthanen tödlich blessiret; Dann als die Commandirte die Ziegeuner aufgejagt, und zur Flucht genöthiget, solche aber im Verfolgen bey denen sogenannten weissen Steinen wieder angetroffen, hätte sie der Gabriel nicht allein sogleich angeruffen, und zuerst Feuer auf sie gegeben, sondern auch sofort sich mit dem ganzen Troupp, mit Zurücklassung ihrer Lumpen-Bagage, auf die andere Seite des Bergs retiriret. Nachdem aber der Ausschuß die Ziegeuner auch daselbsten wieder angetroffen, und sie gemercket, daß die Mannschafft sich meistens verschossen, seynd sie vom Berg herunter auf das Commando avanciret, und haben drey zu drey scharff auf dasselbe gefeuert, da es sich dann zugetragen, daß der Schmidt

Jacobi

Jacobi den tödlichen Schuß, wovon er nach der Hand gestorben bekommen.

§. IV. Die zweyte Mißhandlung, so diese mörderische Bande an einem andern Holzhauer, Anton Dimon genannt, begangen, verhält sich folgender massen: Dieser Holzhauer, so gleichfalls auf dem Schreibers-Hütter-Hof gewohnet, ist vor nunmehr ohngefähr zwey Jahren, als er schon im ersten Schlaf gewesen, von einem Troupp Ziegeuner, bey zwanzig Mann starck, überfallen worden. So bald die Bößwichter auf den Hof kommen, haben sie die Stuben-Fenster eingeschlagen, seynd auch einige zu denen Fenstern hinein gestiegen, und da der Mann die Kammerthür aufgemacht, und gefragt, was sie haben wollten, hat einer von der Bande geantwortet, sie wollten es ihm sogleich weisen, da dann auch in dem Moment einer von den Spisbuben Feuer auf ihn gegeben, und mit einer Kugel ins Knie geschossen. Nebst diesem mörderischen Schuß, woran der arme Mann nach der Hand die allerempfindlichste Schmerken ausstehen müssen, haben ihm diese Unmenschen und Henckersknechte, noch drey Rippen im Leib, und darbey die Nöhre am linken Arm entzwey geschlagen, wie der Gräfliche Hof-Barbierer Schott solches alles Pflichtmäßig attestiret hat.

§. V. Der armen Frau ist es hierbey nicht besser ergangen, massen einer von denen verdammten Spisbuben ihr mit einem grossen Messer einen Stich in den linken Arm, und in den Kopff gegeben, daß sie, gleich ihrem tödlich verwundten Mann, die allergrößste Schmerken ausstehen müssen. Ausser diesen unmenschlichen Drangsalen seynd sie ihres ganzen Vermögens beraubt, mithin nebst Verlierung ihrer geraden Glieder an Bettelstab gebracht worden, wie solches alles in Rotul. Exam. Testium und denen von der Wächtersbachischen Cankley nacher Gießen communicirten Protocollis breiteren Innhaltz zu ersehen gewesen.

§. VI. Die dritte schwere Begangenschafft, welche die mörderische Ziegeuner-Bande im Gräflich-Wächtersbachischen begangen, bestehet in dem gewaltsamen Einbruch, so an Johann Conrad Christen Hauß, auf der neuen Schmidten ausgeübet worden, und hat dieser Christ folgende Umstände ad Protocollum gegeben: Er seye schon zu ver-

zu verschiedenen mahlen von denen Ziegeunern angefochten worden, und zwar würde es im Korn-Schneiden zwey Jahr seyn, daß ohngefehr 14. Mann Ziegeuner des Nachts eine Leiter an sein Haus gestellet, weilien aber die Fenster mit eisernen Stäben verwahret gewesen, hätten sie nicht ins Haus kommen können, nachmahls aber durch die Küche einen Eingang gefunden, da sie dann mit Aexten die Stubenthür gewaltsamer Weise erbrochen, und gerade nach seinem Bett zugegangen, und mit solchen darauf geschlagen, in Meinung ihn und seine Frau zu erhaschen, er hätte sich aber schon in die Kammer retiriret gehabt, da er zu seiner Defension eine Stange, woran unten eine eiserne Gabel gewesen, bekommen, sie hätten ihm aber solche sogleich aus der Hand gerissen, und ihm die Beine damit braun und blau geschlagen. Zu seinem Glück wären es aber die Bauern im Dorff noch in Zeiten gewahr worden, da sich dann die Schelmen, auf welche er bey ihrer Retirade Feuer gegeben, davon gemacht, und damahls, ausser daß sie ihn in Furcht und Schrecken gesetzt, und dabey wacker abgeprügelt, nichts davon gebracht hätten.

S. VII. Weilen nun denen Spizbuben ihr gottloses Vornehmen das erstemahl durch die dazu gekommene Bauern zu Wasser worden, haben sie es den folgenden Frühling noch einmahl gewaget, worbey es ihnen besser geglückt: Dann acht Tage vor Ostern haben sie wiederum einen gewaltsamen Einbruch bey ihm vorgenommen, und anfänglich im Bien-Garten zehen Bienstöcke ruiniret, nachgehends seynd sie in eine Kammer gebrochen, und haben zwey grosse Kasten, so von allerhand Leinen-Zeug ganz voll gewesen, aufgebrochen, und alles, was darinnen vorhanden gewesen, geraubet, welchen Schaden der Eigenthums-Herr auf 200. fl. gerechnet, seine Person aber haben sie damahls nicht angetastet, sondern mit dem Raub sich begnügen lassen, und damit in den Büdinger Wald salviret.

CAP. XIII.

Von denen Actionen / so zwischen dem damahligen Fürstlichen Amtmann Rudrauff und dem justificirten Hemperla zu Eckhardsborn, sodann zwischen denen Ziegeunern und dem von Gießen aus gegen sie ausgeschiedten Commando vorgegangen, ingleichen von denen nächtlichen Einbrüchen, welche in dem Fürstlichen Amt Ulrichstein ausgeübet worden.

SUMMARIEN.

- §. 1. Der Amtmann Rudrauff trifft den Hemperla und noch mehrere Ziegeuner zu Eckhardsborn an / giebt zuletzt Feuer auf diesen / und wird ihm von dem Hemperla der Ladstock in seiner Flinte entzwey geschossen. §. 2. & 3. Die Ziegeuner geben auf das gegen sie ausgeschiedte Commando im Amt Lißberg Feuer / und wird die ganze Action erzehlet / auch einige Weiber und Kinder gefänglich eingebracht. §. 4. Der gefangenen Weiber ihre Männer stoßen gegen Ihro Hochfürstliche Durchläucht sowohl als Dero Unterthanen viele Dräu-Worte aus. §. 5. Wird von denen Einbrüchen zu Selmsroth und Altenhahn im Amt Ulrichstein gehandelt.

§. I.

En zweyten Septembr. 1722. ist der Amtmann Rudrauff zu Lißberg Amts-Geschäften halber nacher Eckhardsborn gegangen; Als er nun des Morgens ganz frühe dahin gekommen, seynd ihm im Dorff drey Ziegeuner aufgestossen, welche er sogleich angerebet, was sie hier machten, und ob sie nicht wüsten, daß sie in denen Fürstlichen Landen sich nicht betreten lassen sollten? Diese Ziegeuner haben gute Worte gegeben, und sich entschuldiget, daß sie niemand etwas Leids zugefüget, seynd auch damit, ehe er die Bauern herbey bringen können, echappiret. Weiter im Dorff sind ihm noch zwey junge Ziegeuner-Kerls, davon der eine der Hemperla gewesen, begegnet, welcher zwey Bouteillen mit Brandwein in Händen gehabt, als er nun diese gleichfalls angerebet, hat der eine die

Geldz

Geldhosen sofort angezogen, der andere hingegen, nemlich der Hemperla, ihm sehr tröckige Antwort gegeben, worauf er, der Amtmann, die Glinte in der Hand habend, näher auf ihn zugegangen, Hemperla aber ist zurück gesprungen, und hat die zwen Bouteillen mit Brandwein auf die Erde geworffen, eine Pistol aus dem Gürtel gezogen, und solche gespannt auf ihn gehalten. Weilen nun der Amtmann nicht geglaubet, daß Hemperla in dem Dorff so verwegen seyn, und Feuer auf ihn geben würde, ist er immer näher auf ihn avanciret, daher der Hemperla zurück, und über einen Garten-Zaun gesprungen, und wie er noch über einen andern Zaun springen wollen, hat der Amtmann mit seiner mit Schrotten geladenen Glinten Feuer auf ihn gegeben, und ihn an das eine Bein getroffen, Hemperla hat sich darauf umgekehret, mit seiner mit Kugeln geladenen Pistol ebenfalls nach dem Amtmann zu und ihm den Ladstock in der Glinten entzwey geschossen, und damit, ohnerachtet er an dem einen Schenckel verwundet gewesen, sich mit der Flucht, ohne daß man ihn einhohlen können, salviret.

§. II. Was die Action, so das den 8. Septembr. 1725. von Gießen ausgeschiedte Commando mit dem im Amt Lißberg herum vagirenden Ziegeuner-Gesinde gehabt, anbelangt, davon hat der damals commandirende Fürstliche Capitain Herr Mogen folgende Relation erstattet: Als er den Sonntag in der Gegend, wo man vermuthet, daß sich die Ziegeuner aufhalten würden, mit dem bey sich habten Commando angekommen, habe er sogleich den bey sich habten Lieutenant mit 20. Mann in die Dicke des ohnfern Bobenhausen gelegenen Walds linker Hand detachiret, und ihm die Ordre gegeben, alles genau zu durchstreiffen, auch im Fall er von solchem Gesindel etwas antreffen würde, dasselbe anzuhalten, und wann es nicht Stand halten sollte, Feuer geben zu lassen. Er aber habe sich mit einem Theil vom Commando nebst dem Fähndrich rechter Hand gewendet, und die übrige Mannschafft gleichfalls gehörigen Orts angewiesen.

§. III. Es habe sich aber zugetragen, daß der Lieutenant in seinem Streiffzug auf eine Ziegeuner-Hütte gestossen, worinnen ein Ziegeuner nebst verschiedenen Weibsleuten und Kindern gewesen, welche, sobald sie derer auf sie anrückenden Soldaten gewahr worden,

ein solch erschreckliches Geschrey angefangen, daß dardurch die in denen ziemlich weit davon entfernt gewesenenen vier Hütten sich befindliche Mannsleute an der Zahl funffzehen biß achtzehen allarmiret worden, und sogleich ihre Retirade nach einer im Grund gelegenen Wiese, nahe bey Bobenhausen genommen. Indeme er nun von des Lieutenants Troupp viele Schüsse fallen hören, habe er zwar mit der bey sich gehaltenen Mannschafft dem flüchtigen Ziegeuner-Volck vorbiegen wollen, dasselbe auch würcklich ins Gesicht bekommen, und eine völlige Salve unter solches geben lassen, jedoch nicht verhindern können, daß die in völliger Flucht und mit doppeltem Gewehr, als Mousquetons und Pistolen, versehen gewesene Ziegeuner, welche im Lauffen ausser dem Gewehr alles von sich geschmissen, die mit Bäumen und Büschen bewachsene Höhe erreicht, und obwohlen er ihnen in möglicher Eile nachgesetzt, so wäre doch solches ohne allen Effect, die Ziegeuner aber so animos gewesen, daß sie nicht allein anfänglich auf den ihnen zu nahe zu Leib gegangenen Fährdrich drey Schüsse gethan, sondern auch nachhero auf das ganze hinzu eilende Commando Feuer gegeben, und sich darauf retiriret. Zwar habe er sie immerfort in der Flucht verfolgt, und Feuer auf sie geben lassen, so daß bald hier bald dorten einer übern Hauffen gefallen, nichts desto weniger habe er sich ihrer nicht bemächtigen können, sondern ihnen den Weg zur Flucht offen lassen, und das zerstreuet gewesene Commando durch Appelle wieder zusammen ziehen müssen. Inzwischen habe er die vorgefundene Hütten völlig ruiniren lassen, und mit denen gefangen genommenen Weibern und Kindern seinen Rück-March auf Gießen genommen.

§. IV. Diese Gefangennehmung hat die durch die Flucht damals echappirte Männer, worunter der Gabriel einer von den vornehmsten gewesen, in solche Rage gebracht, daß sie die allergottloseste Dräu-Worte sowohl gegen **Unserß gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstlichen Durchläucht höchsten Person selbst** als gegen **Dero Fürstliche Unterthanen** ausgestossen haben. Weiln aber hiervon allschon oben Meldung geschehen, wollen wir uns damit nicht länger aufhalten, nur noch dieses anmerckende, daß die Ziegeuner aus der Gegenwehr, so sie gegen

das

das Commando gebraucht, sich nicht das geringste gemacht, wie dann der justificirte Hannß Heinrich Foura, als man ihn deßfalls quæstionirte, mit einer lächelnden Miß geantwortet: Ein jeder braver Kerls wehrte sich seiner Haut.

§. V. Bey den nächtlichen Einbrüchen zu Selnrod und Altenhahn im Amt Ulrichstein, haben zwar die Ziegeuner nicht viel davon gebracht, als sie aber von denen Unterthanen verfolgt worden, ebenfalls Feuer auf die Leute gegeben, und dadurch zu mehrmahlen bestärket, daß sie derer Unterthanen Tod und Leben gleichviel geachtet haben müßten.

CAP. XIV.

Von denen Bergewaltigungen / welche Gabriel und seine Bande im Fürstlich-Suldaischen begangen.

SUMMARIEN.

§. 1. Die Unterthanen von Hofensfeld beschuldigen den Friederich St. Amour und Student Velten und übrige Complices, daß sie ihnen so viele Drangsalen angethan hätten. §. 2. Werden solche grausame Excesse recensiret.

§. I.

Als man eben in der Inquisition gegen die gottlose Ziegeuner-Bande begriffen gewesen, seynd zwey Gemeinds-Leute von Hofensfeld aus dem Fürstlich-Suldaischen Namens Johannes Glas und Balthasar Burschel nach Gießen kommen, und haben, nachdem sie von Gefangennehmung der Ziegeuner Kundschaft erhalten, gebeten, weil ihnen vor einiger Zeit von dem Ziegeuner-Gesindel so viele Drangsalen zugefüget worden, daß ihnen solches zu sehen erlaubet werden möchte, auch da man solches ihnen verstattet, den Friederich St. Amour, Student Velten und dessen Frau, welche letztere sie, ehe sie solche gesehen, accurat beschrieben, sogleich erkannt,

und darauf folgende Umstände, so sie ex post mit einem leiblichen Eid bestärket, erzehlet.

§. II. Die Dienstags-Nacht vor Andreas-Tag des verwichenen 1725ten Jahrs, wären sie beyde von denen Ziegeunern hart bestohlen, und darbenebst ihre Weiber sehr miserable zugerichtet worden, indeme sie seiner, des Glasen Frau, mit Bind-Nädeln einen dicken Knoten auf die eine Hand geschlagen, des Burschels Frau aber, nachdem sie solche mit Bind-Nädeln ebenfalls jämmerlich abgeprügelt, mit einer Axt den kleinen Finger von der einen Hand bey nahe abgehauen, und einer von der Bande ihr so lang mit beyden Füßen auf den Kopff getreten, bis die übrigen mit Aufbrechung der Kasten fertig gewesen. Eben dergleichen Fatalitäten hätten der dasige Feldscherer und Henrich Leinenweber ausstehen müssen, welchem letzteren sie die Laden vor denen Fenstern in kleine Stücke zerhauen, und die Fenster eingeschlagen, auch sonsten übel im Hause verfahren, des ersten Frau aber fast lahm geschlagen, und mit Pistolen über das Bett geschossen, daß man die Löcher noch in der Wand sehen können, wie dann auch Niclas Nüchter zu Niederstorfcken um selbige Zeit recht barbarisch tractiret, ihm in die eine Hüfte gestochen, auf der andern Seiten mit Luntten gebrennet, und dardurch 100. Rthlr. von ihm erpresset worden. Ob man nun gleich die peinlich Beklagte auf alle diese unmenschliche Thaten genau und scharff examiniret hat, seynd sie doch bey ihrem hartnäckigten Leugnen bis auf das allerletzte geblieben, wie unten mit mehrerem recensiret werden soll.

CAP. XV.

Von dem nächtlichen Einbruch/ so zu Vermuthshayn an Henrich Raschen verübet worden.

SUMMARIEN.

§. 1. Wird der zu Vermuthshayn in Henrich Raschen Haus beschene Einbruch erzehlet/ und §. 2. der Diebstahl durch die Decke/ so des Gabriels Frau auf dem Leibe gehabt/ entdeckt.

§. I.

De Henrich Raschen Hauß zu Bermuthshayn, Fürstl. Ober-
Amts Nidda hat sich in Anno 1725. vor Jacobi Tag folgen-
der trauriger Casus zugetragen: Auf die Mittwochen- oder
Donnerstags-Nacht, als dieser Einwohner eben gegen eilff biß zwölff Uhr
im besten Schlaß gewesen, seynd einige harte Schläge an seine Stu-
benthür geschehen, worüber er nebst seiner Frau munter, und in nicht
geringen Schrecken gesetzt worden. Er ist sogleich aus dem Bett gesprun-
gen, um zu sehen, was etwa vorhanden seyn möchte, da dann sofort
nach etlichen wiederhohltten starcken Stößen der Kloben von dem Nie-
gel in die Stube gefallen, die Thür sich geöffnet, und seinem Be-
düncken nach ein junger Ziegeuner-Pursch in die Stuben gesprungen,
sich aber, sobalden er seiner gewahr worden, wieder retiriret. Er,
Rasch, habe darauf die Thür wieder zugemacht, und mit seinen Leu-
ten in die Kammer gesprungen, in Willens aus dem Kammer-Gen-
ster Lärmen zu machen, die Ziegeuner aber, so viel ihrer gewesen, sind
in die Stuben gedrungen, einige haben die Kasten mit Alexten auf-
geschlagen, und mit Lichtern alles durchvisitiret, einer aber, ein dick
gefekter starcker Kerl, der nach solcher Beschreibung wohl der Gabriel
gewesen seyn mag, sie in die Kammer verfolgt, und mit einem
Flegels-Klöppel, der in seiner Scheuer abgeschnitten worden, auf
sie hinein geschlagen, Geld und Gewehr von ihnen gefordert, auch
als die Frau so jämmerlich geschrien, sie tod zu schießen bedrohet,
und ihr mit einem grössen Messer zwey gefährliche Stiche in das rech-
te Bein gegeben, ihme aber mit dem Klöppel und einem Feuers-Brand
vergestallten an den Kopff geschlagen, daß er zur Erden niedergesun-
cken, sich jedoch gleich wieder recolligiret, ein Fenster ausgeschlagen,
und damit hinaus gesprungen, welchem seine Tochter gefolget, die
Frau hingegen unter denen mörderischen Händen ganz allein gelassen
worden, biß endlich durch den grossen Lärmen die Nachbarn sich er-
muntert, mithin auf ihre Herannahung die Ziegeuner, nachdem sie
an Kleidung, leinen Geräth, und etlichen Stückern Tuch, und was
sie sonst bekommen können, alles aufgepackt, sich auf die Flucht
begeben.

§. II. Ob nun gleich Anfangs der so sehr beängstigte und bestoh-
lene Rasch von denen Räubern keine weitere Nachricht erhalten kön-
nen,

nen, ausser daß es Ziegeuner gewesen (welches er mehr als zu viel erfahren) so hat es sich doch endlich fügen müssen, daß man hinter sothane Diebs-Bande gekommen: Allermassen des justificirten Gabriels Frau eine Bäiderwandene Decke, so damahlen mit geraubet worden, auf dem Leibe getragen, und mit nacher Gießen gebracht, welche der Eigenthums-Herr beym ersten Anblick vor die seinige erkannt, und nach der Hand zu desto mehrerer Beglaubigung ein Stückgen von eben solchem Zeug, das mit der Decke völlig überein gekommen, nacher Gießen geschickt, auch zu allem Überfluß nebst seiner Frauen alles, was sie ausgesagt, mit einem leiblichen Eid beschworen, mithin das Corpus delicti dardurch solidiret hat, und dawider hat zwar weder der Gabriel noch seine Frau mit Bestand etwas einwenden können, jedoch bald mit dieser bald mit jener unverschämten Lügen sich von solcher Unthat liberiren wollen, der Ausgang aber hat, wie unten sich zeigen wird, sattsam bewiesen, daß, wie listig und verschlagen sie in allen ihren Responsionibus gewesen, diese verfluchte That dennoch offenbar werden müssen.

CAP. XVI.

Von denen Unthaten / so die Ziegeuner im Gräflich-Büdingischen hin und wieder begangen.

SUMMARIEN.

- §. 1. Hemperla und Consort. werden zu Büdingen gefänglich eingebracht / und ad labores publicos condemniret / gehen aber wieder durch / und werden ihnen unterschobene Unthaten / so sie in dasiger Gegend begangen haben sollen / bemessen. §. 2. Ungleiches wird ihnen Schuld gegeben / daß sie einem Gemeinds-Mann zu Stockholm mit Gewalt eingebrochen / und nach der Frau geschossen / dem Mann aber übern Kopff gehauen. §. 3. Sollen auch zu Rintebügen eingebrochen, und als der Mann dem Fenster hinaus gesprungen / nach demselben geschossen / und ihn bleimret haben.

§. I.

Es haben einige von der justificirten grossen Ziegeuner-Bande, als Anton Alexander, Hemperla, Lorenz Lampert, dessen Vatter Franz Lampert, lange Friederich, der Christian la Fortun nicht in Abrede seyn können, daß sie nebst noch andern Ziegeunern öfters im Gräfl. Büdingischen sich aufgehalten, auch bey einem vorgenommenen Streiffzug

gofang-

gefanglich zu Büdingen eingebracht, und vermuthlich wegen Ermangelung des ad poenam capitalem anreichenden rechtlichen Beweises, nur ad labores publicos condemniret worden, wovon sie sich jedoch durch die unternommene Flucht nach der Hand wiederum los gemacht, von denen Unthaten aber, so in dasiger Gegend ausgeübet worden, anfänglich nichts wissen wollen. Die Diebstähle, so damahls begangen worden, betreffend, ist den 8. April 1723. der dasige Herrschaftliche Bleich-Platz mit Leitern überstiegen, und unter andern vielen leinen Geräth, zehn paar Leilachen, vier Bahnen breit, und 7. Ellen lang, mit sechs Buchstaben bezeichnet, sodann fünff Damastene grosse Tafel, Tücher, wie auch verschiedene Duzend Servietten und anders mehr gestohlen, weniger nicht die dasige Herrschaftliche Mühle beraubet worden, und haben die Spitzbuben zwey Leitern an das Haus gestellt, sodann im obersten Stockwerck ein Cammer-Fenster ausgehoben, wodurch sie in die oberste Stuben gekommen, daselbst drey Kisten, nebst einem Kleider-Schränck eröffnet, und daraus ein vollkommenes Manns-Kleid, zwey Manns-Röck und Camisoler, fünff völlige Weibs-Kleider, samt einem Stück schwarzen Zeug zu einem Weibs-Kleid, item weisse barchene Weiber-Müßger und alles leinen Geräth, 300. Ellen neu schmahl Tuch an 10. Stücken, ferner 30. Ellen Bildzeug, und noch 27. Ellen fein Bildzeug diebischer Weise entwendet.

§. II. Überdas aber haben sie vor zwey Jahren etliche Tage vor Johannis einem Gemeinds-Mann von Stockheim mit Gewalt eingebrochen, und als derselbe nebst seiner Frau Vermen machen wollen, verschiedentlich nach ihnen geschossen, ja gar den Mann übern Kopff gehauen, und darauf alles, was sie gefunden, mitgenommen, imgleichen da die Mitnachbarn dazu gekommen, Feuer auf sie gegeben, und das ganze Dorff heraus-gefordert, sind auch nicht eher gewichen, biß man zu stürmen angefangen.

§. III. Nebst deme ist nach der Heu-Ernde vor zwey Jahren bey einem Einwohner zu Hinterbügen ein diebischer Einbruch geschehen, und als derselbe um Hülffe ruffen wollen, und zu dem Ende zum Fenster hinaus gesprungen, haben die Diebe nach ihm geschossen, ihn auch würcklich blessiret, und darauf einige Häner, Käse, Butter,

Butter, Brod und anders mitgenommen. Deme vorgängig sie sich davon gemacht, auf den Herrschaftlichen Pferch zugegangen, dar- aus drey Hämel gestohlen, den Schäffer noch darzu verb abgeprügelt; und als sie von denen Bauern verfolgt worden, sich in den Wald retiriret. Wie ferne nun die zu Gießen justificirte Ziegeuner jetzt erzehlet im Gräfflich Bidingischen begangener verschiedener Unthaten convinciret worden, oder solche eingestanden, davon wird unten ein mehreres vorkommen.

CAP. XVII.

Was auf des Peinlichen Gerichts/ an Fürstliche Regierung zu Gießen eingeschickte Relation, und von derselben nach Hof unterthänigst erstatteten Bericht, vor eine Hoch-Fürstl. gnädigste Resolution an die Fürstliche Regierung zu Gießen, wegen der famosen Ziegeuner-Bande eingelaaget.

S U M M A R I E N.

- §. 1. Edmüliche Peinliche Acta werden der Fürstlichen Regierung zu Gießen vom Peinlichen Gericht zugeschicket / welche solche nebst ihrem Haupt-Bericht nach Hof eingefendet. §. 2. Langt von Serenissimi nostri Hoch-Fürstlichen Durchleuchtigkeit wegen der Ziegeuner die Hoch-Fürstliche gnädigste Resolution ein. §. 3. Folget die Hoch-Fürstliche gnädigste Resolution. §. 4. Die Ziegeuner werden hierauf auf das Rathhaus gebracht/ und wird ihnen der Tod angekündigt. §. 5. Frank Lampert / dessen Sohn Lorenz / Anton Alexander / Gabriel und Hemperla werden auf dem Rathhaus behalten / und in zwey besondere Stuben gesetzt / die übrigen aber wieder ins Stock-Haus gebracht.

§. I.



Es wäre also genug gesagt von denen überhäufften bösen Thaten, welche die Ziegeuner hie und da begangen, und bey der Inquisition vorgekommen, auch zum theil also beschaffen gewesen, daß soviel entweder per testes juratos, oder sonst die Wahrheit heraus gebracht worden, wann gleich noch mehrere Delicta propter

pter pervicacissimam negationem Inquisitorum dahinfalls nicht heraus gekommen, dennoch um der andern Willen sie, Inquisiti, die Todesstraffe wohl verdienet haben. Als man nun von Seiten des Peinlichen Gerichts mit der Inquisition fertig gewesen, und darauf die Haupt-Relation zum Stande gebracht, und an Fürstliche Regierung zu Gießen cum integris Actis & votis eingeschicket, hat an Unseres Gnädigsten Fürsten und Herrn Hoch-Fürstliche Durchleuchtigkeit Dieselbe Ihren Bericht unterthänigst erstattet, und obgedachte Relation sowohl, als sämtliche Fasciculos Actorum bengeschlossen, dabenebenst ein ad singula facta & singulos Inquisitos ohnmaßgebliches Gutachten bengefüget.

§. II. Gleichwie nun Unseres Gnädigsten Fürsten und Herrn Hoch-Fürstliche Durchleuchtigkeit / alle Ihre vorkommende Peinliche, und sonderlich Menschen-Blut betreffende Sachen, nach Dero Christ-Fürstlichem Gemüth, und beywohnenden höchst-erleuchteten Penetration, mit der größten Behutsamkeit tractiren, also haben auch höchst Dieselben diese weitläufftige Acta, und die darinnen enthaltene viele abscheuliche Verbrechen, ihrer Wichtigkeit nach wohl ponderiren, und in reife Deliberation ziehen lassen, folgendes nach erstattetem Gutachten des Hochlöblichen Geheimden Raths-Collegii Dero gnädigst gefasste Resolution, vermittelst gnädigsten Decisiv-Rescriptes ad publicandum & exequendum an Hoch-Fürstliche Regierung zu Gießen gnädigst bekannt gemacht, davon der Inhalt folgender massen lautet:

§. III.

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Siegenbann, Ridda,

da, Schaumburg, Iſenburg und Büdingen. Hochgelehrte Rätthe, Liebe Getreue! Uns iſt ab Eu-
 rem unterm 3. des vorigen Monats in Peinlichen Sa-
 chen Fiscalis contra die verſchiedener Verbrechen halber biß-
 hero proceſſirte viele Ziegeuner und deren Weiber erſtatte-
 ten ausführlichen Bericht, und verhandelten hierbey zurück-
 gehenden Acten, des mehreren gezeimend referiret worden;
 Nachdem Wir nun, vorgekommenen Umſtänden nach,
 gnädigſt verordnet haben, daß dieſen Peinlich Beſlagten
 inſgeſamt ihre hierunter folgende differente Todes- Art und
 Straffen ordentlich publicirt, ante executionem aber vorerſt
 ſub num. 17. 18. und 19. benahmte Hemperla, Anton Alexan-
 der oder der kleine Galant, und Lorenz Lampert, per omnes
 gradus wirklich torquirt, und nebst denen Complicibus bey
 dem Dörſdorffer Pfarr-Mord, auch in specie auf diejenig-
 ge Socios, welche bey des Lieutenant Emeraners Mord zu-
 gegen geweſen zu ſeyn negiren, befragt, ſodann prævio hoc
 auch alle übrige, von denen man wohl einige des erſtbe-
 meldten Hemperles und der zwey andern Tortur ſub fine
 mit zuſehen laſſen kan, ad locum torturæ gebracht, und un-
 ter deren Andeutung und Declaration des nichts deſtoweni-
 ger zu erwarten habenden Todes, und daß ſie bloß durch
 freywillige Bekänntnuß die Peinigung würden evitiren, über
 Unſers Peinlichen Gerichts- Aſſeſſoris Dr. Weißenbruchs
 formirte Quæſtiones torturales ſub ſola territione von denen
 Weibern anſahend, mit jedesmahliger Attention auf den
 Umſtand der An- oder Abweſenheit bey der Emeraniſchen
 Entleibung, bloß zur künftigen Notiz abgehöret, mit jedem
 derſelben aber, die Depositiones mögen fallen, wie ſie wol-
 len, citra ulteriorem aggravationem poenæ ſoſort/ um der
 Sache nur einmahl ein Ende zu machen, executive verfahren,
 und

und zwar a) die sub numeris 1. 2. 3. 4. 6. 7. 11. 13. 25. 26. 27. und 28. benahmte Lißge, des Georg la Gravens Ehe-
 weib, Anna Maria, Christoff Himmolass Wittib, Ca-
 tharina, Hans Velten Studentens Eheweib, Magdale-
 na, Christian Störzingers Wittib, Johannes Reinhold,
 Hans Heinrich Stoffel, oder Balanton genannt, Gottfried
 la Fortun, Johann St. Amour, wann anderst der Hemper-
 la und übrige aussagen werden, daß er, St. Amour, mit
 in des Emeraners Mord conspiriret, und sonst noch meh-
 reres graviret werden sollte, Catharina, des Gabriel Lor-
 riers Eheweib, Maria Rosina, des Hemperla Mutter,
 Anna Maria, dessen Schwester, falls nemlich auf diese
 letztere deponiret wird, daß sie mit bey des Emeraners Über-
 fall gewesen, und Anna Christina, Anton Alexanders
 Eheweib, decolliret, sodann b) die sub numeris 5. 8. 9. 10.
 12. 14. 15. 16. 20. 21. und 23. beschriebene Peinlich Beklag-
 te, als Heinrich Stürzinger, der Becker, Hans, Hans
 Heinrich Foura, Christian la Fortun, Christian Grimewald
 Jun. oder la Carre, Friedrich St. Amour der Kurze, wosern
 soviel diesen betreffend selbiger durch des Hemperles und
 übriger Aussage, wegen mit-Conspiration in des Emeraners
 Tod, und anderer seiner Imputatorum halber, noch mehre-
 res graviret werden sollte, Johann Peter Selandin der Zun-
 cker genant, Johann la Fortun, Friedrich St. Amour der
 Lange, Student Velten, und Johann la Fourie aufgegebenet,
 leßlich c) die sub numeris 17. 18. 19. 22. und 24. erwehnt-
 te Ziegenner aber, nemlich Johannes la Fortun oder Hem-
 perla genant, Anton Alexander la Grave, oder der kleine
 Galant, Lorenz Lampert, Johannes oder wie er auch sagt
 Gabriel Lorrier, und Franz Lampert, insgesamt, mit Abstra-
 hierung von der beyin Hemperla mit vorgeschlagenen Schleif-
 fung

fung zur Gerichts- Stätte, von oben herab geradbrechet werden sollten; So ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß ihr euch darnach achtet, und die Nothdurfft darunter besorgen lasset, wosern aber bey denen minus gravatis sich in der Abhör noch weiters mitigirende und etwa solche Umstände von ihrer positiven Ohnwissen- und Abwesenheit bey des Eimeraners oder Dörßdorffer Pfarrers Entleibung hervor thun sollten, welche an deren würcklichen Hinrichtung Euch einen Scrupel erwecken mögten, Derentwegen ererst noch einmahl aufraget, mit denen übrigen vel plane convictis, vel confessis aber auf einen Tag mit der Execution fortfahren lasset, und weilen leicht zu erachten ist, daß selbige viele tausend Menschen in die Stadt ziehen werde, zu Verhütung aller, bey zumahl herannahender Winters- Zeit, wo nicht durch der Exequendorum adhærenten, doch etwa ex culpa inquilinorum leicht entstehender Feuers- Gefahr, mit anordnender fleißiger Visirir- und Säuberung der Offen und Schornsteinen hinlängliche Vorsehung thuet, und zu dem Ende mit Unserer Universität und Commendanten zu gleichmäßig- nöthiger Veranstaltung communiciret, weniger nicht durch besagt Unsern Vormunds- Rath, und Peinlichen Gerichts- Assessorem, Dr. Weissenbruch, als welcher ohne das eine schriftliche Relation ex actis gemacht, und darim wohl informirt ist, eine Specification aller Delinquenten mit kurzer Anführung ihrer Delictorum, auch wenn sie in bevorstehender Tortur weiters denominiren werden, sodann accurater Beschreibung dieser Complicum, und die Art deren Bestrafung verfertigen, solche sodann durch den Buchdrucker Müller, als welcher es wegen des sonder Zweifel erfolgenden grossen Abgangs auf seine Kosten gern übernehmen wird, zum Druck bringen, und durch selbigen in die Executionis

curionis verkauffen lasset, weilen gleichwohl mercklich daran gelegen ist, daß dieser gottlosen Leute abscheuliche Facta, samit denen noch etwa angebenden Complicibus dem Publico bekannt gemacht werden, und wenigst dieser Nutzen davon zu hoffen stehet, daß erwähnte Complices so leichter zu haften gebracht, oder wann sie sich verrathen sehen, Unsere Fürstlichen Lande samit der Wetterau zu meiden veranlasset und genöthiget werden. Versehens Uns, und seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Darmstadt den 28. Octobr. 1726.

Ernst Ludwig/
Landgraf zu Hessen.

Hoffmann.

Inscriptio.

Denen Hochgelehrten Unserm Geheimden Rath und Cankley, Directori, auch übrigen Regierungs- Rätthen zu Gießen und Lieben Getreuen samit und sonders

Gießen.

§. IV. Diesem Hoch- Fürstlichen gnädigsten Rescript zu schuldiger Folge, und dem Peinlichen Gericht beschehener Intimation nach, wurden den 4. Octobr. 1726. die sämtliche Ziegeuner und Ziegeunerinnen an der Zahl 28. Personen, unter einer starcken Bürgerwacht aus dem Stockhaus auf das Rathhaus gebracht, förters ihnen der Tod angekündigt, und sie, daß sie sich darzu bereiten, und die wenige Zeit, so sie noch zu leben hätten, vor ihre arme Seelen, als worzu ihnen durch die Geistlichen alle Beförderung beschehen würde, wohl anwen-

anwenden mögten, ernstlich vermahnet, darbey ihnen ausdrücklich zu verstehen gegeben, daß sie auf der Welt, wann sie auch gleich in tortura bey ihrem hartnäckigten Läugnen beharren wollten, keine weitere Gnade zu hoffen hätten. Was vor ein erbärmliches Geheul, und was vor scheußliche Geheyrden es da gegeben, kan nicht gnugsam exprimiret werden. Einige von denen Weibern ropfften sich die Haare aus, einige zerkrachten sich die Gesichter mit den Nägeln/ andere winselten hingegen auf eine erbärmliche Weise, und wollte des Lermens kein Ende werden. Von denen Manns- Kerls thäten die Ziegeuner, Reinhold und der kleine Friederich, mit welchem letztern jedoch die Execution differiret worden, am kläglichsten, Hemperla aber sahe noch zur Zeit, seiner Gewohnheit nach, ganz trogig aus, und sagte: Ob er gleich gefangen/ wäre er doch noch nicht gehangen. Hans Henrich Foura ließe sich also vernehmen: Wann er sterben müste/ so stürbe mit ihm kein grosser Fürst oder Graf, sondern ein armer Ziegeuner. Die Ließ, oder sogenannte Cron, protestirte gegen die Geistlichen/ mit welchen sie nichts zu schaffen haben möchte/ massen sie ihr lebtage nicht gebetet / ausser wann sie Kranck gewesen/ in summa man ware froh, daß man ihrer endlich loß, und des Heulens und Wehflagens ein Ende wurde.

§. V. Weiln aber in obangezogenem Hoch- Fürstlichen gnädigsten Rescript gnädigst verordnet worden, daß Anton Alexander, Lorenz Lampert und Hemperla vor der Execution mit der Folter per omnes gradus belegt werden sollten, als wurden sie benebst dem alten Franz Lampert und Gabriel in zwey besondere Zimmer, nemlich das so genannte arme Stünder- Stübgen, und noch in ein anderes gebracht, und mit einer starcken Bürgerwacht verwahret, die übrige Ziegeuner und Ziegeunerinnen aber wieder ins Stock- Haus zurück geführet / und durch die Geistlichen zum öfftern besucht, auch soviel als möglich, zum Tode præpariret, da dann inzwischen wegen der vorzunehmenden Tortur die nöthige Anstalten vorgekehret worden, wovon in dem folgenden Capitel gehandelt werden soll.

CAPUT XVIII.

Von der Tortur / und was darbey vorgegangen.

SUMMARIEN.

§. 1. Das Peinliche Gericht kömmt Morgens frühe um drey Uhr auf dem Rathhaus zusammen / und wird die Ursach dieser frühen Zusammenkunft angeteiget. §. 2. Lorenz Lampert wird zum ersten auf die Folter gebracht / will anfänglich nichts gestehen / gehet aber zuletzt mit der Sprache heraus. §. 3. Worauf ihm die Tortur-Instrumenten abgenommen / und er wieder an seinen Ort gebracht / und der Hemperla vorgeföhret worden / welcher aber Anfangs nichts gestehen wollen / bekennet jedoch zuletzt alles. §. 4. Hemperla gibt nunmehr gute Wort / und verspricht alles zu sagen. §. 5. Seine Mutter und die Fies werden ihm vorgeföhret / und stellen diese beyde sich sehr kläglich an. §. 6. Anton Alexander wird gleichfalls ad locum Judicii, und von dar auf die Folter-Kammer gebracht / läßt es aber nicht ad actum Torturæ kommen / sondern bekennet gutwillig. §. 7. Folget das Ratifications-Protocollum. §. 8. Hemperla agnosciret die Anna Maria vor seine Frau / und gibt sie vor eine Erbs-Tag Diebin an. §. 9. Gabriel bekennet die Launspacher Mordthat. §. 10. Hemperla erzehlet / daß vor einigen Jahren ein Eisenachischer Büchsenspanner von denen Ziegeunern erschossen worden.

§. I.

Es war Mittwochen der 6. Novembr. nächst vorigen Jahrs zu der Tortur bestimmt, zu welchem Ende sich das Peinliche Gericht Morgens frühe nach drey Uhr auf dem Rathhaus versammlete, und alle Bereitschafft in loco consueto vor sich fanden, und zwar ist die Früh-Stunde um deswillen hierzu erwählet worden, weil man öfters wahrgenommen, daß bey denen Delinquenten, nebst denen von der Folter empfundenen Schmerzen, die Kälte vieles zu ihrer Geständnuß contribuiret habe. Da man auch besorgen müssen / weil sonderlich der Hemperla sich gegen den Esper Georg vernehmen lassen, daß er aus der Tractur, wie er die Folter genennet, nichts machte, daß die torquendi mit allerhand Teuffels-Künsten sich verwahren, und dardurch die Schmerzen, ohne zur Bekänntnuß gebracht zu werden, ausstehen dörrften, über das leichtlich zu glauben gewesen, daß

der

Der Zulauff von allerhand Leuten sehr groß werden möchte, hat man die Zeit, wann die Tortur vorgenommen werden sollte, sowohl vor denen armen Sündern, als in der Stadt, verborgen gehalten.

s. II. Lorenz Lampert war der erste, so an den Reigen musste, dieser wurde, als er noch ganz ruhig schliefte, und wohl damahls an keine Folter gedachte, aus dem armen Sünder-Stübgen Morgens frühe um 4. Uhr, in die Gerichts-Stube vor- und nachdeme er auf beschenes gültliches Zureden, & facta publicatione sententiæ, nichts gestehen wollen, auf die Folter-Kammer geführt, von denen Henckers-Knechten entkleidet, und sofort auf den Pein-Stuhl gesetzt. Die Daumen-Schrauben hat er nicht sonderlich geachtet, als ihm aber die Spanische Stieffeln angeleget, und damit zum zweytenmahl fortgerucket, und fester zugeschraubet wurde, fieng er endlich an mit der Sprach heraus zu gehen, und gestunde, daß der Hemperla den Pfarrer zu Dörsdorff / der Esper Georg aber die Pfarrerin erschossen hätten / und wären die Ziegeuner / Zeyma / Densa, Pavo, la Grave oder Galo der Ließgen Mann / Rudi / lange Christian / Kayser / er / Lampert / und der sogenannte Lohrheimer Lips darbey gewesen. Des Pastors Becher hätten sienach Ober-Dießbach an den Juden verkauft / der Lips einen silbernen Löffel und Cattunenen Rock kriegt. Liebst diesem bekanteer auch / daß sie zu Fließbach den Speck stehlen helffen / davon er im Korn bey Dörsdorff s. V. gekorret / und wären sie alle / wie sie hier säßen / ausgenommen die Solmsische Ziegeuner / bey des Fleischmanns Mordthat gewesen. Der lange Friederich hätte dem Fleischmann den ersten / der Hemperla den zweyten / und Peter Selantin den dritten Schuß gegeben. Der Anton wäre in der Stuben gewesen / und hätte mit dem Pastor ein Glas Wein getruncken / der grosse Galant / welcher nebst dem Caspar Lorries commandiret / des Fleischmanns Pferd bekommen / das Ließgen aber damahls den Knecht gehauen / und einen rothen Rock angehabt. Wegen des Dörsdorffer Mords wiederholte er seine Aussage / mit der weiteren Anzeige / der Lips und Esper Georg hätten die Anschläge dazu gegeben / und wann diese nicht gewesen / wäre der Hemperla und sie nicht dahin gegangen. Der grosse Galant / welcher sich um selbige Zeit
auf

auf der Längenhecke aufgehalten / hätte auch sein Part davon kriegt / und nebst dem Hemperla / Günther und Pavo die Besucher an den Juden zu Oberdieffenbach verkauffen helfen / wodurch dasjenige, so von denen Führern, daß diese von allen Raubereyen, wann sie schon nicht darbey gewesen, participirten, oben angeführet worden, in mehrerem bestärcket wird. Inquisitus batte anbey zum Öfftern / Daß man ihn in eine warme Stube bringen lassen mögte, alsdann er alles sagen, und bey dieser seiner Aussage beständig verbleiben, auch darauf leben und sterben wolte.

S. III. Als nun dem Lorenz Lampert die Tortural-Instrumenten abgenommen / und er wieder an seinen Ort gebracht worden, wurde der Hemperla-vorgeführet, und ihm de dicenda veritate, auch daß er sich nur vergeblich würde martern lassen, ernst- und beweglich zugeredet, er bliebe aber vor wie nach bey seinem trogigen Wesen, daher ihm die Sentenz gleichfalls publiciret, und er so fort auf die Folter-Bühne gebracht worden. Weilen er aber bey Applicirung der Daumen-Schrauben, wie auch Anlegung der Spanischen Stieffel oder Bein-Schrauben, und deren ersten anziehen, nichts eingestehen, auch nicht einmahl eine Antwort von sich geben wolte, sondern sich ganz unempfindlich, die Henckers-Knechte mochten auch mit ihm anfangen, was sie wollten, anstellte, wurde man veranlasset, denselben über den ganzen Leib visitiren, und durch des Scharfrichters Knechte ihm die Haare abschneiden zu lassen, wie er dann nach der Hand ausgesagt, wann man ihm die Haare nicht abgeschoren / auch der Lorenz nicht bereits gestanden / hätte er die Folter nicht ein- sondern etlichmahl ausstehen wollen. Nachdem hierauf die Spanische Stieffel nochmahls stärker angezogen wurden, sagte er endlich: man sollte solche herunter thun / er wolte gestehen und sagen / was er wüßte / bekennte auch so fort / daß er / der Lorenz / Günther / des fameusen Galants als eines gottlosen bösen Vatters ungerathener Sohn / Rudi / Christian / welcher letztere überm Rhein von andern Diebeunern todt geschossen worden / der Pavo dessen Bruder / Denfa, welche beyde jetzo Soldaten zu Mayntz wären / der Esper Georg und Lohrheimer Lips zu Dörsdorff gewesen / er / Hemperla / hätte den Pfarrer / welchen er vorher mit einer brennenden Stroh-Sackel auf die Brust gestossen

fen gehabt / der Esper Georg aber die Pfarrerin erschossen /
 und hätte er anfänglich unterm Gassenstein in die Küche Krie-
 chen wollen / weilen aber die Tochter darzu gekommen wäre /
 sich wieder aus dem Loch zurück gemacht / darauf er und der
 Esper Georg die Hausthür mit einem grossen Holz aufge-
 sprengt / der Georg wäre zuerst der Stuben hineingesprungen /
 und hätte der Pfarrer gesagt : was das wäre ? worauf er /
 Georg / die Pfarrerin todt geschossen. Liebst ihnen wäre der
 Pavo , Christian / und seiner Frauen Bruder / der Rudi / noch im
 Hauf gewesen. Über das gestunde er auch / daß er bey denen
 Mordthaten / so zu Weilburg und Königstein verübet wor-
 den / zugegen gewesen / und hätte bey der ersteren der Deudia-
 den Unter-Officier todt / er aber den bey diesem gewesenen Solda-
 ten mit Schrot in Hals geschossen / auch eine Pistol nebst dem
 bordirten Ruth / woron er nach der Hand die Borten abgeschnit-
 ten / zur Beute bekommen. Die letztere Mordthat hätte er /
 weilen der Müllers Sohn ihm zu nahe auf den Hals gekom-
 men / selbst begangen / nach seiner eigenen Schwester aber
 (als welche That noch ganz zuletzt heraus gekommen) hätte
 er zwar / weilen sie ohne Erlaubniß den langen Friederich zum
 Mann angenommen / geschossen / solche aber nicht getroffen /
 daher sie der famose Günther auf dem Flecken todt geschossen.
 Was die Fleischmännische oder Emmeranische Entleibung an-
 belangte / hätte der lange Friedrich dem Emmeraner den ers-
 ten / er den zweyten / und der Peter Selantin den dritten
 Schuß gegeben. Der Anton hätte nichts angegriffen / son-
 dern mit dem Pfarrer ein Gläßgen Wein getruncken / der grosse
 Galant und Caspar Lorries hätten das Commando dabey gehabt.
 Ingleichen bekennete er / daß er / nebst dem Gabriel / langen
 Friedrich und andern mehr / den Diebstahl zu Blosfeld mit be-
 geben helffen / auch hätten sie dem Juden zu Oberdieffenbach
 die zu Dörsdorff geraubte Sachen zum Theil / wie auch eine
 silberne Caffee-Kann / die sie zu Holz-Zippel bey dem Pfarrer ge-
 kohlen / verkauft / welchen letztern Diebstahl der Deudia, so
 nunmehr todt / die Ziegeuner Günther / la Grave, der Ließgen
 Mann / und noch ein anderer / welchen er jeto nicht nennen
 könnte //

Könte / begangen / und wäre der Gänther zum Fenster hinein gestiegen. Von denen andern schweren Begangenschafften / als dem Griedeler Diebstahl, item von denen Nordhausen zu Saassen und Burggemünden/ wie auch Hosensfeld / Liches / an welchem letzteren Ort ein armer Mann von denen Diegeunern blind geschossen worden / wollte er nichts wissen / ausser daß der famenze grosse Galant / Peter Selantin / der Druchs und noch andere mehr den Griedeler Diebstahl begangen / von denen übrigen grossen Verbrechen aber würde der Gabriel und seine Bande die beste Nachricht geben Können / massen dieser alle die Poffen / wie er sagte, so hieherum geschehen wären / mit seinen Leuten gethan hätte. Er contestirte anbey / daß er nunmehr alles bekennen / und als ein todtschuldiger Mensch und abgestorbene Seele / darauf leben und sterben / und was ihm noch weiter beyfallen würde / gern und willig anzeigen wollte.

§. IV. Man sahe also hier auf einmahl einen ganz veränderten Menschen, welcher, da er vor einer halben Stunde noch der trostlose Kerls ware, den man sich nur vorstellen kan, so zu sagen in einem Augenblick so demüthig und geschmeidig worden, daß er mehrere Unthaten bekennet, als sonst in actis gegen ihn vorgekommen; worbey er auch bis in seinen Tod beharret, sonst aber vor demselben nicht die allergeringste Angst, wovon im folgenden und letztern Capitel wird gesagt werden, von sich spühren lassen, und wäre ihm wohl zu gönnen gewesen, wann er seinen guten natürlichen Verstand und unerschrockenen Muth nicht zu dergleichen Bosheiten, sondern zu etwas besserem angewendet hätte.

§. V. Als er noch in loco torturæ ware, lieffe man seine Mutter, so zwar alt, aber darbey an Bosheit denen jungen nichts nachgab, nebst der Lief, oder sogenannten Cron, aus dem Stockhaus ihm vorführen, und bezeugte sich die Mutter über den traurigen Anblick ihres Sohns, welcher in denen allergrössten Schmerzen da lag, sehr empfindlich, und fragte sich, theils vor äusserster Wehmuth, theils aber auch, daß ihr Sohn mit der Wahrheit so offenhertzig heraus gegangen, abermahls im Gesichte. Die Lief, der das Concept über alle massen verrücket wurde, machte gleichfalls ein seltsam Gesicht, gestunde gleich,

daß sie des Fleischmanns Knecht mit einem Beil in Kopff gehauen/ und sagte Hemperla, daß sie es um deswillen gethan, weil der Knecht ihrem Bruder, dem Günther, zu Hirzenhahn im Wirthshause, die Hände auf den Rücken gebunden, und ihn in der Stuben tod schiessen, der Wirth aber solches nicht zugeben wollen: der Knecht hätte aber doch noch vor der Thür auf ihn Feuer gegeben; wollte jedoch noch nicht an sich kommen lassen, daß sie zu Hirzenhahn einen rothen Rock angehabt, sondern ihre Schwester, die Anna Felice, hätte solchen selbiges mahl getragen, worauf die beyde Weibsleute wieder ins Stockhaus, der Hemperla aber an seinen Ort gebracht worden.

§. VI. Nach diesem wurde Anton Alexander ad locum Judicii geführt, und ihm die Sentenz, nachdem ihm vorhero zugeredet worden, daß seine Cammeraden alles bekannt hätten, und sein Lügen ihm nichts helfen würde, publiciret, weil er aber annoch mit seinem Lügen continuirte, und sich gar zu rein machen wollte, wurde er, gleich denen vorigen, sofort auf die Folter-Kammer gebracht, worauf er dann auch, ohne daß er es ad ipsum actum torturæ kommen lassen, gutwillig eingestanden, daß/ was Hemperla und Lampert vom Fleischmännischen Mord ausgesagt/ die Wahrheit seye/ er fügte noch hinzu/ daß der Caspar Lorries sie mit dem Degen in der Faust darzu forciret hätte. Die Solmsische Ziegeuner/ bey zwölf Mann stark, wären nicht darbey gewesen, sondern von ihnen/ vor der Action, weggegangen/ und wäre gleich darauf die Sage kommen/ daß der Säu-Hirt ohnfern Dauernheimb wäre geschossen worden/ und könnte es also nicht anderst seyn/ als daß diese es gethan haben müssen: nach verrichteter Mordthat zur Hütten/ hätte der Galant, sein Bruder/ des Fleischmanns Pferd weggeritten/ der Grünewald aber gesungen: *Victoria! der Fleischmann ist todt!* declarirte zuletzt, daß er alles, was er gethan, oder von seinen Cammeraden wüßte, sagen und offenbahren wollte, womit er von der Folter-Kammer weg, und gleichfalls wieder an seinen Ort gebracht worden.

S. VII. Nachdem also vorerzehltet massen theils die Folter, theils die Furcht vor derselben von so gutem Effect gewesen, hat man bey dem Weinlichen Gericht nicht gesäumt, den Lorenz Lampert, Hemperla und Anton Alexander nicht minder als die übrige sämtliche Inquiliten beyderley Geschlechts auf die bereits vorhin weitläufftig abgefaßte quæstiones torturales in specie zu befragen, und damit etliche Tage zugebracht. Auf daß aber der Leser seine Curiosität destomehr vergnügen, und um do mehr gezeigt werden möge, wie umständlich die Bekänntnuß so vieler gottlosen Thaten gewesen, und wie gar wohl die Delinquenten die Todes- Straffe verdienet, achten wir vor nützlich und nöthig, das ganze respectivè Ratifications- Protocollum zu communiciren, und aus denen Actis anhero zu setzen:

Quæst. I. Ob nicht wahr/ wann die Unterthanen dem Rauben und Stehlen der Ziegeuner sich entgegen setzen wollen/ daß diese sich sogleich bedrohentlich vernehmen lassen/ sie wollten die Leute tod schießen?

- 1) Lorenz Lampert. Resp. Ja, ja, sie hätten sich gewehret aufs beste, als sie gekönnt.
- 2) Hemperla. Resp. Er wollte nunmehr nicht ein Wort läugnen, nochwendig hätten sie Schreck- Schüsse thun müssen, und würde sich auch keiner in solchen Sachen mit der Hand greiffen lassen.
- 3) Ant. Alexander. Resp. Die Ziegeuner wehrten sich, und ließen sich nicht kriegen, schossen sie, so thaten sie Schreck- Schüsse, etliche hielten auch die Hände nicht.
- 4) Gabriel. Resp. O ja das wäre wahr.
- 5) Fr. Lambert. Cessat.
- 6) Studentin. Cessat.
- 7) Zimmolain. Cessat.
- 8) Magdalena. Cessat.
- 9) Antons Eheweib. Cessat.
- 10) Catharina Martha/ des Gabriels Eheweib. Cessat.
- 11) Maria Rosina. Cessat.

12) Anna

- 12) Anna Maria. Cessat.
- 13) Ließgen. Cessat.
- 14) Friedrich St. Amour **der Lange**. Resp. Das wäre
öfters geschehen.
- 15) Selantin. Resp. Nescit.
- 16) Christ. la Fortun. Resp. Sie thäten wohl so, es wäre
aber doch nicht allemahl Ernst.
- 17) Gottfr. la Fortun. Resp. Nescit.
- 18) Student Velten. Resp. Nescit.
- 19) Johannes la Fourie. Resp. Nescit.
- 20) **Störzinger**. Resp. Die armen Ziegeuner wollten ja
doch leben.
- 21) **Beckerhans**. Resp. Nescit.
- 22) Joh. la Fortun. Resp. Nescit.
- 23) **Hans Heinrich** Foura. Resp. Will von nichts wissen.
- 24) **Hans Heinrich Stoffel**. Resp. Nescit.
- 25) Johannes Reinholdt. Resp. Nescit.

Quäst. 2. Worinnen die Dräu-Worte bestanden / wer solche eigent-
lich ausgegossen / und ob nicht in specie einige von ihnen
Unserß Gnädigsten Fürsten und Herrn
Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit den Tod
geschworen / auch im Lande zu sengen und bren-
nen bedrohet?

- 1) **L. Lampert**. Resp. Es wäre kein Ziegeuner, welcher
das nicht thäte, dann wann die Leute auf sie kä-
men, stelleten sie sich, ad posterius, den wüßte er
nicht, wenn er ihn aber wüßte, wollte er ihn von
Herken gerne sagen.
- 2) **Zemperla**. Resp. Das könnte seyn, ad posterius nescit,
er wäre nunmehr eine abgestorbene Seele, wollte
gerne sterben.
- 3) **Anton**. Resp. Er wüßte keinen, welcher die Dräu-Worte
geredet.

- 4) Gabriel. Resp. Man müſte ja den Leuten ein bißgen Angst machen, wüſte aber jezo nicht, worinnen die Dräuworſe beſtanden.
- 5) Franz Lambert. Resp. Nescit.
- 6) Studentin. Ceſſat.
- 7) Zimmolain. Ceſſat.
- 8) Magdalena. Ceſſat.
- 9) Antons Eheweib. Ceſſat.
- 10) Gabriellin. Ceſſat.
- 11) Roſina. Ceſſat.
- 12) M. Maria. Ceſſat.
- 13) Ließgen. Nescit.
- 14) Fr. St. Amour der Lange. Wer wolſte dann dergleichen Dinge behalten.
- 15) Selandin. Resp. Nescit, er wäre immer bey ſeinem Vetter Gabriel geweſen.
- 16) Chriſt. la Fortun. Resp. Nescit.
- 17) Gottfried la Fortun. Resp. Nescit.
- 18) Student. Resp. Das könnte er nicht ſagen.
- 19) la Fourie. Resp. Nescit.
- 20) Störzinger. Resp. Die Ziegeuner ſagten manches- mahl etwas, ſo doch nicht ihr Ernst wäre, wer könnte alles im Kopff behalten.
- 21) Beckerhannſ. Resp. Nescit.
- 22) Joh. la Fortun. Resp. Nescit.
- 23) Hannſ Heinrich Foura. Resp. Nescit.
- 24) Stoffel. Resp. Nescit.
- 25) Reinhold. Resp. Wer könnte das wiſſen, was alls die Ziegeuner vor Sachen ſchwäzten, er hätte doch niemahlen gehört, daß die Ziegeuner Ihrer Land- Gräfl. Excellenz gedräuet.

Quæſt. 3. Ob nicht wahr / daß die Ziegeuner ihre Führer haben, ſo die andern commandiren?

- 1) L. Lampert. Resp. Ja, das wäre wahr, und ſeye der groſſe Galant einer davon.

- 2) Hemperla. Resp. Ja, sie müsten ja ihre Officiers haben.
 3) Anton. Resp. Ja, diese müsten gute Ordre halten.
 4) Gabriel. Resp. Ja, das wäre mit der Wahrheit.
 5) S. Lambert. Resp. Ja, die hätten sie allzeit gehabt.
 6) Studentin. Resp. Ja, das wäre wahr, und wäre gemeiniglich eine ganze Freundschaft beyammen, davon der älteste den Troupp führte.
 7. 8. 9. 10. 11. 12. & 13) Weibs-Personen. Cessant.
 14) Fr. St. Amour der Lange. Ja, das könnte nicht geläugnet werden.
 Reliqui affirmant.

Quæst. 4. Was vor Führer bey dem grossen Schwarm gewesen, so bey Hirtzenhayn gelegen, wie solche mit Nahmen heissen?

- 1) L. Lambert. Resp. Der Caspar und grosse Galant hätten commandiret, den Anton hätten sie nicht æstimiret, er hätte aber doch auch als commandiren wollen.
 2) Hemperla. Resp. Der Caspar Lorries, der grosse Galant, welcher jeko zu Maynz wäre, sonst wüßte er von keinem.
 3) Anton. Resp. Der grosse Galant, der Caspar Lorries und dessen Bruder der Dornherr und grosse Grünwald.
 4) Gabriel. Resp. Der Caspar Lorries, grosse Galant, der grosse Grünwald.
 5) St. Lambert. Resp. Der grosse Galant wäre einer von den vornehmsten gewesen, die andere wüßte er nicht.
 Die Weibs-Personen. Cessant.
 14) Fr. St. Amour der Lange & reliqui peinlich Beklagte. Der Hemperla und die andern würden sie schon genennet haben.

Quæst. 5. Ob nicht wahr, daß diese Rädeleführer von jedem Raub ihr Antheil bekommen, wann sie schon nicht darbey gewesen?

- 1) L. Lambert. Resp. Ja, ja, ja.

2) Heme

2) Hemperla. Resp. Ja, wer darbey gewesen, wer aber nicht darbey gewesen, dem hätten sie einen Tritt vor den l. v. Arsch gegeben, ein jeder vor sich, und unser Herr Gott vor uns alle, lachte darbey, und hatte seinen Spott darüber.

3) Anton. Resp. Ja, die Siegeuner thäten auch vieles, so die Officiers nicht gewahr würden.

4) Gabriel. Resp. Ja.

5) Fr. Lampert. Resp. Wüßte hiervon nichts zu sagen.

Die Weibslente. Cessant.

Reliqui peinlich Beplagte. Manchesmahl hätten sie was bekommen, manchesmahl auch nicht.

Quæst. 6. Ob nicht peinlich Beplagte Elisabeth zu Hirzenhayn einen rothen Rock angehabt?

1) L. Lambert. Resp. Ja, wie er nicht anders wüßte.

2) Hemperla. Resp. Nescit, es käme auf die Kleider nicht an, dann wann man ja die Menschlin wüßte, wäre es ja gethan.

3) Anton. Resp. Er meinte es.

4) Gabriel. Resp. Nescit, könnte wohl sehn.

5) Fr. Lambert. Resp. Nescit.

6. bis 12) peinlich Beplagte. incl. Cessant.

13) Lisgetu. Resp. Negat: gesunde aber endlich, als ihr der Scharfrichter vorgestellt worden, daß sie dar-mahlen einen rothen Rock angehabt, welchen ihr Vatter überm Rhein gekauft hätte.

Reliqui Inquisiti. Nesciunt.

Quæst. 7. Wo sie solchen herbekommen?

1) L. Lampert. Resp. Nescit, das würde sie ant besten wissen.

2) Hemperla. Resp. Nescit, im Hadamarischen hätte sie wohl einsmahls einen rothen Rock angehabt, wo sie solchen aber friegt hätte, nescit, man müste sie selber fragen.

- 3) Anton. Resp. Nescit, wo sie solchen kriegt.
 4) Gabriel. Resp. Nescit.
 5) usque ad 12) peinlich Beklagte. Cessant.
 13) Ließgen. Resp. Wie gesagt, von ihrem Vatter.
 Reliqui Inquisiti. Nesciunt.

Quäst. 8. Ob nicht dieser nehmliche Rock bey dem Königsteiner
 Mord und Raub gestohlen worden?

- 1) L. Lampert. Resp. Nescit, doch könnte es wohl seyn,
 er wollte kein Wort unrecht, sondern alles hübsch
 richtig sagen.
 2) Hemperla. Resp. Nein, es wäre kein rother Rock dar-
 bey gewesen.
 3) Anton. Resp. Nescit.
 4) Gabriel. Resp. Nescit.
 Reliqui Inquisiti. Cessant.

Quäst. 9. Wer dann von denen Ziegeuner-Weibern mehr mit auf
 der Hütten gewesen?

- 1) L. Lambert. Resp. Es wären keine Weiber dahin kom-
 men, endlich, die Ließ wäre allein da gewesen.
 2) Hemperla. Resp. Alle miteinander von ihrem Troupp,
 außer seine Mutter, dann dieselbe wäre überm Rhein
 gewesen, wegen ihres daselbst gefangenen Sohns.
 3) Anton. Resp. Es wären 6. 7. oder 8. Weiber und ein
 grosses Geschwärm da gewesen, keine alte Leute
 hätten sie bey sich gehabt, als den alten Franken,
 dessen Frau, und des Hemperles Mutter.
 4) Gabriel. Resp. Nescit.
 5) Fr. Lambert. Resp. Er wäre weder zu Hirzenhayn
 noch auf der Hütte gewesen.

L. Lambert, dessen Sohn gegenwärtig, sagte, daß sein
 Vatter zu Hirzenhayn gewesen wäre.

Pater, mußte solches endlich gestehen, wollte aber durchaus
 nicht an sich kommen lassen, daß er mit auf der
 Hütten gewesen wäre, oder einen Degen in der
 Hand gehabt hätte.

Der Scharffrichter wurde zwar diesem vorgestellt, er bliebe aber einmahl darbey, daß er nicht auf der Hütten gewesen seye, man möchte umbringen, er wäre nicht capable davor.

Filius. Er wollte darauf sterben, es auch auf seine Seel und Seeligkeit nehmen, daß er nicht auf der Hütten gewesen wäre.

Franz Lambert sagte beym Fortführen nach der Marter-Kammer, daß er wohl in 20. Jahren keinen Degen in der Hand gehabt, und wäre unrecht auf ihn gezeuget worden.

Als man diesen nun auf die Marter-Kammer führen, und ihm die Instrumenta vorlegen lassen, ließe er wieder zurück sagen, er wollte alles von seinem Herzen thun, gestunde demnach extra locum torturae, daß er zwar auch auf der Hütte gewesen wäre, doch aber weder eine Hand an den Fleischmann gelegt, noch einen Degen in die Hand kriegt hätte. Bey des Fleischmanns Tod wären gewesen, der Caspar Lorries, der grosse Galant, dessen Sohn Günther, der Gabriel, der Anton wäre zwar auch darzu kommen, hätte aber abgewehret. Es wären ausser diesen wohl mehrere darbey gewesen, wollten ihm aber jeso nicht recht mehr dencken.

6) Studentin. Resp. Da wüßte sie nichts von, könnte nichts davon sagen.

Der Scharffrichter vorgestellt.

Peinlich Beklagtin repetirte priora.

In loco Torturae

Gestunde sie, daß sie zwar auf der Hütte mit gewesen, der Fleischmann wäre aber damahlen schon tod gewesen.

In loco Judicii

Peinlich Beklagtin bliebe nochmahlen dabey, daß sie zwar mit auf der Hütte, vorher aber betteln gewesen.

7) Zimmolain. Resp. Sie wäre zwar im Hauffen gewesen, hätte aber Brod gebettelt.

8) Magdalena. Resp. Sie wäre auch betteln gewesen.

9) Antons Eheweib. Resp. Sie wäre damahlen im Wald und frantz gewesen, theils Weibsteute wären dahin geloffen, die Mannsteute aber alle auf dem Platz weg gewesen; von denen Solmsischen wüßte sie nichts,

nichts, dann diese wären Tages vorhero weg- und wieder nach Solms gegangen, nescit, wie Teuffel das Schelmen-Pack alle hiesse, hätte solche nicht alle gesehen.

- 10) **Gabrielin.** Resp. Sie habe selbiges mahl schon alhier gefangen gefessen.
- 11) **Maria Rosina.** Resp. Sie wäre nicht zu Hirzenhayn, sondern im Wald franck- und ihre Tochter bey ihr gewesen.
- 12) **Anna Maria.** Resp. Sie wäre unterm Troupp gewesen, und hinten nach kommen, und hätte am un- tersten Hammer, wo die Mühle wäre, gelegen.
- 13) **Lißgen.** Resp. Sie wären alle darbey gewesen, auffer die Solmsische, sie vor sich hätte damahls ein Beil gehabt, und mit demselben des Fleischmanns Knecht nur in die Ancke, nicht aber blutig geschlagen.
- 14) **Lange Friederich.** Resp. Alle miteinander wären auf der Hütte, auffer die Solmsische wären nicht da gewesen, der alte wäre auch mit auf der Hütte gewesen, gleich darauf, nescit, ob er auch mit auf der Hütte gewesen, die Weibsleute wären nicht da- heim, sondern alle miteinander in denen Dörffern betteln gewesen.
- 15) **Selandin.** Resp. Der Hemperla, nescit, wer es mehr ge- wesen, der Lärmen wäre gar zu groß gewesen.
- 16) **Christ. la Fortun.** Resp. Die hiesige Ziegeuner wären alle, die Hohen-Solmsische aber nicht darbey gewe- sen, er vor sich hätte keine Hand angeleget, die Liß- gen hätte ein Beil in Händen gehabt, der Caspar Lorries, dessen Bruder der Domherr, Grünewald, des Tannenbaums Bruder, der Hermann, ein tum- mer Kerls, und ein halber Narr, wären auch mit darbey gewesen.
- 17) **Gottfried la Fortun.** Resp. Ja, er wäre zwar auch mit auf der Hütte gewesen, die Solmsische aber nicht bey ihnen gewesen, er hätte keine Hand darbey ge- than, sondern hätte nur zugeesehen, könne auch die Ziegeu-

Ziegeuner, welche alle darben gewesen, nicht nennen, und wann man ihm das Leben nahm, der Frank wäre auch da gewesen, nescit, wo er gestanden.

18) Student. Resp. Er wäre zwar mit darben gewesen, hätte aber keine Hände angeleget, wäre darzu gezwungen worden, den alten Mann hätte er nicht darben gesehen.

19) la Fourie. Resp. Negat.

Gabriel gegenwärtig, sagte ihm unter die Augen, daß er darben gewesen, und einen Rock bekommen hätte.

20) Störzinger. Resp. Sie wären alle daselbst gewesen, worbey auch der la Fourie mit gewesen, und hätte dieser des Fleischmanns Rock bekommen.

21) Beckerhans. Resp. Sie wären alle mit darben gewesen, vom Lampert aber wüßte er nichts gewiß.

22) Joh. la Fortun. Resp. Er wäre selbst mit da gewesen, hätte jedoch keine Hand mit angeleget.

23) Hans. Henrich Foura. Resp. Ja, er wäre mit da gewesen, die Weibseute aber betteln gegangen.

Hemperla sagte, Foura und Beckerhans waren Büber gewesen, als sie waren gefangen worden.

24) Stoffel. Resp. Ja, er wäre auch mit zu Hirzenhain, und auf der Hütte gewesen, hätte aber keine Hand an den Fleischmann geleget, der große Galant hätte den Troupp mit seinem Bruder geführt, der Grünwald und Caspar Lories wären auch mit ihren Leuten dahin geloffen, und hätten alles mit ihren breiten Carabinern und Mousquetons aufgestossen, er wüßte nicht, warum man ihm das Leben nehmen wollte, da er doch nichts verdienet hätte.

25) Johannes Reinhold. Resp. Er wäre zwar mit auf der Hütte gewesen, hätte aber nichts gestohlen, oder jemanden mordiret, auch nicht vor ein Kr. oder Pfennig kriegt, hoffte also nicht, daß er den Tod verdienet hätte, bat demnach um eine gnädige Strafe.

Quaest. 10. Wo der peinlich Beklagte Foura damahls gewesen?

- 1) L. Lampert. Resp. Er wäre auch bey dem Troupp gewesen.
- 2) Hemperla. Resp. Similiter, und wäre nicht einer im Stockhauf, welcher nicht darbey gewesen wäre, ausgenommen die Solmsische, diese wären aber Ursache, daß der Fleischmann wäre ums Leben kommen, weil sie den Dauernheimer Schweinhirten geschossen haben sollten, und wann dieses nicht geschehen, wäre der Fleischmann nicht nach Hirzenhahn gekommen.
- 3) Anton. Resp. Wäre auch bey dem Troupp gewesen, sie hätten alle müssen mit gehen, dann sie wären durch die Officier darzu geschlagen worden.
- 4) Gabriel. Resp. Nescit, doch wäre er selbiges mahl mit dem Troupp gewesen.
- 5) Fr. Lambert. Resp. Ja, der wäre darbey gewesen, ob dann nicht der Gabriel, der sie besser als er nennen könnte, solches gesagt hätte?

Sämmtliche peinlich Beklagte Weibs-Personen. Wollen es nicht wissen.

- 14) Lange Friedrich. Resp. Wäre auch mit ihnen gewesen.
- 15) Selantin. Resp. Er hätte im Strudel nicht darauf Achtung gegeben.
- 16) Christ. la Fortun. Resp. Nescit.
- 17) Gottfried la Fortun. Resp. Hätte nicht Achtung auf ihn gegeben.
- 18) Student. Resp. Similiter.
- 19) la Foure. Resp. Nescit.
- 20) Störzinger. Resp. Könnte sich jeko nicht darauf besinnen.
- 21) Beckerhannß. Resp. Glaubte, daß er dabey und mit dem Troupp gewesen.
- 22) Joh. la Fortun. Resp. Nescit.
- 23) Foura. Resp. Ja, er selbst wäre dabey gewesen, hätte mit dem grossen Hauffen mit lauffen müssen.
- 24) Stoffel. Könnte es nicht vor gewiß sagen.
- 25) Reinhold. Resp. Wer wollte sich bey dem grossen Lärmen haben besinnen können, wer als darbey gewesen.

Quaestio 11. Welche unter denen Weibern eine Axt
oder Beil gehabt?

- 1) L. Lambert. Resp. Die Ließgen hätte ein Beil gehabt, und damit dem Knecht an den Kopff geschlagen.
- 2) Hemperla. Resp. Die Ließgen hätte ein Beil gehabt, und den Knecht damit um deswillen geschlagen, weil er ihrem Bruder, dem Günther, zu Hirzenhahn im Wirthshause die Hände auf den Rücken binden lassen, und ihn in der Stuben tod schießen, welches aber der Wirth nicht leiden wolten, wie dann auch des Fleischmanns Knecht auf diesen Günther noch hauffen geschossen hätte, gedachter Fleischmann, welcher bereits zwey Galgen auf dem Rücken gehabt, hätte es mit ihnen gemacht, massen derselbe einer schwangeren Frau zu Wehrum den Leib aufgeschnitten, und die Hände dem Kinde abgenommen haben sollte.
- 3) Anton. Resp. Ja, des Galants Tochter beyhm Knecht.
- 4) Gabriel. Resp. Nescit, könnte inzwischen doch wohl seyn.
- 5) Fr. Lambert. Resp. Wie damahls gesagt worden, sollte die Ließgen ein Beil gehabt haben.

Peinlich beklagte Weibs & Leute usque 12. inclusive
Cessant.

- 13) Ließgen. Resp. Sie hätte den Knecht mit einem Beil nur so in die Aucke geschlagen, es hätte ihm aber doch am Leben nichts geschadet.
- 14) Lange Friedrich. Resp. Nescit, hätte darauf nicht Achtung gegeben.
- 15) Selantin. Resp. Nescit, er hätte darauf nicht Acht gegeben, und in dem Lärmen ein jeder vor sich sorgen müssen.
- 16) Christ. la Fortun. Resp. Similiter.
- 17) Gottfr. la Fortun. Resp. Nescit.
- 18) Student. Resp. Nescit.

- 19) Joh. la Foure. Resp. Nescit. Könnte sich nicht darauf besinnen.
- 20) Störzinger. Resp. Similiter.
- 21) Beckerhanß. Resp. Nescit. Wer wollte solche Dinge in dem Lärmen in Acht genommen haben.
- 22) Joh. la Fortun. Resp. Nescit.
- 23) Foura. Resp. Nescit.
- 24) Stoffel. Resp. Nescit.
- 25) Reinhold. Resp. Nescit, könnte sich nicht darauf besinnen.

**Quæst. 12. Wer des Emeraners und dessen Knechts/des Hem-
pels/Kleidung und übrige Sachen bekommen?**

- 1) L. Lampert. Resp. Der lange Friederich hätte des Knechts Rock bekommen, und solchen noch alle-
weil an, der allhier gebrandmarckte Joh. la Fortun.
des Knechts Carabinergen, der la Foure des Eme-
raners Stock, der Gabriel, des Knechts Pallasch
und Huth kriegt, ach Gott, ach Gott, wann er,
Lampert, sich nur von dem Ziegeuner-Leben abge-
geben hätte.
- 2) Hemperla. Resp. Er und seine Cammeraden hätten es
bekommen, und wären damahlen in ihrem Troupp
gewesen der Caspar Lorries, dessen Bruder, der
Thumherr, der Grünwald, Student, grosse Ga-
lant, Psaff, Denfa, Galo, der Ließgen Mann,
und noch viele andere mehr, welche er alleweil
nicht nennen könnte.
- 3) Anton. Resp. Des Knechts Pallasch hätte der Gabili,
den Rock aber der lange Friedrich, wie er meyn-
te, des Emeraners Rock der la Foure, dessen Ca-
misol der Pavo, sodann den Degen der Thum-
herr kriegt, wer das Gewehr bekommen, nescit,
er vor sich habe nichts bekommen.

- 4) **Gabriel.** Resp. Nescit, wer die Sachen eigentlich bekommen, sie hätten solche unter sich getheilet.
- 5) **Sr. Lambert.** Resp. Des Lorries Bruder, der Thumherr, hätte des Emeraners Rock kriegt, wo des Knechts Kleider hingekommen, nescit, er sehe nicht da gewesen, wie sie solchen mordiret hätten, was er dann dabey hätte thun sollen, wäre ja ein alter Mann, und froh, wann man ihn zufrieden liesse.

Die Peinlich beklagte Weibsleute cessant.

- 14) **Lange Friedrich.** Resp. Der Pavo hätte des Fleischmanns Rock, der Galo aber die Pistolen kriegt, wo die übrige Sachen hingekommen? nescit. Es wäre da alles preiß gewesen, und wer etwas kriegen können, hätte es genommen, den Bauern hätten sie doch nichts zu Leide gethan.
- 15) **Selantin.** Resp. Nescit, wer es genommen.
- 16) **Christian la Fortun.** Resp. Nescit, doch glaubte er, daß der Pavo den Rock, der lange Grünwald aber das Camisol kriegt, er vor sich hätte nichts bekommen, der Hemperla, Selantin und lange Friedrich hätten den Fleischmann tod geschossen, und wären der Ziegeuner damahlen sehr viele gewesen, welche er ohnmöglich alle nennen könnte.
- 17) **Gottfried la Fortun.** Resp. Des Pavos Bruder hätte den Rock, oder das Camisol angethan.
- 18) **Student.** Resp. Der Pfaff hätte seinen Rock, dessen Bruder das Camisol, der Carl die Pistolen, der grosse Galant aber den Gaul bekommen.
- 19) **la Foure.** Resp. Nescit.
- 20) **Störzinger.** Resp. Der Pavo hätte einen Rock, dessen Bruder das Camisol, der grosse Galant aber den Gaul bekommen, welchen der Grünwald gekauft, der Günther aber, wegen des darüber entstandenen Streits, erschossen hätte.

- 21) **Beckerhanß.** Resp. Der Pavo hätte den Rock, der Carl aber die Pistolen, und der Galant das Pferd bekommen.
- 22) **Johann la Fortun.** Resp. Er hätte nichts davon kriegt, wüßte auch nicht, wo sie sonst hingekommen wären.
- 23) **Foura.** Resp. Den Rock hätte der Pavo, dessen Bruder Denfa das Camisol, das Pferd aber der grosse Galant bekommen.
- 24) **Stoffel.** Resp. Der Pavo hätte den Rock, dessen Bruder Denfa, ein langes Kürschgen, das Camisol, der grosse Galant aber den Gaul bekommen, welchen sein Sohn, der Günther, nachgehends tod geschossen.
- 25) **Reinhold.** Resp. Nescit.

Quaestio 13. Wer das pferd be- und wo solches hin gekommen?

- 1) **L. Lambert.** Resp. Der grosse Galant hätte solches kriegt, dessen Sohn der Günther aber drauf geritten, und weilten ein jeder solches hätte haben wollen, wäre er herunter gesprungen, und hätte solches beym grossen Wirthshaus, ohnfern Gelnhausen, tod geschossen.
- 2) **Hemperla.** Resp. Der Günther hätte drauf geritten, der Grünwald habe es um 6. Rthlr. gekauft, und dahero nicht leiden wollen, daß so viele Kinder dran gehendet würden, worüber der Günther, als ein stolzer Kopff, zornig worden, und das Pferd sogleich tod geschossen hätte.
- 3) **Anton.** Resp. Das Pferd mit Sattel und Zaum, welches der grosse Grünwald vor 5. oder 6. Rthlr. gekauft, hätte der Günther, weilten der Grünwald darüber geschmähet, daß so viele Kinder darauf hiengen, tod geschossen.

- 4) **Gabriel.** Resp. Der Grünwald hätte es gekauft, und wäre solches nachgehends tod geschossen worden.
- 5) **Franz Lampert.** Resp. Den Gaul hätten sie bey einander gehabt, und solchen der Günther nachgehends tod geschossen.

Sämliche Peinlich beklagte Weibs Leute Cessant.

- 14) **Lange Friedrich.** Resp. Der grosse Galant hätte solches kriegt, der Günther aber tod geschossen.
- 15) **Selantin.** Resp. Der Galant, und weilen sich die Ziegeuner wegen des Pferds erschiessen wollen, hätte es der Günther endlich tod geschossen.
- 16) **Christan la Fortun.** Resp. Der Grünwald hätte es gekauft, und weggeritten, weilen sie aber darüber strittig worden, hätte es der Günther tod geschossen.
- 17) **Gottfried la. Fortun.** Resp. Der Grünwald hätte solches gekauft, der Günther aber tod geschossen.
- 18) **Student.** Resp. Nescit.
- 19) **la Foure.** Resp. Nescit.
- 20) **Störzinger.** Resp. Wie ihn deuchte, so hätte der Grünwald das Pferd gekauft gehabt, der Günther hätte es aber nachgehends tod geschossen.
- 21) **Beckerhans.** Resp. Der Galant hätte es bekommen.
- 22) **Johann la Fortun.** Resp. Nescit.
- 23) **Foura.** Resp. Der grosse Galant.
- 24) **Stoffel.** Resp. Der Günther hätte es tod geschossen.
- 25) **Reinhold.** Resp. Nescit, hätte sich nicht darum bekümmert.

Quæst. 14. Welcher von denen Ziegeunern des Emerasners Stock gehabt?

- 1) **L. Lambert.** Resp. Der la Foure sollte diesen bekommen haben, sonst aber hätte die eine Pistol der Pavo, der Zieghen Mann, la Grave die andere, der

Densa das Camisol, der Thumherr aber den Degen friegt, zu Hirzenhahn hätte er, Lorenz, des Knechts Schuhe, welche im Wirthshause neben der Banc gestanden, bekommen.

2) Hemperla. Resp. Der Densa hätte das Camisol friegt, wo aber der Stocck hingekommen, nescit.

3) Anton. Resp. Nescit.

4) Gabriel. Resp. Es wäre keiner da gewesen, wie er nicht anders wisse.

5) Franz Lampert. Resp. Nescit, so wahr als Jesus lebte, wollte es sonst gleich sagen.

Sämtliche Peinlich beklagte Weibsleute Cessant.

14) Lange Friedrich. Resp. Nescit, wer solchen friegt hätte, mögte es sagen.

15) Selantin. Cessat.

16) Christ. la Fortun. Resp. Nescit.

17) Gottfried la Fortun. Resp. Nescit.

18) Student. Resp. Nescit.

Reliqui **Peinlich Beklagte**. Nesciunt.

Quæst. 15. Ob nicht in specie die Peinlich beklagte Lief den Esper Georg wohl gekannt habe?

1) L. Lambert. Resp. Sie hätte solchen in der langen Hecke gesehen.

2) Hemperla. Resp. Hätte ihn freylich gesehen, doch hätte dieser sonst vieles gelogen.

3) Anton. Resp. Nescit, weil er damahlen nicht bey ihnen, sondern zu Manns gefangen gewesen.

4) Gabriel. Resp. Nescit.

5) Fr. Lambert. Cessat.

6) Usque 12) **Peinlich Beklagte**. Cessant.

13) Liefgen. Resp. Könnte wohl seyn, daß sie ihn auf der langen Hecke gesehen.

Reliqui Inquisiti cessant.

Quæst.

Quaestio 16. Wie und wo sie mit ihm wäre bekannt worden?

- 1) L. Lampert. Resp. Auf der Langenhecke hätten der Hemperla und Georg miteinander geschwäzket, und ihre Sache gemacht.
 - 2) Hemperla. Resp. Hätte ihn weiter nicht gesehen, als auf der Langenhecke.
 - 3) Anton. Resp. Nescit.
 - 4) Gabriel. Resp. Nescit.
 - 5) Franz Lambert Cessat.
- Réliqui Peinlich Beklagte Cessant.

Quaestio 17. Ob ihnen nicht wohl bewust / daß der Pfarrer zu Dörsdorff nebst seiner Frau ermordet worden?

- 1) L. Lampert. Resp. Ach ja, und wäre es ihm leid gnug, daß er darbey gewesen, doch wäre es nunmehr geschehen.
 - 2) Hemperla. Resp. Ja, und wann ihme solches vorher wäre gesagt worden, wäre er nicht mit dahin gegangen, indeme Anfangs ihre Intention nicht gewesen einen Mord zu thun, der Esper Georg aber wäre an dem allen Schuld.
 - 3) Anton. Resp. Nescit.
 - 4) Gabriel. Resp. Hätte davon gehöret, und würde es der Hemperla am besten wissen.
 - 5) Franz Lampert. Resp. Nescit, es wäre ja genug, daß sie es offiniret, und man sie unter Händen hätte.
- Peinlich Beklagte baten hierauf, wie mehrmahlen, um Jesu Christi willen, um Gnade.

Peinlich Beklagte Weibsleute und übrige Cessant.

Quaestio 18. Wer von ihrer Bande mehr darbey gewesen?

- 1) Lorenz Lampert. Resp. Er, Hemperla, Pavo, dessen Bruder Denfa, welche jeho Soldaten zu Mann seyn sollten, derießgen Mann la Grave, auf Ziegeunerisch

geunerisch Galo, der Kayser, welcher jeko überm Rhein wäre, dieser hätte dicke schwarze Krausse Haare, wäre ein gestreckter Kerls von seiner Gattung, hätte ein Wärggen unterm Gesicht nicht weit von der Nase, des Kayfers Bruder, Heymo, ein kurzer dicker Kerls, wäre weiß, und sähe nicht wie ein Ziegeuner aus, dieser Kayser und Heymo wären des allhier inhaftirten Christian la Fortuns Stieff, Söhne, der Günther, des grossen Galants Sohn, welcher jeko zu Manns auch Soldat seyn sollte, der Lips, der hier im Stockhaus wäre, der Esper Georg, die Ziegeuner Rudi und lange Christian, wovon der letztere tod geschossen wäre.

- 2) Zemperla. Resp. Er, der Günther, Rudi, Carle, der Ließgen Mann, Denfa, Pfaff, wovon diese letztere jeko zu Manns Soldaten seyn sollten, der Kayser, dessen Bruder Heymo, lange Christian, Lohrheimer Lips, und der Esper Georg, welcher zu ihm in das Wirthshaus bey der Langenhecke gekommen, und sie in dieses Unglück gebracht.

Die übrige Peinlich Beklagte Cessant.

Quaestio 19. Ob sie nicht selbst darbey, oder doch zum wenigsten in dasiger Gegend gewesen?

- 1) L. Lampert. Resp. Ja, er wäre mit ihnen gewesen.
2) Zemperla. Resp. Ja, wie gesagt, er wäre nun ein Todschuldiger Mensch, und eine abgestorbene Seele.

Die übrige Peinlich Beklagte Cessant.

Quaestio 20. Was sie bey dem Raub bekommen / und wer davon participiret?

- 1) L. Lampert. Resp. Er vor sich habe einen Calaminckenen alten Rock und Cattunen Müssgen, von denen Bechern aber 6. Bagen heraus, und auch einen silbernen Löffel kriegt, der Esper Georg hätte auch

auch einen silbernen Löffel, halben Mantel, und einen Manns-Rock, nebst einem Gulden oder Thaler kriegt, der Hemperla hätte einen Schlaf-Rock, schwarzen Taffeten Rock, und einen silbernen Löffel, nescit, was er mehr bekommen, der Lips hätte einen striffigten Cattunen Weiber-Rock, einen silbernen Löffel, und einen Thaler kriegt. Dieser und der Esper Georg hätten auch ein oder zwey silberne Becher bekommen, der Pavo hätte den halben Mantel, der Denla aber einen schwarzen Rock bekommen, er, Lampert, wäre nicht mit zu Oberdieffenbach beym Verhandeln gewesen, sondern hätte im Wald gelegen und geschlafen.

- 2) Hemperla. Resp. Es wäre schlechte Bagage, so etwa 20. bis 30. Rthlr. werth gewesen, vier silberne Becher hätten sie kriegt, nescit wie viel Löffel es gewesen wären, er hätte einen Schlaf-Rock bekommen, und sich ein Camisol daraus machen lassen, vor sein Part habe er von dem Geld zwey Gulden bekommen.

Die übrige Peinlich Beklagte Cessant.

Quaestio 21. Wer in specie den Pfarrer und dessen Frau erschossen habe?

- 1) L. Lampert. Resp. Der Hemperla hätte den Pfarrer, der Esper Georg aber die Pfarrerin erschossen, und wann er dieses zuvor gewußt, du lieber Gott! wie hätte er wollen davon bleiben.
- 2) Hemperla. Resp. Er habe den Pastor, der Esper Georg aber die Frau erschossen.

Reliqui Peinlich Beklagte Cessant.

Quaestio 22. Wo sie den Raub hin verkauft?

- 1) L. Lampert. Resp. Die Becher hätten sie an den reichen alten Juden nacher Oberdieffenbach verkauft, und demselben alles gesagt, wo sie herkämen, gedach-

ter Jud hätte solche gleich andern Tages nach
Frankfurt verkauft.

- 2) Hemperla. Resp. Theils Becher hätten sie an den Juden
zu Oberdieffenbach, den einen aber hätte er überm
Rhein verkauft.

Reliqui Peinlich Beklagte Cessant.

Quaestio 23. Was sonst vor Umstände / und wie
es eigentlich zugegangen / darbey vorge-
kommen?

- 1) L. Lampert. Resp. Es wären viele Schüsse gefallen,
welch von wem, er habe (vor sich) nicht geschossen,
dann er hätte im Korn, und sehr frantz gelegen,
es wären zwölff Gulden klein, und auch grosses
Geld darbey gewesen.

- 2) Hemperla. Resp. Der Esper Georg hätte ihn wohl drey
mahl geheissen, den Pfarrer tod zu schieffen, mas-
sen dieser, so balden als er in die Stuben gekom-
men, die Frau gleich tod geschossen, und darbey
gesagt, weiln der Pfarrer sie gekannt, wann der
Pfarrer leben bliebe, würden sie, als Ziegeuner,
alle aufgehengt, darauf hätte er, Hemperla, auf
des Esper Jörgen Seel und Seeligkeit den Pfar-
rer am Tisch tod geschossen, sie hätten alle Pisto-
len, und er, Hemperla, dem Jörgen eine gelehnet
gehabt, weiln dieser gesagt, daß er keine hätte.

Reliqui Inquisiti Cessant.

Quaest. 24. Ob der Jud zu Oberdieffenbach ihnen
bekannt seye / und woher?

- 1) L. Lampert. Resp. Ja, weiln derselbe theils Sa-
chen von ihnen bekommen hätte.

- 2) Hemperla. Resp. Ja, wie gesagt.

Reliqui Inquisiti Cessant.

Quaestio 25. Wie dieser Jud heisse?

- 1) L. Lampert. Resp. Elias Aaron.
- 2) Hemperla. Resp. Nescit, hätte nicht nach dem Nahmen gefragt, ihm aber doch öfters Sachen zu verkauffen gebracht.

Reliqui Peinlich Beklagte Cessant.

Quaestio 26. Ob sie ihm nicht vielfältig geraubte Sachen verkaufft?

- 1) L. Lampert. Resp. Auffer denen Bechern wüßte er nichts.
- 2) Hemperla. Resp. Von den Dörsdorffer Sachen weiter nichts als die Becher, sonsten aber hätte der Jud manchnahl Better, Leiltücher und andere Sachen von ihnen bekommen.

Reliqui Peinlich Beklagte Cessant.

Quaest. 27. Wer solches gethan habe?

- 1) L. Lampert. Resp. Der Hemperla, grosse Galant, Günther und wie er glaubte, der Pfaff, hätten dem Juden öfters Sachen zu verkauffen gebracht.
- 2) Hemperla. Resp. Wer ihm das sagen wollte, er wäre ja nicht allemahl darbey gewesen, wann dem Juden Sachen gebracht worden. Er sollte aber doch ein rechter Kerl seyn, der alles kauffte, was ihm gebracht würde.

Quaest. 28. Ob nicht der Müller zu Zahnstätten / und Zeimberger zu Mühlen / und der Amtmann zu Beilsstein von ihnen bestohlen worden / und ob nicht Unterthanen mit ihnen unter der Decke lägen / und von denen Diebstählen participiret / wer solche gewesen?

- 1) L. Lambert. Resp. Wüßte sich nicht mehr darauf zu besinnen, von Beilsstein aber wüßte er gar nichts.
- 2) Hemperla. Resp. Zu Zahnstätten hätten sie nur Es werck gelangt, ad posterius Nein.
- 3) Anton. Resp. Nescit per totum.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quæst. 29. Wer die Butter und andere Sachen zu
Nießbach gestohlen?

1) L. Lampert. Resp. Das hätte er, der Hemperla, Esper
Georg, und die übrige, so beym Pastor mit gewes-
sen, ausser dem Lipsen, gethan, und wäre es ihm
sehr übel bekommen.

2) Hemperla. Resp. Ja, nur Butter, die Sau aber wäre
mager und sinnigt gewesen.

Reliqui Inquisiti Cessant & nesciunt.

Quæstio 30. Zier müssen die specialia gefragt werden.

1) Lampert. Resp. Butter, Käß, Brandewein, und
Speck, keine Kleidung noch Geld hätten sie be-
kommen, er, Lorenz, hätte auf dem Hof gestanden,
der Hemperla würde wissen, wie er ins Haus ge-
kommen.

2) Hemperla. Resp. Nachdem der Georg einen Stein aus
dem Keller-Loch gebrochen, wären sie dem Keller
hinein gegangen.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quæst. 31. Wer den Königsteiner Mord und Dieb-
stahl begangen?

1) L. Lampert. Resp. Der Hemperla, wie er selbst ge-
sagt, lange Christian, Rudi, Denka, Galo, Kay-
ser, und Heimo, er, Lorenz, wäre vom Hemperla
auch mit dazu gerufen worden.

2) Hemperla. Resp. Er habe es gethan, und wäre dabey
gewesen der Günther, nebst den vier zu Maynk,
sodann der Lorenz, und des Druchfels Batter,
Nahmens St. Amoar, welcher, als er hier gesess-
sen, sich Johannes Hefler genennet, er, Hemper-
la, wollte gebeten haben, zu machen, was gleich
und recht wäre, weil sie auf hiesigem Territorio
nichts angefangen.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quæst.

Quäst. 32. Ob nicht unter vielen andern gestohlenen Sachen auch ein rother Weiber-Rock darbey gewesen?

1) L. Lambert. Resp. Er habe keinen rothen, wohl aber zwey schwarze Weiber-Rock, und des Sohns Camisol und Rock darbey gesehen.

2) Hemperla. Resp. Nein, habe keinen rothen Rock, sonst aber allerhand Bagage gesehen.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quäst. 33. Ob es nicht derjenige Rock gewesen / den die Peinlich Beklagte Lief zu Hirzenhayn am Leibe getragen?

1) L. Lambert. Resp. Einen rothen Rock hätte sie angehabt, nescit, wo sie solchen kriegt.

2) Hemperla. Resp. Es wäre kein rother Rock darbey gewesen, wann einer dabey gewesen, wollte er es gerne sagen, indem es nun aus wäre.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quäst. 34. Von wem sie solchen bekommen/ und wo die übrige gestohlene Sachen hingekommen?

1) L. Lambert. Resp. Ad prius, nescit, ad posterius, er habe das zerrissene Camisol kriegt, und solches gleich dem Müller unter Schuppach vor einen Leib Brod gegeben, der lange Christian hätte den Rock angethan, was der Hemperla aber kriegt, nescit.

2) Hemperla. Resp. Das wäre ihm schon lang wieder vergessen.

Reliqui Inquisiti Cessant.

Quäst. 35. Wer den Müllers Sohn erschossen?

1) L. Lambert. Resp. Der Hemperla, er wollte, daß er diesen

diesen sein Lebtag nicht gesehen hätte, indem er an all seinem Unglück Schuld wäre.

- 2) Hemperla. Resp. Er selbst, dann weilten ihm dieser wäre zu nahe an Leib kommen, hätte er ihn im Garten tod geschossen.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quæst. 36. Ob ihnen nicht bekannt/ daß vor einigen Jahren ein Unter-Officier in einem Garten bey Weilburg erschossen worden?

- 1) L. Lambert. Resp. Wie er gehöret, sollte es der Hemperla gethan haben.

- 2) Hemperla. Resp. Ja, das hätte der Deudi, welcher jeko tod wäre, gethan.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quæst. 37. Woher sie solches wüßten?

- 1) L. Lambert. Resp. Der Hemperla hätte ihm solches selbst gesagt, und dieser brächte ihm nunmehr seinen Tod.

- 2) Hemperla. Resp. Weilten er dabey gewesen, und den Mousquetierer, der noch lebte, mit Schrot geschossen hätte.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quæst. 38. Wer von ihrer Bande die Mordthat begangen/ und wer mehr darbey gewesen?

- 1) L. Lambert. Resp. Das müste der Hemperla sagen.

- 2) Hemperla. Resp. Wie gesagt, er, der Deudi, Günther, Galo der Liefgen Mann, und einer Malitschko, ein dörhafftiger nicht sehr alter Kerls, und sonst wüste er von niemand.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quæst. 39. Ob nicht die Mörder eine von denen Pistolen / so im Garten / Hause gewesen / mitgenommen?

- 1) L. Lambert. Cessat.

2) Hem,

2) Hemperla. Resp. Ja, eine von denen Pistolen hätte er mitgenommen, und hätte solche der Günther nachgehends von ihm kriegt.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quæst. 40. Wer solche bekommen / und wie sie ausgehen?

1) L. Lambert. Cessat.

2) Hemperla. Resp. Wie gesagt, der Günther, sie wäre so gelbhaftig gewesen.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quæst. 41. Ob auch nicht eine von diesen Pistolen im Garten-Haus liegen bleiben?

1) L. Lambert. Cessat.

2) Hemperla. Resp. Ja, und hätte der Hincfelmann solche nachgehends von dem Lorenz Lambert bekommen.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quæst. 42. Ob nicht der Peinlich beklagte Hemperla vor einiger Zeit einen brodirten Huth getragen?

1) Lorenz Lambert. Resp. Ja.

2) Hemperla. Resp. Ja, mehr als einmahl Huth und Hosen brodiret.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quæst. 43. Wo er solchen bekommen?

1) L. Lambert. Das würde der Hemperla am besten wissen.

2) Hemperla. Resp. Des Unter-Officiers Huth hätte er zwar getragen, die Borde aber abgeschnitten.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quæst. 44. Ob es nicht derjenige Huth gewesen / welchen er dem ermordeten Unter-Officier geraubet?

1) L. Lambert. Nescit.

2) Hemperla.

2) Hemperla. Resp. Wie gesagt/ die Borde aber hätte er abgeschnitten.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quaest. 45. Was sie damals mehr im Garten/Haus geraubet?

1) L. Lambert. Nescit.

2) Hemperla. Resp. Einen alten Teppich, und auch einen Degen.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quaest. 46. Ob nicht die Mörder sich damals aus Furchten/ gefangen zu werden/ über den Rhein begeben?

1) L. Lambert. Resp. Der Hemperla wäre lang überm Rhein gewesen.

2) Hemperla. Resp. Nein, sie wären auf der langen Hecke und im Hadamarischen geblieben, da sie sicher gnug gewesen.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quaest. 47. Wie es mit der Mordthat/ da die Ziegeuner vor einigen Jahren einander im Londorffer Grund tod geschossen / zugegangen?

1) L. Lambert. Resp. Nescit.

2) Hemperla. Resp. Wäre nicht darbey gewesen.

3) Anton. Resp. Sie wären mit den Brandenburgischen Ziegeunern, weilten diese ihnen ein Kind erschossen gehabt, strittig worden, deswegen hätte der grosse Galant, er, der Pavo, und noch andere mehr Nachts, Zeit sie in ihrem Lager angegriffen, und Feuer auf sie gegeben.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quaest. 48. Wer damahlen von ihrer Bande darbey gewesen?

1) L. Lambert. Nescit.

2) Hemperla. Resp. Nescit.

3) An

- 3) Anton. Resp. Der grosse Galant, dessen Sohn, Kayser, Denfa, Pavo, dessen Bruder.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quaest. 49. Wer den Tannebaum und des peinlich beklagten Grunewalds Schwester erschossen habe?

- 1) L. Lambert. Resp. Das wüßte er nicht.

- 2) Hemperla. Resp. Nescit.

- 3) Anton. Resp. Der Pavo hätte den Tannebaum, welchen er auf Befehl des grossen Galants wahrnehmen sollen, der Kayser aber das Weibsmensch tod geschossen.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quaest. 50. Was die Ursach des Streits gewesen, und wie sie wieder voneinander kommen?

- 1) L. Lambert. Nescit.

- 2) Hemperla. Cessat.

- 3) Anton. Resp. Wie gesagt, sie hätten die Brandenburger angreifen wollen, sie wären aber durchgegangen.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quaest. 51. Wie viel Stiegeimer damahlen blessiret worden?

- 1) L. Lambert. Resp. Nescit.

- 2) Hemperla. Cessat.

- 3) Anton. Resp. Verschiedene, bald hier bald dahin.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quaest. 52. Ob peinlich Beklagte nicht mehrmahlen zu Gelshausen im Londorffer Grund gewesen?

- 1) L. Lambert. Resp. Als ein kleiner Bub wäre er wohl da gewesen.

- 2) Hemperla. Resp. Ja, er wüßte aber weiter nichts von Mordthaten, als daß er davon gehöret.

- 3) Anton. Resp. Ja, öftters.

- 4) Gabriel. Resp. Nein.

Reliqui Inquisiti cessant.

§

Quaest. 53.

Quæst. 53. Ob ihnen nicht bekannt, daß vor einigen Jahren ein Unterthan, Namens Repp/ erschossen worden?

1) L. Lambert. Resp. Ja, der Kerls aber wäre von andern Ziegeunern tod geschossen worden, welcher den Mann geschossen, und hätte Christoffel geheissen.

2) Hemperla. Resp. Nescit.

3) Anton. Resp. Er wäre selbiges mahl nicht da gewesen. Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quæst. 54. Ob sie nicht auch bey dieser Action, und wer mehr dabey gewesen?

1) L. Lambert. Resp. Ja, als ein kleiner Jung.

2) Hemperla. Resp. Nein.

3) Anton. Resp. Nein, wäre nicht dabey gewesen. Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quæst. 55. Wer den Zimmermann erschossen, und die übrige Leute blessiret habe?

1) L. Lambert. Resp. Wie gesagt, der Christoffel. Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quæst. 56. Ob peinlich Beklagte nicht mehrmahlen zu Blosfeld ohnweit Dauernheim gewesen?

1) L. Lambert. Resp. Nein.

2) Hemperla. Resp. Ja, da wäre er gewesen.

3) Anton. Resp. Nein, wäre sein Lebtag nicht da gewesen, wo der Hemperla die Pistolen gehohlt, dieser hätte ihm nach vierzehn Tagen 2. einzele davon geschenckt, davon die eine herkommen wäre.

4) Gabriel. Resp. Ja, dabey wäre er gewesen.

5. usque 13) Inquisit. incl. Cessant.

14) Lange Friedrich. Resp. Nachdem er sich sehr entfärbet, negando, endlich aber ja, er wäre dabey gewesen, man möchte ihn tod schmeissen.

Gabriel lachte den langen Friedrich aus, daß er sich vor dem Tod fürchtete, dieser aber brach in solche Worte

Worte aus: Der Teuffel, Deus adsit, sollte ihn zerreißen, wann er sich vor dem Tode fürchtete.

Reliqui Inquisiti negant, nesciunt & cessant.

Quæst. 57. Ob sie nicht wüßten / daß dem Herrn Obristen von Geißmar daselbsten vieles Gewehr und andere Sachen gestohlen worden?

- 1) L. Lampere. Resp. Er wäre wohl mit unterm Troupp, aber nicht mit da gewesen.
- 2) Hemperla. Resp. Ja, er wäre mit da gewesen, habe aber vorhero vom Gewehr nichts gewußt.
- 3) Anton. Nescit & cessat.
- 4) Gabriel. Resp. Ja, da wäre er bey gewesen.
5. usque 13) Inquisit. inclus. Cessant.
- 14) Lange Friedrich. Resp. Er wäre auch mit da gewesen.

Quæst. 58. Wer solchen Diebstahl von dieser Bande mit be-
gehen helfen?

- 1) L. Lambert. Resp. Der Hemperla, Gabriel, Lange Friedrich, Erlang, ein junger schmähler Kerls, von den Brandenburgischen, einer Nahmens Ludwig, ein gefeshter Kerls, hätte eine Frau mit zwey Kindern, er, Lorenz, wäre nicht mit da gewesen.
- 2) Hemperla. Resp. Er, der Gabriel, Lange Friedrich, Ludwig la Fortun, und noch einer Nahmens Erlang, ein schmähler dürrer, jüngerer und längerer Kerls, als der lange Friedrich, er und der Gabriel wären dem Fenster hinein gestiegen.

Hierauf wurde ihme, Hemperla, die Geißmarische eidliche Deposition zwar vorgelesen, worauf er aber antwortete, daß deme nicht so wäre, sie hätten weiter nichts friegt, als zwey alte Röck, und einen rothen Mantel, es wären auch eilff paar und zwey einzele Pistolen dabey gewesen.

- 3) Anton. Resp. Der Gabili, Hemperla, lange Friedrich, und noch ein junger Bannebaum, so jeho im Brandenburgischen Land wäre.

4) **Gabriel.** Resp. Er, der Hemperla, dessen Vetter Ludwig la Fortun, welcher jeko zu Wittgenstein arbeitete, lange Friedrich, und noch einer, welcher jeko im Hessenland wäre, des Bandmanns jüngster Bruder Tannebaum, ein langer schmaler Kerls, dieser trüge Ober-Rheinische Montour, sie wären durch ein Fenster in die Gewehr-Kammer gestiegen.

§. usque 13) inclus. Cessant.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Es wäre keiner hier als der Gabriel und Hemperla, der Erlam, oder Tannebaum, und Ludwig, welcher jeko zu Wittgenstein arbeitete, wären auch dabey gewesen.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quæst. 59. Wie es bey dem Diebstahl eigentlich zugegangen?

1) **L. Lambert.** Resp. Nescit, habe sie nicht drauf gefragt.

2) **Hemperla.** Resp. Wie gesagt, sie wären zum Fenster hinein gestiegen.

3) **Anton.** Cessat.

4) **Gabriel.** Resp. Der Hemperla hätte das Fenster ausgenommen, wodurch sie hinein gekrochen wären.

§. usque 13) inclus. Cessant & nesciunt.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Hinten durch ein Fenster, welches entweder der Hemperla oder Gabriel ausgehoben.

Reliqui Inquisiti cessant.

Quæst. 60. Wer von denen gestohlenen Pistolen seinen Antheil bekommen?

1) **L. Lambert.** Resp. Der grosse Galant, der Hemperla hätte dem Anton auch etliche Pistolen gegeben, nescit, wann?

2) **Hemperla.** Resp. Er und seine Cammeraden zusammen.

3) **Anton.** Resp. Die Cammeraden, so dabey gewesen, welche der Hemperla nennen könnte.

4) **Gabriel.**

4) Gabriel. Resp. Keiner, als des Galants Troupp, er, Gabriel, hätte ein paar Pistolen gehabt, welche des Galants Sohn, Günther, nachgehends an Schuld von ihm bekommen hätte.

5. usque 13) inclus. Cessant & nesciunt.

14) Lange Friederich. Resp. Ihrer fünf, und hätte der grosse Galant ein paar, der Anton aber zwey einzelne Pistolen, und einen grünen Rock von Zeuch friegt.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quæst. 61. Wo sie die gestohlene Sachen getheilt?

1) L. Lampert. Resp. Nescit, das würde Hemperla zu sagen wissen.

2) Hemperla. Resp. Oben her Anspach im Wald, nicht weit von Wehrum.

3) Anton. Resp. Auf dem Berg im Wald, jenseits Wehrum.

4) Gabriel. Resp. Auf den Anspacher Bergen.

5. usque 13) inclus. Nesciunt & cessant.

14) Lange Friedrich. Resp. Auf den Anspacher Bergen.
Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quæst. 62. Ob sie nicht bey der Theilung strittig worden, und warum?

1) L. Lambert. Resp. Nescit.

2) Hemperla. Resp. Wüßte sich nicht mehr darauf zu besinnen.

3) Anton. Resp. Die Pistolen wären schon getheilt gewesen, als er sich deswegen mit dem grossen Galant gezankt, welcher allzeit etwas vor ihm zum Voraus haben wollen, und wann er ihm nicht in allen Stücken nachgegeben, hätte er mit ihm zu zanken angefangen.

4) Gabriel. Resp. Ja, der Galant und der Anton.

5. usque 13) inclus. Nesciunt & cessant.

14) Lange Friederich. Resp. Nescit, wäre im Dorff gewesen, und hätte Brod gekauft.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quaest. 63. Ob nicht das Gewehr im Wald bey Wehrum auf einem Teppich gelegen?

1) L. Lambert. Resp. Ja.

2) Hemperla. Resp. Ja, und so viel er sich erinnere, wäre es ein grüner Teppich gewesen.

3) Anton. Resp. Ja, dieses wäre wahr.

4) Gabriel. Resp. Ja, es hätte all an einer Reihe darauf gelegen.

5. usque 13) inclus. Nesciunt & cessant.

14) Lange Friedrich Resp. Könnte wohl seyn, er wäre eben im Dorff gewesen.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quaest. 64. Ob nicht von solchen Pistolen unterschiedene auf den Viehe-Hof bey Hadamar gekommen?

1) L. Lambert. Resp. Ja, das hätte er gehört, und würde es Hemperla am besten wissen.

2) Hemperla. Resp. Ja, sie hätten aber solche nach der Hand wiederum abgelaugt, der Mann auf dem Viehe-Hof wäre ein ehrlicher Mann.

3) Anton. Resp. Ja, vom Hemperla wären sie dahin getragen worden.

4) Gabriel. Resp. Ja, es wäre recht, der Hemperla hätte sie dahin gebracht.

5. usque 13) inclus. Cessant.

14) Lange Friedrich. Ja, Hemperla hätte sie auch wieder gehohlet, und nach der Hand versoffen.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quaest. 65. Wer solche dahin gebracht?

1) L. Lambert. Resp. Der Hemperla hätte sie dahin versetzt.

2) Hemperla. Resp. Er selbst, und hätte er den guten Mann, auf einen Streiffzug, ihnen die Pistolen

len zu verstecken, gebeten gehabt, welches er ehrlich gethan, und ihm die Pistolen nach der Hand wieder gelieffert.

3) Anton. Resp. Nescit, der Hemperla würde es wohl gethan haben.

4) Gabriel. Resp. Der Hemperla hätte sie dahin gebracht.

5. usque 13) inclus. Cessant & nesciunt.

14) Lange Friedrich. Resp. Der Hemperla.

Reliqui Inquisiti. Nesciunt & cessant.

Quæst. 66. Ob nicht in specie der peinlich beklagte Anton bey der Theilung im Wald einen grünen Rock, und ein Stillet angehabt?

1) L. Lambert. Resp. Nein.

2) Hemperla. Resp. Nein, dann der Anton hätte kein Theil daran gehabt.

3) Anton. Resp. Er habe weiter nichts kriegt, als zwey eingele Pistolen.

4) Gabriel. Resp. Ja, es wäre mit der Wahrheit. Confrontatio.

Gabriel repetirte priora.

Anton negat, wäre nicht bey der Theilung gewesen, endlich: Er wäre den andern Tag erst zu ihnen kommen.

Gabriel. Er, Anton, hätte einen grünen Rock und Stillet angehabt.

Anton mußte dieses endlich gestehen, es wäre aber nicht vom Geismarischen Diebstahl gewesen.

Als man ihn Anton nun mit dem Scharffrichter bedrohet, gestunde er, daß er bey der Theilung gewesen, auch einen grünen Rock von Sarche, ein paar Pistolen, und Stillet, von dem Hemperla kriegt hätte, und wären es von dem Geismarischen Diebstahl gestohlene Sachen gewesen.

5. usque 13) inclus. Nesciunt & cessant.

14) Lange Friedrich. Resp. Der Anton wäre gleich andern Tages nachkommen.

Reliqui Inquisiti cessant.

Quæst. 67.

Quæst. 67. Wo er solchen bekommen, und ob ihnen nicht Untertanen, und wer sie gewesen/ zu diesem Diebstahl Anlaß gegeben?

- 1) L. Lampert. Resp. Nescit.
 - 2) Hemperla. Resp. Nein, er wüßte von niemand.
 - 3) Anton. Resp. Ad prius, wie gesagt, vom Hemperla, ad posterius, wüßte von niemand, wäre auch nicht dabei gewesen.
 - 4) Gabriel. Resp. Vom Geißmarischen Diebstahl, ad posterius negat.
 5. usque 13) inclus. Cessant & nesciunt.
 - 14) Lange Friedrich. Resp. Die Cammeraden hätten ihm solchen gegeben, ad posterius, nein.
- Reliqui Inquisiti cessant.

Quæst. 68. Ob nicht in specie der grosse Galant ein paar Pistolen bekommen?

- 1) L. Lambert. Resp. Ja, er hätte sie mit Gewalt begehret, und die Ziegeuner so in der Furcht gehabt, daß sie ihm alles geben müssen, was er von ihnen verlangt.
 - 2) Hemperla. Resp. Die hätten sie ihm geben müssen, und wären solche hieher kommen.
 - 3) Anton. Resp. Ja, das wäre die Wahrheit.
 - 4) Gabriel. Resp. Ja, es seye mit der Wahrheit.
 5. usque 13) inclus. Cessant & nesciunt.
 - 14) Lange Friedrich. Resp. Ja, hätte ein paar bey der Theilung bekommen.
- Reliqui Inquisiti cessant.

Quæst. 69. Ob nicht peinlich Betlagte mehrmahlen zu Griedel im Gräflich-Braunfelsischen gewesen?

- 1) L. Lampert. Resp. Nein, sein Lebtag nicht, er wollte es gerne bekennen, wann es wahr wäre.
- 2) Hemperla. Resp. Nein, seines Wissens niemahlen.
- 3) Anton. Resp. Seines Wissens wäre er nicht da gewesen.
- 4) Gabriel. Resp. Similiter.
5. usque 13) inclus. Nesciunt & cessant.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Negando.

15) **Selantin.** Resp. Nein, wäre nicht da gewesen, konnte aber darbey sein böses Gewissen nicht verbergen.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quaest. 70. Ob sie nicht wüßten/ daß in Anno 1722. auf den ersten Christ/Abend der dasige Land/Commissarius in der Herrschaffelichen Burg bestohlen worden?

1) **L. Lambert.** Resp. Ja, das wüßte er, und wäre der Selantin einer davon, wie auch des Druchs Vatter, so hier gefangen gefessen, dessen Sohn aber allhier Mousquetierer sey.

2) **Hemperla.** Resp. Der Selantin, des Druchs Vatter, welchen sie auch den Pfeiffer nannten, weil er spielen könnte, der ehemals bereits allhier gebrandmarktet worden, der große Galant, dessen Sohn Günther, und der Thumherr.

3) **Anton.** Resp. Wüßte nichts davon.

4) **Gabriel.** Resp. Ja, der Selantin und des Druchs Vatter hätten solches gethan, wer mehr darbey gewesen, werde Selandin wohl sagen müssen wann man es ihm so machte, wie dem Hemperla geschehen.

5) usque 13) inclusive cessant & nesciunt.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Das müßte der Selantin wissen, und hätten solches des Druchs Vatter, dessen Schwager und Leute gethan.

15) **Selantin.** Resp. O Jesus, da wäre er nicht bey gewesen, das hätte der Christian, der böse Bub, verrathen.

Gabriel gegenwärtig, sagte ihm unter die Augen, daß er mit darbey gewesen seye, ermahnte ihn zugleich, die Wahrheit zu sagen, indeme nun alles Lügen vergebens wäre.

Selantin mußte solches endlich gestehen, bat um gnädige Straffe.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quæst. 71. Wer von ihnen diesen Diebstahl begangen?

- 1) L. Lambert. Resp. Der Selantin, des Druchs Vatter, Günther, des Galants Sohn, und der Denfa, welcher ein purpelichtes Gesicht hatte.
- 2) Zemperla. Resp. Wie gesagt, man mögte den Selandin fragen, er hätte in den Landgräfflichen Landen so nichts gethan.
- 3) Anton. Resp. Cessat & nescit.
- 4) Gabriel. Resp. Der Selantin und des Druchs Vatter.
- 5) Usque 14) inclusive Cessant.
- 15) Selantin. Resp. Des Druchs Vatter hätte ihn mit Gewalt dahin geführet, und wäre mit ihm gewesen der große Galant, dessen Sohn Günther, des Druchs Sohn, welcher jeko allhier Soldat wäre, und der Hinkelmann.

Dieser Letztere ist der allhier unterm Regiment zum Tambour angenommen gewesene Christian Moritz la Guarraine, so nunmehr mit der wegge-
lauffenen Ziegeunerin wieder in Haften sihet.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quæst. 72. Was sie damahls vor Sachen gestohlen?

- 1) L. Lampert. Resp. Er habe Röck, Camisöler, einen rothen Scharlachen Mantel mit Borten, und Pistolen gesehen: die Pursche hätten damahls viel Beute gemacht.
- 2) Zemperla. Resp. Er habe ein rothes und grünes Kleid, ein paar Pistolen, einen Degen mit einem silbernen Gefäß gesehen, und hätte diesen der Oberdieffenbacher Jud friegt.
- 3) Anton. Resp. Nescit, hätte zwar davon gehöret, die aber damahls darbey gewesen, würden es am besten wissen.
- 4) Gabriel. Resp. Wüste sich nicht eigentlich mehr zu besinnen.

- 15) Selantin. Resp. Des Druchs Vatter hätte eine Glinte, auch hätten sie sonst Pistolen, zwey Röck, einen rothen Mantel, Ruchen und anders bekommen, und sich im Haus lustig gemacht.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quaest. 73. Ob nicht auch ein rother Mantel und Pistolen dabey gewesen?

- 1) L. Lambert. Resp. Ja, wie gesagt.
 - 2) Hemperla. Resp. Es deuchte ihn, daß er solche Sachen gesehen, wüßte es aber doch nicht gewiß, Selantin würde es wissen, und sagen können.
 - 3) Anton. Resp. Cessat & nescit.
 - 4) Gabriel. Resp. Ja, und hätte der Selantin sich aus dem Mantel Hosen machen lassen.
 - 5) Usque 14) inclusive nesciunt & cessant.
 - 15) Selantin. Ja, er wollte nun alles gestehen.
- Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quaest. 74. Ob nicht Peinlich beklagter Selantin diesen Mantel zu seinem Antheil bekommen?

- 1) L. Lambert. Resp. Ja, den halben, und hätte er sich Böchsen draus machen lassen.
 - 2) Hemperla. Resp. Das könnte seyn, der Selantin hätte sich rothe Hosen davon gemacht.
 - 3) Anton. Nescit & cessat.
 - 4) Gabriel. Resp. Ja, ein Stück, und hätte er sich Böchsen draus gemacht.
 - 5) Usque 14) inclusive Cessant.
 - 15) Selantin. Resp. Ja, ein Stück hätte er davon kriegt, und sich schöne Hosen davon machen lassen.
- Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quaest. 75. Ob er sich nicht aus diesem Mantel Hosen machen lassen?

- 1) L. Lambert. Resp. Ja.

2) Zemperla. Resp. Ja, aus seinem Antheil von dem Mantel.

3) Anton. Nescit & cessat.

4) Gabriel. Resp. Ja.

5) Usque 14) inclusive cessant.

15) Selantin. Resp. Ja, das wäre wahr, sie wären aber bald wieder fort gewesen.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quaest. 76. Ob er solche nicht nach Langrün verkaufft/
und an wen?

1) L. Lambert. Resp. Nescit, könnte wohl seyn.

2) Zemperla. Resp. Das wüßte er nicht.

3) Anton. Resp. Similiter.

4) Gabriel. Resp. Ja, an den Hirten zu Langrün.

5) Usque 14) inclusive cessant.

15) Selantin. Resp. Ja, der Hinkelmann hätte solche an einem Hirten vor zwey Kopffstück und ein paar Lederne Hosen verkaufft, der hiesige Soldat Druchsel hätte von diesem Diebstahl einen gespreckelten Rock kriegt, als wann es Sommer-Zeuch wäre, was die andern bekommen hätten, nescit.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quaest. 77. Ob peinlich Beklagte nicht auch zu Burg/
gemünden bekannt seyen?

1) L. Lampert. Resp. Nein, er nicht, aber wohl der Anton, er und sein Vatter wären mehrentheils in Lotharingen gewesen.

2) Zemperla. Resp. Er wäre zwar als ein kleiner Bub dort herum gewesen, wäre aber doch nicht daselbst bekant.

3) Anton. Resp. Seit zehn oder zwölf Jahren, und länger wäre er nicht daherum gewesen.

4) Gabriel. Resp. Nein.

5) usque 14) inclusive nesciunt & cessant.

15) Selantin. Nein, wäre nicht da gewesen.

Gabriel gegenwärtig, stellet ihm vor, daß er, **Selantin**, darbey gewesen wäre.

Selantin. Er wäre nicht dabey gewesen, sondern zu **Weisheim** geblieben, wüßte aber doch wohl, daß eine **Action** da vorgegangen.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quaestio 78. Ob sie nicht wüßten / daß vor einiger Zeit ein dafiger **Untertan** erschossen worden?

1) **L. Lampert**. Resp. Da wüßte er nichts von.

2) **Zemperla**. Resp. Nein, er könnte ja nicht alle Dinge wissen.

3) **Anton**. Resp. Nescit.

4) **Gabriel**. Resp. Der **Bülau** / **Selantin**, und der **Patidi**, des **Johannessen** Bruder, hätten es gethan, und müßte der **Selantin** seine **Commeraden** wissen.

5) usque 13) inclusive cessant.

14) **Selantin**. Resp. Der **Pavo**, **Bülau**, oder **Commiffarius**, der **Patidi**, doch er wollte nichts unrechte fragen, dieser letztere wäre nicht da gewesen, der **Heisfermann**, und **Denfa**, er, **Selantin**, wäre dahelingeblieben, weisen ihm sein **Bauch** wehe gethan, der **Mirupal** oder **Johannes Foura** wäre auch dabey gewesen. Endlich gestunde er, **Selantin**, daß er auch bey dieser **Compagnie** gewesen wäre, hätte aber doch niemand etwas zu leid gethan.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quaest. 79. Ob **Peinlich** **Beklagte** **damahls** / und wer mehr dabey gewesen?

1) **L. Lampert**. Resp. Nein, ad posterius, nescit.

2) **Zemperla**. Resp. Wann er dabey gewesen, hätte er es lang gesagt, indeme er ja versprochen, daß er alles, was er wüßte, sagen wollte.

3) **Anton**. Resp. Nescit & cessat.

4) Gabriel. Resp. Nein, er wäre nicht dabey gewesen, wie der Selantin selbst würde bekennen müssen.

5) usque 13) inclusivè cessant.

15) Selantin. Resp. Wie gesagt, es hülffe ja nun kein läugnen, bate nur um gnädige Straffe.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quaestio 80. Wer den Unterthanen eigentlich erschossen?

1) L. Lampert. Resp. Nescit, sonstn er es sagen wollte.

2) Hemperla. Resp. Nescit & cessat.

3) Anton. Resp. Similiter.

4) Gabriel. Resp. Wüste es nicht mehr recht, aber wie er meynte, sollte es der Pavo oder Bülau gethan haben.

5) usque 14) inclusivè cessant.

15) Selantin. Resp. Entweder der Pfaff oder Bülau, er, Selantin, hätte des Bülaus Glinte damahls gehabt, als es nun Lärmen gegeben, hätte er dieselbe hingestellt, und wäre fortgelauffen, dieses wäre aber doch gewiß, und wollte er darauf leben und sterben, daß einer von diesen beyden den Bauersmann tod geschossen.

Quaestio 81. Ob Peinlich Beklagten nicht auch wissend / daß im verwichenen Jahre ein Schweinhirt ohnweit Dauernheim / im Wald / die Au genannt / tödlich geschossen worden?

1) L. Lampert. Resp. Die Solmsische Ziegeuner sollten es gethan haben, wie er gehöret, weßwegen der Fleischmann auf sie kommen, und nachgehends mordiret worden wäre; Der kleine Friedrich wäre nebst zwölf Mann mehr oder weniger zu ihrem Troupp nach Hirkenhain gekommen, und hätte sich mit dem Gabili wegen des Barnos, welchen jener vorhero geschossen gehabt, schmeißen wollen, nachden

nachdeme sie aber der grosse Galant verglichen, sollte dieser Troupp in der Rückkehr den Säuhirten geschossen haben.

2) **Hemperla.** Resp. Das sollte der Dadiron von des kleinen Friedrichs Troupp gethan haben, und wäre dieser Friedrich der Officier von solchem Troupp gewesen.

3) **Anton.** Resp. Ja der kleine Friedrich sollte es mit seinen Leuten gethan haben.

4) **Gabriel.** Resp. Ja, und wie der Hemperla gesagt, sollte es der kleine Friedrich und lange Tannebaum gewesen seyn.

5) usque 13) inclusive cessant.

14) **Lange Friedrich.** Der kleine Friedrich sollte es, wie er gehdret, mit seinem Troupp gethan haben.

15) **Selantin.** Resp. Die Hohen, Solmsische Ziegeuner, deren mehr als zwanzig Mann, und bey ihnen bey Hirzenhahn gewesen, sollten es gethan haben.

Reliqui Inquisiti negant & cessant.

Quaest. 82. Ob nicht die allhier sitzende Hande darbey gewesen?

1) **L. Lampert.** Resp. Ja, die bey dem kleinen Friedrich allhier wären.

2) **Hemperla.** Resp. Ausser den vier Solmsischen, so allhier seyen, wären zwey Tannen-Bäume mit dabey gewesen.

3) **Anton.** Resp. Nein, ausser den Solmsischen.

4) **Gabriel.** Resp. Die, so bey dem kleinen Friedrich wären, als der Grünewald, Johannes St. Amour, und sein Bübgen.

5) Usque 13) Cessant.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Die Solmsische, welche allhier sassen, wären mit dabey gewesen.

15) **Selantin.** Resp. Der Friedrich St. Amour, Johannes St. Amour,

Amour, Grünwald, und der Lannenbaum hätten auf sie kommen, und sie mordiren wollen.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quaest. 83. Wie viel Schüsse gefallen / und wer eigentlich den tödlichen Schuß gethan?

- 1) L. Lambert. Resp. Nescit, habe es nicht gefragt.
 - 2) Zemperla. Resp. Wie er gehöret, sollte nur ein Schuß gefallen seyn.
 - 3) Anton. Resp. Nescit, hätte nichts davon gethan.
 - 4) Gabriel. Resp. Der kleine Friedrich müßte es wissen.
- Reliqui Inquisiti negant, nesciunt & cessant.

Quaest. 84. Ob Peinlich Beklagte nicht auch öftters zu Saafen im Amt Grünberg gewesen?

- 1) L. Lampert. Resp. Nein, sein Lebtag nicht.
- 2) Zemperla. Resp. Similiter.
- 3) Anton. Resp. Nein.
- 4) Gabriel. Resp. Der Bülau und Günther wären da gewesen.

Reliqui Inquisiti nesciunt, cessant & negant.

Quaest. 85. Ob ihnen nicht bekannt / daß im verwichenen Jahr ein Unterthan daselbsten erschossen worden?

- 1) L. Lambert. Resp. Nescit.
 - 2) Zemperla. Resp. Da wüßte er nichts von, sonst er es sagen wollte.
 - 3) Anton. Resp. Nescit & cessat.
 - 4) Gabriel. Resp. Similiter.
- Reliqui Inquisiti negant, nesciunt & cessant.

Quaest. 86. Ob nicht einige von der hier sitzenden Bande dabey gewesen?

- 1) L. Lambert. Resp. Er wüßte keinen.
 - 2) Zemperla. Resp. Nescit & negat.
- Reliqui Inquisiti negant & nesciunt.

Quaest. 87. Wer den Mann erschossen/ und was sie da-
mahlen geraubet/ auch wie es eigentlich
zugegangen?

Sämmtliche Inquisiti negant & nesciunt.

Quaest. 88. Ob nicht Peinlich Beklagte im Amt Sunzbach/
in specie zu Ostheim gewesen?

1. 2. & 3) Inquisiti nesciunt.

4) Gabriel. Resp. Ja, hätten aber nichts kriegt.

5) usque 13) inclusive Cessant.

14) Lange Friedrich. Resp. Nescit, wäre nicht mit ge-
wesen.

Gabriel gegenwärtig, sagte ihm in faciem, er wäre ja
mit gewesen.

Friedrich mußte solches endlich gestehen, daß er mit
gewesen.

15) Selantin. Resp. Ja, er wäre auch da gewesen.

16) Christian la Fortun. Negat & nescit.

17) Gottfr. la Fortun. Resp. Nescit.

18) Student. Resp. Nein, wäre nicht da gewesen.

19) la Fourre. Resp. Cessat.

20) Störzinger. Resp. Ja, da wäre er mit bey gewesen,
wären zu offenen Thüren eingegangen, hätten
aber nichts davon gebracht, dabey wären auch et-
liche Schüsse gefallen, er hätte dergleichen aber
nicht gethan.

21) Beckerhans. Resp. Wäre auch mit dabey gewesen.

22) Joh. la Fortun. Resp. Nescit & cessat.

23) Foura. Resp. Ja, da wäre er mit bey gewesen, es wä-
ren auch etliche Schüsse gefallen, jedoch niemand
verwundet worden.

27. & 28) Inquisiti cessant.

Quaest. 89. Ob sie nicht wüßten/ daß daselbsten einigen Unter-
thanen gewaltsamer Weise eingebrochen worden?

1. 2. & 3) Inquisiti cessant.

4) **Gabriel.** Resp. Ja, sie hätten aber nichts kriegt, und nur in einem Hauß einbrechen wollen.

5) usque 13) inclusive cessant.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Ja.

15) **Selantin.** Resp. Similiter.

16) Usque 19) inclusive cessant.

20) **Störzinger.** Resp. Ja, sie wären aber verjagt worden.

21) **Beckerhanß.** Resp. Ja, sie hätten aber nichts kriegt.

22) **Joh. la Fortun.** Nescit & cessat.

23) **Foura.** Resp. Ja, sie hätten nur einbrechen wollen, die Bauern wären ihnen aber zu frühzeitig auf den Hals gekommen.

27. & 28) Inquisiti cessant.

Quäst. 90. Ob nicht einige von ihrer Bande dabey gewesen?

1. 2. & 3) Inquisiti cessant.

4) **Gabriel.** Resp. Ja, er, der Bülau, Störzinger, lange Friedrich, Foura, und Beckerhanß.

5) Usque 13) inclusive cessant.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Ja, er, der Bülau, Foura, Gabriel, Beckerhanß, Störzinger und Selantin.

15) **Selantin.** Resp. Sein Vetter Gabriel, lange Friedrich, Störzinger, Bülau, dessen Bruder Foura, Beckerhanß und er.

16. 17. 18. & 19) Inquisiti cessant.

20) **Störzinger.** Resp. Ja, Gabriel, Selantin, Beckerhanß, Foura, Bülau, lange Friedrich, und er.

21) **Beckerhanß.** Similiter.

22) **Joh. la Fortun.** Resp. Nescit & cessat.

23) **Foura.** Resp. Ja.

27. & 28) Inquisiti cessant.

Quäst. 91. Wer solche seyen / und was sonst dabey vorgegangen?

1. 2. & 3) Inquisiti cessant.

4) **Gabriel.**

- 4) **Gabriel.** Resp. Wie gesagt, hätten alle Gewehr gehabt, und der Bülow geschossen.
- 5) Usque 13) inclusive cessant.
- 14) **Lange Friedrich.** Resp. Wie gesagt.
- 15) **Selantin.** Resp. Similiter.
- 16) Usque ad 19) inclusive cessant.
- 20) **Störzinger.** Resp. Wäre mit des Gabriels und übriger Aussage conform.
- 21) **Beckerhans.** Similiter.
- 22) **la Fortun.** Cessat.
- 23) **Foura.** Resp. Wie er oben erzelet.
- 25) & 26) & Reliqui Inquisiti negant & cessant.

Quaest. 92. Ob nicht Peinlich Beklagte zu Rodtheim/ und auf dem Bangert bey Schiffenberg gewesen?

- 1) **L. Lambert.** Resp. Negat & nescit.
- 2) **Hemperla.** Resp. Nein, ad. posterius, wann es der Jäger sagte, löge er es wie ein anderer Knecht.
- 3) **Anton.** Resp. Nescit.
- 4) **Gabriel.** Resp. Zu Hanna, nicht aber zu Rodtheim und auf dem Bangert, wäre er gewesen, sie hätten nur damals ein bißgen Tuch kriegt, welches die Leute zu Florstadt hätten bekommen, der lange Friedrich müste es am besten wissen.
- 5) Usque 13) inclusive cessant.
- 14) **Lange Friedrich.** Resp. Jesus nein.
Gabriel gegenwärtig, sagte es ihm unter die Augen, und vermahnete ihn, wie er bey andern auch that, zur Geständnuß.
Friedrich. Ja, wäre dabey gewesen, und hätten sie solche Nacht nur einmahl einbrechen wollen.
- 15) **Selantin.** Resp. Nein, wüßte nichts davon.
Gabriel sagte es ihm in faciem.
Selantin, gestunde es auch.
- 16) **Christ, la Fortun.** Resp. Er wüßte nichts davon.

Gabriel sagte ihm verschiedene Umstände unters Gesicht, und daß er, Gabriel, damahls mit einem Stein geworffen worden wäre.

Reliqui Inquisiti negant & cessant.

Quaest. 93. Ob sie nicht wüßten / daß an diesen Orten auch gewaltsamer Weise eingebrochen worden?

1. 2. & 3) Inquisiti nesciunt.

4) Gabriel. Resp. Ja, zu Hayna, und hätte ihm der Bauer mit einem Stein auf den Kopff geworffen, daß er getorhelt, und zur Erden niedergefallen wäre, hätte sich aber bald wieder erholet.

5) Usque 13) inclusive cessant.

14) Lange Friedrich. Resp. Ja, zu Hayna, sonst aber nicht.

15) Selantin. Resp. Similiter.

16) Christian la Fortun. Resp. Ja, sie hätten aber nichts, wie ein bißgen Tuch kriegt.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quaest. 94. Ob nicht von der hiesigen Bande einige dabey gewesen?

1. 2. & 3) Inquisiti cessant.

4) Gabriel. Resp. Der Pfaff, lange Friedrich, des Rahlkopffs Bruder, der Balanto, und er, die Solmsische Ziegeuner wären nicht darben gewesen, sondern der kleine Friedrich wäre mit dem Grünwald nacher Wittgenstein gegangen.

5) Usque 13) inclusive cessant.

14) Lange Friedrich. Resp. Ja, wie gesagt.

15) Selantin. Resp. Similiter.

16) Christ. la Fortun. Resp. Ja, conformire sich mit des Gabriels Aussage.

Quaest. 95. Ob nicht in specie auf dem Bangert einer von der Bande geschossen worden?

Sämtliche Inquisiti nesciunt & negant, und wurde sonderlich dem

Dem Hemperla beweglich zugeredet, weilen er wegen der am Arm gehaltenen Blessur deßfalls verdächtig gewesen, daß er die Wahrheit sagen sollte, er wollte aber von nichts wissen.

Quaestio 96. Wer es gewesen?

Sämtliche Inquisiti negant & nesciunt.

Quaestio 97. Ob ihnen nicht auch bekannt/ daß die Ziegeuner im Gräflich Wächtersbachischen viele Unthaten begangen?

- 1) L. Lampert. Resp. Nescit.
- 2) Hemperla. Resp. Ja, der Gabriel mit seinen Leuten hätte es gethan.
- 3) Anton. Resp. Nescit.
- 4) Gabriel. Resp. Ja, das wäre er mit seinem Troupp gewesen.
- 5) usque 13) inclusive Cessant.
- 14) Lange Friedrich. Resp. Ja.
- 15) Selantin. Resp. Similiter.
- 16) Christ. la Fortun. Nescit.
17. 18. & 19) Cessant.
- 20) Störzinger. Resp. Da wäre er mit bey gewesen.
- 21) Beckerhans. Resp. Similiter.
- 22) Joh. la Fortun. Negat, wäre nicht da gewesen.
- 23) Foura. Resp. Ja, wäre auch mit gewesen.
24. & 25) Inquis. Cessant.

Quaest. 98. Wer die Ziegeuner gewesen?

1. 2. 3) Inquis. Nesciunt.
- 4) Gabriel. Resp. Es wären viele Ziegeuner, und er nicht allein gewesen.
- 5) usque 13) inclusive cessant.
- 14) Lange Friedrich. Resp. Er, Gabriel, Patidi, Barno, Bülau, dessen Bruder Johannes Foura, und Störzinger.
- 15) Selantin. Resp. Der Patidi, dessen Bruder Barno, der Commissari oder Bülau, dessen Bruder Hans

Henrich Foura, Gabriel, lange Friedrich, Beckerhans, Störzinger, und er.

16. 17. 18. & 19) cessant.

20) Störzinger Resp. Es wären da gewesen, er, der Gabriel, lange Friedrich, Beckerhans, Barno, ein fremder Officier aus Sachsen, so des Caspar Lorries jüngster Bruder gewesen, der Pfeiffer-Mann, und Patidi.

21) Beckerhans. Resp. Er, der Barno, Patidi, Selantin, Caspar Lorries Bruder, und Pfeiffermann.

22) Joh. la Fortun. cessat.

23) Foura. Resp. Er, Gabriel, Störzinger, Barno, Patidi, und des Lorries Bruder.

27) & 28) Inquisiti Cessant.

Quaestio 99. Ob sie nicht auf dem Schreibers/Hütter/Hof den mörderlichen Überfall/ und an dem Holzhauer Simon/ und dessen Frau daselbst die grosse Mißhandlung gethan haben?

1. 2. & 3) Inquis. Cessant.

4) Gabriel. Resp. Der Barno, dessen Bruder Patidi, lange Friedrich, Beckerhans, Störzinger, Bülau, dessen Bruder Joh. Foura, und er, wären auf der Schreibers, Hütte gewesen, es mögte nun passiret seyn was wollte, wäre es ja doch nun aus.

5) usque 13) Inquis. Cessant.

14) Lange Friedrich. Resp. Wie gesagt, von einer Schießigkeit und Schlagen aber wüßte er nichts.

15) Selantin. Resp. Nein, hätte nicht ein Haar geregt, er und andere mehr hätten vor der Hof, Thür gestanden.

Gabriel gegenwärtig, sagte, er, Gabriel, und Bülau wären im Hauß gewesen.

16. 17. 18. & 19) Inquis. Cessant.

20) Störzinger. Resp. Er, Gabriel, und noch andere mehr.

21) Beckerhans. Resp. Seine Gesellschaft wäre daselbst, er aber im Wald gewesen.

22) Joh.

22) Joh. la Fortun. Nescit.

23) Foura. Resp. Ein wenig hätten sie gestohlen, dem Eigenthums-Herrn aber am Leib nichts gethan, außer ein paar Treiber gegeben, wer aber solches eigentlich gethan, nescit.

24) & 25) Inquis. cessant.

Quaestio 100. Wer mehr dabey gewesen?

1. 2. 3) Inq. Cessant.

4) Gabriel. Resp. Wie er alleweil gesagt hätte.

5) usque 13) inclusive Cessant.

14) Lange Friedrich. Resp. Wie gesagt, seine Compagnie wäre es gewesen.

15) Selantin. Resp. Similiter.

16. 17. 18. & 19) incluf. Cessant.

20) Störzinger. Resp. Wie er oben erzehlet.

21) Beckerhanß. Resp. Similiter.

22) Joh. la Fortun. Resp. Nescit & cessat.

23) Foura. Resp. Wie er oben gesagt.

24. & 25) Cessant.

Quaest. 101. Ob sie nicht auch den Diebstahl zur neuen Schmidten begangen?

1. 2. & 3) incl. Cessant.

4) Gabriel. Resp. Er wäre nicht mit, der Barno aber, Pfeiffermann und Thumherr wären dabey gewesen.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quaestio 102. Was sonst darbey vorgegangen?

1. 2. & 3) incl. Cessant & nesciunt.

4) Gabriel. Resp. Der Barno müßte solches wissen.

Reliqui Inquisiti negant & nesciunt.

Quaestio 103. Ob sie nicht / als sie auf dem Schreibers-Züttler-Hof gewesen / von dem Ausschuss verjaget worden?

1. 2. & 3) incl. Cessant.

4) Gaß

- 4) Gabriel. Resp. Ja.
 5) Usque 13) incl. cessant.
 14) Lange Friedrich. Resp. Ja, hätten sie im Wald an-
 gegriffen, und wäre der Barno damahlen bey ihnen
 gewesen.
 15) Selantin. Resp. Ja, und wäre es im Wald gewesen,
 da sie von dem Auschuß wären überfallen worden.
 16) Usque 19) incl. Cessant.
 20) Störzinger. Resp. Ja, das wäre mehr als zu viel
 wahr.
 21) Beckerhanß. Similiter.
 22) Joh. la Fortun. Nescit, & cessat.
 23) Foura. Resp. Ja.
 24) & 25) Inquis. Cessant.

Quæst. 104. Ob sie sich nicht dem Commando unterschiedene mahl
 widersetzet / und Feuer auf dasselbe gegeben?

1. 2. & 3) incl. cessant & nesciunt.
 4) Gabriel. Resp. Ja, das wäre mit der Wahrheit, sie
 hätten sich wie ehrliche Kerls wehren müssen.
 5) Usque 13) incl. nesciunt & cessant.
 14) Lange Friedrich. Resp. Ja, wann man angegrif-
 fen würde, müste man sich wehren.
 15) Selantin. Resp. Ja, sie wären im Schlaff angegrif-
 fen worden.
 16. 17. 18. & 19) incl. cessant.
 20) Störzinger. Resp. Ja.
 21) Beckerhanß. Resp. Die andere hätten geschossen, aber
 er nicht.
 22) Joh. la Fortun. Nescit & cessat.
 23) Foura. Resp. Ja, er hätte ein altes Gewehr gehabt,
 und unter dem Hauffen auch mit geseuret; Er
 hoffte doch nicht, daß er jemand getroffen.
 24. & 25) cessant.

Quaestio 105. Ob sie nicht zum letzten mahl / als sich das Com-
mando verschossen gehabt / auf solches loß gegangen / und
drey zu drey Feuer gegeben?

- 1) L. Lampert. Resp. Der Gabriel und lange Friedrich,
und zwar dieser hätte es ihm im Gefängniß erzeh-
let, daß sie aufeinander geschossen, und einen
Schmidt getroffen hätten, wer es aber gethan, nescit.
- 2) Zemperla. Resp. Nescit.
- 3) Anton. Similiter.
- 4) Gabriel. Resp. Geschossen hätten sie über einander, ne-
scit wie viel mahl.
- 5) usque 13) inclusive cessant.
- 14) Lange Friedrich. Resp. Ja, auf die Bauers-Leute.
- 15) Selantin. Resp. Ja, sie hätten geschossen, er aber nicht.
Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quaest. 106. Ob nicht damahls ein Unterthan erschossen worden/
und wer den tödlichen Schuß gethan / und wer sonst den
Fehde-Brief auf den Hof geschickt / auch wer
solchen geschrieben?

- 1) L. Lampert. Resp. Ja, wie er alleweil gesagt, reli-
qua nescit.
- 2) Zemperla. Resp. Ad prius nescit, ad posterius, daß
thäte kein Ziegeuner, man sollte es ihm sicherlich
glauben.
- 3) Anton. Nescit.
- 4) Gabriel. Resp. Nescit, dann sie hätten nur Pistolen
gehabt, wie der Barno selbstn würde bekennen müs-
sen, vom Brieff wüßte er gar nichts.
- 5) usque 13) inclusive nesciunt & cessant.
- 14) Lange Friedrich. Resp. Ja, einer, ad posterius nescit.
- 15) Selantin. Resp. Nein, da wüßte er nichts von, es könne
te aber doch wohl seyn, massen viele Schüsse ge-
fallen, vom Brieff wüßte er nichts, zu dem wäre
ja bekannt, daß die Ziegeuner nicht schreiben könnten.
Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quaest. 107. Ob nicht Peinlich Beklagte auch zu Hosensfeld und Niederstorcken / im Fürstl. Suldaischen / gewesen?

1. 2. & 3) inclusive cessant & negant.

4) **Gabriel.** Resp. Ja, zu Hosensfeld, nicht aber zu Niederstorcken.

5) Usque 13) inclusive cessant & negant.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Ja, zu Hosensfeld hätten sie dem Geldscherer zugesprochen.

15) **Selantini.** Resp. Ja, zu Hosensfeld beym Geldscherer.

16) **Christian la Fortun.** Resp. Ja, wäre mit dabey gewesen.

17) **Gottfr. la Fortun.** Resp. Ja, zu Hosensfeld mit dem Gabriel, und hätten sie damahlen Kleider genommen, auffser deme wäre er und sein Bruder mit denen Heyden bey der Nacht nicht gegangen.

18) **Student.** Resp. Ja, wäre auch mit gewesen.

19) **La Foure.** Resp. Negat, wäre nicht mit gewesen.

Gabriel gegenwärtig, sagte, ja, er, la Foure, wäre mit gewesen, und sagte ihm noch diesen Umstand, daß er daselbst in einen Brunnen gefallen.

La Foure lachte, und gestunde, daß er mit dabey gewesen.

20) **Störzinger.** Resp. Ja, sie hätten aber niemand etwas am Leib gethan.

21) **Beckerhanß.** Resp. Similiter.

Reliqui Inquisiti negant, nesciunt & cessant.

Quaest. 108. Ob sie nicht wüßten / daß einige Unterthanen daselbst hart bestohlen / und darbey sehr beängstiget worden?

1. 2. & 3) Inquisiti Cessant.

4) **Gabriel.** Resp. Ja, der Geldscherer und andere zu Hosensfeld, und könnte wohl seyn, daß ihnen angst und bange worden, man wüßte ja, wie es die Ziegeuner machten.

5) usque

- 5) usque 13) inclusive cessant.
- 14) **Lange Friedrich.** Resp. Ja, zu Hofensfeld wäre er mit der Compagnie gewesen.
- 15) Selantin. Resp. Similiter.
- 16) **Christian la Fortun.** Resp. Ja.
- 17) **Gottfried la Fortun.** Resp. Ja, wäre auch mit gewesen.
- 18) Student. Resp. Similiter.
- 19) la Fourre. Resp. Ja, wäre auch mit zu Hofensfeld gewesen, und hätte dem Geldscherer einige Kleider stehlen helfen.
- 20) **Störzinger.** Resp. Similiter, ja, und hätten sie nur Schreckschüsse gethan.
- 21) **Beckerhans.** Resp. Ja, in des Geldscherers Haus hätten sie einige Kleider gestohlen, als er, sein Bruder, der lange Friedrich, Störzinger, Carl, Student, Gabriel, Christ. la Fortun, und dessen Bruder.
- Reliqui Inquisiti cessant, & nesciunt.

Quaest. 109. Wer von dieser Bande / und sonst noch darbey gewesen?

1. 2. 3) Inquisiti Cessant.
- 4) **Gabriel.** Resp. Der Christian la Fortun, dessen Bruder Gottfried, der la Fourre, lange Friedrich, der Liefgen Mann, la Grave, Student, Beckerhans und Störzinger.
- 5) Usque 13) inclusive cessant.
- 14) **Lange Friedrich.** Resp. Störzinger, Christian la Fortun, dessen Bruder Gottfried, der la Fourre, Beckerhans, Gabriel, Galo oder Carlgen, der Liefgen Mann, und er.
- 15) Selantin. Resp. Der lange Friedrich, Beckerhans, Student, Störzinger, la Fourre, Christian la Fortun, und dessen Bruder Gottfried.
- 16) **Christ. la Fortun.** Resp. Er, der Gabriel, lange Friedrich, Selantin, Störzinger, Student, Gottfried la For-

la Fortun, der la Foure, und Galo, der Ließgen Mann.

17) **Gottfr.** la Fortun. Resp. Er, sein Bruder Christian, Gabriel, la Foure, Selantin, Störzinger, la Grave, Student, Beckerhanß und lange Friedrich.

18) **Student.** Resp. Der lange Friedrich, Gabriel, Christian la Fortun, dessen Bruder Gottfried, Störzinger, la Foure, Carl und er, kein Geld hätten sie ihnen genommen, sondern nur ein paar Weiber, Röckgen, Tuch und ein bißgen Leinwand.

19) **la Foure.** Resp. Similiter uti præcedens.

20) **Störzinger.** Resp. Er, der Gabriel, lange Friedrich, Christian la Fortun und übrige.

21) **Beckerhanß.** Resp. Conformire sich mit des Gabriels und übriger Aussage.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quæst. 110. Ob nicht auch Unterthanen aus dem Fuldaischen mit impliciret seyen?

Sämmtliche Inquisiti negant, hätten mit den Deutschen nie-
mahlen gerne zu thun gehabt.

Quæst. 111. Wer solche seyn? und ob sie vom Diebstahl participiret?

Cessat.

Quæst. 112. Wer eigentlich die armen Leute so beängstiget?

1. 2. 3) Inquisiti nesciunt.

4) **Gabriel.** Resp. Der Christian hätte eine Art gehabt, er wüßte aber vom Hauen und Stechen nichts, dieses müßte er aber doch gethan haben.

Reliqui Inquisiti negant & nesciunt. In specie sagte der Störzinger, es wäre ja doch niemand mordiret worden, und hülfte nun alles nichts.

Quæst. 113.

Quaest. 113. Ob Peinlich Beklagte nicht auch im Amt Ulrichs
stein öffters gewesen?

- 1) L. Lambert. Resp. Nein, man sollte aber einen von des
Gabriels Troupp nehmen, und machen wie ihne,
sonsten brächte man kein Wort von ihnen heraus.
 - 2) Zemperla. Resp. Nescit.
 - 3) Anton. Resp. Nescit & negat.
 - 4) Gabriel. Resp. Ja, er wäre um das Berg-Schloß zu
weisen gewesen.
 - 5) Usque 13) inclusive Cessant.
 - 14) Lange Friedrich. Resp. Ja, es könnte wohl seyn.
 - 15) Selantin. Resp. Similiter.
- Reliqui Inquisiti nesciunt & negant.

Quaest. 114. Ob sie nicht zu Selnerodt und Altenhayn ge-
waltsam eingebrochen?

1. 2. 3) Inquisiti nesciunt.
 - 4) Gabriel. Resp. Ja, wo die Mühlen wären.
 - 5) Usque 13) inclusive Cessant.
 - 14) Lange Friedrich. Resp. Ja.
 - 15) Selantin. Resp. Ja, wäre als mit dem Better Gabriel
gewesen.
- Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

Quaest. 115. Ob sie damahlen verjagt/ und von denen
Bauern verfolgt worden.

1. 2. & 3) Inquisiti Cessant.
 - 4) Gabriel. Resp. Ja, das wäre öffters geschehen, bald
hätten sie die Bauern, bald aber die Bauern die
Ziegeuner gejagt.
 5. Usque 13) inclusive cessant & negant.
 - 14) Lange Friedrich. Resp. Ja, von den Bauern.
 - 15) Selantin. Resp. Similiter, und wäre auch nach den Bau-
ern geschossen worden.
- Reliqui Inquisiti negant & nesciunt.

Quaest. 116. Ob sie nicht auf der Flucht nach den Bauern geschossen?

1. 2. & 3) Inquisiti cessant

4) **Gabriel.** Resp. Ja, solches hätte der Barno gethan.

5. usque 13) inclusive cessant.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Ja, der Gabriel würde solches wissen.

15) Selantin. Resp. Similiter, wie er alleweil ausgesagt. Reliqui Inquisiti negant & nesciunt.

Quaest. 117. Wer solches gethan?

1. 2. 3) Inquisiti cessant.

4) **Gabriel.** Resp. Ja, wie gesagt, der Barno hätte solches gethan.

5. usque 13) inclusive cessant.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Ja, wie ihn deuchte, hätte es der Barno gethan.

15) Selantin. Resp. Wüßte sich nicht mehr zu besinnen, es wäre ja nun geschehen.

Reliqui Inquisiti negant & nesciunt.

Quaest. 118. Ob Peinlich-Beklagte zu Bermuths-Hayn im Gericht Crainfeld gewesen?

1) **L. Lampert.** Resp. Er wüßte keinen Bescheid daherum.

2. & 3) Inquis. cessant.

4) **Gabriel.** Resp. Ja, da wäre er öftters gewesen.

5) usque 13) Inquisit. cessant.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Da wäre er auch bey gewesen.

15) Selantin. Resp. Ja, könnte und wollte es nicht läugnen.

16) Christian la Fortun. Resp. Nescit.

Gabriel gegenwärtig, sagte ihm in faciem, daß sie aus dem Stall hinein gegangen wären.

Christian. Dabey wäre er nicht gewesen.

Gabriel.

Gabriel. Sagte endlich, das sollte man nicht einschreiben, dann es wäre nicht wahr, was er, Gabriel, jeho gesagt, hätte sich geirret, und wäre ihm der Kopff gang schwach.

17. 18. & 19) nesciunt.

20) Störzinger. Resp. Ja, und wären sie durch den Stall ins Haus gekrochen, woben gewesen der lange Friedrich, Selantin, Foura, Beckerhanß und Bülau, und hätte dieser letztere die Leute auch so geschlagen, und in Mergsten getrieben.

21) Beckerhanß. Resp. Ja.

22) Johannes la Fortun. Resp. Nein, wäre nicht mit gewesen.

23) Foura. Resp. Ja.

24. & 25) Inq. cessant.

Quaestio 119. Ob sie nicht wüßten / daß Henrich Rasch und noch andere mehr in dasiger Gegend bestohlen worden?

1) L. Lampert. Resp. Nescit.

2. & 3) Inquil. Nesciunt.

4) Gabriel. Resp. Ja, das wäre die Wahrheit.

5) usque 13) inclusive cessant.

14) Lange Friedrich. Resp. Ja.

15) Selantin. Resp. Ja, wüßte es wohl.

16. 17. 18. & 19) Cessant.

20) Störzinger. Resp. Ja, sie wären ja dabey gewesen.

21) Beckerhanß. Resp. Similiter.

22) Joh. la Fortun. cessat & nescit.

23) Foura. Resp. Ja.

24. & 25) Inq. Cessant.

Quaest. 120. Wer die Diebstähle und Gewaltthätigkeiten begangen?

1) L. Lampert. Resp. Der Gabili und seine Leute sollten es gethan haben.

2. & 3) Nesciunt.

4) Gab

4) Gabriel. Resp. Er, der Bülow, dessen Bruder, Hans Henrich Foura, Pfeiffermann, lange Friedrich, Beckerhanß, Selantin und Störzinger.

5) Usque 13) Inquis. Cessant.

14) Lange Friedrich. Resp. Störzinger, Pfeiffermann, Bülow, er und Gabriel, wären auch noch mehrere, so er nicht mehr wüßte, dabey gewesen.

15) Selantin. Resp. Der lange Friedrich, Bülow, Pfeiffermann, Hans Henrich Foura, Beckerhanß, Gabriel, Störzinger, und er, Selantin.

16. 17. 18. & 19) Cessant.

20) Störzinger. Resp. Seye mit des Gabriels und übriger Aussage conform.

21) Beckerhanß. Resp. Wie er oben gesagt.

22) Joh. 1a Fort. Nescit.

23) Foura Resp. Ja, er und Gabriel und übrige hätten es gethan.

24. & 25) Inquisiti negant & nesciunt.

Quæstio 121. Ob nicht Peinlich Beklagten Gabriels Frau / die Decke / so sie damahls gestohlen / noch auf dem Leibe trage?

1. 2. 3) Inquisit. Cessant.

4) Gabriel. Resp. Ja, solche hätte auf des Manns Bett gelegen, und wäre ihnen eben recht gewesen, indes sie die Deckenbrauchten.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quæst. 122. Wer sonst noch mehr dabey gewesen?

1. 2. 3. Inquisit. cessant.

4) Gabriel. & Conf. Resp. Wüßten außer denjenigen, so sie genannt, niemand mehr zu nennen.

Reliqui Inquisiti negant nesciunt & cessant.

Quæstio 123. Wer die Leute im Hauß so erbärmlich geängstiget und gestochen?

1. 2. & 3) Inquis. Cessant.

4) Gas

- 4) **Gabriel.** Resp. Der Bülow hätte die Frau in die Kammer verfolgt, und würde dieser es gethan haben.
 Reliqui Inquisit. usque 22. incl. nesciunt.
 23) **Foura.** Resp. Das hätte der Bülow gethan.
 24. & 25) Inquis. cessant.

Quaestio 124. Wo sie die gestohlene Sachen hin verkauften?

1. 2. & 3) Inquis. cessant.
 4) **Gabriel.** Resp. Nach Eckhardsborn fast an alle Leute, wie auch den Juden oben im Dorff, welcher einen grossen Jungen hätte, so dann dem Mann, nächst dem Juden, welche ein Kohlgarten scheide.
 5) Usque 13) Incl. Cessant.
 14) **Lange Friedrich.** Resp. An die Bacher, und den Juden oben in Eckhardsborn, wie auch nach Bobenhausen und Schwickertshausen, nescit wie die Leute hießen, indeme sie sich darum nicht bekümmerten.
 15) **Selantin.** Resp. Nach Eckhardsborn.
 16. 17. 18. & 19) Incl. Cessant.
 20) **Störzinger.** Resp. Sie hätten die Sachen an ihnen unbekannte Leute verkauft.
 21) **Beckerhans.** Similiter.
 22) **Joh. la Fortun.** Resp. Cessat.
 23) **Foura.** Resp. Sie hätten es zu Glorstadt und Eckhardsborn an unbekannte Leute verkauft.
 24. & 25) Inquis. Cessant.

Quaestio 125. Ob sie nicht von diesen gestohlenen Sachen einem Kock nach Schwickertshausen verkauft?

1. 2. & 3) Inquis. Cessant.
 4) **Gabriel.** Resp. Der lange Friedrich würde es wissen.
 5) Usque 13) inquis. incl. Cessant.
 14) **Friedrich der Lange.** Resp. Ja, das wäre wahr.
 Reliqui Inquisiti nesciunt.

Quäst. 126. An wen sie solchen verkaufft?

1. 2. & 3) Inquisiti cessant.

4) **Gabriel.** Resp. Nescit, wo der Rock hinkommen wäre.

5) usque 13) Inquisiti cessant.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Wüßte nicht, wie der Mann hiesse, es wäre auch ein gewendter Rock mit gelben Knöpfen, ein Weiber-Rock, Tuch und Hemder dabey gewesen, wo solche aber hinkommen wären, nescit, es hätte ein jeder seine Portion genommen, und damit gethan, was er gewollt.

Reliqui Inquisiti nesciunt & negant.

Quäst. 127. Ob sie nicht noch mehrere Sachen in das Amt Lißberg verkaufft/ und an wen?

1. 2. 3) Inquisiti cessant.

4) **Gabriel.** Resp. Ey freylich, nescit die Mahmen, hätten auch dann und wann Sachen auf der Strasse verkaufft.

5) Usque 13) Inquisiti cessant.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Könnte wohl seyn.

15) **Selantin.** Resp. Wüßte sich nicht mehr zu besinnen.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quäst. 128. Ob nicht viele Unterthanen im Amt Lißberg/ und sonst/ die Zeit über mit ihnen unter der Decke gelegen?

1. 2. 3) Inquisiti cessant.

4) **Gabriel.** Resp. Nescit, wie sie hießen, hätten ihnen auch manchemahlen auf vorstehenden Streiff-Zügen Nachricht gegeben, und sie gewarnet.

5) Usque 13) Inquisiti Cessant.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Ausser denen Bachen und dem Juden zu Eckhardsborn, wüßte er niemand.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quäst.

Quæst. 129. Wer solche wären?

1. 2. & 3) Inquisiti cessant.

4) Gabriel. Resp. Nescit, hätte deren Nahmen nicht behalten.

5) Usque 13) inclusive cessant.

14) Lange Friedrich. Resp. Wie gesagt.

Reliqui Inquisiti nesciunt & negant.

Quæst. 130. Ob nicht auch Leute auf der Rabenan/ und in specie zu Büdingshausen wären/ so mit ihnen zusammen gehalten?

Quæst. 131. Wie diese mit Nahmen hießen?

Sämmtliche Inquisiti negant, nesciunt, & cessant.

Quæst. 132. Ob nicht Inquisiti auch im Büdingischen bekannt seyen?

1) L. Lambert. Resp. Ja, auf Weyerhoff, Schreibers Hoff, Ziegelhütten, Eckhardsborn und sonst.

2. & 3) Inquisiti cessant.

4) Gabriel. Resp. Ey freylich, da wären sie, so zu sagen, jung worden.

5) Usque 13) inclusive cessant.

14) Lange Friedrich. Resp. Ja, da wäre er groß worden.

Reliqui Inquisiti negant.

Quæst. 133. Ob sie nicht wüßten/ daß der Herrschaffeliche Bleichplatz zu Büdingen in Anno 1723. bestohlen worden?

1) L. Lambert. Resp. Nescit.

2) Hemperla. Resp. Wie er von denen Bauern gehöret, sollten es keine Ziegeuner gethan haben.

3) Anton. Resp. Nescit.

4) Gabriel. Resp. Nescit, endlich er wüßte davon, dann es hätte der Herr Graf nach ihnen geschickt, und

an sie, Ziegeuner, verlangt, daß sie ihm diesen Diebstahl ausmachen sollten.

5) usque 13) inclusive cessant.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Er hätte davon gehöret, auch hätte die Herrschafft durch einen Landreuter an sie verlangt, daß sie den Diebstahl ausmachen sollten, und wäre nachgehends heraus kommen, daßes Leute aus der Büdingischen Vorstadt gethan.

15) **Selantin.** Resp. Nein, dasselbige mahl wären sie im Wald gewesen/ und hätte der Herr Graf an sie selbst verlangt, sie sollten diesen Diebstahl ausmachen.

Reliqui Inquisiti negant & nesciunt.

Quæst. 134. Wer von der Bande solchen Diebstahl begangen?

Quæst. 135. Wer zu solchem Diebstahl Anleitung gegeben/ und wohin sie die gestohlene Sachen gebracht?

Sämmtliche Inquisiti nesciunt & cessant.

Quæst. 136. Wer den Herrsch. Müller daselbsten bestehlen helfen?

1) **L. Lambert.** Resp. Das hätte der Gabriel mit seinen Leuten gethan, und hätte der Commissarius noch einen weissen Kock davon angehabt.

2) **Hemperla.** Resp. Der Gabriel.

3) **Anton.** Resp. Der Bülau und Gabeli mit ihren Leuten.

4) **Gabriel.** Resp. Ja, er, Gabriel, der Pfeiffermann, Bülau/ lange Christian, Patidi, Selantin, des Bülau Bruder, Foura, Störkinger, der lange Friedrich, dieser wäre selbiges mahl Francß gewesen, der Barno aber zu Hohen Solms gewesen.

5) usque 13) Inquis. Cessant.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Nescit, wäre nicht dabey gewesen.

15) **Selantin.** Resp. Ja, der lange Friedrich wäre zwar nicht mit gewesen, jedoch seinen Theil bekommen, der Commissarius, oder Bülau, der Störkinger, Patidi, lange Christian, und er wäre dabey gewesen.

16) usque 19) inclusive cessant.

20) **Störkinger.** Resp. Da wäre er auch bey gewesen, nebst dem Bülau, Pfeiffermann, Patidi, Selantin u. langen Christian.

21. & 22) incl. nesciunt.

23) **Foura.** Resp. Er wäre zwar nicht dabey gewesen, hätte doch etwas wenig davon bekommen.

24. & 25) Inquisiti cessant.

Quaest. 137. Ob sie nicht Leitern an die Mühle gestellet/ und wo sie solche bekommen?

1) **L. Lampert.** Resp. Wie draussen wäre erzehlet worden, hätte es der lange Christian und des Gabriels Troupp gethan.

2. & 3) Inquisiti cessant.

4) **Gabriel.** Resp. Ja, der Pfeiffermann wäre oben hinein gestiegen, und hätten die Sachen gelangt, den weissen Rock hätte der Bülow getragen, das darben gewesene Leinwand wäre zu Glogstadt, nescit an wen, verkauft worden.

5) usque 13) Inquisiti cessant.

14) **Lange Friedrich.** Resp. Nescit.

15) Usque 19) inclusive cessant.

20) **Störzinger.** Resp. Ja.

Reliqui Inquisiti nesciunt & cessant.

Quaest. 138. Was sie bey solchem Diebstahl bekommen/ und wo sie die Kleider hingebracht?

1) **L. Lambert.** Resp. Es wären hübsche Tuch-Röcke und Camisöler dabey gewesen, der Selantir und lange Christian hätten ihre hübsche Röcke nicht davon verkauft, der Patidi wäre auch bey diesem Diebstahl mit gewesen.

2) & 3) Inquisiti cessant.

4) **Gabriel.** Resp. Wie gesagt.

5) Usque 19) inclusive nesciunt & cessant.

20) **Störzinger.** Resp. Sie hätten Tuch und ein paar alte Weiber-Röcke, kein Geld aber bekommen.

Reliqui Inquisiti cessant & nesciunt.

§. VIII. Finito examine liesse Hemperla durch einen von der Wache anzeigen, daß die unter dem Nahmen seiner Schwester gefänglich nachher Gießen gebrachte Anna Maria seine angenommene Frau wäre, wäre auch dessen, als man ihn selbst den wegen hörte, geständig, und konnte es die Anna Maria ebenfalls nicht in Abrede seyn, welche mit demüthigen Gebeyrden um Verzeihung bate, daß sie solches nicht offenbahret hätte, massen ihr solches so scharff verbotten worden. Sie wäre, als ein Blut-junges Mensch, da sie vorher in Frankreich vor eine Magd gedienet, wieder zu denen Ziegeunern gerathen, und hätte sie Hemperla forciret, daß sie ihn zum Mann annehmen müssen, auch seither

dem viele Drangsalen und Nengsten ausstehen müssen, wollte auch gerne sterben. Nach diesem verlangte Hemperla, mit seiner Frau nochmahls vorgeführt zu werden, massen er noch eins und anders zu offenbahren hätte, welches hierinnen bestunde, daß diese seine Frau eine rechte Tag, und ihre Mutter eine Erzk-Diebin gewesen, und hätten sie sonderlich auf die Sonntage im Gölchischen viele Diebstähle begangen, wie sie, seine Frau, dann, als er, Hemperla, Denla und Earle einen Pfarrer im Gölchischen bestohlen, selbstn mit darbey gewesen, und das Kirchen-Geräth genommen hätte, welches sie jedoch auf seinen Befehl wieder hinlegen müssen, bey diesem Diebstahl hätten sie sechs Stück an Gold, welche zusammen 100. Rthlr. ausgemacht, bekommen, sonstn wäre sie auch mit zu Naunheim auf der Salk-Sode gewesen, man sollte sie foltern lassen, so würde sie wohl gestehen. Diese aber wollte von grossen Diebstählen nichts an sich kommen lassen, gestunde jedoch, daß, als der Diebstahl zu Naunheim geschehen, sie darben gewesen. Nebst diesem zeigte Hemperla noch weiter an, daß er draussen noch eine Frau hätte, und weiln er besorgte, daß diese seinen Tod mit Sengen und Brennen rächen mögte, massen sie ihm solches zu thun, als er noch in der Freyheit gewesen, zu vielmahlen versprochen, so wollte er nichts mehr wünschen, als daß er ihr solches verbieten lassen könnte, alsdann er gerne sterben wollte.

§. IX. Unter andern vielen Geständnüssen hat Gabriel auch finito Examine wegen der zu Launspach im Gräflich Weilburgischen verübten Mordthat sich freywillig heraus gelassen, und folgendes davon offenbahret: Er, Gabriel/ Pavo, lange Friedrich, Selantin und andere mehr, hätten den Launspacher Diebstahl begangen, worzu ihnen des Selantins Frau, die Dortgen, welche nunmehr auch zu Gießen in Ketten und Banden sitzt, und der gerechten Straffe nicht entgehen wird, und deren Mutter, welche dem Entleibten vorhero die Planeten gelesen, und darbey die Gelegenheit ausgekundschaftet, Anlaß gegeben, und wäre bemeldtes Dortgen zu ihnen nach Glorstatt kommen, und hätte sie von dorten dahin geführt. Wie er, Gabriel, in die Stuben kommen, hätte der Mann allein im Bett gelegen, und geruffen, wer da wäre? Da er, Gabriel, dann mit einer abscheulichen Stimme geantwortet: he der Teuffel ist da, und will dich hohlen, worauf sich der Mann unter die Decke verstecket, sie aber alles, was sie kriegen können, mit, in specie
der

der Pavo das Geld zu sich genommen, und versteckt, er, Gabriel, hätte nur drey Gulden bekommen, und solche mit dem langen Friedrich, Selantin, und seinen übrigen Purschen getheilet, wer aber den Mann erschossen, könnte er eigentlich nicht sagen.

§. X. Von dem Eisenachischen Büchsenspanner, einem Verwandten von dem Fürstlichen Ober-Jäger Gabriel zu Darmstadt, welcher vor einigen Jahren in dasigen Waldungen von Siegeunern erschossen worden, hat Hemperla auch ausgesagt, was massen der Caspar Lorries, Panchari, Thumherr, Friedrich Lorries, Johannes und Andreas Lorries ihm selbst erzehlet, weilten der Eisenachische Büchsenspanner etlichmahl aufgedachten Caspar Lorries zwar geschossen, solches aber niemahlen eingegangen wäre, und sie ihn deswegen warnen lassen, er jedoch davon nicht ablassen wollen, hätte einer von des Caspars Leuten denselben tod geschossen.

CAPUT XIX.

Von der Execution, und was dabey vorgegangen.

SUMMARIEN.

- §. 1. Werden die übrige Siegeuner aus dem Stockhaus aufs Rathhaus gebracht.
 §. 2. Die Gefangene werden vom Rathhaus herunter in den Crayß geführt.
 §. 3. Wird ihnen das Urtheil publiciret. §. 4. Werden die Stäbe über sämtliche Peinlich Befagte gebrochen / und die executirende nach der Richtstätte zu geführt / und der Inhalt der Sentenz an ihnen exequiret / die ändern aber wieder aufs Rathhaus gebracht. - §. 5. Werden die auf dem Rathhaus aufbehaltene Siegeuner den folgenden Tag auch in den Crayß gebracht / und wird ihnen der Inhalt des Urtheils nochmahlen vorgehalten / und nach solchem mit ihnen verfahren.

§. I.

Nachdeme man nun mit dem weitläufftigen Examine unterschiedene Tage zugebracht, und endlich damit zu Ende gekommen, wurde von der Fürstlichen Regierung zu Gießen zu der vorseyhenden grossen Execution der Terminus auf Donnerstag und

und Freitag den 14. und 15. Novembr. nächst vorigen Jahrs anberaumet, mithin sind den 11. ejusdem die übrige Complices wieder auf das Rathhaus geführt, und in der Gerichts-Stuben durch eine starke Wacht verwahret, ist auch sonst zu der Execution nöthige Veranstaltung gemacht worden. Weniger nicht hat man den Tag vor der Execution denen Weibern die kleine Kinder abgenommen, worbey es bey nahe eine grosse Confusion geben können, massen die Weiber sich ganz desperat und unsinnig angestellt, und die Kinder, wann die Wacht solches nicht verhütet, fast ums Leben gebracht hätten. Als aber einige Stunden verflossen, haben sie sich darinn ergeben, und den folgenden Tag, als ihren Sterb-Tag, mit ziemlicher Gelassenheit erwartet.

§. II. Den Donnerstag als den 14. Novembr. Morgens vor 9. Uhr versammelte sich das gesammte Peinliche Gericht auf dem Rathhaus, und wie alles zur Execution fertig gewesen, setzte sich dasselbe an die vor dem Rathhaus stehende Peinliche Gerichts-Tafel, worauf sämtliche Peinlich Beklagte in Begleitung derer dazu verordneten Geistlichen vom Rathhaus in den geschlossenen Crayß herunter geführt worden.

§. III. Als nun die Peinlich Beklagte miteinander im Crayß waren, wurde das juxta tenorem des Fürstlichen Gnädigsten Rescripts aufgesetzte Urtheil ihnen publiciret, welches folgender massen also lautet:

Urtheil.

In Peinlichen Sachen Fürstlich Hessischen
Fiscalis ex officio Anklägers an einem, entgegen und
wider Franz Lampert, Anton Alexander, der kleine Galant
genannt, Johannes la Fortun vulgo Hemperla, und übrige
Peinlich Beklagte in actis benahmt, Mord, Raub, Be-
sehdung, Bergewaltigung, und viele Diebstähle in actis an-
gezogen betreffend, an andern Theil, wird die Sache ex
officio vor beschloffen angenommen, und allem An- und Vor-
bringen nach hiermit zu Recht erkannt, daß Peinlich Be-
klagte

klagte ihnen zur wohlverdienten Straffe, andern aber zum Abschey und Exempel, und zwar Peinlich beklagte Frank Lampert, Anton Alexander, der kleine Galant genannt, Johannes la Fortun, vulgo Hemperla, Lorenz Lampert, und Johannes Lorries oder Gabriel genannt, durch Zerstückung ihrer Glieder von oben herab zu radbrechen, und deren Körper aufs Rad zu flechten, sodann Henrich Störzinger, Beckerhaß, Hans Henrich Foura, Johann Peter Selantin der Juncker genannt, Christian la Fortun, Friedrich St. Amour der Lange, Johann la Fortun, Student Veltens, und Johann la Foura aufzuhängen, die übrige aber, als Johannes Reinhold, Hans Henrich Stoffel oder Balanton, Gottfried la Fortun, Maria Elisabeth, Georg la Gravens Eheweib, Anna Maria, Christoph Himmolas Wittib, Catharina, Student Veltens Eheweib, Magdalena, Christian Störzingers Wittib, Catharina, Johannes Lorries oder Gabriels Eheweib, Maria Rosina, des Hemperlas Mutter, Anna Maria, dessen angenommene Frau, sodann Anna Christina, Anton Alexanders Eheweib zu decolliren, mithin respective durch Rad, Strang und Schwert vom Leben zum Tod zu bringen und hinzurichten sehen, inmassen dieses hohen Peinlichen Halsgerichts Richter, Adessores und Schöpffen sämtliche Peinlich Beklagte darzu, also wie vorstehet, verdammen, von Rechts wegen.

§. IV. Facta publicatione sententiae wurden über sämtliche Peinlich Beklagte die Stäbe gebrochen, und Joh. Reinhold, Hans Henrich Stoffel, Gottfried la Fortun, Elisabetha, Georg la Gravens Eheweib, Anna Maria, des Hemperlas Eheweib, Henrich Störzinger, Beckerhaß, Johann Peter Selantin, der Juncker genannt, Friedrich St. Amour der Lange, Johannes Lorries oder Gabriel, sodann Johannes la Fortun, vulgo Hemperla, biß auf den folgenden Tag wieder auf das Rathhaus gebracht, die übrige aber, als Anna Maria, Christoph Himmolas Wittib, Catharina, Student Veltens Eheweib, Magdale-

na, Christian Störngingers Wittib, Catharina, Johannes Lorries oder Gabriels Eheweib, Maria Rosina, des Hemperles Mutter, Anna Christina, Anton Alexanders Eheweib, Hans Henrich Foura, Christian la Fortun, Johann la Fortun, Johann la Foure, Franz Lampert, Anton Alexander, und Lorenz Lampert denen Henckers: Knechten übergeben, und von selbigen unter einer starcken Bürger: Wacht zur gewöhnlichen Richtstätte geführt, allwo sie unter dem Zuschauen vieler tausend Menschen, worunter verschiedene Stands: Personen sich befunden, durch das Schwert, Strang und Rad respectivè, ohne daß sie ihre Bekänn- nüss im allergeringsten revocirte, oder daß sonst die mindeste Desordre darbey vorgegangen, den verdienten Lohn empfangen.

§. V. Den folgenden Morgen wurden um 9. Uhr die übrige Gefangene, gleich denen vorigen, in den formirten Crayß vom Rathhaus herunter geführt, und ihnen der Inhalt des gestrigen Tages publicirten Urtheils nochmahls vorgehalten, worauf sie von denen Henckers: Knechten sofort gebunden, und gleichfalls zur Richt: Stätte geführt worden. Johannes Reinhold und Hans Henrich Stoffel baten unter beständigem Winseln und Heulen um Gnade und Schenkung ihres Lebens/ und sagte Reinhold/ nebst Gottfried la Fortun, wann sie ja doch sterben sollten/ mögte man sie lieber aufhängen lassen. In loco executionis baten die mehrsten mit Kläglichem Gebeyden um Gnade/ absonderlich wiederholten Reinhold und Gottfried la Fortun ihr Bitten/ daß man sie doch aufhängen lassen mögte/ und revocirten nicht allein keiner, sondern der Student Velten, als er bereits auf der Galgenleiter stand, wie auch Gabriel und Hemperla, contestirten nochmahls, daß alles dasjenige/ was sie ausgesagt/ wahr seye/ daß sie darauf leben und sterben wollten/ Gabriel bate darbey/ wann man seine Frau/ welche noch draussen wäre/ erriete/ daß man es ihr eben so machen/ vor seine arme Kinder aber sorgen mögte. In specie hat der Hemperla unter allen sich am herzhafftesten erwiesen, und nach verrichtetem Gebet, von dem Stuhl, worauf die Ziegeuner hingerichtet worden, überlaut geruffen: Wann gute Catholische unter denen Zuschauern wären/ möchten sie etliche Seel: Messen vor ihn lesen lassen/ und/ daß sie solches thun

thun wollten/ mit dem Zuth ein Zeichen geben/ nachdem nun solches von etlichen beschehen, er es auch wohl observiret, hat er zu denen Scharff-Richtern, und deren Handlangern gesagt: **Nun ihr Brüder/ tragt mich hin/** worauf er von ihnen auf die Breche gelegt, und solchemnach sowol an ihm, als seinen übrigen Mord- und Raub- Gefellen das Urtheil exequiret, der Geradbrechten Körper aufs Rad geflochten, und deren Köpffe auf die Pfähle gesteckt, die Decollirten aber in eine besonders dazu gemachte Grube nahe am Galgen begraben, sodann des gehenckten Friedrichs und der decollirten Lief oder sogenannten Cron beyde Cadavera in das Collegium Anatomicum zu Gießen gebracht, mithin durch sothane Execution dieser famosen Mord- und Rauber-Bande ein Ende gemacht, die ganze Gegend aber von einer grossen Sorg liberiret worden.

Appendix I.

Als man eben in dieser Arbeit begriffen gewesen, und von **Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit** mittlerweile die gnädigste Ratification des Todes-Urtheils, wegen des sogenannten Lohrheimer Lipsen oder Philips Holzhäusers, als eines confessirten Complicis von der Dörsdorffischen Mordthat, von der Chur-Maynischen Regierung aber die Nachricht eingelangt, daß die wegen sothaner Mordthat mit indicirte beyde Ziegeuner, Pavo und Denla, sich so rein machen, und alles der Vindictæ ihrer, von ihnen verlassenen Sociorum, zuschreiben wollten, auch so gar, vermittelst vorgenommener starcken Terrirung, sich von denen Auflagen purgiret hätten, hat man ab Seiten der Fürstlichen Regierung zu Gießen vor gut angesehen, die beyde, sowol von denen bereits justificirten Ziegeunern, als dem Lohrheimer Lipsen nominirte, und gegenwärtig in Chur-Maynischen Militair-Diensten stehende Ziegeuner, Pavo und Denla, damit auch deßfalls der heilsamen Justiz ein Gnügen geschehen mögte, mit dem Lohrheimer Lipsen zu confrontiren, zu dem Ende hochgedachte Chur-Maynische

Regie

Na 2

Regierung von der Fürstlichen Regierung zu Gießen, um Verabfolgung der beyden Ziegeuner, gehörig requiriret, auch sobalden dem Suchen confrontationis deferiret, mithin sind mentionirte beyde Ziegeuner dem auf Commando zu Maynz stehenden Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen Obrist-Lieutenant, Herr Wirte, ausgefolget worden, welcher sie unter einer Escorte von dem Löblichen Hessen-Darmstädtischen Crantz-Regiment, und dessen anjeko gleichfalls zu Maynz stehenden Contingent nacher Gießen bringen lassen.

§. II. Gleichwie nun die justificirten Ziegeuner bey der gethanen Aussage bis in ihren Tod standhaft geblieben, also ist auch nicht minder der Weinlich Beklagte Lohrheimer Lips in seiner Aussage ante- in- & post torturam, ganz invariable gewesen, und hat bey der Confrontation dem Ziegeuner Pavo, welchen er sogleich an der Stimme erkannt, mit einer ganz unveränderten Mine in faciem gesagt, daß er zu Dörsdorff mit gewesen, und ihn, Lippen, als er vor dem Thor des Pfarr-Hofs gestanden, und wegen des verursachten grossen Tumults durchgehen wollen, an der Brust ergriffen, auch mit einer Pistol tod zu schiessen bedrohet: Eben dieser Pavo wäre mit im Eisenbacher Wald gewesen, und hätte den Raub theilen helfen, auch zum Wahrzeichen des Pfarrers Spanisches Nid genommen, und damahls schwarze Strümpff, Hosen und Camisol angehabt. Derselbe hat aber unter einem angenommenen Eyffer alles abgeläugnet, den Lohrheimer Lippen einen Galgen-mäßigen Schelmen und Hundt 2c. gescholten, und darbey vorgegeben, daß er diesen Kerls, ausser jeko, sein Lebtag nicht gesehen, er wäre ein Spitzbub, Fauner und Dieb, sein Jesus sollte ihn darfür behüten, daß er so einer wäre, wie dieser, und wann er nicht vor der Obrigkeit stünde, wollte er ihm etwas anders weisen. Der Lohrheimer Lips hat sich im Gegentheil hierdurch nicht irre machen lassen, sondern invariatio Sermone ante - in - & post torturam declariret, daß er auf dasjenige, was er toties quoties von ihm ausgeredet, leben und sterben, und dasselbe mit seinem Blut versiegeln wollte. Den Denks betreffend, hat zwar der Lohrheimer Lips solchen nicht kennen wollen, wie aber derselbe wegen des Dörsdorffer Pfarr-Mords und anderer Unthaten verdächtig, auch welcher gestalt die Facta von denen justificirten vornehmsten Ziegeunern auf ihn denuntiiert worden seyen, solches ist allschon oben verschiedentlich berühret worden, und demnach kein Zweifel übrig,

übrig, daß dieser Pursch so rein nicht, wie er sich ausgeben, sondern bey denen angezeigten bösen Handeln allerdings mit impliciret gewesen seyn müsse.

S. III. Nach geendigter Confrontation seynd die beyde Ziegeuner, unter der nehmlichen Excorte, denen ausgestellten Reversalien gemäß, wieder ad locum unde gebracht worden, und zweiffelt man darbey keineswegs, es werde die Churfürstliche Regierung zu Maynz, nach dero Reichskundigem Justiz-Eifer, alles nöthige vorzukehren, von selbst geneigt seyn, damit absonderlich der mit so vielen Indiciis gravantibus onerirte Ziegeuner Pavo nach der erforderlichen Rigueur angesehen werden möge, massen der Lohrheimer Lips gleich seinen übrigen Mord-Cameraden, nachdem er die ihm weiters zu schulden gekommene Unthaten bekennet, und seine Complices, mit welchen er sich endlich verbunden gehabt, daß keiner den andern verrathen wolle, dessen ohngeachtet entdeckt, und darbey von diesen noch viele schwere Begangenschafften, davon in actis nichts enthalten gewesen, an den Tag gegeben, seinen verdienten Lohn empfangen, und den 14. Febr. jüngsthin mit dem Strang hingerichtet worden.

Appendix II.

Es ist in S. 8. Cap. XVIII. Sect. Spec. von des Hemperlas in der Irre herum gehenden bösen Frau Erwähnung geschehen; nachdem nun dieselbe zu Meerholz gefänglich eingebracht worden, hat die Gräfflich Pfensburgische Cankley daselbst solches an Fürstliche Regierung zu Gießen notificiret, und zu deren Auslieferung sich erbötten. Weilen dann dieses Weibs-Stück, wie ihr eigener justificirter Mann ausgesagt, seinen Tod mit Sengen und Brennen zu rächen gedrohet hat, ist man ab Seiten ersagter Regierung bewogen worden, sie anhebro bringen, und Weinlich processiren, auch nach Befinden mit wohl verdienter Straffe belegen zu lassen.

Appendix III.

Nachdem bey Verfertigung dieses Tractätgens dem Authori ein von einem Anonymo aufgesetztes und wohl elaborirtes Responsum de jure Principis expellendi & occidendi Zygaros von einem guten Freund communiciret worden, hat derselbe, weilen es in einem

und andern Puncten noch einige Erläuterung gibt, nach seinem ganzen Inhalt hierbey anzuhängen vor dienlich erachtet.

RESPONSUM

De Jure Principis expellendi & occidendi Zygaros.

Adumbratio hujus Consilii.

- 1) Fundamentum Juris Nat. esse socialitatem.
- 2) Turbatores socialitatis esse puniendos.
- 3) Describuntur Zygarī.
- 4) Allegantur recessus Imperii Zygaros banni fulgure ferientes.
- 5) Aliæque constitutiones.
- 6) Et communes Doctorum conclusiones.
- 7) Refertur insuper Art. 39. C. C. Carol. V.
- 8) Consilium.
- 9) Ratio consilii 1. salutem publicam hunc rigorem exposcere.
- 10) Ratio 2. crescentibus delictis crescant poenæ.
- 11) Ratio 3. proportionem poenæ in contemptu legis esse querendam.
- 12) Ratio 4. Legem de homicidio non tenere magistratum delicta punientem.
- 13) Ratio 5. in notoriis & manifestis delictis non opus esse proluxa inquisitione.
- 14) Ratio 6. subditos occidere jussu & autoritate magistratus posse.
- 15) Ratio 7. Zygarorum genus vitæ mereri mortem.
- 16) Ratio 8. illos esse proditores Imperii Romano-Germanici.

17) Ra.

- 17) Ratio 9. Zygaros esse concussores tranquillitatis publicæ.
- 18) Vim vi esse repellendam.
- 19) Ratio 10. Vitam, membra, pudicitiam, famam, bona aliaque cum internecione inuasoris esse defendenda.
- 20) Ratio 11. provocatur ad exemplum vicinorum.
- 21) Ratio 12. Principem etiam ordinaria graviores poenam propter exemplum statuere posse.
- 22) Bannum imperii jam dudum adversus Zygaros esse decretum.

Wenn nach der Meynung derer mehresten und vernünftigsten Jctorum das Fundamentum Juris naturæ, in socialitate, nicht in einer jedweden losen Verstrickung, als worinnen auch Diebe, Mörder, Räuber und andere böse Zuben leben, sondern vielmehr in solchen Gesellschaften, welche vermittelst guter, löblicher und vernünftiger Ordnung an einander verknüpffet sind, bestehet, so folget ex hoc principio unwiderleglich, daß, nachdem bey anfangender Vermehrung der Welt viele kleinere Societäten publicæ utilitatis & necessitatis causa sich in grössere zusammen, und unter ein Haupt begeben, allen denjenigen, welche sothane Socialität zu hindern, zu stören oder gar zu trennen sich unterfangen, von innen mit Obrigkeitlicher Authorität, Gewalt und Straffe, von aussen aber mit feindlicher Macht zu begegnen, und sie entweder dadurch zur Raision zu bringen, oder gar zu vertilgen. Congruit enim bono & gravi præsidii curare, ut pacata atque quæta provincia sit, quam regit, quod non difficile obtinebit, si solícite agat, ut malis hominibus provincia careat, eosque conquirat, nam & sacrilegos, plagarios, fures conquirere debet, & prout quisque deliquerit, in eum animadvertere.

L. 13. ff. de off. Præf.

Und dann die unter diesem Nahmen bekannten Ziegeuner, welche aus solchen Leuten bestehen, die wegen begangener Missethaten aus wohlbestellten Republiken verwiesen worden, oder sonst flüchtig werden müssen, oder durch unmaßige Depense sich um ihr Vermögen gebracht, daher aus Desperation und Schaam Nothe in ehrbaren Gesellschaften zu verbleiben sich nicht getrauen, oder die Arbeit scheuen, die von Gott und

und seinem Heil. Wört wenig oder nichts wissen, in denen Wäldern umher irren, von Betrug, Zauberischen Künsten und Wahrsagungen, von Diebstählen, Raub, Mord und anderm Frevel sich nehmen, und jezuweilen in solcher Anzahl mit bewehrter Hand sehen lassen, daß sie ganze Communen zu beunruhigen, und die Strassen unsicher zu machen, auch wohl gar der Obrigkeit, welche sie von ihren Gränzen abzutreiben Anstalt machet, Troß zu bieten und zu widerstehen im Stande sind, wie solches vor wenigen Jahren aus dem Königreiche Ungarn, und noch vor kurzer Zeit aus denen Herkogthümern Mecklenburg und Holstein, auch vor nicht allzuvielen Tagen aus der hiesigen Nachbarschaft bekannt worden, von deren Schädlichkeit nicht nur alle Politici und andere Doctores einstimmig Zeugniß ertheilen,

Vid. inter alios

Schönborners Polit. Libr. 8. cap. 16. pag. m. 276.

Keckermans System. Polit. L. I. c. 24. pag. m. 375.

Camer. Oper. subcis. Cent. I. cap. 17. p. m. 95. & Centur. II. cap. 75. pag. 296.

Bodin, de Republ. Lib. 5. c. 2. pag. m. 839.

Wehner. Obl. pract. voc. Ziegeuner.

Petr. Frieder. Tractat. de Interd. Comment. 29. Tit. 3. n. 72. p. m. 518.

Godelmann. Tract. de Magis Veneficis & Lamiis. Lib. I. c. 5. §. 22. p. m. 56.

Fritsch. Tractat. de Zygen. orig. vita & moribus.

sondern auch die tägliche Erfahrung gnugsame Proben an die Hand gibt, daher in dem Heil. Römischen Reiche Teutscher Nation communi Statuum Imperii placito schon vor einigen Seculis heilsame Geseze dieser Ziegeuner wegen gegeben, und dieselben so gar Vogelfrey gemacht worden sind,

Recess. Imp. de anno 1500. Tit. Von den Ziegeunern p. m. 57.

De Anno 1530. Tit. Reformation guter Policey, §. von Ziegeunern. p. m. 222.

De Anno 1544. p. m. 303. §. aber derjenigen halber, so sich Ziegeuner nennen.

De Anno 1548. Tit. Von Ziegeunern, pag. m. 375.

De Anno 1577. Tit. 28. Von den Ziegeunern, pag. m. 680. &c.

Über

Über welche allgemeine Reichs-Constitutiones auch verschiedene Stände in ihren Landen besondere Mandata und Ordnungen ergehen lassen, und darüber zu halten befohlen haben, vid.

Ord. Polit. Elect. Saxon. de anno 1521. item

Chur-Sächs. Ausschr. die Ziegeuner im Lande nicht zu dulden, sondern mit Ernst zu verfolgen, de an. 1621. item de a. 1652.

Ordin. Polit. Ducum Saxon. Friderici Guilielmi & Johannis. Tit. 86.

Ordin. Magdeb. cap. 23.

Ordin. Elect. Palat. de Zygenis.

Consist. Polit. Megapol. art. 12. vers. Es sollen unsere Amts-Leute die Ziegeuner in Aemtern, Städten und Dörffern nicht dulden noch leiden, sondern sie bey Sonnenschein ausserhalb Landes verweisen, und wo solche Ziegeuner betreten, und jemand mit der That gegen ihnen handeln, oder etwas fürnehmen würde, der soll daran Besage deren Reichs-Abschiede nicht gefrevelt noch unrecht gethan haben 2c. 2c.

Anderer vieler mehrern vor diesemahl Kürze halben nicht zu gedencken, aus welchen Gesezen die Dd. concludiret haben, quod Zygari perinde, ut famosi & publici latrones impune offendi & occidi possint, vid.

Struy. Dissert. de Damna. p. m. 434. th. 17.

Grantz. defens. Inquil. pag. m. 817. num. 464. ubi præjudicium hanc in rem alleg.

Hieher gehöret auch einiger massen art. 39. CC. Car. V. verb. Item, so reisige und Fuß-Knechte gewöhnlich bey denen Wirthen liegen und zehren, und nicht solche redliche Dienste, Handthierung oder Gült, so sie haben, anzeigen können, davon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen, die sind argwöhnig und verdächtig zu vielen bösen Sachen, und allermest zu Rauberau, als sonderlich aus Unfern und des Reichs gemeinem Lande Frieden zu mercken, darinnen gesetzt ist, daß man solche Buben nicht leiden, sondern annehmen, härtiglich fragen, und um ihre Mißhandel mit Ernst straffen soll, desgleichen soll jede Obrigkeit auf die verdächtigen Bettler und Land-Fahrer auch fleißig Aufsehens haben 2c. 2c.

vid. ib. Steph. in not. ubi in specie de Zygariis &c.

Nun wäre wohl zu wünschen, daß diese löbliche Geseze und Ordnungen zur höchst-nöthigen Execution gebracht, oder denen Unterthanen satksam bekannt worden wären; diem Weil aber der hierunter intendirte heylsame

Zweck bißdahero nicht erreicht worden, daß vielmehr dieses leichtfertige Gesindel sich hier und dar, besonders in denen hiesigen Fürstlichen Grängen in solcher Anzahl und vergestalt bewehret wieder eingeschlichen, daß ganze Communen dardurch allarmiret und in Furcht gesetzt worden, inmassen auch dieselben nach denen dißfalls eingebrachten Berichten an verschiedenen Orten bey nächtlicher Weile heimlich und gewalthätig eingebrochen, Vieh und andere Mobilien geraubet, das Vieh vor denen Ställen, oder kurz hinter denen Dörffern gestochen, Kirchen geplündert, diejenigen, welche ihr böses Vorhaben zu hindern gesucht, mörderlich angehalten, übel verwundet, und in Summa alles dasjenige gethan, was von denen beruchtesten Buben zu befahren und zu gewarten seyn mögte, die bißanherig darwider gemachten Anstalten auch diesem überhand nehmenden Ubel zu steuern, und das Publicum dargegen in Ruhe zu stellen nicht hinreichig gewesen, dahero andere und strengere Mittel zur Hand zu nehmen sind. So wäre mein ganz ohnvorgreiflicher Rath, daß Serenissimus 1) durch affigirte Patente denen vagirenden Ziegeunern aus ihren Fürstl. Landen und Grängen unverzüglich zu weichen, und sich nimmer darinnen betreten zu lassen, oder widrigen Falls, daß diejenige, so von ihnen ergriffen werden könnten, ohne weitläufftige Inquisition an die Strassen aufgehänget werden sollten, gewärtig zu seyn, anbefehlen, zugleich aber auch denen sämtlichen Unterthanen, sie zu verfolgen, zu berauben, zu vertreiben, und im Fall thätlicher Widersehung, gar darnieder zu schießen, oder zu schlagen, auch des Endes, wann sich einige davon an einem oder andern Orte einfinden sollten, mit denen Glocken ein Zeichen zu geben, oder geben zu lassen, die Freyheit verstaten, und da jemand solchergestalt an ihnen freveln würde, nach Maaßgebung derer schon angeführten Reichs- und anderer Geseze die völlige Immunität von aller Straffe versichern, auch sie durch Überlassung der gemachten Beute, Versprechung einer gewissen Premie, und nothdürfftiger Assistance mit Dero regulirter Milice oder Landes-Ausschuß darzu um so mehr animiren. 2) Mittelft Communication mit denen benachbarten Fürsten und Ständen des Reichs sich dahin vereinigen könnten, daß jezumeilen, und so oft es die Noth erfordert, generale Streiffungen vorgenommen, diejenigen, derer man sich dabey bemächtiget, unter sämtlich correspondirende Mitstände nach Proportion vertheilet, bey dem Anfange einer oder zwey von denen attrapirten Ziegeunern, bevorab Manns-Personen, in exemplum pœnæ und andern zum Schrecken an die öffentliche Strassen aufzuhängen.

knüpft, die übrig erwachsenen Manns- und Weibs-Personen aber in gewisse Zucht-Häuser, auf Bestungs-Bau gebracht, und zu harter Arbeit, daß sie lernen mögen, was es sey, im Schweiß seines Angesichts sein Brod essen, angehalten, die Kinder aber neben mäßiger Arbeit in denen Grund-Stücken Christlicher Lehre sorgfältig unterrichtet werden sollten. Daß nun dieses alles, ob es wohl hart zu seyn scheinen mögte, mit unverletztem Gewissen und sonder Ubertretung derer Göttlichen Gebote geschehen könne, solches getraue ich mir aus folgenden Gründen darzuthun. Weil 1) *Salus publica, quæ suprema lex est*, sothane Veranstaltung unnachbleiblicher erfordert, 2) eine von den uralten Zeiten her approbirte Regel ist: *crescentibus delictis crescant etiam pœnæ*. 3) Die Proportion nicht allezeit *inter pœnam & delictum*, seu *damnum delicto illatum*, sondern vielmehr in *contemptu legis* e, g. in *furto*, in *specie ferino*, gesucht werden muß, vid.

Stryck. *Ul. m. ff. Cont. 4. p. 529. §. 11.*

Steph. *Cent II. Quæst. 13.*

Daferne nun die Ziegeuner des öffentlich-angehefteten Verbots, und der demselben inserirten Lebens-Straffe ohngeachtet, sich in denen hiesigen Fürstl. Landen dennoch wieder einfinden, so leiden sie dieselbige Straffe, als muthwillige *Transgressores & contemptores Legis publicæ* billig, und submittiren sich solcher gleichsam *racite*. 4) *Lex de Homicidio Gen. IX. 6. Exod. XX. 13. Deut. V. 17.* die hohe Obrigkeit, so viel das Obrigkeitliche Amt betrifft, nicht verbindet, als welcher vielmehr das Schwert zur Rache und Straffe über die Bösen von Gott selbst in die Hand gegeben worden.

Rom. XIII. 4.

und 5) in *notoriis delictis* es keiner weitläufftigen Inquisition bedarff, auch was 6) die Unterthanen solchergestalt wider die Ziegeuner ausüben mögten, solches *authoritate publica magistratus*, und als von der Obrigkeit selbst geschehen, zu achten ist. 7) Sehe man aber entweder die Personen, aus welchen sie bestehen, oder ihr *genus vitæ* an, so wird fast keiner unter ihnen, bevorab denen Manns-Personen seyn, welcher nicht dem Galgen auf mehr als eine einfache Art verdienet habe, statemahlen sie schon angezeigter massen sich eines Theils mit solchen Buben verstärken, welche wegen begangener großer Verbrechen Landflüchtig werden müssen, und sich öffentlich nicht dörffen sehen lassen, oder aber des Landes mittelst Staup-Besens, Brand-Marcungen u. auf ewig verwiesen worden, an-

bern Theils aber sich von Betrug, Zaubertischen Künsten, von Diebstahl, Mord und Raube nehren, nicht zu gedencken, daß sie als Verächter löblicher Societäten und Ordnungen in denen Wäldern und öden Orten herum irren, und die unschuldigen angefessenen Unterthanen auf alle Art und Weise belädigen. 8) Sind sie vorlängst in denen obangezogenen Reichs Constitutionen vor Auspöher und Verräther des H. Röm. Reichs Teutscher Nation an den ErbFeind Christlichen Nahmens den Türcken öffentlich declariret worden, quid autem in proditores statuatur, vid.

Art. 124. CC. Car. V.

Da sie auch 9) notorischer Weise allerhand Gewaltthätigkeiten gegen gedachte Unterthanen ausüben, und ganze Gemeinden durch ihre bewehrte Rotten concutiren, auch wohl gar Gewalt- und Thätlichkeit gegen die von der hohen Obrigkeit commandirte Mannschaften ausüben, so erfordert die natürliche Billigkeit, daß Gewalt mit Gewalt auszu treiben, und gegen sie als Feinde der gemeinen Ruhe zu verfahren seyen denen man auf alle Art und Weise Abbruch zu thun befugt, sintemahlen auch 10) vitam, membra, pudicitiam, famam, bona, aliaque etiam cum internecione inuasoris zu defendiren, auch von dem natürlichen Rechte nachgelassen ist, per vulg. Und obwohl diese Ziegeuner nicht alleinmahl in actu aggressionis begriffen werden, so haben sie doch jederzeit animum nocendi, und werden, solches auszuüben, keine Gelegenheit verabsäumen. 11) Bewegen mich hierzu die Exempla Ihro Churfürstl. Durchl. zu Mayntz, Ihro Durchl. des Herrn Marggrafens zu Bayreuth, Ihro Durchl. des Herrn Herzogs zu Sachsen-Salfeld, und anderer hohen Reichsstände, welche bereits dergleichen geschärfste Mandata wider dieses Landverderbliche Volk ausgehen lassen. Angesehen auch sonst die Exempla poenæ, quæ alias privilegia odiosa vocari solent, quando princeps urgente aliqua ratione poenam ordinaria graviolem propter exemplum irrogat,

§. 6. Inst. de J. N. G. C.

L. I. §. 2. ff. de const. prin.

Enenckel de privil. L. 2. c. 1. n. 6.

nichts unbekanntes sind. Insonderheit aber, was 12) die Verbannung betrifft, solche bereits vor etlichen Seculis von dem Kayser und gesammten H. Röm. Reich in denen obangezogenen Recessibus Imper. wider die Ziegeuner beschloffen und publiciret, auch von verschiedenen Reichs-

Ständen in ihren Landen besonders wiederholt worden ist.